Arbeitskreis Militär und Gesellschaft
in der Frühen Neuzeit e. V.

Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit

10 (2006) Heft 2

Universitätsverlag Potsdam
ISSN 1617-9722

Arbeitskreis Militär und Gesellschaft
in der Frühen Neuzeit e.V.

Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit

10 (2006) Heft 2

Universitätsverlag Potsdam
ISSN 1617-9722

IMPRESSUM

Herausgegeben im Auftrag des Arbeitskreises Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit e. V. vom Lehrstuhl für Militärgeschichte der Universität Potsdam

Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit erscheint mit freundlicher Unterstützung des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes in Potsdam.

Satz: Martin Winter. *Druck:* Audiovisuelles Zentrum der Universität Potsdam. *Vertrieb:* Universitätsverlag Potsdam, Postfach 60 15 53, 14415 Potsdam, Tel.: +49 (0) 331 977 4517 / Fax: 4625, E-Mail: ubpub@uni-potsdam.de, URL: http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm. *Bezug:* Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit erscheint zweimal jährlich; Mitglieder des Arbeitskreises erhalten die Zeitschrift kostenlos; Bezug über den Universitätsverlag Potsdam; Jahresabonnement: 15,00 €; Einzelhefte: 7,50 €; ermäßigtes Abonnement für Buchhandlungen und Bibliotheken: 12,00 €

Redaktion*:*

Beiträge: Ulrike Ludwig und Jan Willem Huntebrinker

Projekte: Jan Willem Huntebrinker (jan.huntebrinker@web.de)

Ankündigungen: Gundula Gahlen (g.gahlen@freenet.de)

Berichte: Dorit Schneider (dorit.schneider@berlin.de)

Organisation, Rezensionen: Ulrike Ludwig (ulrike-ludwig@freenet.de).

Beiträge, Informationen über laufende oder kürzlich abgeschlossene Forschungsprojekte, Tagungsberichte, Rezensionen und Ankündigungen etc. richten Sie bitte per E-Mail oder mit PC-kompatibler Diskette an die zuständigen RedakteurInnen unter den angegebenen Adressen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Beiträge abzulehnen, geteilt abzudrucken oder nach Rücksprache zu kürzen.

Redaktionsanschrift:
Arbeitskreis Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit e. V.
c/o Ulrike Ludwig
Altmobschatz 2
01156 Dresden
E-Mail: ulrike-ludwig@freenet.de
URL: http://www.amg-fnz.de/zeitschrift.php

Redaktionsschluss für Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 10 (2005) Heft 1: 19.02.2007

© Universitätsverlag Potsdam

ISSN 1617-9722

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die vorliegende zweite Ausgabe des 10. Jahrganges unserer Zeitschrift „Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit" demonstriert in ihrer Weise das Fortschreiten unserer redaktionellen Arbeit. Den Aufsatzteil bilden die Ergebnisse des Graduiertenworkshops „Institutionalisierung militärischer und ziviler Ordnungen in der Vormoderne", der am 28. Januar 2006 am Internationalen Graduiertenkolleg 625 „Institutionelle Ordnungen, Schrift und Symbole" in Dresden stattfand. Wenngleich dies ein Novum ist, wird zugleich eine zentrale Stoßrichtung der Zeitschrift fortgeführt. Seit Beginn bilden Projektberichte aus laufenden Forschungsvorhaben einen Schwerpunkt der Beiträge. Hier können nun Ergebnisse der z. T. bereits früher vorgestellten Forschungsprojekte in gebündelter Form präsentiert werden.

Ansatzpunkt des Workshops war es, militärische Ordnungskonzepte in ihrer Wechselwirkung mit anderen gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen näher zu beschreiben. Als Tiefenbohrung sollte der konkrete Fall der Rechtsordnung in den Blick genommen werden.

Ein Schwerpunkt innerhalb der Tagungsbeiträge bildete die Frage nach Darstellungsmodi militärischer Ordnung. Damit spiegelte sich eine in der aktuellen Forschung insgesamt anzutreffende Zuwendung zu neuen Quellengruppen und daran anschließende Fragen. Eine Tendenz, die auch im Bereich der neuen Militärgeschichte verankert ist, wie etwa die epochenübergreifende Sektion zu „Kriegs-Bildern" auf dem letzten Deutschen Historikertag in Konstanz zeigt. Einen Tagungsbericht dazu, finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe.

Jan Willem Huntebrinker befasste sich mit Darstellungstypen von Söldnern auf Flugblättern und anderen Bildmaterialen des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts. Dabei konnte er nicht nur positive und negative Stereotypen, sondern auch einen wechselseitigen Gebrauch von Darstellungsmustern militärischer und ziviler Ordnung aufzeigen, der entscheidenden Einfluss auf die Wahrnehmungsformen der entsprechenden Ordnungen haben musste.

Die Beiträge von Martina Dlugaiczyk und Claudia Schmitz, die für diese Ausgabe leider noch nicht zur Verfügung standen, beschäftigten sich

ebenso mit Bildern militärischer Ordnung und deren Einfluss auf zivile Ordnungsvorstellungen. Martina Dlugaiczyk fragte nach den Zusammenhängen und Synergieeffekten zwischen den Darstellungsmustern von Tulpen und militärischen Formationen in den Niederlanden des ausgehenden 16. Jahrhunderts.

Claudia Schmitz nahm hingegen die Mythen der Inka zum Ausgangspunkt, um nach Bildern militärischer und ziviler Ordnungsprinzipien zu fragen. Sie stellte heraus, dass als elementarster Aspekt symbolischer, sozialer und politischer Organisation im Andenraum der Dualismus komplementär wirkender Kräfte anzusehen ist. Mit Blick auf zivile und militärische Ordnung war das Gegensatzpaar von Zerstörungs- und Schöpfungskraft von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund schuf und stabilisierte der Krieg immer auch zivile Ordnung.

Heinrich Lang zeigte schließlich, dass für die Ordnungskonzepte zwischen städtischer Gesellschaft und Söldnerführern im Italien der Renaissance ebenso auf die Nutzung von Bildprogrammen zurückgegriffen wurde. Darstellungen von berühmten Condotteri im städtischen Raum dienten hier als ein Muster der Integration der Protagonisten militärischer Ordnung in die ‚Zivilgesellschaft'. Daneben verwies Heinrich Lang aber noch auf zahlreiche andere Verflechtungen zwischen beiden Bereichen. Im Ergebnis kann er letztlich aufzeigen, dass eine klare Trennung militärischer und ziviler Ordnung hier kaum noch möglich ist.

Die Beiträge von Martin Winter und Ulrike Ludwig nahmen schließlich die zivile Ordnung zum Ausgangspunkt, um die Auswirkungen militärischer Präsenz zu untersuchen. Martin Winter kann dabei für die Deserteursverfolgung im 18. Jahrhundert erstmals von der zivilen Gesellschaft ausgehend, detailliert Formen der Umsetzung und die dabei auftretenden Defizite aufzeigen. Hier wird deutlich, dass das Militär auf die Kooperation mit der zivilen Gesellschaft angewiesen war und trotz zum Teil gegenläufigen Interessen letztlich immer wieder einvernehmliche Lösungen gefunden wurden.

Ulrike Ludwig betrachtet schließlich am Beispiel der Landesverweisung, wie die kursächsische Strafrechtsordnung während des Dreißigjährigen Krieges an die neuen Gegebenheiten angepasst wurde, um zivile Ordnung zu erhalten und zu stabilisieren.

Es ist zu wünschen, dass die Zeitschrift auch künftig für andere Tagun-

gen im kleinen Stil als Forum der Diskussion und für die Präsentation der Ergebnisse in Erscheinung tritt.

Neben den Aufsätzen finden sich natürlich auch in dieser Ausgabe wie üblich Projektvorstellungen, Tagungsberichte, Rezensionen und Ankündigungen. Besonders zu verweisen ist an dieser Stelle auf das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung des AMG in Konstanz, auf der auch ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Abschließend sei im Namen der Redaktion den Autorinnen und Autoren der ganz unterschiedlichen Beiträge gedankt, die in den letzten zehn Jahren auf ihre Weise zum Gelingen und zur Fortentwicklung der Zeitschrift beigetragen haben. Wir hoffen, dass auch weiterhin eine große Vielfalt an Beiträgen und Anregungen diese Zeitschrift zum Forum der neueren Forschungen zur Militärgeschichte der Frühen Neuzeit mitgestalten helfen.

Ulrike Ludwig

INHALT

AUFSÄTZE

Martin Winter
„Der Untertan auf Posten“ - Deserteursverfolgung an der brandenburgisch-mecklenburgischen Grenze im 18. Jahrhundert 139

Jan Willem Huntebrinker
Geordneter Sozialverband oder Gegenordnung? Zwei Perspektiven auf das Militär im 16. und 17. Jahrhundert 181

Ulrike Ludwig
Strafverfolgung und Gnadenpraxis in Kursachsen unter dem Eindruck des Dreißigjährigen Krieges 200

Heinrich Lang
Der „zivile“ Krieg. Ordnungskonzepte zwischen städtischer Gesellschaft und Söldnerführern im Italien der Renaissance 220

PROJEKTE

Martin Meier
„Zur Rolle des Militärs in der utopischen Literatur und im utopischen Denken der frühen Neuzeit“ (16.-18. Jahrhundert). 241

Nicolas Disch
„Lust am Krieg“? - Engelberger Talleute in Solddiensten (1600-1800) 248

BERICHTE

Protokoll der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises „Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit“ e.V. (AMG) am 21. September 2006 (Konstanz) 253

Urte Evert
„Die Rückkehr der Condottieri? Krieg und Militär im Spannungsfeld zwischen Verstaatlichung und Privatisierung. Die Entwicklung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart.“, 12. bis 14. Mai 2006 (Potsdam) 259

Elizabeth Harding und Christine D. Schmidt
„Vormoderne Konfliktbewältigung aus regionalgeschichtlicher Perspektive“, 21. und 22. Juni 2006 (Münster) 263

Jan Willem Huntebrinker
„Kriegs-Bilder“: Epochenübergreifende Sektion des 46. Deutschen Historikertags, 20. September 2006(Konstanz) 266
REZENSIONEN
Dorit Schneider
Gabriele Jochums (Bearb.), Bibliographie Friedrich Wilhelm I.: Schrifttum von 1688 bis 2005, Berlin 2005 273
ANKÜNDIGUNGEN
Militär und Recht in der Frühen Neuzeit, 4.-7. Oktober 2007 auf Schloss Thurnau bei Bayreuth 277
Markus Pöhlmann
Anonyme und pseudonyme Militärliteratur 279
AUTORENVERZEICHNIS 280
ABBILDUNGEN 281

BEITRÄGE

Martin Winter

„Der Untertan auf Posten" – Deserteursverfolgung an der brandenburgisch mecklenburgischen Grenze im 18. Jahrhundert

Lässt sich innerhalb der historischen Wissenschaften in den letzten Jahren ein gesteigertes Interesse an der Militärgeschichte der frühen Neuzeit erkennen,[1] so gilt dies in besonderem Maße für das Problemfeld der Desertion.[2] Dieses Forschungsfeld erscheint vor allem deshalb von besonderem Interesse, weil sich im Tatbestand der Desertion eine Diskrepanz zwischen dem obrigkeitlichen Anspruch auf umfassende Kontrolle und Verfügungsgewalt der Staaten über die Untertanen und deren widerständigem Verhalten im Zeitalter des Absolutismus offenbart. Die Tatsache, dass Michael Sikora das 18. Jahrhundert als die „Zeit der Deserteure" charakterisierte,[3] will so gar nicht in das Bild der lange Zeit vorherrschenden Theorien von Sozialdisziplinierung und Militarisierung passen.[4] Michael Sikora hat in seiner Dissertationsschrift umfassend die verschiedenen Aspekte des Problemfelds Desertion umrissen und ist in

---

1 Einen Überblick hierzu bietet: Ralf Pröve, Vom Schmuddelkind zur anerkannten Subdisziplin? Die „neue Militärgeschichte" der Frühen Neuzeit – Perspektiven, Entwicklungen, Probleme, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 51 (2000), S. 597-612.

2 Siehe hierzu die Forschungen von Michael Sikora: Michael Sikora, Disziplin und Desertion. Strukturprobleme militärischer Organisation im 18. Jahrhundert (= Historische Forschungen, Bd. 57), Berlin 1996; ders., Verzweiflung und Leichtsinn? Militärstand und Desertion im 18. Jahrhundert, in: Bernhard R. Kroener, Ralf Pröve (Hrsg.), Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1996, S. 237-264. Zuletzt den epochenübergreifenden Sammelband: Ulrich Bröckling, Michael Sikora (Hrsg.), Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1998.

3 Michael Sikora, Das 18. Jahrhundert: Die Zeit der Deserteure, in: Bröckling, Sikora, Armeen, S. 86-111.

4 Gerade um Form und Reichweite des Paradigmas Sozialdisziplinierung hat sich in den letzten Jahren eine intensive Diskussion entwickelt. Zusammenfassend hierzu siehe: Ralf Pröve, Dimension und Reichweite der Paradigmen „Sozialdisziplinierung" und „Militarisierung" im Heiligen Römischen Reich, in: Heinz Schilling (Hrsg.), Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, Frankfurt a. M. 1999, S. 65-85.

diesem Zusammenhang sowohl auf die Einbeziehung der Bevölkerung in die staatlichen Verfolgungsmaßnahmen als auch auf die Probleme eingegangen, mit denen Deserteure auf der Flucht konfrontiert wurden.[5] Die Einbeziehung der Bevölkerung in die Verfolgungsmaßnahmen gegen Deserteure hatte sich bereits im 17. Jahrhundert entwickelt und stellte kein preußisches Spezifikum dar. Die Einwohner sollten dabei nicht nur im Fall eines „Deserteuralarms" verdächtige Soldaten aufgreifen, sondern generell befugt sein, die Pässe durchreisender Soldaten persönlich zu kontrollieren oder wenn sie selbst nicht schriftkundig waren, ihn „bis ins nächste Dorf zum Schulzen oder Schulmeister zu begleiten",[6] der über entsprechende Fertigkeiten im Lesen verfügte. Die Frage, ob die Verfasser derartiger Verordnungen die Befolgung tatsächlich erwarteten und wie man sich „unter solchen Umständen überhaupt noch sinnvoll die Reise eines Soldaten über Land vorstellen soll",[7] musste Sikora offenlassen.

Er vermutete auf Grundlage der häufigen Wiederholung von Klagen über Nachlässigkeiten der Bevölkerung bei der Verfolgung von Deserteuren, dass es mit der Umsetzung diesbezüglicher Verordnungen auch in Preußen nicht zum Besten stand.[8] Im Einzelfall glaubte Sikora anhand einer Klage der Beelitzer Bürger über die Belastungen durch Deserteuralarm „immerhin einen beträchtlichen Eifer der Bevölkerung zumindest eines Ortes" zu erkennen.[9] Ob die Bürger tatsächlich so „eifrig" waren, wie es diese Quelle auf den ersten Blick vermuten lässt, ist zumindest mit einem Fragezeichen zu versehen. So verwandte Sikora die gleiche Quelle in einem späteren Beitrag als Beleg dafür, dass die „Beelitzer Bürger zwar unwillig, aber doch den Edikten gemäß handelten".[10] Beides lässt sich

---

5 Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 148.
6 Ebd., S. 113.
7 Ebd.
8 Ebd., S. 150 f.
9 Ebd., S. 149. Nach Jany, auf den sich Sikora an dieser Stelle bezieht, hatte sich die Stadt Beelitz – gemeint ist wohl der Magistrat – darüber beschwert, dass man aus drei Garnisonen (Berlin, Potsdam und Spandau) Deserteuralarm bekäme. In einem Jahr könne dies bis zu 80 Mal vorkommen und jeweils 20 Bürger müssten die Wachposten jeweils 48 Stunden besetzt halten. In welchem Zusammenhang diese Beschwerde geäußert wurde und was der Magistrat hierdurch erreichen wollte, ist nicht weiter ausgeführt. Curt Jany, Geschichte der preußischen Armee vom 15. Jahrhundert bis 1914, zweite ergänzte Auflage Osnabrück 1967, Bd. 3, S. 61.
10 Sikora, Das 18. Jahrhundert (Anm. 3), S. 87.

aber aus der herangezogenen Quelle nur bedingt folgern, da nähere Informationen, die den Kontext der Klage erhellen würden, nicht vorliegen. Weder kann hierbei von Eifer gesprochen werden, da es sich bei den Deserteurwachen um eine Untertanenpflicht handelte. Noch können hieraus Rückschlüsse auf das Verhalten der Beelitzer Bürger auf ihren Posten gezogen werden, da sich deren Vertreter gehütet haben werden, eigene Zuwiderhandlung den vorgesetzten Behörden zur Anzeige zu bringen. Die Quelle gibt lediglich darüber Aufschluss, dass sich die Beelitzer Bürger über die hohe Belastung durch Deserteuralarm, der bis zu 80 Mal pro Jahr in den Garnisonen Berlin, Potsdam und Spandau ausgelöst würde, beklagten.

Da Sikoras Studie, nicht zuletzt wegen ihrer gesamteuropäischen Perspektive, weitgehend der obrigkeitlichen Sicht verhaftet bleibt, bietet sie eine Fülle von Anknüpfungspunkten für detaillierte Untersuchungen im regionalen Bezugsrahmen, um näheren Aufschluss über die konkrete Umsetzung und die Auswirkung der obrigkeitlichen Disziplinierungsmaßnahmen zu erhalten. In diesem Beitrag wird anhand der Akten des Strasburger Magistrats der Frage nachgegangen, wie sich die Einbindung der Bevölkerung in das Verfolgungssystem vollzog und in welchem Maß die drakonischen Strafandrohungen bei Nachlässigkeiten umgesetzt wurden.[11] Der Schwerpunkt liegt hierbei nicht auf dem Problemfeld der innermilitärischen Disziplinierung, sondern auf dem Verhalten der betroffenen Bevölkerung, in deren Alltag derartige Maßnahmen massiv eingriffen. Somit können Aufschlüsse darüber gewonnen werden, wie „diszipliniert" sich die Untertanen in Strasburg gegenüber den obrigkeitlichen Anordnungen und Forderungen zeigten und in welchem Maß Militärangehörige, hier vor allem beteiligte Offiziere, disziplinierend auf die örtliche Bevölkerung wirkten.

Die Lage der ehemals brandenburgischen Immediatstadt Strasburg, zwischen zwei Garnisonsstädten und der Grenze zum Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz, prädestiniert diese Stadt zu einem Untersuchungsgebiet für diese Fragestellung. In derartigen Lagen galt es, besonders schnell zu handeln, gestaltete sich doch die Verfolgung von Deserteuren jenseits der Grenze wesentlich problematischer als im Inland.[12] Strasburg selbst war keine Garnisonsstadt und beherbergte während des 18. Jahr-

[11] Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 116.

hunderts, ausgenommen zu Kriegszeiten, nur vorübergehend verschiedene Truppeneinheiten. Dies hatte zur Folge, dass die Bürger ihre Tore für gewöhnlich selbst zu bewachten und im Falle eines Deserteuralarms aus einer der beiden Garnisonen Pasewalk oder Prenzlau die Kontrollposten auf den wichtigen Verkehrswegen um die Stadt selbst zu besetzen hatten. Darüber hinaus waren die Strasburger Bürger verpflichtet, Offizieren, die flüchtige Soldaten verfolgten, entsprechenden Vorspann zur Verfügung zu stellen. Über diese Vorgänge haben sich in den Beständen des Stadtarchivs Strasburg mehrere Aktenbände erhalten, die einen guten Einblick in diese bislang nicht erforschten Fragestellungen geben.

Edikte und ihre Kenntnis

Anhand der im 18. Jahrhundert erlassenen Edikte lässt sich allgemein ein System von Belohnung und Strafe erkennen. Um die Aufmerksamkeit der Untertanen zu erhöhen, waren auch in Preußen attraktive Belohnungen für die Ergreifung von flüchtigen Soldaten ausgesetzt worden, die jedoch „konjunkturellen Schwankungen" unterlagen. War im Verlauf des 18. Jahrhunderts in Preußen die Belohnung für die Ergreifung und Ablieferung eines Deserteurs von 10 auf 12 Taler heraufgesetzt worden,[13] sah man sich im Siebenjährigen Krieg veranlasst, diese unter ausdrücklichem Verweis auf die prekäre Finanzlage des Staates und die große Zahl von Desertionsfällen auf 5 Taler zu reduzieren.[14]

Demgegenüber stand die Drohung, im Fall von Nachlässigkeiten bei der

[12] Die Verfolgung von Deserteuren machte zwar vor der Grenze zu Mecklenburg-Strelitz keineswegs Halt, doch konnten die Verfolger im benachbarten Territorium nicht mehr auf die Unterstützung der Bevölkerung rechnen. Zu den Übergriffen der preußischen Armee auf das benachbarte Territorium siehe: Wilhelm v. Schultz, Die preußischen Werbungen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen bis zum Beginn des 7-jährigen Krieges mit besonderer Berücksichtigung Mecklenburg-Schwerins. Dargestellt nach den Akten des Großherzoglichen und Geh. Haupt-Archivs zu Schwein, Schwerin 1887.

[13] Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 115.

[14] Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam (künftig BLHA), Rep. 19 Steuerrat Potsdam Nr. 491, Verordnung vom 20.09.1762. Gleiches findet sich auch in den Akten des Strasburger Magistrats: BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127. Nach dem Siebenjährigen Krieg wurde die Belohnung im November 1763 dann auf 6 Taler erhöht: Ebd., Abschrift der Verordnung vom 17.11.1763. Nach einer Verordnung vom 26.07.1787 bemaßen sie sich auch nach dem „Wert" des jeweiligen Soldaten. Demnach sollten wegen des neuen „Werbefußes" für einen Deserteur von einem Infanterieregiment 12 Taler und für einen Deserteur eines Füsilierregiments lediglich 6 Taler Prämie bezahlt werden. Ebd., Nr. 128.

Verfolgung von Deserteuren, Geldbußen, die die Belohnung um ein Vielfaches überschritten, oder Leibesstrafen sowie Zwangsarbeit auf der landesherrlichen Festung – bezeichnet als „Karrenstrafe" – zu verhängen.[15]

Seit dem Beginn der 1720er Jahre waren die Untertanen der preußischen Territorien unter diesen Sanktionsandrohungen systematisch in die Verfolgung von Deserteuren eingebunden worden.[16] Die diesbezüglichen Verordnungen sollten nach dem gängigen Muster in zyklischen Abständen der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht werden, was in der Regel an festgesetzten Terminen durch Verlesung von der Kanzel im Gottesdienst oder öffentlichen Ausruf zu erfolgen hatte.[17] Als Grundlage für die Verpflichtung der Untertanen zur Besetzung von Wegen und Pässen diente in Preußen das Edikt vom 4. Oktober 1749, auf das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts immer wieder Bezug genommen wurde. Wie bereits Sikora angemerkt hat, deutet die stetige Erneuerung und Erinnerung dieses Edikts daraufhin, dass die geforderten Maßnahmen in der Praxis nicht immer so umgesetzt wurden, wie dies die Lektüre des Verordnungstextes nahe legt. Man könnte einwenden, dass die Erinnerungen vor allem aus dem Grund erfolgt sind, dass jeder Untertan von den Verordnungen Kenntnis haben musste, um bei Zuwiderhandlungen belangt werden zu können. Denn anders als nach heutigem Rechtsbrauch musste im 18. Jahrhundert jeder Einzelne von den Verordnungen Kenntnis haben, um bei Übertretungen belangt zu werden. Verschiedene Hinweise deuten darauf hin, dass derartige Verordnungen tatsächlich mit der Zeit in Vergessenheit gerieten. Dies zeigen nicht zuletzt die Versuche, für diesen Vorgang entsprechende Kontrollmechanismen zu etablieren.

Im Oktober 1773 wurde beispielsweise der Magistrat von Strasburg durch den Steuerrat aufgefordert, künftig jedes Quartal über die erfolgte „Ablesung des Edicts" vom 4. Oktober 1749 von der Kanzel einen Bericht einzusenden.[18] Die Steuerräte seien zwar im Oktober 1750 angewiesen wor-

---

[15] Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 115 f.

[16] Ebd., S. 112.

[17] Derartige Mitteilungen wurden von den Pfarrern in „Circularbüchern" notiert und zu den entsprechenden Zeitpunkten verlesen. Siehe hierzu: Reiner Prass, Die Brieftasche des Pfarrers. Wege der Übermittlung von Informationen in ländlichen Gemeinden des Fürstentums Minden, in: Ralf Pröve, Norbert Winnige (Hrsg.), Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600-1850 (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts für die Geschichte Preußens e. V., Bd. 2), Berlin 2001, S. 69-82. Besonders S. 76.

den, dies zu überwachen und ihrerseits quartalsmäßig über ihre Kontrollmaßnahmen zu berichten, doch sei diese Verordnung „seit vielen Jahren“ nicht mehr befolgt worden. Jüngst habe sich erst wieder ein Vorfall zugetragen, in dem sich ein Untertan zu seiner Entschuldigung auf seine Unkenntnis dieses Edikts berufen habe. Zehn Jahre später ging im November 1783 in Strasburg eine fast gleichlautende Zirkularverordnung der Kriegs- und Domänenkammer ein.[19] Erneut wurde auf das Edikt von 1749 Bezug genommen und auch die Verordnung von 1773 über die quartalsmäßigen Berichte in Erinnerung gebracht. Wegen der Verlesung von der Kanzel habe man bereits eine Anweisung an das Oberkonsistorium erlassen. Die Städte sollten mitteilen, wie viele Exemplare der Verordnung benötigt würden, um sie an den üblichen Stellen auszuhängen und der Bevölkerung durch Ausruf zur Kenntnis zu bringen.

Den Stadtverordneten wurde daraufhin das Edikt zur Kenntnis verlesen und der Wortlaut des öffentlichen Ausrufs notiert. Für den Aushang forderte der Magistrat 24 gedruckte Exemplare an und versicherte, dass man künftig das fristgerechte Verlesen von der Kanzel überwachen werde. Allerdings habe man die hierfür vorgeschriebenen Termine vergessen und könne sie auch nicht mehr aus den Akten rekonstruieren.[20] Es deutet also einiges daraufhin, dass in Strasburg nicht nur die Termine vergessen worden waren, sondern dass man irgendwann die Verlesung des Edikts völlig eingestellt hatte. Immerhin finden sich seit 1783 in den Akten wiederholt Aufzeichnungen und Quittungen über die Verlesung des Edikts von der Kanzel, die in den meisten Fällen mit der Abrechnung der sogenannten Meilengelder eingereicht wurden, so dass sich hier also nach einer relativ langen Phase wenigstens die Verlesung dieses Edikts und die vorschriftsmäßige Meldung dieses Vorgangs eingespielt hatte.

---

[18] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Schreiben vom 12.10.1773.

[19] Die Verordnung der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer vom 22.08.1783 ging in Strasburg am 30.09. ein und wurde am 02.10. nach Schwedt weitergeleitet. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Abschrift der Verordnung vom 22.08.1783.

[20] Ebd., Konzept vom 05.10.1783. Dem Magistrat wurde daraufhin mitgeteilt, dass die Verlesung jeweils am 15. Februar, Mai, August und November zu erfolgen habe. Ebd., Schreiben vom 20.10.1783.

Meilengelder stellten eine Besonderheit der Deserteursverfolgung in Preußen dar, die sich im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts entwickelt hatte.[21] Die Untertanen waren verpflichtet, alle nötigen Maßnahmen bei der Verfolgung von Deserteuren zu unterstützen, wozu auch die Bereitstellung von Pferden für verfolgende Offiziere gehörte. War eine Desertion vorgefallen, so wurde Alarm gegeben und Offiziere - in der Regel die unteren Chargen Fähnrich oder Leutnant – ritten aus, um nach einem festgelegten Plan umliegende Dörfer und Städte zu benachrichtigen, in denen sodann entsprechende Maßnahmen zu ergreifen waren. Nach anfänglichen Schwierigkeiten war 1738 festgelegt worden, dass die Pferdehalter für diese Dienstleistung durch Meilengelder zu entschädigen waren und welche Ansprüche sie im Schadensfall geltend machen konnten.[22] Wie dies konkret gehandhabt wurde, ist bislang nicht untersucht worden. Meist wurde in diesem Zusammenhang auf die eher allgemein gehaltene Bemerkung von Otto Büsch Bezug genommen, die schweren „Ackergäule" der Bauern seien durch die Offiziere oft ruiniert worden.[23] Büsch bezog sich hierbei auf die Gravamina der Mindenschen Stände bei der Regierungsübernahme Friedrichs II. Diese hatten wegen des Vorspanns für das Militär geklagt, dass „schwere Pferde", die in einigen Regionen ihrer Landschaft beim Ackerbau Verwendung fänden, weder Trab noch Galopp gewöhnt und daher als Reittiere unbrauchbar seien.[24] Sie forderten daher, diejenigen Gebiete, „wo solche schweren Pferde gehalten werden", von dieser Verpflichtung zu befreien. Von dem generellen Vorwurf, dass Offiziere die zur Verfügung gestellten Pferde in unverantwortlicher Weise zu Grunde richteten, war hier nicht die Rede.[25]

Ein gutes Bild über die Abrechnung der Meilengelder lässt sich in Strasburg ab der Mitte des Jahres 1775 gewinnen, da sie seit dem Juli 1775 nicht mehr zwischen den Betroffenen und den einzelnen Regimentern,

---

[21] Siehe: Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 115.
[22] Ebd.
[23] Otto Büsch, Militärsystem und Sozialwesen im alten Preußen 1713-1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft (= Veröffentlichungen der historischen Kommission Berlin, Bd. 7), Berlin 1962, S. 28.
[24] Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. 6/II, Nr. 43, S. 97. Auch ginge es nicht an, dass Offizieren für „dienstliche Angelegenheiten, namentlich wenn sie Deserteuren nachsetzen, die schweren Bauernpferde" überlassen würden.

sondern zentral über die sogenannte Wartenbergsche Kasse erfolgte.[26] Hierdurch sollten diejenigen Regimenter von den Kosten für die Verfolgung von Deserteuren entlastet werden, die nicht über einen eigenen Werbeetat verfügten.[27] Seither hatten Offiziere,[28] die zur Verfolgung eines Deserteurs abkommandiert waren, Quittungen auszustellen, die die Pferdebesitzer beim Magistrat einreichten und die quartalsweise abgerechnet wurden. Die Regulierung von Schadensfällen wurde ebenfalls durch den Magistrat vorgenommen, so dass sich sowohl Aussagen über die Schadenshäufigkeit, als auch über die Zahl der Bereitstellungen von Pferden für diesen Zweck machen lassen.[29]

In den drei Aktenbänden „wegen Anhaltung und Verfolgung der Deser-

---

[25] Es soll hier nicht in Abrede gestellt werden, dass es derartige Vorkommnisse gegeben hat. Dass sie die Regel gewesen seien, lässt sich aus dieser Quelle jedoch nicht entnehmen. Zumal auf ihren Entstehungszusammenhang verwiesen werden muss. Es ist durchaus verständlich, wenn die Mindenschen Stände die Gelegenheit der Regierungsübernahme 1740 für den Versuch nutzten, die von ihnen vertretenen Untertanen so weit als möglich von obrigkeitlichen Lasten zu befreien. Den Mindenschen Ständen ging es hierbei jedoch vor allem darum, ältere Herrschaftsrechte zurückzugewinnen, die nach der preußischen Okkupation erheblich eingeschränkt worden waren, sodass sie während des gesamten 18. Jahrhunderts kaum eine Gelegenheit verstreichen ließen, gegen das ungeliebte preußische Militärsystem zu opponieren. Siehe: Jürgen Kloosterhuis, Zwischen Aufruhr und Akzeptanz. Zur Ausformung und Einbettung des Kantonsystems in die Wirtschafts- und Sozialstruktur des preußischen Westfalen, in: Kroener, Pröve, Krieg (Anm. 2), S. 167-190, S. 180.

[26] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Abschrift der Verordnung vom 17.07.1775.

[27] Der 1770 zum Generalmajor und 1781 zum Generalleutnant beförderte Oberst von Wartenberg verwaltete von 1763 bis 1787 die Generalkleider- und Generalpferdekasse, der auch die durch die Umstellung der Werbung 1763 ersparten Mittel zuflossen. Siehe: Jany, Preußische Armee (Anm. 9), S. 7 und 69. Zur Kosteneinsparung hatte Friedrich II. nach dem Siebenjährigen Krieg die Werbung für die preußische Armee weitgehend zentralisiert und nur wenigen Regimentern, die sich seiner Meinung nach besonders ausgezeichnet hatten, die selbständige Werbung überlassen. Diese Maßnahme führte bei der überwiegenden Zahl der Regimenter zu erheblichen Einnahmeeinbußen der Regiments- und Kompaniechefs, die in erster Linie mit diesen Mitteln gewirtschaftet hatten. Eine Übersicht über den Stand der Werbung der einzelnen Regimenter bietet: Anton Friedrich Büsching, Zuverlässige Beyträge zu der Regierungs-Geschichte Königs Friedrich II. von Preußen, vornehmlich in Ansehung der Volksmenge, des Handels, der Finanzen und des Kriegsheeres, Hamburg 1790, S. 395-410. Nach dem Tod Friedrichs II. (1786) wurde die Werbung wieder den einzelnen Regimentern übertragen, die fortan auch wieder die Kosten für die Deserteursverfolgung übernehmen mussten. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Schreiben vom 16.06.1787.

[28] Nur diese hatten Anspruch auf die Bereitstellung eines Pferdes, was in der Regel auch befolgt wurde. Nach den Abrechnungen der Meilengelder wurden Pferde nur in zwei Fällen am 05.01.1780 und 07.12.1781 von einem Unteroffizier des Regiments Ansbach-Bayreuth benutzt. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127 und 128.

teurs“ in den Beständen des Stadtarchivs Strasburg, die den Zeitraum von 1740 bis 1804 umfassen,[30] finden sich lediglich drei Klagen von Pferdehaltern wegen erlittener Schäden durch die Deserteursverfolgung: Im November 1743 klagte der Ackerbürger Christoph Engicht, dass ihm bei der langwierigen Verfolgung eines Deserteurs zusammen mit dem Fähnrich von Kleist zwei Pferde zugrundegerichtet worden seien.[31] Ausführlicher fiel die Beschwerde des Lohgerbermeisters Franz de la Barre vom 19. November 1799 wegen der Überanstrengung seines Pferdes durch den Fähnrich von Seydlitz vom Prenzlauer Infanterieregiment von Kleist aus.[32] Der Fähnrich sei so schnell geritten, dass sein Knecht erst ½ Stunde nach ihm die Ortschaft Hetzdorf erreicht habe. Das Pferd sei „ganz mit Schaum bedeckt“ gewesen. Er legte ein Attest des örtlichen Pferdearztes bei, wonach das Pferd in Folge der Überanstrengung „brustlahm“ sei. Auf Veranlassung des Magistrats wurde das Pferd von zwei Viertelsmeistern begutachtet und auf 40 Taler geschätzt.[33] Dem Regiment in Prenzlau wurde daraufhin zur Schadensregulierung eine Rechnung übersandt, die auch die Kosten für den Pferdearzt enthielten. Zudem bat man darum, die Offiziere darauf aufmerksam zu machen, zur „Conservirung der Ackerbürger“ die bereitgestellten Pferde möglichst zu schonen.[34] Am 26. Juli 1801 beschwerte sich der Strasburger Bürger Johann Ragnus, sein Pferd und das Pferd des Bürgers Köhn seien bei einer Deserteursverfolgung durch den Fähnrich Szebiatowsky vom Regiment Prinz v. Braunschweig „überritten“ worden. Von einem bleibenden Schaden wie im vorigen Fall berichtete er jedoch nicht.[35] Der Prinz von Braunschweig,

---

[29] Da die Pferdehalter ein hohes Interesse daran hatten, für ihren Aufwand entschädigt zu werden, ist davon auszugehen, dass in den vorliegenden Abrechnungen alle Fälle der Bereitstellung von Reitpferden erfasst sind. Die Auszahlung wurde nach Eingang des Geldes beim Magistrat vorgenommen, wie die entsprechenden Quittungen belegen.

[30] Die Nachrichten über die Bereitstellung von Pferden verdichten sich deutlich nach der Anordnung der zentralen Abrechnung von Meilengeldern im Jahr 1775.

[31] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Protokoll vom 25.11.1734.

[32] Nach der Abrechnung der Meilengelder war das Pferd am 18. November zur Verfolgung des Deserteurs Klaus verwendet worden. Demnach hatte der Fähnrich von Seydlitz an diesem Tag mit Pferden von vier verschiedenen Besitzern drei Ortschaften (Neuensund, Wolfshagen und zwei Mal Hetzdof) aufgesucht: BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Liquidation der Meilengelder vom 28.01.1800.

[33] Ebd., Protokoll vom 19.11.1799.

[34] Der entstandene Schaden wurde wohl durch das Regiment beglichen, da keine weiteren Schriftstücke in dieser Sache überliefert sind.

[35] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 129, Protokoll vom 26.07.1801.

inzwischen Kommandeur des Prenzlauer Regiments, teilte daraufhin mit, dass er den Fähnrich habe in Arrest nehmen lassen und die übrigen Offiziere angewiesen seien, die Pferde möglichst schonend zu behandeln.[36]

Um zu verdeutlichen, dass es sich bei den gemeldeten Schadensfällen tatsächlich um Ausnahmen handelte, sei auf den Zeitraum zwischen den jeweils letzten Quartalen der Jahre 1795 bis 1800 verwiesen: In diesen fünf Jahren, in denen die Abrechnung zweifelsfrei lückenlos vorliegt, wurden insgesamt 217 Ritte eines Offiziers im Zusammenhang mit der Verfolgung von Deserteuren durchgeführt.[37] Dem stehen lediglich zwei der angeführten Beschwerden aus den Jahren 1799 und 1801 gegenüber. So kann davon ausgegangen werden, dass die Offiziere in der weit überwiegenden Zahl der Fälle keineswegs rücksichtslos mit den bereitgestellten Pferden umgingen. Wären Schadensfälle an der Tagesordnung gewesen, hätte sich die Bereitstellung von Reittieren wahrscheinlich nicht so reibungslos vollzogen, wie es das überlieferte Aktenmaterial nahelegt. Hierzu trug sicher auch bei, dass die Halter sehr genau über den Umgang mit ihren Tieren Bescheid wussten, da der abkommandierte Offizier jeweils in Begleitung eines Knechts ritt, der die Aufgabe hatte, die Pferde nach der Ankunft am Zielort wieder nach Strasburg zurückzubringen. Die Entlohnung der Knechte oder Besitzer, falls diese selbst den Offizier begleiteten, war in der Abrechnung der Meilengelder mit inbegriffen.[38] Ebenso reibungslos wie die Bereitstellung vollzog sich die – allem Anschein nach – angemessene Bezahlung für die Inanspruchnahme der Tiere.[39] Diese war 1747 auf 8 Groschen pro Pferd und Meile festgelegt worden[40] und wurde im September 1776 auf 12 Groschen pro Pferd und Meile erhöht.[41]

Die Offiziere ihrerseits waren gerade bei der Verfolgung von Deserteuren auf die Kooperation mit der örtlichen Bevölkerung angewiesen, um ihre Aufgaben vorschriftsmäßig erfüllen zu können. Wurden die Pferde

---

[36] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 129, Schreiben vom 07.08.1801. Inwieweit der Kommandeur tatsächlich den betreffenden Offizier in Arrest genommen hat, lässt sich zwar nicht nachweisen, jedoch dürfte er ein ernstes Wort mit seinen Offizieren gesprochen haben, da man seitens des Regiments gerade in der Frage der Verfolgung von Deserteuren auf eine gute Kooperation mit der örtlichen Bevölkerung angewiesen war.

[37] Bei dieser hohen Zahl ist zu berücksichtigen, dass pro vorgefallener Desertion meist mehrere Ziele aufgesucht wurden. Seit 1797 wurden die Reitpferde auch dazu benutzt, die Posten zu visitieren.

nicht oder verspätet bereitgestellt, konnten sich hieraus erhebliche Verzögerungen ergeben. So beschwerte sich ein Unteroffizier des Regiments Ansbach-Bayreuth aus Pasewalk am 26. September 1783 beim Strasburger Magistrat, dass der auf Postierung stehende Offizier am Morgen des Vortages keine Pferde vorgefunden habe und über zwei Stunden habe warten müssen, bis ihm andere Tiere zur Verfügung gestellt worden seien.[42] Der Magistrat befand die zwei Pferdehalter für schuldig und entschied, diese entsprechend zu bestrafen und ihnen die Kosten für die Ersatzpferde aufzuerlegen.[43] Aber auch wenn die Bürger sich vorschriftsmäßig verhielten, konnte es durchaus zu Verzögerungen kommen, da die Pferde nicht dauernd bereit standen, sondern im Fall eines Deserteuralarms erst an einen bestimmten Platz gebracht werden mussten.[44] So

---

[38] Bei den Meilengeldern wurden jeweils zwei Pferde abgerechnet. Die Modalitäten hierzu schilderte der Magistrat von Strasburg in einer Beschwerde über die ungleiche Lastenverteilung bei der Deserteursverfolgung zwischen den uckermärkischen Städten an den zuständigen Steuerrat. In Strasburg müssten die Bürger neben der Bereitstellung der Pferde auch noch selbst auf Deserteurswache gehen, anders als die Garnisonsstädte Prenzlau und Pasewalk: „Die Stadt Prenzlow und Pasewalk haben dergleichen Lasten nicht auf sich, denn wenn ein Deserteur Lerm entstehet, geben sie nur Pferde an die piquet habenden Officiers welche auf das erste Dorf reiten und da Lerm machen, als denn können die mitgeschickten Knechte wieder mit die Pferde zurück, und bekommen eingerichteter Maßen die Bezahlung, als welche Bezahlung auch hier für die Pferde geschiehet; hier aber muß der Bürger auf die gantzen 3 Tage und 3 Nächte Wache stehen." BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Konzept vom 27.01.1777.

[39] Die Gelder wurden dem Magistrat bis auf zwei Ausnahmen anstandslos nach Einsendung der Quittungen übergeben und an die Pferdehalter ausbezahlt: Im Mai 1778 monierte das Militärdepartement, dass man bei der Durchsicht der Abrechnungen festgestellt habe, dass auf zwei Quittungen keine Entfernungsangabe eingetragen sei. Nach der Richtigstellung durch den Magistrat wurden die Gelder jedoch ausbezahlt. Im Mai 1785 forderte ebenfalls das Militärdepartement einen Bericht darüber an, warum ein Fähnrich an ein und dem selben Tag zwei Mal von Strasburg aus in das gleiche Dorf geritten war. Siehe Anm. 57.

[40] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Schreiben vom 19.09.1747.

[41] Dies geht aus den Abrechnungen der Meilengelder in Strasburg hervor. Die Abrechnungen liegen für die Stadt Strasburg seit dem August 1775 vor. Von August 1775 bis zum August des Folgejahres wurden jeweils 8 Groschen pro Pferd und Meile ausbezahlt. Seit dem August 1776 bis zum letzten Nachweis im November 1800 lag die ausbezahlte Summe pro Pferd und Meile bei 12 Groschen. Lediglich im Juli und Oktober lag sie, aus Gründen, die sich den Akten nicht entnehmen lassen bei 20 Groschen. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127 und 128.

[42] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 26.09.1783.

[43] Ebd., Protokoll vom 02.10.1783. In welchem Rahmen sich derartige Strafen bewegten, wird später zu klären sein. In der Regel hatten die derartiger Vergehen für schuldig Befundenen lediglich einen mehrstündigen Arrest, meist auf der Bürgerwache, abzusitzen.

erwiderte der Bürger le Pere auf die Beschwerde, er habe seine Pferde nicht ordnungsgemäß bereit gehalten, dass er selbst mit diesen auf dem Feld gewesen sei und erst in die Stadt habe zurückkommen müssen.[45]

Nach einer um 1780 entstandenen Liste waren 61 Strasburger Einwohner verpflichtet sogenannte „Piquet-Pferde" zu halten, wobei die Verpflichtung zur Bereitstellung reihum wechselte. Dies änderte sich erst im Jahr 1800, als bei der Bereitstellung der Pferde nahezu ausnahmslos der Ackerbürger Köppen in Erscheinung trat, der ganz offensichtlich speziell zu diesem Zweck zwei Pferde hielt.[46] Die Vermutung liegt nahe, dass man sich darauf geeinigt hatte, die Bereitstellung der Pferde einem Bürger zu übertragen, dem die Entlohnung hierfür ausreichend erschien, um die Belastungen für die übrigen Pferdebesitzer möglichst gering zu halten. Eine Verlagerung dieser Belastung auf die Post, wie sie Jörg Muth in Potsdam 1749 festgestellt hat, erfolgte in Strasburg nicht.[47]

Festzuhalten bleibt, dass sich anhand der Strasburger Quellen das Bild von Offizieren, die sich rücksichts- und verantwortungslos der Pferde der Untertanen bedienten, keineswegs bestätigt. Vielmehr waren die

---

[44] Dies geht aus einer ausführlichen Schilderung der Belastungen durch die Deserteursverfolgung des Magistrats aus dem Jahr 1777 hervor: Der „Ackersmann muß bey entstehendem Lerm mit seinen Pferden zur Stadt kommen und den Acker liegen lassen, um dem nachsetzenden Officier die Pferde zum Weiterreiten ins Mecklenburgische parat zu halten". BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Konzept vom 27.01.1777.

[45] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 06.09.1781.

[46] Ebd., Liquidation der Meilengelder von Januar bis Dezember 1800. Hier hatte der Bürger Köppen in 45 von 50 Fällen die Pferde bereitgestellt, in vier Fällen der Bürger Friedrich Zwerg und in einem Fall die Posthalterei. Bei der hohen Zahl der Ritte in diesem Jahr ist zu berücksichtigen, dass in fünf Fällen der Rückweg nach Strasburg einzeln abgerechnet wurde.

[47] Siehe Jörg Muth, Flucht aus dem militärischen Alltag. Ursachen und individuelle Ausprägung der Desertion und der Armee Friedrichs des Großen, Freiburg 2003, S. 121. In Strasburg trat die Post lediglich vereinzelt – zwischen 1769 und 1800 in 13 Fällen – als Bereitsteller von Pferden für die Deserteurverfolgung in Erscheinung. Die von Muth in diesem Zusammenhang angeführten Klagen der Potsdamer Bürger über zu geringe Bezahlung ihrer Reittiere lassen sich anhand des Strasburger Materials nicht bestätigen. Das Prenzlauer Infanterieregiment bezahlte wie angesprochen seit 1747 pro Pferd und Meile 8 Groschen und seit 1776 jeweils 12 Groschen. Damit entsprach die Entschädigung pro Pferd und Meile im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts ¼ des Monatssoldes eines Soldaten und kann als durchaus angemessen angesehen werden. Wegen der starken Belegung der Stadt Potsdam mit Truppen sind die Verhältnisse sicher kaum mit anderen brandenburgischen Städten vergleichbar. Ein Versuch die Post generell stärker in das Verfolgungssystem einzubinden wurde bereits 1727 nach kurzer Zeit rückgängig gemacht, da „durch Bestellung und Nehmung der Extra-Post Pferde auch viel Zeit verstreichet". Zitiert nach: Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 115.

Pferdehalter eher geschäftsmäßig routiniert in die militärischen Erfordernisse eingebunden.

Die Zahlungen für Reitpferde waren keineswegs die einzigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung von Deserteuren zu erstatten waren. Musste die Nachricht von einer Desertion durch einen Boten an andere Orte weitergeleitet werden, so war auch hier ein entsprechender Botenlohn durch das Militär zu erstatten.[48] Eher skurril mutet die Tatsache an, dass auch das sogenannte „Deserteursläuten" mit der Sturmglokke bezahlt wurde. War die Nachricht über eine Desertion eingegangen, so musste die Glocke geläutet werden, als Zeichen, dass die Bauern und Bürger die vorgeschriebenen Posten zu besetzen und die Pferde bereitzustellen hätten.[49] 1755 monierte die Kurmärkische Kammer bei der Revision der Kämmereikassen, dass einige Magistrate verschiedene unzulässige Ausgaben aus ihrem Kämmereietat bestreiten würden, unter anderem die Bezahlung von „Glockentretern" bei Deserteuralarm. Diese Dienstleistung werde in den Dörfern durch die Küster kostenlos erbracht, weshalb auch die Bezahlung dieser Verrichtung in den Städten unzulässig sei.[50] Auf den Protest einiger Städte hin wurde dem Magistrat von Strasburg jedoch durch den zuständigen Steuerrat mitgeteilt, dass es statt der Einzelbezahlung vielleicht möglich sei, eine fixe jährliche Entschädigung für die Glockentreter einzuführen. Wie jedes bürokratische System so benötigte auch die Kurmärkische Kammer hierfür eine Entscheidungsgrundlage und ordnete an, in den Städten eine Erhebung über diesbezügliche Ausgaben der letzten zehn Jahre durchzuführen.[51] Die Kammer setzte daraufhin das „Fixum für das Deserteur Läuten" für das Rechnungsjahr 1756/7 auf 5 Taler fest.[52]

---

[48] Siehe hierzu beispielsweise die Abrechnung des Botenlohns für die Überbringung von 12 Nachrichten bezüglich des Deserteuralarms vom 17.07.1797 bis 17.04.1798: BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 129.

[49] Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 121 f. Laut Sikora hatte man in Ostfriesland zur Unterscheidung vom normalen Läuten 1768 angeordnet, dass die Glocken nicht geschwenkt, sondern mit einem Klöppel anzuschlagen waren. Eine Anordnung, die 1788 auf die gesamte preußische Monarchie ausgedehnt wurde.

[50] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 318, Abschrift der Verordnung vom 10.04.1755.

[51] Nach den Angaben des Strasburger Magistrats hatte man zwischen 1745 und 1755 zwischen 1 und 8 Talern jährlich für diesen Zweck aufgewendet: Ebd., undatierte Aufstellung aus dem Jahr 1755.

[52] Ebd., Abschrift der Anordnung vom 04.02.1756.

Geographische Gegebenheiten und Meldesystem um Strasburg

Die Grenzen zu benachbarten Territorien bildeten bei der Verfolgung von Deserteuren immer besonders neuralgische Zonen. Zwar konnten Deserteure, die aus der Uckermark in das benachbarte Mecklenburg-Strelitz flohen, nicht sicher vor ihren Verfolgern sein, da die preußische Armee wiederholt die Grenze dieses schwachen Territoriums verletzte, Offiziere von Strasburg bei ihren Verfolgungsmaßnahmen mehrfach bis nach Woldegk ritten und ein Unteroffizier des Dragonerregiments aus Pasewalk über das mecklenburgische Schönhausen bis zu einem nicht lokalisierbaren Pass in der Nähe von Neubrandenburg vordringen sollte. Jedoch konnten die Verfolger jenseits der Grenze nicht mit der Unterstützung der örtlichen Behörden und der Bevölkerung rechnen. Um die zentrale Position Strasburgs zwischen der Garnisonstadt Pasewalk und der mecklenburgischen Grenze zu verdeutlichen, wurde auf der Kartenbeilage (Abb. 1) das Wegenetz kartiert, wie es sich bei der Aufnahme der Ur-Meßtischblätter 1827-1835 darstellte, das wohl im Wesentlichen dem des ausgehenden 18. Jahrhunderts entspricht. Der Ausschnitt wurde deshalb gewählt, da in den Akten des Strasburger Magistrats ein Plan aus der Zeit um 1785 überliefert ist, nach welchem Schema die Meldungen über eine Desertion übermittelt werden sollten:[53]

---

[53] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, undatierte „Instruktion bey entstehender Desertion in Pasewalk". Der Plan ist in der Akte zwischen zwei Schriftstücken aus dem Herbst 1785 eingebunden:
„Instruktion bey entstehender Desertion in Pasewalk
1. Der Officier vom Piquet nebst dem Unterofficier von des Obrist Lieutenant von Normann Escadron gehen den geraden Weg nach Neuensund und von hier aus müssen sogleich nach dem Carel Paß und Heinrichswalde geschicket und Lerm gemacht werden, damit die Passagen an beyden Orten auf das geschwindeste durch die Bauern besetzt werden können.
2. Der Unterofficier von der Leibescadron gehet den geraden Weg nach Strasburg, läßt rechts und links Lerm machen und die Grenzen daselbst besetzen.
3. Der Unterofficier von der Generallieut. Escadron gehet über Torgelow, Ferdinandshoff nach Finkenbrück und läßt die Grenzen und Pässe daselbst besetzen.
4. Der Unterofficier von der Major von Papstein Escadron gehet Strasburg links vorbey und den geraden Weg nach Wolfshagen, von da derselbe auf das schleunigste nach Fürstenwerder die Desertion melden und alle Pässe besetzen läßt.
5. Die Escadron bey welcher die Desertion vorgefallen schickt sogleich einen Unterofficier über Schwarzensee nach Schönhausen läßt die Pässe alhier besetzen und gehet alsdan gleich weiter bis an den Paß Hoppenberg nahe bey Neubrandenburg.
6. Ingleichen schickt dieselbige Escadron noch einen Unterofficier über Schmarsow, Nieden, Malchow nach Prenzlow um den Übergang der Ucker besonders des Winters zu verhüten."

Jeder der drei in Pasewalk stationierten Eskadronen war ein bestimmter Weg zugeteilt, auf den sich ein Unteroffizier in Richtung der mecklenburgischen Grenze begeben und in den umliegenden Ortschaften Alarm auslösen sollte. Die Eskadron, bei der die Desertion vorgefallen war, sollte je einen Unteroffizier über Schwarzensee in das mecklenburgische Schönhausen und nach Prenzlau entsenden, der zur Desertionsverfolgung eingeteilte Offizier sollte zusammen mit einem Unteroffizier den Weg über Neuensund nach Heinrichswalde nehmen. Auf diese Weise wurden strahlenförmig die wichtigen Verbindungswege zwischen der Garnison und der Grenze abgesucht. (Abb. 1) War die Nachricht über eine Desertion aus Prenzlau oder Pasewalk in Strasburg angekommen, so hatten die hierfür eingeteilten Bürger neben den Wegen in unmittelbarer Nähe der Stadt die vier Verbindungswege nach Mecklenburg zu besetzen. Aus den Akten geht nicht hervor, an welchen Punkten der Wege genau die Posten stehen sollten; sie lagen wohl etwa dreieinhalb bis vier Kilometer vor der Stadt, nahe der Grenze, was den Aufwand für die zu den entsprechenden Posten abgeordneten Bürger verdeutlicht, die nach den Berichten etwa eine dreiviertel bis eine Stunde für den Weg dorthin benötigten. (Abb. 2)

Belastungen durch Deserteurwachen

Die Besetzung der Posten bei Deserteuralarm stellte für die betroffenen Bürger aus verständlichen Gründen eine ungeliebte Zusatzbelastung dar, der man sich soweit als möglich zu entziehen trachtete. Zwar stellte man seitens der Magistrate die Notwendigkeit der Deserteurposten nicht grundsätzlich in Frage, doch suchte man diese Belastung so gering und für die Betroffenen so wenig lästig wie möglich zu gestalten. Besonders deutlich wird dies in einem Schreiben des Strasburger Magistrats an den Steuerrat vom 27. Januar 1777:[54] Man beklagte, dass die Bürger der Stadt Strasburg stärker als die der übrigen Städte der Uckermark und des platten Landes durch die mit dem Militärsystem verbundenen Leistungen und Abgaben belastet würden und über kurz oder lang „alle Bettler werden müssen". Die Grenzlage der Stadt zu Mecklenburg brächte es mit sich, dass bei Deserteuralarm besondere Vorkehrungen getroffen werden müssten. Durch die Bürger der Stadt seien alleine 14 Posten mit je zwei

[54] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Konzept vom 27.01.1777.

Mann zu besetzen, die alle sechs Stunden abzulösen seien. Derzeit sei die Einrichtung so getroffen, dass die Posten an der Grenze bei Alarm drei Tage und Nächte hindurch gehalten würden, wodurch jedes Mal nahezu die gesamte Bürgerschaft aufgeboten werden müsse. Dies sei besonders nachteilig, weil die Stadt keine Garnison habe und die Bürger tagtäglich ohnehin reihum die Torwache selbst zu versehen hätten. Dies belaste wegen des hohen Zeitaufwandes die städtische Wirtschaft zusätzlich zu den hohen Servisabgaben und führe auf die Dauer zum Ruin der Stadt. Weiterhin lägen in der Nähe der Stadt gleich zwei Garnisonen, Pasewalk und Prenzlau, von denen man im Falle einer Desertion den Alarm empfange. Die Doppelbelastung führe dazu, dass monatlich zwei- bis dreimal Alarm ausgelöst werde und so zahlreiche Einwohner für einige Tage dem Erwerbsleben entzogen seien.

Nachdem man so die Folgen des Militärsystems für die Stadt in den finstersten Farben geschildert hatte, kam man auf das eigentlichen Anliegen zu sprechen: Gerade in der kalten Jahreszeit sei es den Bürgern kaum zuzumuten, die fern der Stadt gelegenen Posten an der mecklenburgischen Grenze ordnungsgemäß zu versehen. Sie müssten erst den langen Weg auf sich nehmen und seien sodann schutzlos der Witterung ausgesetzt. „Ein Soldat stehet 2 Stunden im Winter auf seinem Posten in der Garnison, im Schilder Hause, und ein Taglöhner aber soll 6 Stunden unter freyem Himmel aushalten, dieses gehet über die menschlichen Kräfte und Natur".[55] Die Betroffenen zögen sich Erfrierungen an den Gliedmaßen zu und würden so unweigerlich zu Bettlern. Man beantrage daher, an den Postenstellen beheizbare Wachhäuser zu errichten, „alsdann werden die Bürger mit mehrerer Freudigkeit ihre Posten besetzen, und gesetzte Zeit um so williger darauf aushalten." Es wurde auch gleich ein Vorschlag unterbreitet, wie dies kostenneutral für Strasburg zu finanzieren sei. Die entsprechenden Häuser seien auf Kosten des Kreisdirektoriums zu errichten und das erforderliche Holz durch die umliegenden Bauern kostenlos anzufahren.

Sicher war es für die betroffenen Bürger besonders unangenehm, die Wachen an der Grenze bei ungünstigen Witterungsverhältnissen zu versehen, weshalb sie sich wohl an den Magistrat gewandt hatten, der für dieses Anliegen zwar Verständnis zeigte, jedoch bemüht war, die mit die-

[55] Ebd.

ser Maßnahme verbundenen Kosten abzuwälzen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Klage über die enormen Belastungen verständlich, die der Magistrat zwar nicht grundsätzlich falsch, aber doch etwas übertrieben dargestellt hatte, da die Bewohner der an der Grenze gelegenen Dörfer bei Deserteuralarm eigene Posten zu besetzen hatten. Ob der Magistrat auch bei der Anzahl der Posten etwas zu hoch gegriffen hatte, lässt sich nicht genau klären, da kein Plan überliefert ist, welche Punkte jeweils zu besetzen waren. Man kann aber davon ausgehen, dass unter den 14 Posten auch die Wachen an den Stadttoren und den unmittelbar an Strasburg vorbeiführenden Verkehrswegen waren. Sicher nachweisbar sind aus den Akten lediglich vier Posten, die in einiger Entfernung in Richtung der mecklenburgischen Grenze auf den Wegen nach Wolfshagen, Woldegk, Kreckow und Schönhausen lagen.[56] Dies waren auch die Posten, bei deren Besetzung es in der Folge immer wieder zu Unregelmäßigkeiten kam, worauf unten ausführlicher eingegangen wird.

Ebenfalls etwas übertrieben dürften die Angaben des Magistrats über die durchschnittliche Zahl der monatlich ausgelösten Alarmfälle gewesen sein. Diese lassen sich anhand der Abrechnung der Meilengelder überprüfen. Man kann mit großer Sicherheit davon ausgehen, dass, wenn Deserteuralarm gegeben wurde, auch ein Offizier nach Strasburg kam und Vorspann beanspruchte. Da der Bericht des Magistrats im Januar 1777 abgefasst wurde, kann man die Zahlen des zurückliegenden Jahres als Vergleichsmaßstab heranziehen. Nach der Abrechnung der Meilengelder wurden im Jahr 1776 insgesamt 19 Mal Pferde durch einen Offizier im Zusammenhang mit Deserteursverfolgungen benutzt, was jedoch keineswegs der Zahl der gemeldeten Desertionen entsprach. Wie schon der Magistrat in seinem Bericht bemerkt hatte, mussten die Bürger, falls der Deserteur nicht aufgegriffen wurde, bis zu drei Tagen die Posten versehen. Ebenso ritten auch die mit der Verfolgung beauftragten Offiziere an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wegen ein und desselben Deserteurs in die umliegenden Ortschaften. Auf Grund der zeitlichen Nähe der Bereitstellung von Pferden lässt sich folgern, dass im Jahr 1776 in etwa neun Fällen Alarm wegen einer Desertion aus einer der beiden Garnisonen gegeben worden war. Diese Annahme wird auch dadurch belegt, dass ab 1783 auf den Quittungen und Abrechnungen der Meilengelder nicht

[56] Siehe hierzu: Abb. 2.

nur der abgeordnete Offizier, Datum, Ziel des Rittes und der Bereitsteller des Pferdes, sondern auch die Namen der verfolgten Deserteure zu vermerken waren.[57] Die Zahlen der Jahre, in denen lückenlose Abrechnungen vorliegen, wurden in der folgenden Tabelle zusammengestellt. [58]

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Belastung der Stadt Strasburg durch Vorspann und Deserteuralarm ist die Spalte 5 *Desertionsfälle*. Deutlich erkennbar ist der Rückgang der Belastung 1778, als das Infanterieregiment aus Prenzlau wie auch das Dragonerregiment aus Pasewalk am Bayerischen Erbfolgekrieg teilnahmen.[59] Man sollte sich jedoch davor hüten, anhand dieser Zahlen Rückschlüsse auf die insgesamt vorgefallenen Desertionen oder Desertionsversuche aus den beiden Garnisonen zu ziehen, da sicher einige Versuche bereits in oder im Umkreis der Garnisonen gescheitert sein dürften und ein Großteil der erfolgreichen Desertionen aus dem ‚Urlaub' erfolgte, sodass das Ausbleiben der Soldaten erst dann bemerkt werden konnte, wenn sie nicht wieder zum Dienst erschienen.[60] Hiernach lag die Zahl der Alarmfälle deutlich unter den Angaben des Magistrats:

---

[57] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Anordnung des Steuerrats vom 28.10.1782. Bereits im Februar dieses Jahres war ein durch den Steuerrat einheitliches Schema mitgeteilt worden, nach dem zukünftig die Meilengelder abgerechnet werden sollten. Ebd., Schreiben vom 14.02.1782. Ganz offensichtlich vertraute man den eingereichten Abrechnungen nicht ganz, doch dürfte die Zahl der Alarmfälle weitgehend zutreffen, auch wenn hier der ein oder andere Ritt hinzugefügt worden ist. Das Militärdepartement hatte bereits im Juni 1778 bei der Abrechnung der Meilengelder durch den Magistrat von Strasburg moniert, dass auf zwei Attesten keine Meilenzahl von den Offizieren vermerkt worden sei, weshalb diese nicht berücksichtigt werden könnten. Tatsächlich wurden beim Militärdepartement offenbar nach 1783 entsprechende Kontrollen der Abrechnungen durchgeführt, denn mit Schreiben vom 06.05.1785 wurde bei dem Major von Brösigcke nachgefragt, warum im letzten Quartal ein Fähnrich ein und denselben Ritt an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt habe. Seitens des Regiments wurde daraufhin mitgeteilt, dass der mit der Verfolgung beauftragte Fähnrich von Schandersky beide fraglichen Atteste weder angefertigt, noch unterschrieben habe. Beide Atteste liegen der Akte zwar bei, doch ist der Ausgang dieser Auseinandersetzung unklar. Ebd., Schreiben vom 02.05.1785 und Abschrift eines Schreibens vom 06.05.1785.

[58] Für die Jahre 1776-1779, 1783-1786 und 1796-1800 liegen die turnusmäßigen Abrechnungen lückenlos vor, in denen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit alle Fälle der Bereitstellung von Pferden für die Verfolgung von Deserteuren erfasst sind.

[59] Siehe Jany, Preußische Armee (Anm. 9), Bd. 3, S. 111. Der Magistrat hatte auf Nachfrage bestätigt, dass nach dem Ausmarsch der Regimenter keine Desertionen mehr vorgefallen seien, jedoch hätten sich noch zwei Quittungen aus dem vorigen Quartal beim Bürger Matzdorf gefunden, die man noch einlösen wolle. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Konzept vom 14.05.1778.

[60] Siehe unten Tabelle 2.

Tabelle 1: Abrechnung von Meilengeldern bei Deserteursverfolgungen in Strasburg[a]

Jahr	Bereit-	IR	DR	Desertions-fälle[d]	einzelne	Deserteurgruppen
1776	19	19		9		
1777	53	53		14		
1778	2	2		1		
1779	15	13	2	5		
1783	29	26	3	16	12	2 x zwei, 2 x drei
1784	30[e]	21	7	15	12	2 x zwei, 1 x drei
1785	35	28	7	15	11	4 x zwei
1786	22[f]	14	7	15	11	4 x zwei
1796	30			15	11	4 x zwei
1797	26			10	7	3 x zwei
1798	63[g]			21	14	6 x zwei, 1 x vier
1799	41			13	9	3 x zwei, 1 x drei
1800	50			9	4	3 x zwei, 1 x vier

a. Die Lücke zwischen 1786 und 1796 ergibt sich aus verschiedenen Feldzügen, an denen das Infanterieregiment beteiligt war, und einer Überlieferungslücke. In den Listen nach 1789 sind nicht mehr die Regimenter, sondern nur noch die mit der Verfolgung befassten Offiziere ausgewiesen.
b. Infanterieregiment Nr. 12 mit Standort in Prenzlau.
c. Dragonerregiment Nr. 5 mit Standort in Pasewalk u.a.
d. 1776-1779 geschätzt: Die Schätzung wurde auf Grund der zeitlichen Nähe der Bereitstellung und der Namen der durchführenden Offiziere vorgenommen.
e. Zusätzlich zu den beiden genannten Regimentern eine Bereitstellung für das Infanterieregiment Nr. 8 aus Stettin und das Husarenregiment Nr. 4.
f. Zusätzliche eine Bereitstellung für das Infanterieregiment Nr. 8.
g. Der starke Anstieg der Abrechnungen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in den Fällen, in denen der Offizier das Pferd auch für den Rückweg benutzte, eine gesonderte Quittung ausgestellt wurde, die dann jeweils einzeln abgerechnet wurden.

Über die Frage, wie lange die Strasburger Bürger die ihnen zugewiesenen Posten im Falle eines Deserteuralarms besetzt halten mussten, liegen widersprüchliche Angaben vor. In der bereits mehrfach zitierten Beschwerde an den Steuerrat aus dem Januar 1777 hatte der Magistrat von Strasburg moniert, dass es hierfür keine einheitliche Regelung gebe und die Kommandeure der umliegenden Regimenter verlangen würden, die Posten drei Tage und Nächte zu besetzen. Gleichzeitig bat man um eine einheitliche Regelung, die sich an der allgemein angenommenen Richtlinie von 24 Stunden orientieren sollte. Da auf diese Anfrage hin keine Antwort ergangen war, wandte sich der Magistrat im November 1777 erneut in dieser Sache an den Steuerrat. Man sei weder bezüglich der Wachhäuser, noch in der Frage beschieden worden, wie lange die Bürger längsten Falls ihre Posten versehen müssten. Allgemein seien nur 24 Stunden üblich, doch würden neuerdings durch einen der Kommandeure 6 Tage und Nächte gefordert.[61]

Der Magistrat wurde daraufhin abschlägig beschieden. Die Erbauung der Hütten sei nicht notwendig, da man im Allgemeinen davon ausgehe, dass die Posten nur 24 Stunden zu besetzen seien. Dafür sei die Erbauung spezieller Wachhäuser unnötig.[62] Tatsächlich hatte es auch in der Nähe von Strasburg derartige Wachhäuser gegeben, denn bei einer Aussage wegen Unregelmäßigkeiten bei der Ablösung der Wachen gaben die Bürger Bäkker und de Frenne im Dezember 1783 zu Protokoll, sie hätten ihren Posten an derjenigen Stelle eines Weges bezogen, wo „einst die Postirungs Hütte gestanden" habe.[63] Zu einer generellen Anordnung, wie lange die Bürger maximal auf ihren Posten stehen sollten, wollte man sich wohl deshalb nicht durchringen, da dies in den Kompetenzbereich der einzelnen Regimenter fiel. Im Juli 1781 beschwerte sich der Magistrat erneut, dass der Kommandeur nun eine Wache von acht Tagen verlange. Bislang seien drei Tage üblich gewesen und in Einzelfällen seien sechs bis sieben Tage vorgekommen. Kein Deserteur könne sich länger als drei Tage im Land verstecken, wenn nach ihm geforscht würde. Man bitte

[61] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Konzept vom 20.11.1777. Zum Vergleich können die Angaben der Stadt Beelitz herangezogen werden, die angegeben hatte, dass man jeweils 48 Stunden die Posten besetzt halten müsse. Jany, Geschichte (Anm. 9), S. 61.

[62] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Schreiben vom 07.12.1777.

[63] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 18.12.1783. Von ähnlichen Einrichtungen berichtete Ernst Fabian am Schulzendorfer Damm auf dem Teltow an der brandenburgisch-sächsischen Grenze. Siehe: Sikora, Das 18. Jahrhundert (Anm. 3).

daher, den Kommandeur entsprechend anzuweisen, denn beispielsweise sei „der letzte desertirte Musquetier [...] schon einige Tage im Mecklenburgischen und angeworben gewesen, als unsere Bürger noch 8 Tage Piquet halten" und ihre Wirtschaft vernachlässigen mussten.[64] Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Posten in Strasburg in der Regel etwa drei Tage und Nächte besetzt blieben, wenn der Deserteur nicht aufgegriffen wurde. Dass die langen Wachzeiten, die der Kommandeur des Prenzlauer Infanterieregiments angeblich gefordert hatte, als eine „erzieherische Maßnahme" angesehen werden müssen, um die Wachsamkeit der ausgestellten Posten in Zukunft zu erhöhen, kann durchaus vermutet werden. Denn gerade zu Beginn der 1780er Jahre wurden immer wieder Nachlässigkeiten der Strasburger Bürger bei den Deserteurwachen moniert.

Kontrollieren und Strafen

Anders als bei der Bereitstellung von Reitpferden für die Deserteursverfolgung, die durch das Militär bezahlt werden mussten, waren die Wachen, die bei einer Desertion zu versehen waren, eine unentgeltliche Untertanenpflicht, die bei Zuwiderhandlung mit hohen Strafen bewehrt war. Wie immer in derartigen Fällen stellt sich jedoch die Frage nach der Kontrolle und der Umsetzung der angedrohten Sanktionen. Im Voraus muss angemerkt werden, dass sich in dem überlieferten Aktenmaterial kein Fall findet, in dem ein Offizier oder Unteroffizier eigenmächtig gegen einen der beteiligten Bürger vorgegangen wäre, wenn Unregelmäßigkeiten bei Deserteurwachen aufgedeckt wurden. Die Strasburger Einwohner unterstanden, wenn es sich nicht um beurlaubte Soldaten handelte, der Disziplinargewalt des Magistrats. Dies wurde von den militärischen Befehlshabern in allen Fällen respektiert. Vergehen der Stadtbürger bei Deserteurwachen wurden dem Magistrat durch einen Vertreter des Regiments zur Kenntnis gebracht, der sodann eine Untersuchung veranlasste und gegebenenfalls nach eigenem Ermessen Strafen verhängte.

Die Kontrolle der Posten scheint zunächst nicht besonders nachdrücklich durchgeführt worden zu sein; jedenfalls finden sich in den entsprechenden Akten keine diesbezüglichen Aufzeichnungen, sondern lediglich

[64] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Konzept vom 05.07.1781. Eine Reaktion des Steuerrates findet sich nicht in den Akten.

der Hinweis in den periodisch erneuerten Edikten, dass die Deserteursverfolgung vielerorts zu lax gehandhabt und keine ausreichende Kontrolle von Pässen durchgeführt würde. Die erste in Strasburg nachweisbare Untersuchung wegen Unregelmäßigkeiten bei den Deserteurwachen wurde am 23. September 1774 durch den Senator Bouchon geführt, da angeblich einer der Posten bei Deserteuralarm unbesetzt geblieben war.[65] Von den beiden Bürgern, die in der fraglichen Nacht die Wache zu versehen hatten, konnte nur der Meister Sell vernommen werden, da der Meister Mansfeld nicht zu Hause angetroffen worden war. Sell gab zu Protokoll, dass sie beide gegen 22:00 Uhr den Posten übernommen und dort etwa 6 Stunden gewartet hätten, bis sie schließlich gegen 4 Uhr morgens, ohne abgelöst worden zu sein, wieder in die Stadt zurückgegangen seien.[66] Nach dem Vermerk wurden beide Bürger, da sie ihren Posten ohne Ablösung verlassen hatten, mit „24 stündigem Gehorsam" bestraft. Zudem wurde beschlossen „der Bürgerschaft anzudeuten, accurate bey Strafe der Karre auf ihren Posten auszuhalten." Die beiden für schuldig Befundenen hatten also einen Arrest auf der Bürgerwache abzusitzen. Gleichzeitig wurde der übrigen Bevölkerung die für derartige Vergehen drohende Bestrafung mit Zwangsarbeit auf einer der landesherrlichen Festungen in Erinnerung gebracht.

Es vergingen daraufhin einige Jahre, bis vermehrt Beschwerden des Regiments über Unregelmäßigkeiten bei den Deserteurwachen durch die Strasburger Bürger aktenkundig wurden. Dies war wohl weniger in der Gewissenhaftigkeit der Stadtbewohner begründet, als in der Tatsache, dass keine kontinuierlichen Kontrollen durchgeführt worden waren. Im Oktober 1780 benachrichtigte der Magistrat den zuständigen Steuerrat von einer neuen Maßnahme des Prenzlauer Infanterieregiments: Das Regiment von Wunsch habe „eine gantz neue Einrichtung zu Verhütung und Durchkommung derer Deserteurs" getroffen, indem es in den grenznahen Dörfern einen Unteroffizier einquartiert habe, der die „Posten visitiret und dahin sehen soll, dass die auf die Grentze gestelten Leute fleißig acht haben, oder wenn solches nicht geschiehet es ans Regiment melden soll."[67] Dieser Unteroffizier solle jeden Monat abgelöst

[65] Wer dieses Vergehen zur Anzeige gebracht hatte, geht aus der Akte nicht hervor.
[66] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Protokoll vom 23.09.1774.
[67] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Konzept vom 25.10.1780.

werden. Konkret ging es um einen Unteroffizier der auf dem städtischen Kämmerei-Vorwerk Lauenhagen, etwa dreieinhalb Kilometer nordwestlich von Strasburg einquartiert worden war.[68] Der Pächter dieses Vorwerks habe den Unteroffizier zwar aufgenommen, doch falle ihm dieser mit der Zeit sehr zur Last, da er ihn nicht nur bei seinen Knechten und Mägden in der Stube unterbringen, sondern auch entsprechend verpflegen müsse. Die „Nahrung" auf dem städtischen Vorwerk sei „ohnedem sehr enge", sodass der Pächter Schwarz nun eine angemessene Entschädigung aus der städtischen Kämmereikasse fordere. Zwar wollte man die Maßnahme nicht grundsätzlich in Frage stellen, bat jedoch um eine Bestätigung durch die Kammer und, falls dieses befürwortet würde, um Angaben, wie hoch die Vergütung für den Pächter anzusetzen sei. Zudem müssten die Lasten verteilt werden und der Unteroffizier reihum auch in den benachbarten Dörfern einquartiert werden. Im Kern ging es also auch hier um eine Verteilung der entstehenden Kosten, an denen die Immediatstadt auch den Kreis beteiligen wollte.

Wenig später berichtete der Steuerrat, dass das Regiment auf diese neue Einrichtung nicht verzichten wolle. Wegen der Einquartierung des Unteroffiziers solle man untersuchen, ob er nicht andernorts besser untergebracht werden könne. Für seine Verpflegung müsse er ohnehin selbst sorgen, dies sei nicht Aufgabe der Wirte. Generell solle man den Soldaten reihum alle sechs Monate in einem anderen Hof unterbringen.[69] Einen Anspruch auf Verpflegung hatte der Unteroffizier tatsächlich nicht, denn die Soldaten der Preußischen Armee erhielten im 18. Jahrhundert Verpflegungsgeld, von dem sie sich auf dem örtlichen Markt selbst versorgen mussten.[70] Der betreffende Unteroffizier hatte sich allem Anschein nach einigermaßen gut auf dem Vorwerk abseits des Prenzlauer Garnisonsdienstes eingerichtet und zunächst auch entsprechende Forderungen durchsetzen können.

Die Wirkung dieser Kontrollmaßnahmen wird dann auch im folgenden

---

[68] Das Vorwerk Lauenhagen liegt etwa gleich weit entfernt zwischen den beiden Wegen nach Schönhausen und Kreckow, die von den Strasburger Bürgern im Falle eines Deserteuralarms zu bewachen waren.

[69] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Schreiben vom 01.12.1780.

[70] Nur wenn der Brotpreis über eine festgesetzte Grenze stieg, wurde auf eine „Naturalverpflegung" umgestellt: August Skalweit (Bearb.), Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung 1756-1806 (= Acta Borussica, Getreidehandelpolitik, Bd. 4), S. 105 et passim.

Jahr fassbar. Einer der abkommandierten Unteroffiziere gab beim Magistrat von Strasburg zu Protokoll, dass er in der vorigen Nacht trotz des Deserteuralarms keinen Posten auf dem Weg nach Kreckow angetroffen habe, obwohl er an dem Kontrollpunkt eine dreiviertel Stunde gewartet habe.[71] Die beiden beschuldigten Bürger Johann Degelow und Henning Lebbien gaben an, sie seien sehr wohl auf dem Posten gewesen; allerdings seien sie nicht stehen geblieben, sondern auf und abgegangen, weshalb sie der Unteroffizier wohl verpasst habe. Man scheint ihren Ausführungen jedoch wenig Glauben geschenkt zu haben, denn beide wurden mit acht Stunden „Gehorsam“ bestraft und auf die drohende Festungsstrafe hingewiesen.

Weiterhin hatte der Unteroffizier angezeigt, dass er auf einem der Posten einen „Jungen" angetroffen habe. Dieses Vorkommnis war wohl kein Einzelfall; denn in einem Edikt von 1776 war ausdrücklich darauf verwiesen worden, dass die Posten nicht mit „kleinen Kindern", sondern nur mit „vernünftigen erwachsenen Manns Personen" zu besetzen seien.[72] Der beschuldigte Meister Lambre verteidigte sich damit, dass sein Sohn bereits 17 Jahre alt und darüber hinaus von kräftiger Statur sei. Man beließ es in diesem Fall dabei, den Bürger zu ermahnen, künftig den Posten selbst zu versehen. Die Delegierung der Wache an ein anderes Familienmitglied war durchaus gängig und wurde toleriert, doch sollte dies möglichst an einen erwachsenen Mann geschehen, da die Wachen für die Betreffenden unter Umständen gefährlich werden konnten. Man kann davon ausgehen, dass sich nicht jeder Deserteur ohne Widerstand festnehmen ließ, wenn er denn entdeckt wurde, zumal aus der Abrechnung der Meilengelder hervorgeht, dass sich viele der verfolgten Deserteure zu mehreren auf der Flucht befanden. Dass es sich hierbei um eine konkrete Gefahr handelte, legt auch ein Edikt von 1802 nahe, in dem dazu aufgerufen wurde, bei der Visitierung und Festnahme von Deserteuren vorsichtig vorzugehen. Es habe sich jüngst ein Fall ereignet, in dem einem Bauern bei einer solchen Gelegenheit der „Hals abgeschnitten" worden sei.[73] 1775 soll es nach einer Erzählung Ernst Fabians auf dem Teltow am Schulzendorfer Damm – unweit der brandenburgisch-

[71] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 03.09.1781.
[72] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Abschrift der Verordnung vom 22.07.1776.
[73] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 129, Abschrift der Verordnung vom 09.07.1802.

sächsischen Grenze im sogenannten „Deserteurwinkel" – dazu gekommen sein, dass mehrere Wachhäuser nachts von sechs Deserteuren überfallen worden waren und die Wachen bis hinter die sächsische Grenze verschleppt wurden, sodass die Untertanen dort erst wieder bereit waren, die Wachen zu besetzen, als die Posten in die Nähe der Ortschaften versetzt worden waren.[74]

So attraktiv die Belohnung für Untertanen bei Ergreifung eines flüchtigen Soldaten war, so wird doch auch deutlich, dass die Wachen für die Betroffenen ein gefährliches Unterfangen darstellten, weil davon auszugehen ist, dass Deserteure in irgendeiner Form bewaffnet waren und sich nicht ohne weiteres in ihr Schicksal ergaben. So würde es nicht verwundern, wenn mancher Untertan auf Posten lieber einen potentiellen Deserteur passieren ließ, als sich auf eine handgreifliche Auseinandersetzung einzulassen. Dies um so mehr, als sich beispielsweise vier der Strasburger Posten etwa drei bis vier Kilometer vor der Stadt befanden und bei Auseinandersetzungen nicht mit unmittelbarer Hilfe gerechnet werden konnte. Immerhin war dann nach einer Meldung, die auch wieder einige Zeit in Anspruch nahm, eine gezieltere Verfolgung durch den abkommandierten Offizier möglich, falls sich dieser gerade in der Nähe befand.

Die Kontrolle des Kontrolleurs

Grundsätzlich stellte sich bei der zusätzlichen Kontrolle der Deserteursposten auch das Problem, ob sich die abkommandierten Unteroffiziere in allen Fällen vorschriftsmäßig verhielten. Anfang September 1783 zeigte der Unteroffizier Pusbach beim Magistrat von Strasburg an, dass es am Morgen des 7. September bei der Ablösung des Postens auf dem Weg nach Wolfshagen zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Erst nach seinem Eintreffen am Kontrollpunkt seien die beiden Bürger Zwerg und Borchart dort erschienen.[75] Daraufhin wurden die Bürger Schroot und Collier vernommen, die angaben, seit 3 Uhr nachts auf dem Posten gestanden zu haben, den sie dann gegen 9:30 Uhr verlassen hätten, da ihre Ablösung, die eigentlich um 8 Uhr erfolgen sollte, nicht erschienen sei. Auf dem Rückweg in die Stadt seien sie dem Unteroffizier Pusbach und den Bürgern Krelet und Mansfeld begegnet. Sie trügen keine Schuld

[74] Siehe: Sikora, Das 18. Jahrhundert (Anm.3), S. 87.
[75] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 08.09.1783.

an den Unregelmäßigkeiten und würden im übrigen beantragen den Bäckermeister Zwerg und den Kaufmann Borchart hierfür zur Verantwortung zu ziehen. Nach der Vorladung der Beschuldigten lehnte der Kaufmann Borchart jede Verantwortung ab.[76] Seine Geschäfte würden es ihm nicht erlauben die Wachen selbst zu übernehmen, daher hätte er den Soldaten Krelet „als Taglöhner dazu gedungen und dafür bezahlt".[77] Der Krelet sei auch am fraglichen Morgen gegen 6:30 Uhr zu ihm gekommen und habe ihm gemeldet, er werde sich nun auf den Posten begeben. Inzwischen hätte er in Erfahrung gebracht, dass der „Krelet, als er aus dem Thore gehen wollen, von dem Unter Officier Pusbach bey dem Ackerbürger Christian Schmidt, woselbst er gewesen heran gerufen worden, und habe ihm selbiger gesaget, er möchte nur noch herein kommen und einen Schluck Brandtwein trinken weil er selbst mit auf den Postirungs Ort hingehen wolle. Ob der Krelet nun durch diese Abrufung und den Trunk seiner für ihn übernommenen Pflicht verabsäumet, könne er nicht wissen, wenigstens hoffe er seine Schuldigkeit gethan zu haben, und könne auch nichts dafür, der Unter Officier, seinen Bothen selbst zum Trunk und zur Verabsäumung seines Dienstes Anleitung gegeben und ihn verführet habe."[78]

Der Unteroffizier hatte also seinen Kameraden – der Taglöhner Anton Krelet diente als Musketier in der Kompanie von Planitz beim Prenzlauer Infanterieregiment von Wunsch und war nach Strasburg beurlaubt[79] – ganz offensichtlich zu einem ‚Frühschoppen' animiert, weshalb sich auch die Ablösung des Postens verzögert hatte. Als der andere Beschuldigte, der Bäckermeister Zwerg, wieder in Strasburg weilte, wurde auch er vernommen und gab an, dass er an dem fraglichen Morgen gegen ¾ 8 Uhr das Haus verlassen habe und „gleich nach 8 Uhr" auf dem Posten Wolfshagenschen Weg eingetroffen sei.[80] Er habe dort niemanden mehr angetroffen, den er hätte ablösen können. Auf dem Weg dorthin hätte er den

---

[76] Ebd., Protokoll vom 15.09.1783. Der Bäcker Zwerg konnte nicht vernommen werden, da er einige Tage „verreist" gewesen sein soll.
[77] Ebd.
[78] Ebd.
[79] Anton Krelet wurde seit 1767 unter den im Regiment von Wunsch befindlichen Soldaten geführt und arbeitete demnach in Strasburg als Taglöhner, BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 102, Listen vom 20.07.1767, 03.07.1769, 01.05.1771, 21.05.1773 und 07.05.1774.
[80] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 19.09.1783.

Bürger Collier nebst dem Lehrburschen des Bürgers Schroot gesehen, die nach der Stadt gegangen seien. „Wie er aber gegen den Postirungs Ort gekommen, habe er schon den Unterofficier Pusbach und den Soldaten Krelet welcher für den Borchart die Postirung übernommen angetroffen und noch mit ihnen ein Frühstück zu sich genommen. Daß dieses die reine Wahrheit sey, könne er allemal wenn es erfordert würde mit einem Eyde bestärken."[81]

Nach dieser Aussage hatte also auch der Bürger Schroot nicht selbst den Posten übernommen, wie er zunächst zu Protokoll gegeben hatte, sondern diesen an seinen Lehrling delegiert. Wie sich die Begebenheit tatsächlich zugetragen hatte, lässt sich aus den überlieferten Protokollen nicht eindeutig klären. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass es wegen des ‚Frühschoppens' und des verspäteten Aufbruchs des Bäckers Zwerg tatsächlich zu einer Verzögerung bei der Ablösung des Postens gekommen war, die die vorherige Wachgruppe nicht abgewartet hatte. Man unternahm seitens des Magistrats keine weiteren Schritte – jedenfalls finden sich hierüber keine Anmerkungen in der Akte – wozu wohl auch das Verhalten des beteiligten Unteroffiziers beigetragen hat.

Nur wenige Wochen später meldete sich ein Unteroffizier des Dragonerregiments aus Pasewalk und gab zu Protokoll, dass er am 25. September bei Deserteuralarm den Posten ebenfalls auf dem Wolfshagenschen Weg unbesetzt gefunden habe und beschwerte sich im Namen seines vorgesetzten Offiziers wegen der nicht erfolgten Bereitstellung von Pferden für das „Nachsetzen".[82] Kurz darauf wurde der mit der Verfolgung desertierter Soldaten beauftragte Offizier des Regiments von Wunsch selbst beim Magistrat vorstellig. Er habe die Wachen durch einen Unteroffizier visitieren lassen, wobei sich herausgestellt habe, dass der Posten auf dem Weg nach Schönhausen trotz Deserteuralarm vom 29. September 3 Uhr Nachmittag bis zum folgenden Morgen um 9 Uhr nicht besetzt gewesen

---

[81] Ebd.

[82] In diesem Fall wurden, wie oben bereits erwähnt, die beiden beschuldigten Pferdehalter ermahnt und hatten die Kosten für die anderweitige Anmietung der Pferde zu bezahlen. Aus der Abrechnung der Meilengelder lässt sich entnehmen, dass sich im September 1783 die Desertionen aus den beiden nahe gelegenen Garnisonen gehäuft hatten. Von Ende August bis Ende September 1783 war wegen dreier einzelner Soldaten vom Dragonerregiment Ansbach-Bayreuth und drei einzelnen sowie einer Gruppe von drei Soldaten vom Infanterieregiment von Wunsch Deserteuralarm ausgelöst worden.

sei.[83] Es sei kein Wunder, dass auf diese Weise so viele Deserteure durchkämen. Die Bürger müssten so lange auf ihrem Posten verharren, bis die nächste Ablösung eingetroffen sei. Seinen Informationen nach hätten in der fraglichen Nacht die Bürger Perrein, Collier, Backer, de Frenne, Sagert und Trottnow die Wache auf dem Weg nach Schönhausen versehen müssen. Er beantragte daher, dass „diese Leute gehörig vernommen, und diejenigen, so ihre Pflichten nicht erfüllet, dem Deserteurs Edict von 1749 gemäß auf das rigoroseste bestraft werden müßten."[84]

Gleichzeitig mit dieser Beschwerde war auch wie oben dargestellt eine Ermahnung der Kurmärkischen Kammer eingegangen, der Bevölkerung das Edikt von 1749 wieder regelmäßig in Erinnerung zu rufen.[85] Von einer rigorosen Bestrafung der sechs beschuldigten Bürger konnte jedoch nicht die Rede sein. Sie wurden am 3. Oktober auf das Rathaus zitiert und lediglich über ihre Pflichten belehrt, was sie dann auch schriftlich quittieren mussten.[86] Immerhin scheint die Ermahnung bei zwei der Genannten ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben, denn sie ließen am 9. Dezember des gleichen Jahres um 22 Uhr ein Protokoll aufnehmen, dass sie nach 8 Stunden Wache ohne Ablösung ihren Posten verlassen hätten.[87] Sie hätten den Kontrollpunkt auf dem Weg nach Schönhausen pünktlich um 14 Uhr besetzt und sollten um 18 Uhr abgelöst werden, was nicht geschehen sei. Wegen der „starken Kälte" hätten sie nun den Posten ohne Ablösung verlassen und wollten das Protokoll aufnehmen lassen, um ihre Unschuld zu belegen. Sie baten auch darum, die Säumigen entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Die Kälte scheint auch einige andere Bürger bewogen zu haben, ihre Posten in dieser Nacht nicht zu besetzen, denn Tags darauf meldete der

---

[83] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 01.10.1783.

[84] Ebd.

[85] Die Maßnahmen, die der Magistrat daraufhin ergriff, wurden oben bereits angesprochen.

[86] In dem von ihnen unterzeichneten Protokoll vom 03.10.1783 heißt es: „Actum Strasburg d. 3 Octob. 1783
Wurden die vorbenandten Bürger vorgefordert und der in den Thoren angeschlagenen Verordnung gemäß, dahin angewiesen, die Postirungen wozu sie bestellet worden, zur rechten Zeit zu besetzen und nicht eher abzugehen bis sie von anderen abgelöset werden, wenn aber solches von einem oder anderem vernachlässiget würde, der Magistrat dergleichen Unordnung zur Remedur und Bestrafung anzuzeigen." BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128.

[87] Ebd., Protokoll vom 09.12.1783. „Actum Strasburg den 9ten Dec. 1783 Abends um 10 Uhr"

Unteroffizier Müller vom Regiment Ansbach-Bayreuth, dass er in der Nacht zuvor keine Wache auf den Wegen nach Kreckow und Woldegk vorgefunden habe.[88] Immerhin findet sich hier eine neue Variante von Rechtfertigungen. Die Bürger Borchart und Scherck gaben an, dass sie sehr wohl auf ihrem Posten gewesen seien, jedoch sei der Unteroffizier wohl den falschen Weg gegangen und habe sie daher nicht finden können. Ebenso verteidigten sich die Bürger Malling und Bratsch, sie hätten ihre Söhne von 20 und 30 Jahren mit den Wachen beauftragt, was diese auch durchgeführt hätten, der Unteroffizier müsse sie wohl verfehlt haben.[89]

Auf den ersten Blick überrascht die Häufung der Klagen über Nachlässigkeiten der Strasburger Einwohner bei der Durchführung der Deserteurwachen im Herbst und Winter 1783. Anhand der Abrechnung der Meilengelder lässt sich keine signifikante Steigerung der Fälle von Verfolgungen entwichener Soldaten nachweisen. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass sich das Verhalten der Untertanen auf Posten im Herbst des Jahres 1783 schlagartig geändert haben sollte. Ganz offensichtlich waren aber die Kontrollen verstärkt worden, wie unter anderem das Auftreten zweier Unteroffiziere der beiden Strasburg benachbarten Regimenter unabhängig voneinander zeigt. Die verstärkten Verfolgungs- und Kontrollmaßnahmen waren keineswegs Resultat einer zunehmender Desertion sondern lassen sich in direkte Verbindung mit dem oben angeführten Edikt vom 22. August 1783 bringen.[90] Die einleitende Ermahnung war also keineswegs eine leere Floskel: „Friedrich König [...] da es Unserer allerhöchsten Person angezeiget worden, dass die Wachsamkeit beym Anhalten der Deserteurs auf dem Lande gäntzlich vernachlässiget wird, und bey Anfangung des Deserteur-Lerms nicht gleich die gehörigen Wachten ausgestellet werden; so haben wir mittelst eines aus dem Militair-Departement Unseres General Directorii hierauf erlassenen Rescripts vom 29 v. M. die Befolgung des von Uns dieserhalb unterm 4 Octob. 1749 gegebenen Edicts in Erinnerung gebracht und festgesetzt,

---

[88] Ebd., Protokoll vom 10.12.1783.
[89] Ebd., Protokoll vom 15.12.1783.
[90] Auf die Maßnahmen des Magistrats wurde bereits eingegangen. Entsprechende Exemplare der Verordnung von 1749 wurden bestellt, aber auch nach dem Termin gefragt, zu dem das Edikt von der Kanzel verlesen werden sollte, da dies in Vergessenheit geraten sei. Siehe bei Anm. 19.

daß derjenige so seine Pflicht darunter nicht erfüllet, sogleich zur nachdrücklichsten Verantwortung gezogen werden soll."[91] Ob die Maßnahme tatsächlich direkt von Friedrich II. ausging, sei dahingestellt, es zeigt sich jedoch, dass es sich um eine konzertierte Maßnahme auf verschiedenen Ebenen gehandelt hat, die ihre Wirkung zunächst nicht verfehlte. Von der nachdrücklichen Verantwortung konnte jedenfalls in Strasburg nicht die Rede sein. Weder wurde einer der ertappten Bürger zu einer Karrenstrafe, noch zu „empfindlichen Leibes oder Geldstrafen" verurteilt.

Nach der Aufdeckung der geschilderten Unregelmäßigkeiten sollte es bis zum September 1785 dauern, bis sich der Leutnant von Winterfeld des Dragonerregiments aus Pasewalk beim Strasburger Magistrat wieder über Nachlässigkeiten zweier Strasburger bei der Deserteurwache beschwerte. Er habe soeben den Weg nach Schönhausen visitiert und auf dem dortigen Posten niemanden angetroffen.[92] Die beiden Beschuldigten, der Bürger Michael Beutel und der Grenadier Schrodt[93] vom Regiment von Wunsch, seien nicht auf ihrem Posten gewesen. Beide gaben jedoch bei ihrer Vernehmung zu Protokoll, dass sie durchaus auf ihrem Posten gewesen seien. Durch den abkommandierten Unteroffizier sei ihnen ein neuer Kontrollpunkt zugewiesen worden, wovon der Offizier wohl nicht in Kenntnis gesetzt worden sei und sie dadurch nicht gefunden habe.[94]

Strafmaßnahmen sind erst wieder nachweisbar, als Ende November 1785 ein Unteroffizier des Regiments aus Pasewalk monierte, dass er den Posten auf dem Weg nach Wolfshagen unbesetzt gefunden habe.[95] Die beiden hierdurch überführten Bath und Bevier entschuldigten sich nicht weiter, sondern gaben bei ihrer Vernehmung an, dass sie ihre Vorgänger ebenfalls nicht auf dem Posten angetroffen hätten. Die so denunzierten Bürger Muntzel und Menthe verteidigten sich jedoch, sie seien sehr wohl bis gegen 3 Uhr Morgens auf ihrem Posten gewesen. Sie hätten diesen verlassen, als sie jemanden kommen hörten, da sie angenommen hätten, dass es sich um die Ablösung gehandelt habe. Der Vorwurf sei eine „üble

---

[91] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Abschrift der Verordnung vom 22.08.1783.
[92] Ebd., Protokoll vom 04.09.1785.
[93] Er hielt diese Wache nicht in seiner Funktion als Soldat, sondern war in Strasburg beurlaubt und war als Einwohner verpflichtet, an den Deserteurwachen teilzunehmen.
[94] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 04.09.1785.
[95] Ebd., Protokoll vom 29.11.1785.

Denunziation" denn im Weggehen hätten sie noch ein Gespräch ihrer Ablösung gehört, dass diese den Schuster Muntzel „mit einer Strafe verschweren" wollten.[96] Der Magistrat fällt daraufhin ein wahrhaft salomonisches Urteil und belegte alle vier mit einem 12stündigen „Gehorsam" auf der Bürgerwache, wobei nicht überliefert ist, ob sie diese Strafe gemeinschaftlich verbüßen mussten.

Wenig später lassen sich mehrfach Fälle beobachten, in denen Posten ihre Mitbürger beschuldigten, die Wachen nicht ordnungsgemäß versehen zu haben. So gaben die Brüder Nendel im Januar 1786 zu Protokoll, sie hätten auf dem Wolfshagenschen Paß von 12 bis 18 Uhr die Wache gehabt, seien jedoch nicht abgelöst worden. Sie hätten um 21 Uhr den Posten verlassen und seien in die Stadt gegangen. Der Kupferschmied Kaufmann und der Schuster Toussaint seien dafür zur Verantwortung zu ziehen.[97] Die Beschuldigten verwahrten sich jedoch gegen die Vorwürfe und fügten eine Bescheinigung des Torschreibers bei, dass die Ablösungen um 18 Uhr die Stadt verlassen hätten und um 1 Uhr Nachts wieder zurückgekehrt seien und verlangten eine Gegenüberstellung mit den beiden Klägern. Zu dem anberaumten Termin stellte sich jedoch heraus, dass Kaufmann und Toussaint jeweils ihre Lehrlinge auf den Posten geschickt hatten, die ihn lediglich mit einer Verzögerung von etwa einer Stunde eingenommen hätten. Im Laufe der Verhandlungen erklärten sich die Bürger Kaufmann und Toussaint bereit, den Nendels je 4 Groschen als Entschädigung für die Unannehmlichkeiten zu bezahlen und die Untersuchungskosten von 5 Groschen zu übernehmen, so dass dieser Streitfall beigelegt werden konnte.[98]

Falls Arreststrafen verhängt wurden, bewegten sie sich zwischen acht und 24 Stunden, wobei sich keine klaren Bemessungsgrundlagen erkennen lassen, man urteilte jedoch durchaus nach den jeweiligen Umständen. Als sich im Februar 1786 die Taglöhner Wunsch und Wegner beschwerten, sie hätten beim Antritt ihres Postens niemanden vorgefunden, gaben sie auch an, dass sie auf ihrem Weg zur Ablösung bei den Scheunen vor dem Falkenbergschen Tor zwei Bürger beobachtet hätten, die aus einer Scheune gekommen wären. Einer der beiden habe einen Sack mitge-

[96] Ebd., Protokoll vom 01.12.1785.
[97] Ebd., Protokoll vom 12.01.1786.
[98] Ebd., Protokoll vom 26.01.1786.

führt.[99] Der beschuldigte Weißgerber Schmidt gab daraufhin an, dass es in dieser Nacht sehr kalt gewesen sei und man sich deshalb nach Ablauf der festgesetzten Zeit in Richtung Stadt begeben habe, um der Ablösung entgegenzugehen. Bei den Scheunen habe er auch zwei andere Personen bemerkt. Der Bürger Tavernier, der zweite Beschuldigte, zeigte sich jedoch geständiger und gab an, dass der Schmidt auf dem Weg zum Posten einen Sack aus seiner Scheune geholt habe, um sich vor der Kälte zu schützen. Wegen der Witterung und da sie beide schon sehr alt seien – er sei fast 60 Jahre –, hätten sie dann den Posten vorzeitig verlassen, bis zum Erscheinen der Ablösung in der Scheune des Schmidt gewartet und sich dann in die Stadt begeben. Er bat zugleich um Erlass der Strafe. Nach diesem Geständnis beschloss man sie „in Betracht es zu der Zeit sehr übel Wetter gewesen und in Rücksicht ihres Alters mit 2 Stunden Gefängniß-Strafe auf dem Bürger Gehorsam zu bestrafen" und ihnen außerdem die Untersuchungskosten von acht Groschen aufzuerlegen.[100]

Besser abgestimmt hatten sich ebenfalls im Februar 1786 die Bürger Pech und Levin. Beide waren beschuldigt, bei der Kontrolle durch das Regiment nicht auf ihrem Posten angetroffen worden zu sein. Sie gaben einhellig an, auf dem Weg auf und ab gegangen zu seien „da man bei der strengen Kälte nicht auf einem Fleck stehen bleiben könne".[101] Daraufhin wurde die Sache niedergeschlagen, jedoch beiden „eingeschärft, daß sie erst nach geschehener Ablösung" den Posten verlassen dürften.

In den Akten finden sich noch einige andere derartige Untersuchungen, in denen sich vor allem Bürger gegenseitig beschuldigten, zu spät oder gar nicht abgelöst worden zu sein. Beispiele in denen derartiger Vergehen Beschuldigte mit den in den Verordnungen angesprochenen Strafen, wie hohen Geld-, Karren- oder Leibesstrafe belegt wurden, finden sich nicht. Hatten sich Bürger gegenseitig beschuldigt, trat bei den Untersuchungen das Militär überhaupt nicht in Erscheinung. Falls Vertreter der beiden Regimenter aus Pasewalk und Prenzlau Unregelmäßigkeiten bei den Deserteurwachen zur Anzeige gebracht hatten, überließ man deren Verfolgung alleine den Vertretern des städtischen Magistrats. Von einer rigorosen Bestrafung der Bürger, die ihre Pflichten zur Verfolgung von

[99] Ebd., Protokoll vom 08.02.1786.
[100] Ebd.
[101] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 23.02.1786.

Deserteuren vernachlässigten, wie dies die einschlägigen Edikte verlangt hätten, kann nicht die Rede sein.

Die Betroffenen kannten sicher die einschlägigen Strafandrohungen, konnten aber davon ausgehen, dass diese durch den Magistrat nicht so durchgesetzt wurden. Die gesteigerten Kontrollmaßnahmen hatten allerdings zur Folge, dass sich Bürger in zunehmendem Maße gegenseitig beim Magistrat anzeigten, sei es, um selbst der Verantwortung bei Unregelmäßigkeiten enthoben zu sein oder weil sie sich als Opfer der Nachlässigkeiten ihrer Mitbürger sahen. Ein großer Teil der ‚Wachvergehen' wird wohl unentdeckt geblieben sein, wobei es durchaus verständlich ist, wenn die Bertoffenen lieber das Risiko eingingen, einige Stunden im städtischen Arrest zu verbringen, als bei ungünstigen Witterungsverhältnissen auf dem ihnen zugewiesenen Posten auszuhalten.

Wiederholt waren auch in Strasburg beurlaubte Soldaten in Unregelmäßigkeiten bei Deserteurwachen verwickelt, doch scheint auch ihre militärische Ausbildung nicht dahin gewirkt zu haben, dass sie im Vergleich zu ihren Mitbürgern bei dieser Verrichtung eine gesteigerte Disziplin an den Tag gelegt hätten. Vielmehr unternahmen einige Ende der 1780er Jahre den Versuch, sich der lästigen Verpflichtung zu entziehen, was den Magistrat zu einigen Schreiben an die verschiedenen Regimentschefs veranlasste.[102] Demnach hatten sich mehrere in Strasburg beurlaubte Soldaten[103] unter Verweis auf ihre besondere Rechtsstellung geweigert, an den Deserteurwachen teilzunehmen. Besonders widerspenstig habe sich hierbei der Grenadier Radant gezeigt. Nach den geltenden Anordnungen seien jedoch beurlaubte Soldaten verpflichtet, „alle publique und bürgerlichen Onera" mitzutragen, zu denen auch die Deserteurwachen gehören würden. Durch die jeweiligen Regimentschefs erhielt der Magistrat entsprechende Bestätigungen, dass die beurlaubten Soldaten zu den Deserteurwachen verpflichtet seien. Der Kommandeur des Regiments Prinz von Preußen teilte aus Spandau mit, der ihm unterstehende beurlaubte Musketier Johann Gottlob Wunsch sei bei „Strafe der Einziehung" an seine Pflichten zu erinnern. Diese Maßnahme scheint durchaus wirkungsvoll gewesen zu sein; denn als der beurlaubte Soldat Gatke am 25. Februar 1790 durch den Magistrat vorgeladen wurde, da er sich angeblich

[102] Ebd., Konzepte vom 11. und 15.09.1789, sowie vom 09.02.1790.
[103] Sie hielten sich dort als Taglöhner auf.

geweigert hatte, eine Deserteurwache zu übernehmen, drohte man ihm, dies seinem Hauptmann zur Kenntnis zu bringen. Daraufhin entschuldigte sich der beurlaubte Soldat, dass er wegen dringender Geschäfte verhindert gewesen sei, zukünftig aber die Wachen übernehmen werde.[104]

Es liegt auf der Hand, dass es sich bei den Deserteurwachen um eine ungeliebte Pflicht handelte, die für die Betroffenen eine enorme Belastung darstellte, von der man sich nach Möglichkeit zu befreien suchte. Entsprechend wurde diese Verpflichtung vielfach an eher abkömmliche Familienangehörige und Lehrlinge oder, falls der Betreffende sich dies leisten konnte, an einen Taglöhner delegiert. Eine völlige Befreiung von dieser Verpflichtung hätte jedoch eine zusätzliche Belastung für die übrigen Einwohner bedeutet, weshalb diese nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt wurde.[105] Die Verpflichtung zu Deserteurwachen betraf nicht alle männlichen Einwohner in gleicher Weise. Nach einem Bericht des Strasburger Magistrats aus dem Jahr 1789 traf sie die männlichen Einwohner nach Haushalten aufgeschlüsselt reihum, wobei nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unterschieden wurde. Demnach sollte, „wenn ein Eigenthümer zwey mahl commandirt wird, ein Miethsbürger nur einmahl diese Pflicht übernehmen [...], die Taglöhner nur als denn commandirt werden, wenn die Eigenthümer des dritten Mals Postirung stehen müssen".[106] Insgesamt waren im Juni 1785 unter 431 Hausnummern 254 Männer in einer sogenannten „Deserteur-Rolle" verzeichnet, die zu den Wachen verpflichtet waren. Welch hohen administrativen Aufwand dieses System nach dem vorstehenden Schema voraussetzte, braucht an dieser Stelle nicht besonders hervorgehoben zu werden.

‚Erfolge'

Eine Beurteilung, welchen Erfolg dieses System hatte und ob der Aufwand in einem Verhältnis zu den Ergebnissen stand, ist auf Grundlage der Strasburger Akten schwierig zu treffen. Lediglich in einem Fall lässt

---

[104] Ebd., Protokoll vom 25.02.1790.

[105] Der einzige aktenkundige Fall ist der Antrag des Unteroffiziers und Garnwebers Lepel vom 04.10.1784. Dieser hatte angegeben, dass er wegen seines Alters und einer Krankheit um die Befreiung von der Verpflichtung zu den Wachen nachsuchte. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128. Seine Entlassung aus dem Regiment erhielt er jedoch erst Winter 1787/88. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 103, Liste vom 15.03.1788.

[106] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Konzept vom 17.09.1789.

sich nachweisen, dass eine größere Gruppe von Strasburger Bürgern im Juni 1799 drei Deserteure „auf dem Feld" bei der „Wache" aufgegriffen hatte. Nach der Abrechnung der Meilengelder war am 20. Juni Deserteuralarm wegen der drei flüchtigen Soldaten Voge, Ludwig und Stoltnow gegeben worden. Nach der Ablieferung wurde dem Magistrat umgehend der für die Ergreifung ausgesetzte Betrag von insgesamt 30 Talern ausbezahlt.[107] Das Geld wurde nun unter insgesamt elf beteiligten Strasburger Einwohnern aufgeteilt, die jedoch angaben, dass noch zwei weitere Bürger Anteil an der Ergreifung gehabt hätten. Schließlich wurde nach Abzug der Ausgaben für Transport, Verpflegung und diverser Gebühren, unter anderem für den Stadtdiener, pro Mann etwas mehr als 1 Taler ausbezahlt.

Durch die Festlegung der Posten, auf denen die Bürger im Falle eines Deserteuralarms zu stehen hatten, war dieses System relativ statisch angelegt. Hinzu kommt, dass die Deserteure aus den beiden nahe gelegenen Garnisonen Prenzlau und Pasewalk einigermaßen vertraut mit der Umgebung ihres Standorts und den zur Verfügung stehenden Verkehrswegen gewesen sein dürften und auch Kenntnisse über die aufgestellten Posten hatten. Die persönliche Vertrautheit mit den potentiellen Fluchtwegen bestimmte maßgeblich die Erfolgsaussichten eines Deserteurs, zumal in einer Zeit, als das Gros der Bevölkerung noch nicht über weiter reichende geographische Kenntnisse, geschweige denn über verlässliches Kartenmaterial verfügte, mit dem ohnehin nur ein vergleichsweise kleiner Kreis vor allem aus der militärischen Führungsebene umgehen konnte.[108] So waren Reisende in der frühen Neuzeit vielfach auf die „wenig verläßlichen Auskünfte Einheimischer angewiesen",[109] ein Umstand, der einem

---

[107] Ebd., Protokoll vom 24.06.1799, Abrechnung der Meilengelder vom 29.08.1799.

[108] Selbst führende Offiziere der preußischen Armee hatten hiermit ihre Schwierigkeiten, wie der Untersuchungsbericht zu den Ursachen der Niederlage von 1806 nahelegt. So hatte der Leutnant v. Bredow ausgesagt, dass ihm nach der Schlacht bei Jena und Auerstedt 1806 nicht einmal der Generalleutnant v. Kleist habe sagen können, in welcher Richtung Weimar lag und das Regiment des Prinzen von Hessen Homburg den Weg nach Erfurt, der direkt in die Gefangenschaft führte, lediglich genommen habe, weil dieser der einzig bekannte war. Siehe: Wolfgang Scharfe, Abriss der Kartographie Brandenburgs 1771-1821 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 35), Berlin, New York 1972, S. 107. Vom Mangel an verlässlichem Kartenmaterial in der preußischen Führung 1813 siehe: Karl Friedrich Klöden, Von Berlin nach Berlin. Erinnerungen 1786-1824, 2. Aufl. Berlin 1978, S. 363 f.

[109] Holger Th. Gräf, Ralf Pröve, Wege ins Ungewisse. Reisen in der Frühen Neuzeit 1500-1800, Frankfurt a. M. 1997, S. 71 f.

Deserteur höchst gefährlich werden konnte, wie ein Beispiel aus der Nähe von Strasburg illustriert: 1785 waren durch den Stadtjäger Friedrich auf dem Vorwerk Lauenhagen zwei Deserteure, ein Musketier und ein Tambour aus der Garnison Stettin aufgegriffen worden, die am Abend zu seinem Haus gekommen waren und nachgefragt hatten, in welchem Dorf sie sich befänden.[110] Der Stadtjäger hatte nach seinen Angaben, als er im Gespräch bemerkt habe, dass es sich wohl um Deserteure handeln müsse, zu seinem Gewehr gegriffen und die beiden sodann festgehalten und anderntags nach Strasburg transportiert. Dieses Beispiel zeigt auch, dass er sich der Gefahr, in der er sich bei einer Konfrontation mit den beiden Flüchtigen befand, durchaus bewusst war. Er bat um das ausgesetzte „Douceur" für die Ergreifung der Deserteure, da er wegen deren Ablieferung einen anderen Mann für seine Tätigkeiten angemietet habe. Die Deserteure gaben an, sie seien einige Tage zuvor aus der Garnison Stettin entwichen, um nach Mecklenburg zu gehen. Ihnen sei jedoch „bang geworden" und sie hätten sich daher in dem Vorwerk gezeigt und nach dem Weg gefragt. Da sie nicht mehr laufen könnten, baten sie darum, in ihre Garnison zurücktransportiert zu werden. Ähnlich war es einem Unteroffizier des Regiments von Scholten ergangen, der im April 1788 den Strasburger Bürger Johann Nehls in dem nahe der Grenze gelegenen Dorf Güterberg nach dem Weg nach Mecklenburg gefragt hatte.[111] Im Gespräch habe Nehls bemerkt, dass es sich um einen Deserteur handeln müsse. Man habe dem Deserteur sodann das Seitengewehr abgenommen, woraufhin wenig später auch der Leutnant von Raumer erschienen sei, der ihm bereits nachgesetzt habe. Diejenigen, die zur Ergreifung eines Deserteurs beigetragen hatten, gaben dies offenbar deshalb jeweils beim Magistrat zu Protokoll, um ihre Ansprüche auf die Belohnung zu sichern, die allem Anschein nach nicht direkt an den Meldenden, sondern durch die Regimenter an die entsprechenden Ortsobrigkeiten ausgezahlt wurden.

In beiden geschilderten Fällen war den Deserteuren die mangelnde Kenntnis der Örtlichkeiten zum Verhängnis geworden, zumal sie in Uniform unterwegs waren, wobei es ihnen immerhin gelungen war, sich von dem etwa 50 km Luftlinie entfernten Stettin bis kurz vor die mecklenbur-

[110] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 26.11.1785.
[111] Ebd., Protokoll vom 19.04.1788.

gische Grenze durchzuschlagen. Die Bewohner der Grenzregion waren also durchaus sensibilisiert für das Problem reisender Soldaten, die sich nach dem Weg erkundigten, wobei jeweils die Uniform als äußeres Erkennungsmerkmal eine wichtige Rolle gespielt hat. Selbst Uniformteile konnten ihre Träger verdächtig machen, wie die Aussage des Strasburger Lohgerbers Bouchon zeigt.[112] Er sei am Morgen des 8. Oktober 1785 geschäftlich nach Prenzlau gegangen, beim Eintritt in die Stadt am Stein Tor sei ihm ein Mann aufgefallen, der sich für einen Schuhknecht ausgegeben und sich durch ein „Commis Hemde verdächtig gemacht" habe. Dieser sei auf seine Anzeige hin festgenommen worden und es habe sich herausgestellt, dass es sich um einen Deserteur aus Pasewalk gehandelt habe, der am Vorabend aus der dortigen Garnison entwichen war.

Erfolgreicher war offensichtlich ein Soldat des Regiments Braunschweig-Bevern aus Stettin im März 1775. Der Fuhrmann Grensing aus Strasburg hatte zu Protokoll gegeben, dass er von Prenzlau kommend am Weg ein Paket mit Uniformteilen gefunden habe,[113] die sodann an das Regiment geschickt wurden. Der Kommandeur bedankte sich daraufhin für die Übersendung der Montierung, bat aber um eine weitere Untersuchung dieses Vorfalls. Der Magistrat gab nach eigenen Recherchen an, dass es sich wohl um einen Mann gehandelt habe, der am 28. März den Jahrmarkt in Strasburg besucht habe. Er sei zu Fuß gekommen, habe eine rote Jacke angehabt und beim Schlächter Riebe Quartier genommen. Er habe sich für einen beurlaubten Soldaten aus Berlin ausgegeben, der auf dem Weg in seine Garnison nach Stettin sei. Am 29. habe er die Stadt mit zusammengepackter Montierung wieder verlassen.[114] Man nahm an, dass der Soldat, nachdem er die Stadt verlassen und sich der Gegenstände entledigt hatte, die ihn verdächtig machen konnten, über die Grenze entkommen sei.

Dieser letzte Fall zeigt auch gleichzeitig die Grenzen des Kontrollsystems auf, da sich der betreffende Soldat nicht durch auffällige Fragen verdächtig gemacht hatte. Die Durchreise von beurlaubten Soldaten zu ihren Regimentern war ein normales Vorkommnis, so dass man in diesem Fall keine Veranlassung gesehen hatte, ihn als Deserteur zu verdächtigen.

---

[112] Ebd., Protokoll vom 08.10.1785.
[113] BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Protokoll vom 30.03.1775.
[114] Ebd., Schreiben vom 06.04.1775, Konzept vom 15.04.1775.

Ediktmäßige Kontrollen der Pässe durch sämtliche Behörden und Untertanen hätte jede Reise eines Soldaten, wie Michael Sikora treffend bemerkt, zu einem unmöglichen Unterfangen gemacht,[115] die doch eine unabdingbare Vorraussetzung für die Funktionalität des Beurlaubungswesens im preußischen Militärsystem des 18. Jahrhunderts darstellte.[116] Der Frage nach der Umsetzung derartiger Verordnungen, die Sikora – wie eingangs zitiert – aufwarf, hatte bereits David Faßmann 1735 in seiner Biographie Friedrich Wilhelms I. einen kurzen aber aufschlussreichen Absatz gewidmet.[117] Man muss also davon ausgehen, dass auch in Preußen Soldaten weitgehend unbehelligt reisen konnten, wenn nicht gerade Deserteuralarm gegeben war und sie sich nicht anderweitig verdächtig machten.

Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass ein großer Teil der Soldaten, die desertierten, den Urlaub von ihrem Regiment nutzten, da sie sich in diesem Fall relativ unauffällig bewegen konnten. Um dies zu verdeutlichen, wird hier ein Überblick über Gelegenheiten gegeben, in denen Deserteure durch das in Prenzlau stationierte Infanterieregiment (Nr. 12)

---

[115] Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 113.

[116] Grundlegend zur Ausformung des Beurlaubungswesens als Voraussetzung für das preußische Heerwesen des 18. Jahrhunderts: Max Lehmann: Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelm's I., in: Historische Zeitschrift 31 (1891), S. 254-289.

[117] „Sonst ist bekannt, daß ein Königliches Preußisches Edict vorhanden, welchem zu Folge ein jedweder Königlicher Preußischer Unterthan, er mag vornehm oder niedrigen Standes seyn, wann er in den Königlichen Landen reiset, und einen Soldaten antrifft, befugt ist, von dem Soldaten zu verlangen, daß er ihm seinen Paß vorzeige, auch, befindenden Falls, denselben anhalten, und zu arretiren. Ja solches ist ein Preußischer Unterthan nicht allein befugt, sondern auch schuldig zu thun, oder er solle, Falls er es unterlassen, zur schweren Straffe gezogen werden. Gleichwie es aber eine gar gefährliche Sache vor einen kleinen und schwächlichen Menschen wäre, der noch darzu unbewehrt, wann er auf der Strasse einen bewehrten Deserteur anträffe, von dem er die Vorzeigung seines Passes fordern, oder, im Verweigerungs-Fall, und daferne dieser keinen richtigen Paß hätte, denselben anhalten und arretiren wollte; worüber er sein armes Leben gar leichtlich einbüßen könte, indem mit dem Desertiren gemeiniglich die höchste Desperation verknüpffet; also ist von diesem Königlich Preußischen Edict zu urtheilen, daß es unter diejenigen gehöre, deren Observanz, man nicht so gar genau nimmet, oder so scharff suchet. Denn manches Königliches und Fürstliches Edict ist von der Art, daß man nur suchet denjenigen, denjenigen die es hauptsächlich angehet, dadurch Furcht und Schrecken einzujagen; und bey diesem Edict kann gar leichtlich die Absicht seyn, daß nur die Soldaten sollen desto grössern Schrecken und Abscheu vor dem Desertiren bekommen.“ David Fassmann, Leben und Thaten des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigen Königs von Preußen Friderici Wilhelmi, Bad Honnef 1982 (Neudruck der Ausgabe 1735), S. 792 f.

zwischen 1800 und 1805 verurteilt worden waren und die den Angaben zufolge aus der preußischen Monarchie stammen sollten. „Wirkliche Ausländer“, sind hier nur erfasst, wenn vermutet wurde, dass sie Vermögenswerte zurückgelassen hatten. Da Vermögenswerte entwichener Soldaten der Invalidenkasse anheim fallen sollten, wurden entsprechende Urteile an die zentrale Invalidenkasse nach Berlin gemeldet, damit diese etwaige Ansprüche durchsetzen konnte.[118]

Nach den Angaben des Urteils vom 10. Oktober 1803 hatte auch der aus Prenzlau gebürtige Unteroffizier Andreas Fendt die Gelegenheit des „Desertions Piquet", wohl an der Grenze zu Mecklenburg, genutzt, um aus dem preußischen Dienst zu desertieren.[119] Ob er die Gelegenheit bei einer direkten Verfolgung eines flüchtigen Soldaten genutzt hatte, oder ob er in eine der Ortschaften nahe der Grenze abkommandiert war, um die Wachmaßnahmen der örtlichen Bevölkerung zu kontrollieren, ist nicht erwähnt.

---

[118] Während des gesamten 18. Jahrhunderts drohte Deserteuren von der Preußischen Armee die Einziehung ihres zurückgelassenen Vermögens, was der ständig unterfinanzierten Invalidenversorgung zu Gute kommen sollte. Daher hatte die zentrale Invalidenkasse in Berlin Anspruch auf diese zurückgelassenen Vermögensteile. Hierbei meldeten die einzelnen Regimenter an die Invalidenkasse Urteile gegen Deserteure, die aus der preußischen Monarchie stammten, bei denen also vermutet werden konnte, dass sie etwas zurückgelassen hatten, oder bei im Ausland geworbenen Soldaten, die während ihrer Dienstzeit Vermögenswerte angesammelt hatten. Diese Quellengruppe ist bislang von der Forschung nicht beachtet worden. Zur Entwicklung dieses Instruments, das nicht nur in Preußen gegen Deserteure eingesetzt wurde, siehe: Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 141 f. Zu dieser Problematik: Martin Winter, „Zum Besten der Invalide Casse" Der Zugriff auf das Vermögen entwichener kantonpflichtiger Untertanen aus Brandenburg im 18. Jahrhundert, in: Markus Meumann, Ralf Pröve (Hrsg.), Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Münster 2004, S. 195-229.

[119] GstA PK, II. HA Generaldir., Abt. 2 Invaliden- und Invalidenkassensachen, 1 Invaliden Sachen, Tit. 113, Nr. 1, Vol. 5, fol 63 f.

Tabelle 2: „Gelegenheit der Desertion“ der durch das Regimentsgericht verurteilten Deserteure zwischen 1800 und 1805 vom Infanterieregiment Nr. 12[120]

Zahl der verurteilten Deserteure	Gelegenheit der Desertion
90	„vom Urlaub"
42	„aus der Garnison"
7	von der „Campagne in Frankreich"
4	„mit einem Paß"
2	„von der Werbung"
1	„vom Desertions Piquet"
1	„aus Frankfurt an der Oder"
1	vom „Transport in Torgau"
5	ohne Angabe
153	Gesamtzahl

[120] Analysiert werden hier drei Sammelurteile aus den Jahren 1800 bis 1805. Die drei Urteile bezogen sich nach den beiliegenden Anschreiben auf die Zeiträume von 1795 bis 1800 (05.12.1800), 1799 bis 1803 (10.10.1803) und 1799 bis 1804 (12.01.1805). Die jeweiligen Zeitspannen verdeutlichen bereits, dass es hierbei zu erheblichen Überschneidungen gekommen war. Insgesamt wurden durch diese Urteile 153 Soldaten als Deserteure verurteilt. 18 der hier angezeigten Desertionsfälle datieren nach den Angaben vor das Jahr 1795 und wurden somit erst lange nach dem Verschwinden der betreffenden Soldaten zur Anklage gebracht. Die Urteile datieren vom 05.02.1800, GStA PK, II. HA Generaldir., Abt. 2 Invaliden- und Invalidenkassensachen, 1. Invaliden Sachen, Tit. 113, Nr. 1, Vol. 4, fol. 243-252; vom 10.10.1803: Ebd., Vol. 5, fol 62-75; vom 12.01.1805, Ebd., Vol. 6, fol. 9-12.

Resümee

So umfassend und detailreich die preußischen Vorschriften zur Verfolgung flüchtiger Soldaten gewesen sein mögen, so sind sie ein Anzeichen dafür, dass man auch in diesem Territorium des Problems der Desertion während des 18. Jahrhunderts keineswegs Herr geworden war. Die regionale Analyse der Einbeziehung der Bevölkerung offenbart zwar erhebliche Defizite bei der Umsetzung, sollte jedoch nicht dazu verleiten, die Maßnahmen als völlig ineffizient zu beurteilen. Denn gerade diese Unregelmäßigkeiten brachten ein gutes Stück Unkalkulierbarkeit mit sich. Kein Deserteur wusste genau, wann und wo Posten nicht besetzt waren und wie sich die Ablösungen vollzogen. Auch wenn dieser Effekt keineswegs in den Edikten intendiert war, stellte er doch ein erhebliches Hindernis für jeden Soldaten dar, der sich mit Gedanken an eine Desertion trug, da er im Umfeld seiner Garnison an den wichtigen Verkehrswegen und Pässen jederzeit mit Kontrollen rechnen musste.

Die Ergebnisse weisen jedoch weit über den rein militärischen Rahmen hinaus, da sie fast diametral zur Annahme der „sozialen Militarisierung" der brandenburg-preußischen Gesellschaft stehen. Zwar griffen die militärischen Erfordernisse der Deserteurverfolgung tief in den Alltag der Bevölkerung ein, doch erwies sich diese keineswegs als willfähriges Objekt obrigkeitlicher Disziplinierungsbestrebungen. Weder war das Militär selbst Hort vorbildlicher Disziplin,[121] wie schon der nicht abreißende Kampf gegen die Desertion zeigt, noch gingen die militärischen Befehlshaber derart rigide gegen Untertanen vor, die ihre Pflichten bei der Deserteurverfolgung vernachlässigten, sondern begnügten sich in der Regel damit, dies bei der jeweiligen Ortsobrigkeit anzumahnen. Diese ihrerseits hatte kein Interesse daran, die angedrohten drakonischen Strafmaßnahmen nach dem Wortlaut der Edikte umzusetzen.

Es lässt sich hierbei nicht beobachten, dass sich Bevölkerung und Militär, und hier vor allem die militärischen Befehlshaber, in einem ständigen Konfliktverhältnis gegenüberstanden, was ohne Zweifel auch die Offiziere bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert hätte. Das Beispiel eines

[121] Zu einer kritischen Beleuchtung dieses Themenfeldes siehe: Jutta Nowosadtko, Ordnungselement oder Störfaktor? Zur Rolle der stehenden Heere in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: Ralf Pröve (Hrsg.), Klio in Uniform, Köln 1997, S. 5-34.

Leutnants, der in Strasburg mehrere Stunden auf die Bereitstellung zweier Pferde zur Verfolgung eines Deserteurs warten musste, entspricht in keiner Weise dem Bild des selbstherrlich schaltenden Offiziers, der sich rücksichtslos gegen die örtliche Bevölkerung durchsetzte. In dem überlieferten Quellenmaterial der Stadt Strasburg ist kein Fall anzutreffen, in dem Offiziere trotz Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Vorspann Pferde gewaltsam requiriert hätten.

Auch wenn im Rahmen dieser Untersuchung nur ein kleiner Teilbereich des Beziehungsgeflechts Militär und Stadt in den Blick genommen werden konnte, zeigt sich doch gerade für das städtische Umfeld, dass das seit den Darstellungen von Otto Büsch vorherrschende Bild wonach die „Reglementierung der preußischen Bevölkerung durch eine militarisierte Bürokratie [...] mit zur Ausbildung des preußischen Lebensstils von Befehl und Gehorsam beigetragen und die Entwicklung einer selbstbewußten Haltung des Bürgertums erschwert" habe,[122] auch in diesem Punkt einer kritischen Korrektur bedarf.[123]

[122] Otto Büsch, Die Militarisierung von Staat und Gesellschaft im alten Preußen, in: Manfred Schlenke (Hrsg.), Preußen. Politik, Kultur, Gesellschaft, 2. Aufl. Hamburg 1986, S. 67-82, S. 80.

[123] Zu den weitreichenden Folgen der Thesen und zu einer kritischen Zusammenschau siehe: Peter Wilson, Social Militarization in Eighteenth-Century Germany, in German History 18 (2000), S. 1-39.

Jan Willem Huntebrinker

Geordneter Sozialverband oder Gegenordnung? Zwei Perspektiven auf das Militär im 16. und 17. Jahrhundert

Einleitung

Die ‚neue Militärgeschichte' der Frühen Neuzeit betrachtet das Militär nicht mehr als isoliertes System, sondern als Teil der Gesellschaft, die es hervorbringt.[1] Wechselbeziehungen stehen dabei im Zentrum. Militärische und zivile Lebenswelten unterscheiden sich. Aber beide stehen doch auch miteinander in Kontakt und existieren nie völlig getrennt voneinander. Die neuere Forschung interessiert sich deshalb dafür, wie Unterschiede, Gemeinsamkeiten und gegenseitige Einflussnahmen beider Lebenswelten in verschiedenen historischen Kontexten beschaffen waren und wie diese wahrgenommen wurden.[2] Einen Beitrag dazu soll der folgende Text liefern. Mein Ausgangspunkt ist die Frage, wie frühneuzeitliche Betrachter soziale Ordnung im Militär sowie deren Herstellung wahrgenommen haben. Als Untersuchungsgegenstand hierfür sollen Darstellungen aus dem 16. und frühen 17. Jahrhundert, der Zeit der Landsknechte dienen. Schon lange ist darauf hingewiesen worden, dass das ‚Regiment der Landsknechte' den Zeitgenossen als ein geschlossener und weitgehend autonomer Sozialverband erschienen sei.[3] In der Forschung schlägt sich dies etwa durch Benennungen des Militärs dieser Zeit als Nebenge-

---

[1] Bernhard R. Kroener, „Das Schwungrad an der Staatsmaschine?" Die Bedeutung der bewaffneten Macht in der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit, in: ders., Ralf Pröve (Hrsg.), Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1996, S. 1-23, hier S. 4 und S. 22; ders., Militär in der Gesellschaft. Aspekte einer neuen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit, in: Thomas Kühne, Benjamin Ziemann (Hrsg.), Was ist Militärgeschichte?, Paderborn u. a. 2000, S. 283-299; Ralf Pröve, Vom Schmuddelkind zur anerkannten Subdisziplin? Die „neue Militärgeschichte" der Frühen Neuzeit. Perspektiven, Entwicklungen, Probleme, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 51 (2000), S. 597-612.

[2] Systematische Anwendung eines Lebensweltenkonzeptes in diesem Zusammenhang bei: Michael Kaiser, Die Söldner und die Bevölkerung. Überlegungen zur Konstituierung und Überwindung eines lebensweltlichen Antagonismus, in: Stefan Kroll, Kersten Krüger (Hrsg.), Militär und ländliche Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Hamburg 2000, S. 79-120, bes. S. 86-87.

[3] Hans-Michael Möller, Das Regiment der Landsknechte. Untersuchungen zu Verfassung, Recht und Selbstverständnis in deutschen Söldnerheeren des 16. Jahrhunderts, Wiesbaden 1976.

sellschaft oder Lagergesellschaft nieder.[4] Zugleich verkörpert der Söldner in der zeitgenössischen Literatur und Kunst einen spezifischen sozialen Typus. So sind der Söldner und seine Lebenswelt ein eigenständiges Sujet der zeitgenössischen Druckgraphik[5] und auch in der Schwankliteratur ist der Landsknecht eine stereotype Figur.[6] Auch dies entspringt der Vorstellung, das Militär sei ein Sozialverband, der seine Angehörigen auf spezifische Weise prägen würde. Aber wie war dieser eigenständige Sozialverband der Armee in den Augen zeitgenössischer Betrachter geordnet? Welches Bild von militärischer Ordnung zeichneten sie und welche Ordnungsvorstellungen liegen diesem Bild zu Grunde?

Um diese Fragen zu beantworten ziehe ich vor allem Quellen heran, die selbst darum bemüht sind, ein Bild vom Militär zu vermitteln. Als eine besonders aussagekräftige Quellengruppe werden daher Druckgraphiken untersucht, in denen die militärische Lebenswelt von zeitgenössischen Künstlern aus ganz unterschiedlichen Perspektiven dargestellt wurde. Dabei werden oftmals Vorstellungen über die soziale Ordnung des Militärs vermittelt, zuweilen sogar mit einem quasi ‚ethnographischen Blick', der die kulturellen Eigenheiten der Gruppe genauso hervorhebt wie deren soziale Organisation.[7] Zudem werden zeitgenössische Militärschriften als Quellen genutzt, da diese Lehr- und Informationsbü-

[4] Bsp. bei Bernhard R. Kroener, „...und ist der jammer nit zu beschreiben". Geschlechterbeziehungen und Überlebensstrategien in der Lagergesellschaft des Dreißigjährigen Krieges, in: Karen Hagemann, Ralf Pröve (Hrsg.), Landsknechte, Soldatenfrauen und Nationalkrieger. Militär, Krieg und Geschlechterordnung im historischen Wandel, Frankfurt a. M., New York 1998, S. 279-296; Brage Bei der Wieden, Söldner vor dem Dreißigjährigen Krieg. Geistige und mentale Grenzen eines sozialen Raums, in: Krieg und Frieden (Anm. 1), S. 85-107.

[5] Matthias Rogg, Landsknechte und Reisläufer: Bilder vom Soldaten. Ein Stand in der Kunst des 16. Jahrhunderts, Paderborn u. a. 2002; John R. Hale, The Soldier in Germanic Graphic Art of the Renaissance, in: Robert I. Rotberg, Theodore K. Rabb (Hrsg.), Art and History. Images and their Meaning, New York u. a. 1988, S. 85-114; Hans Irler, Heroisierung, Ironisierung, Verspottung. Landsknechtsflugblätter und ihr historischer Erkenntniswert, in: Wolfgang Harms, Alfred Messerli (Hrsg.), Wahrnehmungsgeschichte und Wissensdiskurs im illustrierten Flugblatt der Frühen Neuzeit (1450-1700), Basel 2002, S. 85-108.

[6] Peter Burschel, Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts. Sozialgeschichtliche Studien, Göttingen 1994, S. 27-38; Brigitte Hébert, Le lansquenet dans les contes drolatiques allemands au XVIe siècle, in: Gabriel-André Pérouse, André Thierry, André Tournon (Hrsg.), L'homme de guerre au XVIe siècle. Actes du Colloque de l'Association RHR Cannes 1989, Saint-Étienne 1992, S. 243-256; Ernst Schubert, Randgruppen in der Schwankliteratur des 16. Jahrhunderts, in: Bernhard Kirchgässner, Fritz Reuter (Hrsg.), Städtische Randgruppen und Minderheiten, Sigmaringen 1986, S. 129-160.

cher explizit auf die Schilderung von Aufbau, Organisation und Lebenswelt des Militärs zielen. Aus dem reichen Angebot derartiger Schriften beschränke ich mich hier allerdings exemplarisch weitgehend auf Wilhelm Kirchhofs (um 1525-1605) 1602 erschienenes Werk *Militaris Disciplina*.[8] Wo es sinnvoll erscheint wird das Blickfeld zusätzlich auf andere Literatur- und Bildkunstgattungen ausgeweitet.

Fragestellung und Quellenmaterial sind somit darauf zugeschnitten, die Außensicht auf die Gruppe der Söldner zu rekonstruieren. Es geht hier also nicht um die Frage, wie sich soziale Ordnung im Militär aus Sicht der Söldner selbst konstituierte, sondern vielmehr darum, welche Bilder sozialer Ordnung des Militärs dem frühneuzeitlichen Betrachter in zeitgenössischen Medien dargeboten wurden.[9] Dafür wird in einem ersten Schritt gefragt, welche positiv besetzten Ordnungsprinzipien solche Bilder erkennen lassen (1). In einem zweiten Schritt werden demgegenüber Darstellungen herangezogen, in denen Söldner als negative Figuren präsentiert werden. Dabei ist zu prüfen, inwiefern auch hier Ordnungsvorstellungen vermittelt wurden (2). Abschließend wird in einem dritten Schritt exemplarisch veranschaulicht, wie sich diese beiden unterschiedlichen Perspektiven auf die Söldner in Zusammenhängen ausgenommen haben, in denen die Darstellung des Militärs nicht mehr im Zentrum stand. Dadurch sollen die Funktionen der beiden konträren Perspektiven auf soziale Ordnung im Militär in der zeitgenössischen Bildkunst erhellt werden (3).

---

[7] Der ‚ethnographische Blicke', der sich als Darstellungstechnik frühneuzeitlicher Druckgraphiken findet, betrachtet Gruppen in der Gesellschaft mit einer Mischung aus Ständesatire und Binnenexotik, so dass deren vermeintlichen Eigenarten ins Zentrum gerückt werden: Wolfgang Brückner, Fremdheitsstereotypen. Der ethnographische Blick als neues Wahrnehmungsmuster visueller Art in der Frühen Neuzeit, in: Harms, Messerli, Wahrnehmungsgeschichte (Anm. 5), S. 145-162.

[8] Hans Wilhelm Kirchhof, Militaris Disciplina, hrsg. v. Bodo Gotzkowsky, Stuttgart 1976. Allgemein zu dieser Literaturgattung: Max Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland, 3 Bde., München, Leipzig 1889-1891 (ND Hildesheim 1966).

[9] Michael Sikora, Söldner – historische Annäherungen an einen Kriegertypus, in: Geschichte und Gesellschaft 29 (2003), S. 210-238, demonstriert überzeugend, wie diese methodische Trennung zwischen einer Außensicht auf die Gruppe und einer Innensicht fruchtbare Ergebnisse erzielt. In meinem Dissertationsprojekt, in dessen Zusammenhang der vorliegende Beitrag entstand, versuche ich beide Perspektiven zu erarbeiten vgl. Jan Willem Huntebrinker, „Fromme Knechte" und „Garteteufel". Die Konstruktion von Norm und Devianz bei Söldnern im 16. und 17. Jahrhundert, in: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 9 (2005), S. 71-76.

1) Darstellungen sozialer Ordnung im Militär

Um Söldner als soziale Gruppe mit einem eigenständigen Profil zu erkennen, scheinen die Zeitgenossen die Rechtsverfassung des Söldnerheers hervorgehoben zu haben.[10] Für das Söldnerheer des 16. und auch weitgehend des 17. Jahrhunderts war der eigene Rechtsraum, markiert durch die Eigengerichtsbarkeit sowie die eigenen Gesetze in Form des Artikelbriefs, eine zentrale Einrichtung. Der Schwur der Söldner auf den Artikelbrief – sozusagen das Militärgesetz – hob das Regiment aus der Taufe und bildete so den formalen Abschluss im Prozess seiner Konstitution. Anwerbung und Musterung waren dem vorangegangen. Der gemeinschaftliche Schwur darauf, dem Kriegsherrn gehorsam zu sein, sowie die Geltung des Artikelbriefs anzuerkennen, integrierte den Söldner in den Verband des Regiments.

Die starke Aufmerksamkeit, die dem eigenen Rechtsraum beigemessen wurde, zeigt sich etwa in zeitgenössischen Lehrschriften, die versuchen, dem Leser ein umfassendes Bild über das Militär, seine Organisation und die Besonderheiten der militärischen Lebenswelt zu verschaffen. Die Ausführungen zu den Rechtsämtern und der Rechtspflege nehmen darin einen zentralen Platz ein. An dieser Stelle sollen zwei Beispiele genügen: Leonhard Fronspergers (um 1520-1575) im Jahr 1565 erschienenes und später zahlreich neu aufgelegtes Buch zur Kriegsführung weist bereits im Titel den *Kaiserlichen Kriegsrechten* einen hervorgehobenen Stellenwert zu.[11] In Hans Wilhelm Kirchofs *Militaris Disciplina* widmet sich der Autor im letzten Kapitel seiner dreiteiligen Schrift ausführlich der Rechtspflege. Von einer großen Aufmerksamkeit gegenüber dem Rechtsraum des Söldnerregiments zeugen aber ebenso die Darstellungen der Rechtsämter und ihrer Aufgabenbereiche in der zeitgenössischen Druckgraphik. Vom Schultheiß als Vorsitzenden des Kriegsgerichts, bis hin zu den Stecken-

[10] Vgl. Burkhard v. Bonin, Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit, Weimar 1904; Wilhelm Erben, Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 6 (1901), S. 473-529; Möller, Regiment (Anm. 3).

[11] Leonhart Fronsperger, Von Kayserlichem Kriegßrechten Malefitz vnd Schuldhändlen/ Ordnung vnd Regiment, sampt derseltigen vnd andern hoch oder niderigen Befelch, Bestallung, Staht und Ämpter […], Frankfurt a. M. 1565. Dort heißt es zur Begründung des Stellenwerts des Rechts in der Vorrede, „das Gericht vnd Recht [ist] nicht das geringst oder wenigst hauptstveck eines gantzen Kriegß".

knechten, dem Strafverfolgungspersonal, finden wir verschiedene Ämter und ihre Aufgaben in Druckgraphiken erörtert.[12] Der eigene Rechtsraum wird dabei zuweilen auch in den Begleittexten betont, so wenn die Stekkenknechte in einem Holzschnitt von Niklas Stör (gest. 1562/63) eine Reihe von Vergehen aufzählen, die nach den Militärgesetzen verboten sind und diese Liste mit den Worten „Oder sonst unnser Ordnung prech" beenden (Abb. 3).[13]

Warum aber nehmen der Rechtsraum, Rechtspflege und Rechtsämter in der Darstellung des Militärs eine so herausgehobene Stellung ein? Deutungen dieses Phänomens müssen ohne Zweifel vielfältige Faktoren einbeziehen. Sicherlich zeigt sich hier der Wunsch, Söldner als Gewaltträger und Gewalttäter einer Rechtsordnung unterworfen und somit durch Recht und Rechtspflege kontrolliert sehen zu wollen. Die Einbindung des Söldners in den Rechtsraum ist zudem ein Zeichen seiner Zuordnung zu einem Herrschaftsverband. Mit dem Schwur auf den Artikelbrief erkennt der Söldner nicht nur dessen Geltung an, sondern schwört auch Gehorsam gegenüber dem Kriegsherrn und den Befehlshabern. Der Rechtsraum des Söldnerverbandes repräsentiert also die Einbindung der Söldner in ein Herrschaftsgefüge und damit ihre Unterordnung unter eine Herrschaftsgewalt, die die Vorraussetzung für Kontrolle und justiziable Zuständigkeit ist.

Der Rechtsraum konnte zudem auch auf eine gesellschaftliche Verortung des Söldnerverbandes verweisen. Denn gerade die ständisch heterogene Zusammensetzung des Söldnerverbandes konnte die Zeitgenossen vor Probleme stellen.[14] Der Zugang zum Solddienst war eben im Gegensatz zum Ritterheer gerade nicht durch Geburts- oder andere Rechte reguliert.[15] Demgemäß stellen zeitgenössische Darstellungen auch eher das

---

[12] Vgl. Niklas Stör, Schuldthos, 1538, in: Max Geisberg, The German Single-leaf Woodcut: 1500-1550, hrsg. v. Walter L. Strauss, Bd. 4, New York 1974, S. 1326; Niklas Stör, Zwei Steckenknechte, um 1540, in: ebd. S. 1323. Allgemein zu den Rechtsämterdarstellungen: Rogg, Landsknechte (Anm. 5), S. 94-105.

[13] Niklas Stör, Zwei Steckenknechte (Anm. 12).

[14] Sikora, Söldner (Anm. 9), S. 222 urteilt: „Einige der konstitutiven kulturellen Ausdrucksformen des frühneuzeitlichen Söldnertums antworten auf die Notwendigkeiten, sich innerhalb der ständischen Ordnung zu verorten." Zur sozial heterogenen Zusammensetzung der Söldnerheere vgl. Burschel, Söldner (Anm. 6), S. 54-96; Reinhard Baumann, Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg, München 1994, S. 62-71.

integrative Potential des Söldnerheers ins Zentrum. Ein um 1535 geschaffener Holzschnitt von Niklas Stör zeigt etwa einen *Edelman* der propagiert, dort unter den Landsknechten könne auch ein Adeliger sich, obwohl beim Fußvolk kämpfend, ohne Ehrverlust mit kriegerischen Taten beweisen.[16] Diese Integration war aber nur denkbar, wenn das Söldner-Sein die Bedeutung anderer sozialer Attribute, wie Stand, überlagern konnte. Als Schwurverband mit eigenen Gesetzen und eigener Rechtspflege scheint das Söldnerregiment eine solche Wahrnehmung befördert zu haben, denn damit konnten ihm auch Qualitäten einer Korporation zugesprochen werden.[17] Die Begriffe, mit denen Zeitgenossen versuchten das Militär als soziale Gruppe im gesellschaftlichen Kontext zu beschreiben, spiegeln diese Zuschreibung korporativer Qualitäten wieder. Georg Niege (1525-1589) berichtet in seinen Lebenserinnerungen, wie er den Schritt vom Studentenleben zum Soldatenleben vollzog. Sprachlich fasst er diesen Wechsel, indem er den „Orden" der Studenten verließ und „der Lantzknechte Stand" annahm.[18] Er benutzte hier also Begriffe, die üblicherweise für die Benennung von Korporationen innerhalb der Ständegesellschaft gebraucht wurden.[19] Gerade der Vergleich von Studenten und Söldnern ist aufschlussreich, da beide als korporativ verfasste Verbände begriffen werden können, deren Mitglieder sich ständisch heterogen rekrutierten und ihnen in der Regel nur auf Zeit angehörten. Zugleich wurde den Angehörigen dieser Korporationen auch ein gruppenspezifischer Lebensstil und Habitus zugesprochen.[20] Die Bezeichnung als „Bruder", die immer wieder als die adäquate Ansprache

---

[15] Dies zu belegen ist ein Anliegen von: ders., Das Söldnerwesen im 16. Jahrhundert im bayerischen und süddeutschen Beispiel. Eine gesellschaftsgeschichtliche Untersuchung, München 1978, S. 49-58 und S. 283.

[16] Niklas Stör, Edelmann, um 1535, in: Geisberg, German Single-leaf Woodcut (Anm. 12), S. 1322. Vgl. zu dieser Darstellung auch Matthias Rogg, „Ein Kriegsordnung neu gemacht". Die Entstehung, Aufgabe und Bedeutung militärischer Funktionseliten im 16. Jahrhundert, in: Günther Schulz (Hrsg.), Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001, München 2002, S. 357-385.

[17] Deshalb nahm Otto von Gierke die Landsknechte auch als „Söldnerinnung" (S. 448) als eine Form der Berufsgenossenschaft in seine Genossenschaftstypologie auf: Otto von Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, ND Darmstadt 1954, S. 447-450. Allerdings beschrieb er dabei Vorstellungen über egalitäre Strukturen des Söldnerverbandes, die so nicht haltbar sind, da sie die herrschaftliche Strukturierung des Verbandes unterschätzen und die Bedeutung der „Gemeinde" überschätzen.

[18] Brage Bei der Wieden (Hrsg.), Leben im 16. Jahrhundert. Lebenslauf und Lieder des Hauptmanns Georg Niege, Berlin 1996, S. 45 und 50.

unter Landsknechten betont wurde, lässt sich gut vor dem korporativen Hintergrund verstehen. Als Brüder einer Schwurgemeinschaft stehen sich die Söldner gegenüber und deshalb wurde diese Ansprache wohl gerade immer dann empfohlen, wenn die Bedeutung sozialer Differenz zwischen Befehlshabern und Knechten nivelliert, wenn Einheit und Gemeinschaft betont werden sollten.[21]

Untersucht man die zeitgenössische Druckgraphik mit Blick auf das Wissen, das dort über soziale Organisation und Strukturierung des Söldnerverbandes vermittelt wurde, dann fällt neben der Funktion des Rechts noch ein weiterer Schwerpunkt auf, den die militärischen Ämter innerhalb der Befehlshierarchie und die ‚Professionen' der unterschiedlichen Waffenträger bilden. Ämter und Professionen werden als ein funktionales, soziales Gliederungsprinzip der militärischen Gesellschaft vorgeführt. Dies ist besonders dort der Fall, wo der Sozialverband als Ganzes, als Soldatenzug dargestellt wird. Ein typisches Beispiel für dieses Darstellungsprinzip liefert der *Heerzug der Landsknechte* von Erhard Schoen (ca.

---

[19] Zum Begriffsfeld von Orden und Stand in diesem Zusammenhang: Otto Gerhard Oexle, Art. Stand, Klasse (Antike und Mittelalter), in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Kosseleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 156-200, hier S. 156. Auch anderswo wurde der Begriff Orden gebraucht, wenn Söldner als soziale Gruppe bezeichnet wurden: Kirchhof, Militaris Disciplina (Anm. 8), S. 6. Kroener urteilt zur Verwendung des Ordensbegriffs in dieser Hinsicht: „Der Orden der Landsknechte besaß einerseits einen genossenschaftlich geprägten Bündnischarakter und verfügte andererseits über eine eindeutig ständische Komponente im Sinne eines von anderen Ständen der frühmodernen Gesellschaft geschiedenen Wehrstandes." Siehe Bernhard R. Kroener, Vom Landsknecht zum Soldaten. Anmerkungen zu Sozialprestige, Selbstverständnis und Leistungsfähigkeit von Soldaten in den Armeen des 16. Jahrhunderts, in: Heeresgeschichtliche Museum Wien (Hrsg.), Von Crécy bis Mohács. Kriegswesen im späten Mittelalter (1346-1526). XXII. Kongress der Internationalen Kommission für Militärgeschichte, Wien 1997, S. 79-92 hier S. 83.

[20] Der Vergleich mit Studenten erscheint hier vor allem auch deshalb reizvoll, weil viele kulturelle Attribute die Söldnern zugeschrieben wurden, z. B. eine eigene Gewaltkultur sowie Devianz als Bestandteil ihres Lebensstils, auch Studenten zugeschrieben wurden. Die Zugehörigkeit zu einer eigenen Rechtsgemeinschaft ist dabei ein bedeutendes Kriterium, vor dessen Hintergrund solche Zuschreibungen vorgenommen wurden, vgl. Marian Füssel, Devianz als Norm? Studentische Gewalt und akademische Freiheit in Köln im 17. und 18. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 54 (2004), S. 145-166; Barbara Krug-Richter, Du Bacchant, Quid Est Grammatica? Konflikte zwischen Studenten und Bürgern in Freiburg/Br. in der Frühen Neuzeit, in: dies., Ruth-E. Mohrmann (Hrsg.), Praktiken des Konfliktaustrags in der Frühen Neuzeit, Münster 2004, S. 79-104; dies., Von Messern, Mänteln und Männlichkeit. Aspekte studentischer Konfliktkultur im frühneuzeitlichen Freiburg im Breisgau, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 4 (2004), S. 26-52.

[21] Kirchhof, Militaris Disciplina (Anm. 8), S. 76.

1491-1542) aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Abb. 4).[22] Wie in einer Parade ziehen verschiedene Amtsträger und taktische Einheiten der Armee an dem Betrachter vorüber. Jeder dieser Figuren oder Gruppen ist dabei eine Selbstbeschreibung zugeordnet. In den zugeordneten Aussagen der Figuren werden die taktische Funktion und oftmals auch die Besoldung genannt. Der Betrachter des Heerzuges bekommt also einen Überblick über die verschiedenen Gliederungseinheiten innerhalb der Armee und deren militärische Funktionen. Zugleich wird er auch über die sozialen Komponenten dieser Unterteilungen aufgeklärt, denn die unterschiedlichen Funktionen werden mit unterschiedlichen Bezahlungen vergolten. Der oberste Feldhauptmann erklärt etwa, dass er für die Anwerbung, Aufstellung und Führung der Truppe verantwortlich ist und deshalb 100 Goldstücke Monatssold bekommt. Die Führer beschreiben ihre militärischen Aufgaben beim Marsch sowie ihre Funktion beim Gericht. Sie bekommen dafür den doppelten Monatslohn. Als Ausdruck des sozialen Beziehungsverhältnisses zur Mannschaft meinen sie: „Die frumen Lantzknecht sein vns holdt." Ganz ähnlich wie die Ämter beschreiben auch die einzelnen Waffenträger, mit Schlachtschwertern oder Hellebarden, ihre Aufgaben im Kampf sowie ihre Besoldung. Bei der Masse der „gemeinen Knechte" wird das Prinzip der Selbstaussagen über Funktion und Stellung allerdings gebrochen. Sie werden zusätzlich als eine Informationsquelle über weitere Ämter und ihre Funktionen genutzt, die hier nicht abgebildet sind, über die aber berichtet wird (z. B. Feldschreiber, Feldarzt, Proviantmeister etc.).

Als Ganzes wird das Regiment der Landsknechte hier also als strukturierter Verband konzeptualisiert, in dem den Mitgliedern unterschiedliche Funktionen zugeordnet sind. Die soziale Differenzierung und Positionierung innerhalb des Verbandes wird aus diesen Funktionen abgeleitet und mittels verschiedener Soldstufen sowie über Herrschaftsbeziehungen greifbar. In dieser holistischen Vorstellung des Verbandes hat jeder seinen Platz, seine Funktion, die zum Überleben des Verbandes wichtig ist. Erst das Zusammenspiel all dieser unterschiedlichen Glieder scheint das

[22] Erhard Schoen, Heerzug der Landsknechte, 1. Hälfte 16. Jahrhundert, in: Geisberg, German Single-leaf Woodcut (Anm. 12), S. 1171-1180. Auf den lohnenden Vergleich mit schriftlichen Darstellungen, wie etwa der Beschreibung der Zugordnung bei Kirchhof, Militaris Disciplina (Anm. 8), S. 103-106, habe ich aus Platzgründen verzichtet.

militärische Ziel, den Sieg in der Schlacht, zu ermöglichen. Repräsentiert ist diese Vorstellung in dem Begriff der Schlachtordnung. Denn in der Schlachtordnung wirken alle Teile in ihrem funktionalen Zusammenspiel, jeder erfüllt seine Funktion und somit erfüllt die ganze Ordnung ihren Zweck für das Überleben aller. Deshalb erscheinen die kurzen Beschreibungen über den Kampf auch als das Ringen um den Erhalt der eigenen Ordnung sowie die Zerstörung der gegnerischen Schlachtordnung. Die „freyen Püchssen Schützen" etwa, die vor dem Truppenkörper und an dessen Seite positioniert sind, erklären als ihr Ziel, die gegnerische Schlachtordnung zu zerstören: „Die Ordnung durch unns prechen mueß." Auch die Doppelsöldner, die an der Spitze des Truppenkörpers stehen, meinen, die Feinde sollten vor Angst schwitzen, „So wir in jr schlachtordnung prechen". Während hier Kampf und Angriff als Zerstörung der gegnerischen Ordnung beschrieben werden, betonen die gemeinen Knechte hingegen den Erhalt der eigenen Ordnung. Selbst wenn die Feinde in der Überzahl wären „Bleib wir in der Schlacht ordnung sten".

Diese funktional begründete Gliederung der militärischen Gesellschaft, die zugleich Grundlage sozialer Differenzierung ist, erinnert durchaus an generelle, übergeordnete Ordnungsvorstellung der ständischen Gesellschaft. Die grundlegende Teilung der Gesellschaft in die drei Stände der *oratores*, *bellatores* und *laboratores* folgt der gleichen holistischen Idee einer funktionalen Gliederung, die zugleich soziale Differenzierung, Ungleichheit und Herrschaftsverhältnisse festschreibt.[23] Zudem weist das Gliederungsprinzip von Amt und Profession starke Bezüge zu den Ordnungsvorstellungen der städtischen Welt auf. Denn auch die städtische Gesellschaft präsentierte sich, wenn sie ihre Verfasstheit zeigen wollte, als Sozialverband, der nach unterschiedlichen Professionen (Zünften) und Ämtern geordnet war. Ein gutes Beispiel hierfür sind städtische Umzüge wie etwa Prozessionen.[24] Gerade die Einheit des Sozialverbandes war es,

[23] Oexle, Stand, Klasse (Anm. 19); ders., Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters, in: Winfried Schulze (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, S. 19-51; Georges Duby, Die drei Ordnungen. Das Weltbild des Feudalismus, Frankfurt a. M. 1981.

[24] Andrea Löther, Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit, Köln u. a. 1999; Gerd Schwerhoff, Das rituelle Leben der mittelalterlichen Stadt. Richard C. Trexlers Florenzstudien als Herausforderung für die deutsche Geschichtsschreibung, in: Geschichte in Köln 35 (1994), S. 33-60.

die dabei verdeutlicht werden sollte, indem dessen einzelne Glieder in ihren sozialen und hierarchischen Bezügen zueinander in Szene gesetzt wurden, dabei aber jeweils geschlossen auftraten. Vor diesem Hintergrund städtischer Umzüge, ihren Gestaltungsprinzipien und ihren Aussagemöglichkeiten ließen sich auch Abbildungen wie der *Heerzug der Landsknechte* lesen.[25] Sie präsentierten dem zeitgenössischen Betrachter ein ihm aus seiner eigenen Lebenswelt vertrautes Bild der Repräsentation sozialer Ordnung, indem die Darstellung militärischer Gesellschaft nach analogen Prinzipien geordnet wurde. Nur am Rande sei bemerkt, dass die Darstellungsform des Söldnerverbandes, wie sie im Heerzug zu sehen ist, auch übernommen wurde, wenn die Wehrhaftigkeit des Stadtverbandes selbst verbildlicht werden sollte. Bei der Darstellung von Auszügen der Bürgerwehr hatten die strukturierenden Ordnungsprinzipien des militärischen Zuges wohl eine direkte Vorbildfunktion, wie man es bei einer anonymen Pinsel- und Federzeichnung aus dem Jahr 1545 erkennen kann, die den Auszug der Augsburger Bürgerwehr abbildet.[26] Die einzelnen Kontingente sind auch hier nach Waffengattungen untergliedert und Hauptleute sind als Reiter hervorgehoben. Als weiteres Beispiel können die Druckgraphiken von Lucas Mayer gelten, die er anlässlich eines Aufzugs mit Schiessen fertigte, den der Nürnberger Rat am 30. Juli 1592 veranstaltet hatte. Angehörige der städtischen Führungsschicht treten hier als Hauptmänner und Fähnriche auf und sind nach militärischen Ordnungsprinzipien unterteilt, wobei in den Bildgestaltungen auch die Gliederung nach Waffengattungen Anwendung findet.[27]

Druckgraphische Werke zeigen uns die städtische Gesellschaft als Sozialverband, der vor allem nach unterschiedlichen Handwerkerschaften, also nach Professionsgruppen untergliedert ist. In Jost Ammans (1539-1591) im Jahr 1568 erschienen Ständebuch wird etwa so verfahren.[28] Übergeordnete Modelle gesellschaftlicher Ordnung werden am Beginn des Buches vorgeführt. Den größten Raum nehmen aber die einzelnen

---

[25] Zu dieser Parallele zwischen Heerzug und städtischem Umzug vgl. knapp John R. Hale, Artists and Warfare in the Renaissance, New Haven, London 1990, S. 7.

[26] Abgebildet bei Rogg, Landsknechte (Anm. 5), Abb. 113.

[27] Lucas Mayer, Parade auf dem Schützenfest in Nürnberg am 30. Juli 1592, in: Walter L. Strauss (Hrsg.), The German Single-leaf Woodcut: 1550-1600, Bd. 2, New York 1975, S. 705-711.

[28] Jost Ammann, Das Ständebuch. 133 Holzschnitte mit Versen von Hans Sachs und Hartmann Schopper, hrsg. v. Manfred Lemmer, Frankfurt a. M. 1988.

Handwerkerschaften innerhalb der städtischen Gesellschaft ein. Die zweite Ausgabe des Ständebuchs, eine lateinischen Version, erschien im gleichen Jahr mit einer interessanten Ergänzung: Die militärische Gesellschaft wird nun in 16 Abbildungen hinzugefügt.[29] Das Darstellungsprinzip ähnelt den bereits vorgestellten Soldatenzügen und entspricht zugleich demselben Darstellungsstil der Stadtgesellschaft im Ständebuch. Das Militär erscheint hier zwar als eigener Sozialverband, nicht etwa als ein möglicher Beruf unter anderen, allerdings als ein Sozialverband, der nach analogen Prinzipien geordnet und gegliedert ist, wie der städtische.

In den bisher behandelten Darstellungen verkörpert das Militär durchaus das Bild eines positiv geordneten Sozialverbandes.[30] Im Hinblick auf die Frage, welche Ordnungsvorstellungen diesem Bild zu Grunde lagen, scheint ein Vergleich mit städtischen Ordnungsvorstellungen fruchtbar. Letztlich mag eine Erklärung hierfür auch darin liegen, dass die Gestaltung, Produktion und wohl auch zum großen Teil der Verkauf von Druckgraphiken weitgehend in Städten vonstatten ging. Die Künstler und Schriftsteller, die versuchten diesem Publikum ein Bild der militärischen Gesellschaft zu verschaffen, nutzten dabei vertraute Prinzipien der Herstellung und Darstellung sozialer Ordnung.

2) Das Militär als Gegenordnung

Neben das positive Bild des Militärs als wohlgeordneter Sozialverband treten aber auch negative Darstellungen. Besonders wenn das Militär nicht isoliert, als eigenständige Gruppe betrachtet, sondern dessen Kontakt mit der Gesellschaft ins Visier genommen wurde, standen oftmals die Gefahren im Zentrum, die vom Militär für die gesellschaftliche Ordnung ausgingen. Dem Militär wurden nicht nur Einquartierungen, Raub, Diebstahl und Gewalt als Bedrohungen für Besitz und Leib angelastet. Auch moralische Gefahren durch das unerhörte Benehmen der Söldner wurden hier erkannt: Fluchen, Saufen, Huren, Spielen oder Hofart sind typische Attribute in den zeitgenössischen Darstellungen von Soldaten. Sie treten so selbstverständlich auf, dass sie dem Betrachter von Flugblät-

---

[29] Vgl. dazu auch Rogg, Landsknechte (Anm. 5), S. 154.

[30] Der positive Charakter des Heerzugs der Landsknechte wird etwa auch durch die kaiserliche Herrschaftssymbolik unterstrichen vgl. dazu: Keith Moxey, Peasants, Warriors and Wives. Popular Imagery in the Reformation, Chicago u. a. 1989, S. 69 f.

tern und dem Leser von Schwänken nahezu als charakteristische Merkmale eines soldatischen Habitus vorkommen können.[31] In diesem vermeintlich typischen Verhalten wurde immer auch eine Bedrohung gesellschaftlicher Ordnung gesehen. Dies spätestens dann, wenn die Söldner den militärischen Sozialverband verließen und in die lokalen Gemeinschaften der Städte und Dörfer zurückkehrten. Der lutherische Autor Johann Eberlin von Günzburg (um 1470-1533) schrieb etwa in einer 1524 gedruckten Flugschrift: „vnd kommen [die Söldner J.W.H.] wider heym, so verderben sie alle stend mit yren boeßen siten, in wortenn, kleidern, wercken, zu grossem schaden burgerlicher beywonung auch andere gereitzt werden durch sie zu mussigkeit, spylen, sauffen, hurn vnd also mehr schaden zufuegen yrem eygen vatterlandt durch boeße sitten, dann vorhynn den veinden durch vnbillige krieg."[32] In dieser Perspektive erscheint der Söldnerverband häufig geradezu als Sammelbecken „gottloser Gesellen".[33] Ein Flugblatt von Hans Wandereisen, mit einem Text von Hans Sachs (1494-1576), aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigt den Mummplatz (Abb. 5).[34] An diesem Ort des Heerlagers, an dem sich das gesellige Leben der Soldaten abspielte, finden wir ein breites Spektrum an moralisch fragwürdigen Verhaltensformen gebündelt: Die Soldaten auf der linken Bildhälfte spielen, hinten trinken sie und geben sich dem Müßiggang hin. Vorne in der Bildmitte sehen wir Figuren, die ihren Streit – eventuell aus dem Würfelspiel hervorgegangen – mit dem Schwert austragen. Auf der rechten Bildseite hat sich ein Paar halb hinter einer Plane versteckt und geht vermutlich Ver-

---

[31] Bei der Wieden, Söldner (Anm. 4); Burschel, Söldner (Anm. 6), S. 27-38; Hale, Soldier (Anm. 5); Andrew Morall, Soldiers and Gypsies. Outsiders and their Families in Early Sixteenth Century German Art, in: Pia Cuneo (Hrsg.), Artful Armies, Beautiful Battles. Art and Warfare in Early Modern Europe, Brill u. a. 2002, S. 159-180; Mathias Rogg, Gottlose Kriegsleute? Zur bildlichen Darstellung von Söldnern des 16. Jahrhunderts im Spannungsfeld von Lebenswirklichkeit, öffentlicher Meinung und konfessioneller Bildpropaganda, in: Michael Kaiser, Stefan Kroll (Hrsg.), Militär und Religiosität in der Frühen Neuzeit, Münster u. a. 2004, S. 121-144; ders., Landsknechte (Anm. 5), S. 178-182; Heinrich Hens, Verspielte Tugend – Spielbares Laster. Studien zur Ikonographie des Kartenspiels im 15. und 16. Jahrhundert, Bd. 1, Aachen 2001, S. 415-433.

[32] Johann Eberlin von Günzburg, Mich wundert das kein gelt ihm land ist (1524), in: ders., Sämtliche Schriften, hrsg. v. Ludwig Enders, Bd. 3, Halle a. S. 1902, S. 151.

[33] Rogg, Landsknechte (Anm. 5), S. 178.

[34] Wolfgang Strauch, Mummplatz, 1555, mit Versen von Hans Sachs (Nachdruck eines Holzschnittes von Hans Wandereisen), in: Strauss, German Single-leaf Woodcut (Anm. 27), Bd. 3, S. 1066.

gnügungen nach, die besser im Verborgenen stattfinden sollten. Am Rand des Zeltes, rechts unten, steht eine Frau, die man als Lagerdirne identifizieren kann. Der Begleittext schildert die Szenerie so: Der Erzähler stößt bei seiner Reise auf ein Lager der Landsknechte. Er beschreibt das Lagerleben und berichtet in diesem Rahmen auch über den Mummplatz. Dieser Ort, wo an allen Ecken und Enden um Geld gespielt wird, erscheint ihm als äußerst gefährlich, denn um ihn herum brechen überall blutige Kämpfe zwischen den Söldnern aus. Schließlich verlässt er das Lager wieder und zieht nach Würzburg, wo er als Handwerker arbeitet findet. In Kirchhofs Werk lesen sich die Schilderungen über den Mummplatz ganz ähnlich: Wenn man ein Heerlager aufrichtet, dann müsse der Mummplatz gar nicht extra angelegt werden, denn „er samet unnd zielet sich selbst/ von der Feuchtigkeit deß Weinfaß“.[35] Kirchhof nennt ihn auch den „Gottslästerer Platz“, denn dort würde geflucht und gelästert, wenn die Soldaten ihr Geld verspielen. Und genau wie in dem Flugblatt ist der Mummplatz auch bei Kirchhof der Ort wilder und tödlicher Kämpfe zwischen den Soldaten.

Dem Betrachter dieses Bildes der militärischen Gesellschaft erscheint es, als wenn das Verhalten der Söldner durch ständige Normbrüche bestimmt sei. Der Söldnerverband wird hier geradezu als negatives Spiegelbild zu den Normenvorstellungen des guten, christlichen Verhaltens und einer guten sozialen Ordnung präsentiert. In diesem Sinne könnte man den Söldnerverband als eine Art Gegenordnung begreifen, in der Devianz zur Norm geworden ist.[36] Zu dieser Wahrnehmung des Militärs als Sozialverband, in dem Sitten und Moral in einem Maße pervertiert waren, dass von ihm eine Bedrohung der sozialen Ordnung ausging, fügt sich auch die stereotype Vorstellung über die fehlende moralische Qualität der Männer, die den Solddienst annahmen. Oftmals wurde nämlich behauptet, dass es von vornherein Verbrecher oder verdorbene Menschen mit schlechten Charaktereigenschaften seien, die den Werbetrommeln folgten. Dieses stereotype Erzählmuster findet sich zeitlich übergreifend von Sebastian Franck (1499-1542/43) bis hin zu dem Barockdichter Daniel v. Czepko (1605-1660), der in seiner ständekritischen Dichtung „Coridon & Phyllis“ feststellte, dass die Söldner Men-

[35] Kirchhof, Militaris Disciplina (Anm. 8), S. 124 f.
[36] Sikora, Söldner (Anm. 9), S. 277.

schen seien „Welch ohn Ehr und Erbarkeit Ihre Städte fort gespeyt, Als den Unflath böser Sitten“.[37] Unmoralisches und sozial unverantwortliches Handeln der Söldner erschien in dieser Perspektive deshalb als völlig normal, da sich der Söldnerverband solchen Beschreibungen nach aus Menschen zusammensetzte, die ein solches Verhalten schon von vornherein mitbrachten.

In den zeitgenössischen Darstellungen wurden neben diesen ‚Zugangsregeln' aber auch Mechanismen geschildert, über die der negative Charakter des Sozialverbandes Aufrecht erhalten wurde. Ein Beispiel hierfür sind die Bilder, die sich der Sozialisation im Söldnerverband widmen und dafür den Übergang vom zivilen Leben zum Soldatenleben schildern, indem sie aufzeigen, an welchen Werten sich das Leben neu rekrutierter Söldner zukünftig auszurichten hat. Eine Radierung aus der Serie eines ‚Soldatenlebens' des Monogrammisten CR aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zeigt beispielsweise zwei Jungen, die schüchtern einem älteren Söldner gegenüberstehen.[38] Der Soldat gibt einem der Jungen etwas in die Hand: Es ist das Werbegeld, das vor Eintritt in den Heeresverband gezahlt wurde. Der Söldner kündigt dabei an, dass der Geworbene bald das Huren lernen würde und zukünftig nicht mit Fluchen sparen müsse. Vergleichbare Flugblätter des 16. Jahrhunderts zeigen das Paar eines älteren Söldners und eines Jungen, der quasi aus seiner Handwerkslehre abgeworben wird und als Werkzeug seiner neuen Betätigung lediglich Würfel und Karten mitzunehmen brauche (Abb. 6).[39] Die Aussage ist wohl so zu verstehen, dass nur derjenige Teil der militärischen Gesellschaft werden und als richtiger Kriegsmann gelten könne, der die dort anerkannten sündigen Verhaltensweisen erlerne. In einem Text, den Hans Sachs zu einem thematisch und gestalterisch eng verwandten Flugblatt von Wolfgang Strauch entworfen hat, wird die negative Vorbildfunktion des Älteren für den Jüngeren, in diesem Fall des Vaters, auch direkt angesprochen, wenn der Sohn spricht: „O vater, ich ghrat gleich nach dir; Stelen und rauben liebet mit.“[40] Auch diese negative Sozialisati-

[37] Daniel v. Czepko, Coridon und Phyllis, in: ders. Weltliche Dichtungen, hrsg. v. Werner Milch, Darmstadt 1963, S. 109.

[38] Abgebildet bei: Martin Knauer, „Bedenke das Ende“. Zur Funktion der Todesmahnung in druckgraphischen Bildfolgen des Dreißigjährigen Krieges, Tübingen 1997, S. 181 (Abb. 29).

[39] Erhard Schoen, Landsknecht und Bube, um 1535, in: Geisberg, German Single-leaf Woodcut (Anm. 12), Bd. 3, S. 1155.

on lässt sich gut als Bestandteil des Bildes einer Gegenordnung begreifen, denn hier wird die Vorstellung verkehrt, dass der Jüngere vom Älteren gutes Verhalten lernen sollte. Der Ältere ist hier nicht nur ein schlechtes Vorbild, er wird den Jüngeren auch in negativen Verhaltensweisen erziehen. Gleichsam als ‚schwarze Pädagogik' sorge die Sozialisation im Söldnerverband also dafür, dass dessen negative Normen auch in Zukunft gelten würden und sich somit dessen Gegenordnung erhalten würde.

Am deutlichsten tritt das Bild des Söldnerverbandes als einer Gegenordnung aber bei der Frage nach dessen Verfasstheit hervor. Denn gerade hier kreuzen sich die Ordnungskonzeptionen, die uns oben begegnet sind, mit dem Bild der Gegenordnung. Der autonome Rechtsraum des Militärs ist nämlich in einigen Darstellungen ebenfalls der Ausgangspunkt von Reflexionen über Söldner und ihr vermeintlich chronisch negatives Verhalten. Daniel v. Czepko schreibt etwa über die Soldaten: „Das Gesetz, drauf sie schwern, Drauff sie Kraut und Loth begehrn, Ist nur plündern, stehlen, rauben: Wer am ärgsten fluchen kann, Ist der beste Krieges Man."[41] In dieser Persiflage liefert der beschworene Rechtsverband mit seinen eigenen Gesetzen die Schablone, mittels derer die Söldner als verbrecherische Gemeinschaft gezeichnet werden. Im Anschluss daran wird auf eine verkehrte Vorstellung sozialer Hierarchie angespielt, die in dieser Gemeinschaft gelte, denn durch Fluchen erlange man dort Respekt und Ansehen. Gerade der autonome Rechtsraum erscheint hier als ein Zeichen für die verschworene Gemeinschaft der Söldner, die sich gegenüber zivilen Ordnungsvorstellungen einer Gegenordnung verschrieben haben. Schließlich greifen Negativbeschreibungen des Militärs auch wieder die Begriffe auf, die anknüpfend an den Rechtsraum benutzt wurden, um Söldner als Korporation zu benennen. Sebastian Franck benutzt etwa in seinem 1539 erschienen *Kriegs-Buechlin des Friedens* den Ordensbegriff, um die Söldner als „neuer Orden der seelenlosen leut, als eytel brenner, reuber, moerder, unkeusch leut, spieler, sauffer, Gotslester" zu charakterisieren.[42]

---

[40] Hans Sachs, Werke, Bd. 23, hrsg. v. Adalbert v. Keller, Edmund Goetze, ND Hildesheim 1964, S. 391. Das Flugblatt von Wolfgang Strauch, aber mit einem anderen Text in: Strauss, German Single-leaf Woodcut (Anm. 27), Bd. 3, S. 1070. Zu diesen Blättern vgl. auch Rogg, Landsknechte (Anm. 5), S. 70-72.

[41] Czepko, Coridon und Phyllis (Anm. 37), S. 109.

[42] Zitiert nach Kroener, Landsknecht (Anm. 19), S. 80.

Warum gerade der autonome Rechtsraum des Söldnerverbandes ein Ansatzpunkt sowohl für positive als auch für negative Deutungen militärischer Ordnung war, erklärt sich durch dessen ambivalentes Potential seiner inklusiven und exklusiven Mechanismen. Denn einerseits wurde dessen integrierende Funktion hervorgehoben, wenn mit seiner Hilfe eine Verortung des Söldnerverbandes in die Gesellschaftsstruktur beschrieben wurde. Andererseits konnte mit ihm aber auch die Abgrenzung der militärischen gegenüber der eigenen Lebenswelt betont werden. Der Rechtsraum diente dann dazu, einen Verband zu betrachten, der offenbar nach Normen lebte, die als spiegelbildlich zu den eigenen gedacht wurden.[43]

3) Bürgerliche Krieger und verlorene Söhne: Ordnung und Gegenordnung im Kontext

Auf dieses Spannungsfeld von Sichtweisen auf die militärische Gesellschaft zwischen positiv geordnetem Sozialverband und bedrohlicher Gegengesellschaft beziehen sich auch andere Darstellungen, die sich nicht direkt mit der militärischen Lebenswelt befassen. Beide Vorstellungen konnten nämlich in unterschiedlichen Zusammenhängen kontextualisiert werden. Dies soll abschließend kurz am Beispiel von Darstellungen beleuchtet werden, die sich im weiteren Sinne dem Thema ‚Jugend' zuordnen lassen. Im Genre der Lebensalterdarstellungen etwa werden üblicherweise sieben oder zehn Lebensstufen des Menschen als ein typisierter Lebenslauf abgebildet.[44] In der ersten Hälfte des männlichen Lebenslaufs ist häufig ein Krieger zu sehen, der als Symbol für die Lebensphase von der Jugend bis zur Gründung eines eigenen Haustandes fungierte. Zuweilen wurden sogar innerhalb dieser Zeit Abstufungen vorgenommen und somit eine Art militärische Karriere nachvollzogen. So ist in einer anonymen Holzschnittserie der männlichen Lebensalter

[43] Inwiefern der Rechtsraum des Militärs auch eine Grenze für die Macht anderer Rechtsgewalten bedeutete sowie sich dessen exklusive Eigenschaften damit in der sozialen Wirklichkeit manifestierten und somit die Wahrnehmung befördert hat, er diene den Soldaten lediglich als Schutz, um ungestraft Verbrechen zu begehen, wird versucht zu zeigen bei: Jan Willem Huntebrinker, Übergriffe des Militärs auf die Bevölkerung im 17. Jahrhundert. Bilder soldatischer Kriminalität aus unterschiedlichen Perspektiven, in: Karl Härter, Gerhard Sälter, Eva Wiebel (Hrsg.), Criminal-Bilder und Sicherheitsdiskurse. Kriminalität, Sicherheit und Strafe in der Repräsentation öffentlicher Diskurse (15.-20. Jahrhundert), im Druck.

[44] Peter Joerißen, Cornelia Will (Hrsg.), Die Lebenstreppe. Bilder der menschlichen Lebensalter, Köln o. J. (1983/84).

zuerst der Zwanzigjährige als Krieger zu sehen, der Dreißigjährige mit einer Fahne und schließlich der Vierzigjährige Mann mit einem Regimentsstab in der Hand. Ein vergleichbares Darstellungsmuster wird bei dem 1540 entstandenen Holzschnitt *Die Lebensalter des Mannes* von Jörg Breu d. J. (um 1510-1547) (Abb. 7) erkennbar.[45] Der junge Mann im zweiten Lebensalter ist als Soldat zu sehen, der noch auf das spielende Kind des ersten Lebensalters schaut. Im dritten Lebensalter ist er dann als Fahnenträger abgebildet. Er hat also ein angesehenes militärisches Amt erworben. Ein Aufstieg innerhalb der militärischen Gesellschaft wird hier anhand der Zeichen von Abstufung und Positionierung innerhalb des Söldnerverbandes vermittelt, die aus den oben behandelten Soldatendarstellungen bekannt sind. Das Bild der Karriere innerhalb des Militärs, die für den jungen Mann der Gründung eines Hausstandes vorangeht, basiert auf dem Wissen von internen sozialen und hierarchischen Differenzierungen im Militär. Insofern hier auf das Bild vom Militär als positiv geordnetem Sozialverband verwiesen wird, kann der Kriegsdienst als eine positive Phase im männlichen Lebenslauf betrachtet werden. Dabei bekamen die Vorstellungen vom wilden Leben der Söldner möglicherweise sogar ebenfalls eine Bedeutung zugeschrieben, denn die Jugend wäre dann eine Phase, in der solche Verhaltensweisen noch ausgelebt werden konnten, bevor der moralisch gereifte Mann seine Rolle als Hausvater einnahm. In diesem Sinne wurde der Solddienst auch in stadtbürgerlichen Selbstzeugnissen als eine von mehreren Phasen innerhalb der autobiographischen Lebensbeschreibung behandelt.[46]

Auf einen deutlich anderen Bezug zwischen Jugend und Militär wurde hingegen in den bildlichen Darstellungen der Geschichte vom verlorenen Sohn abgehoben. Der junge Sohn verlässt sein Elternhaus mit dem väterlichen Erbe und bringt dieses in einem sündigen Leben bei den Huren durch. Das Prodigus Motiv, besonders die Szene des verlorenen Sohnes bei den Huren, erfreute sich in der Kunst des 16. Jahrhunderts einiger Beliebtheit.[47] Auch die Wirtshausszenen des 16. und 17. Jahrhunderts sind ikonographisch davon geprägt. Bei den Bordell- oder Wirtshaussze-

---

[45] Jörg Breu d. J., Die Lebensalter des Mannes, um 1540, in: Geisberg, German Single-leaf Woodcut (Anm. 12), Bd. 1, S. 371.

[46] Ein Beispiel: Hannah S. M. Amburger (Hrsg.), Die Familiengeschichte der Koeler. Ein Beitrag zur Autobiographie des 16. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 30 (1931), S. 155-289.

nen gehörten Söldner häufig zum abgebildeten Personal. In zahlreichen Darstellungen wurden der sündige und ausschweifende Lebensstil der Söldner sowie deren unvernünftiger Umgang mit Geld gebrandmarkt, weshalb Söldner auch als Figuren genutzt wurden, um in den Bildern vom verlorenen Sohn deutlich den sündigen Ort, an dem sich dieser aufhält, sowie die fragwürdige Gesellschaft, in die er sich dort begibt, zu markieren.[48] Die Bilder warnen vor der Trunksucht und der Verschwendung des Geldes und eben dazu eigneten sich die Krieger, denen dieses Verhalten als Bestandteil ihres Lebensstils zugeschrieben wurde, als abschreckendes Beispiel. Dabei wurden Söldner entweder direkt als Anwesende der Szenerie dargestellt oder auch subtiler in Szene gesetzt.[49] Auf einem Gemälde des Braunschweiger Monogrammisten sehen wir etwa ein Bordell, dessen Wände mit Flugblättern geschmückt sind, die Soldatenfiguren zeigen. Gleich daneben finden sich die ‚Graffiti' von Räuber- und Mordbrennerbanden.[50] Die Söldner sind hier ein Zeichen von vielen, die den gezeigten Ort als sündigen Treff einer üblen Gesellschaft ausweisen. Deutlich verweisen diese Zeichen auf das stereotype Bild vom Söldnerverband als Gegenordnung. In der autobiographischen Erzählung eines anonymen Söldners, die um 1530 entstanden ist, konnte die Geschichte vom verlorenen Sohn sogar ein Deutungsrahmen für die eigene Lebensgeschichte sein. Der Autor berichtet, wie er in jugendlichem Eifer von zu Hause weglief und nach bitteren Erfahrungen als Söldner schließlich wieder reumütig und geläutert zu seinem Vater zurückkehrte.[51]

---

[47] Konrad Renger, Lockere Gesellschaft. Zur Ikonographie des Verlorenen Sohnes und von Wirtshausszenen in der niederländischen Malerei, Berlin 1970; Michael Parmentier, „Der verlorene Sohn bei den Huren". Über ein Bildmotiv und sein Publikum im 16. Jahrhundert, in: Klaus-Peter Horn, Johannes Christes, Michael Parmentier (Hrsg.), Jugend in der Vormoderne. Annäherungen an ein bildungshistorisches Thema, Köln u. a. 1998, S. 75-92.

[48] Jane Susannah Fishman, Boerenverdriet. Violence between Peasants and Soldiers in Early Modern Netherlands Art, Ann Arbor 1982, S. 46-61.

[49] Als Beispiel für erstes vgl. das Gemälde des Meisters des Verlorenen Sohnes, Der verlorene Sohn unter den Huren, Abb. 6 in: Renger, Lockere Gesellschaft (Anm. 47).

[50] Zu diesen Zeichen vgl. Penny Roberts, Arson, Conspiracy and Rumor in Early Modern Europe, in: Continuity and Change 12 (1997), S. 9-29, hier S. 18 f.

[51] Wilhelm J. A. Freih. v. Tettau, Erlebnisse eines deutschen Landsknechts (1484-1493) von ihm selbst beschrieben. Ein Beitrag zur Geschichte des schwarzen Heeres, in: Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 4 (1869), S. 1-51.

Es wurde deutlich, dass der Söldnerverband als eine positive Form sozialer Ordnung gezeichnet werden konnte. Dafür war dessen Konzeption als autonomer Rechtsraum zentral, denn darüber ließ sich gut eine Inklusion des Söldnerverbandes in die Ordnung der ständischen Gesellschaft denken. In dieser positiven Sicht auf den Söldnerverband erschienen dessen interne soziale Organisationsprinzipien geradezu als vorbildhaft. In anderen Zusammenhängen konnte auf dieses positive Bild verwiesen werden, indem etwa das Kriegersein als Lebensabschnitt in die Ordnung der Lebensalter integriert wurde. Parallel dazu wurde der autonome Rechtsraum aber auch unter seinen exklusiven Eigenschaften betrachtet, die sowohl die Grenzen zwischen der zivilen und der militärischen Lebenswelt, als auch deren Andersartigkeit ins Licht rückten. Vor diesem Hintergrund konnte der Söldnerverband als Gegenordnung betrachtet werden, dessen eigenen Normen aus verkehrten Wertvorstellungen geschöpft waren. Auch auf dieses Bild des Söldnerverbandes als einer sündigen Antigesellschaft wurde in anderen Zusammenhängen, wie den Wirtshausszenen, zurückgegriffen.

Was lässt sich nun mit dieser Rekonstruktion des ambivalenten Bildes vom Militär, zwischen positiver Sozialordnung und negativer Gegenordnung weiterhin anfangen? Eine lohnenswerte Möglichkeit wäre der Bezugnahme auf diese Bilder in bestimmten Spannungsfeldern nachzugehen, in denen militärische Ordnung und deviantes Verhalten der Soldaten in Zusammenhang gebracht wurde. Dies dürfte vor allem in Diskursen der Fall gewesen sein, in denen über das Verhältnis zwischen Militär, dessen Organisation und der Gesellschaft verhandelt wurde. Projekte militärischer Reformen, wie etwa die nassau-oranische Heeresreform wären sicherlich ein konkretes Beispiel dafür. Es ist zu vermuten, dass die Protagonisten dieser Projekte auf jene Wunsch- und Schreckensbilder sozialer Ordnung im Militär zurückgriffen, um ihre Ideen gegenüber anderen Vorstellungen durchzusetzen.

Ulrike Ludwig

Strafverfolgung und Gnadenpraxis in Kursachsen unter dem Eindruck des Dreißigjährigen Krieges

„Denn so die Obrigkeit nicht strafft/ so folget nichts anders daraus/ dan das die laster so gemein werden/ das sich auch niemands dafur schewhet noch entsetze."[1] Solche immer wiederkehrende Forderungen nach der strafenden Obrigkeit waren zentraler Teil frühneuzeitlicher Beschreibungen der Herrschaftsaufgaben. Sie werden in den Fürstenspiegeln des 16. und 17. Jahrhunderts ebenso gestellt wie in Flugblatttexten, juristischen Traktaten oder in den Strafgesetzen selbst.[2] Sie ist zugleich Aufgabe und Legitimation für den herrschaftlichen Zugriff auf das Strafrecht, das grundlegender Bestandteil der Herstellung und Sicherung sozialer Ordnung war. Im Folgenden soll am Beispiel Kursachsens betrachtet werden, in welcher Form diese grundsätzliche Forderung durch Krieg in Frage gestellt wurde und mit welchen Mitteln Landesherrschaft in der Endphase des Dreißigjährigen Krieges versuchte, zivile Strafrechtsordnung gerade in Zeiten des Krieges aufrecht zu erhalten.

Dabei steht nicht das Problem eines unzureichenden herrschaftlichen Zugriffs auf das einzelne Vergehen und seinen Täter zur Diskussion.[3] Generell kann von einer stark erschwerten Strafverfolgung in Kriegsphasen ausgegangen werden.[4] Ein Befund, der grundsätzlich auch auf Kursachsen übertragen werden kann. Als zentrale Ursachen hierfür wurden neben den Behinderungen des administrativen Zugriffs vor allem die erhebliche Mobilität großer Bevölkerungsgruppen herausgestellt, die in der Wahrnehmung der Zeitgenossen nicht nur zu einem Anstieg von Delikten, sondern auch zu einem ‚Verschwinden' der Delinquenten in

---

[1] Georg Lauterbeck, Regentenbuch. Aus vielen trefflichen alten und newen Historien/ mit sonderm fleis zusammen gezogen. Allen Regenten und Oberkeiten/ zu anrichtung und besserung/ Erbarer und guter Pollicey/ Christlichen und nötigen zu wissen, 2. Aufl. Leipzig 1557, Bl. 78a.

[2] Wenn auch für den Bereich der Policey: Achim Landwehr, Rhetorik der „Guten Policey", in: ZHF, 30 (2003), S. 251-287; André Holenstein, Die Umstände der Norm – die Norm der Umstände. Policeyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: Karl Härter (Hrsg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000, S. 1-46.

[3] Zusammenfassend dazu: Gerd Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999, S. 87-91.

der bewegten Masse führte. Diese (erzwungene) Mobilität und die phasenweise enormen Zuströme von ländlichen Bevölkerungsgruppen in die Städte, gefährdeten etablierte Ordnungsmechanismen. So erwähnte Anton Weck in seiner Beschreibung der Residenz Dresden für das Jahr 1637 die vielleicht im Umfang übertriebene, in der Tendenz aber wohl durchaus zutreffende Ankunft von 12.000 Wagen mit Flüchtenden aus dem Umland.[5]

Zugleich verschwammen die Grenzen zwischen legitimen und illegitimen Handeln der unterschiedlichen Akteure. Delikte wie Raub, Diebstahl und Totschlag unterlagen zumindest partiell differierenden Bewertungsmaßstäben, da sie als Mittel der Truppenversorgung Teil legitimierter Praktiken im Krieg waren. Der Krieg hatte damit auch Einfluss auf die Wahrnehmung der Präsenz peinlicher Straftaten. Bernd Rüdiger verweist für Leipzig darauf, dass das Vorgehen des Militärs bei Plünderungen etc. nicht nur Ähnlichkeiten mit Eigentums- und Gewaltdelikten aufwies sondern von den Betroffenen häufig als ebenso kriminell empfunden wurde. Davon zeugen etliche Zivilklagen gegen Plünderungen, die beim Leipziger Rat eingingen.[6] Im Gefolge der Truppen, aber auch von diesen losgelöst, zogen zudem vagierende Gruppen durch das Land, die zu einer zusätzlichen Unsicherheit durch (Straßen)Raub und nicht militärisch motivierte Plünderungen beitrugen.[7] Stellvertretend für die unzähligen zeitgenössischen Klagen über diese Kriegsauswirkungen soll hier noch

---

[4] Dazu bspw. die Beiträge in: Beninga von Krusenstjern, Hans Medick (Hrsg.), Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 148) Göttingen 2001, darin bes.: Erich Landsteiner, Andreas Weigl, Krieg und lokale Gesellschaft in Niederösterreich, S. 229-271, bes. S. 252-271; ebenso die Beiträge aus Matthias Asche, Anton Schindling (Hrsg.), Das Strafgericht Gottes. Kriegserfahrung und Religion im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, Münster 2001; Bernd Roeck, Eine Stadt in Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg zwischen Kalenderstreit und Parität (= Schriften der Historischen Kommission bei der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 37) Göttingen 1998.

[5] Anton Weck, Der Churfl: Sächs: weitberuffenen Residentz und Haupt=Vestung Dresden Beschreib: und Vorstellung, Nürnberg 1679, S. 494. Generell zum Phänomen der Fluchtbewegung vom Land in die Städte am Beispiel Leipzigs: Elke Schlenkrich, „Tränen des Vatersland" – Leipzig in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges, in: Dresdner Hefte, Bd. 56 1998, S. 37-44.

[6] Bernd Rüdiger, Kriminalität während des Dreißigjährigen Krieges in Leipzig. Ein Sonderfall innerstädtischer Kommunikation, in: Helmut Bräuer, Elke Schlenkrich (Hrsg.), Die Stadt als Kommunikationsraum: Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Leipzig 2001, S. 609-632, S. 624.

einmal Anton Weck Erwähnung finden. Für das Jahr 1634 stellte er fest, dass: „Dazumahl denen armen hiesigen Jnwohnern/ Vnd dem Lande/ nach so vielfältigen erlittenen Morden/ Rauben/ Plündern/ Seuchen/ Brennen/ Durchzügen/ Belagerungen/ Eroberungen/ Einquartierungen vnd andern/ fast vnzehlbaren Kriegsübeln (nichts ergötzlicher war)“ als der Frieden.[8]

Der Krieg schränkte zudem die institutionelle Funktionsfähigkeit des Strafrechtssystems selbst ein und behinderte damit dessen ordnungsstiftende Funktion. Dies kann auf mehreren Ebenen nachvollzogen werden. Zunächst hinsichtlich der personellen Arbeitsfähigkeit von Gerichten und Spruchbehörden. Als markanter Beleg soll das Beispiel des Leipziger Schöffenstuhls an dieser Stelle genügen. In den Jahren 1633 und 1634 kam im Nachklang der unmittelbaren Kriegshandlungen in Leipzig die Tätigkeit des dortigen Schöffenstuhls – als dem zentralen Spruchgremium in Strafsachen – zum Erliegen. Ein Teil der Schöffen war aus der Stadt geflohen und der Schöffe Dr. Adam Heu wurde sogar nach Abzug der kaiserlichen Truppen unter Feldmarschall Holk von diesen als Geisel mitgenommen.[9] Mit der Arbeitsunfähigkeit dieses Spruchgremiums war die Rechtssprechung des Landes in großen Teilen stillgelegt und nur teilweise durch ausweichende Urteilseinholungen bei den anderen Spruchgremien sicherzustellen.[10] Darüber hinaus war auch das Institut der

---

[7] Für die Wahrnehmung dieses Phänomens und zum Problem vagierender und durchreisender Landsknechte auch: Rüdiger: Kriminalität (Anm. 6). Vgl. dazu auch die Fälle von Straßenraub im Hauptstaatsarchiv Dresden. In einigen Fällen gaben die Straßenräuber sogar an, sie würden zu kurfürstlichen Truppen gehören: SächsHStADresden, 10024, Loc. 8863/2, Nr. 49 und 8862/2, Nr. 55.

[8] Anton Weck, Beschreib: und Vorstellung (Anm. 5), S. 493; so auch mit weiteren Verweisen Beninga von Krusenstjern, Hans Medick, Einleitung, in: dies., Alltag (Anm. 4), S. 29; Peter Engelund, Die Verwüstung Deutschlands. Eine Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Stuttgart 1998, S. 161 und öfter.

[9] Die Stadt hatte noch einen Teil der geforderten Kontribution zu zahlen. Damit dies auch nach dem Abzug erfolgte, wurden mehrere Honoratioren als Geißeln verschleppt. Dazu: Schlenkrich, Leipzig (Anm. 5); zur Situation im Schöffenstuhl SächsHStADresden, 10085, Loc. 10368/3, Bl. 59a.

[10] Für die Bedeutung der Schöffenstühle innerhalb des Strafrechtssystems Heiner Lück, Die landesherrliche Gerichtsorganisation Kursachsens in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988-1990). Beispiele, Parallelen, Positionen, Frankfurt a. M. 1991, S. 287-322; ders., Die Spruchtätigkeit der Juristenfakultät und des Schöffenstuhls zu Wittenberg, in: JB für Regionalgeschichte, Bd. 12 (1985), S. 77-98; Ulrike Ludwig, „Justitienfürst“ und gnädiger Herrscher. Einflussnahme der Landesherrschaft auf Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548-1648, Diss. masch., Dresden 2006.

Aktenversendung angesichts unsicherer Strassen nur schwierig aufrechtzuerhalten.

Die Unsicherheit, ob überhaupt Verfahren eingeleitet wurden und wie diese endeten, führte schließlich auch zu einer partiellen Verweigerung der Bevölkerung, aktiv an Verfahren und Strafverfolgung mitzuwirken. Dies wird in den Gerichtsakten der Zeit besonders bei der Verfolgung von Straßenräubern greifbar. Hier konnte vereinzelt sogar die direkte Ablehnung der Bevölkerung nachgewiesen werden, die in kurfürstlichen Befehlen geforderte Unterstützung der Nacheile zu leisten. Hintergrund war die Furcht, den Verdächtigen wenig später als Söldner kursächsischer oder fremder Truppen erneut gegenüberzustehen.[11] Eine Entscheidung aus dem Jahr 1632 verdeutlicht, dass diese Angst nicht unberechtigt war. Der Soldat Jacob Weiditz war im Amt Rochlitz wegen Ehebruchs in Haft genommen worden und der Schösser strebte einen Inquisitionsprozess an. Auf seinen Bericht erging jedoch der Befehl, das Verfahren erst nach dem Krieg zu führen und den verhafteten Soldaten vorab zum Dienst zurückzuschicken. Als ursächliches Motiv des milden Vorgehens klingt hier die Notwendigkeit an, in Zeiten des Krieges innerhalb der geworbenen Truppen die personellen Ausfälle möglichst gering zu halten.[12]

Die Chancen der Landesherrschaft, steuernd und ordnend auf die Strafrechtspraxis einzuwirken, können vor diesem Hintergrund zusammen-

---

[11] So informierte der Delitzscher Rates den Kurfürsten 1637, dass sich die Bürger der Stadt weigerten, das Gericht bei der Nacheile zu unterstützen. Sie befürchteten, dass die Delinquenten letztlich nicht verurteilt, sondern vielmehr gerade in den Zeiten des Krieges begnadigt würden, damit sie in den kurfürstlichen Truppen dienten. Dadurch – so ihre Angst – würden sie sich durch ihre Mithilfe bei der Verhaftung Feinde schaffen, die nach einer Begnadigung auch in der Lage wären, sich zu rächen. SächsHStADresden 10024, Loc. 8863/2, Nr. 49, Bl. 253a-259a.

[12] Im Befehl an den Schösser vom 3. Mai 1632 hieß es: „Nun hastu hieran nicht vnrecht gethan, Nachdem aber gedachter Weiditz fast bey einem Jahr hero bey vnserer armee (...) in dienst gewesen, So begeren wir hirmit, du wollest Jhn, Weidizen, wid los laßen, auf daß er sich in seinen dienst wid einstellen müge, was sonsten die Hauptsache anlanget, laßen wir solche in suspenso, bis das Krigswesen ein ende hat, verbleiben, Vnd kann weiditz derselben halben als dann nichts mind. fürgenommen werd." SächsHStADresden 10024, Loc. 8862/2, Nr. 35, hier Bl. 203a. Diese Tendenz der ‚Ressourcenschonung' konnte Martin P. Schennach auch für Tirol feststellen. Er begründet dies damit, dass es zwischen militärischer Obrigkeit und Soldaten eine Interessengemeinschaft gegeben hat. Soldaten waren letztlich zu ‚kostbar' und es war daher nicht sinnvoll, sie an Leib und Leben zu strafen. Martin P. Schennach, Tiroler Landesverteidigung 1600-1650. Landmiliz und Söldnertum, Innsbruck 2003 (= Schlern-Schriften, Bd. 323), S. 358-363.

fassend als ausgesprochen niedrig eingestuft werden und waren auf Einzelfälle beschränkt.[13] Die von kurfürstlicher Seite in Edikten immer wieder geforderte Gewährleistung der Rechtssicherheit musste angesichts der Situation vor Ort ins Leere laufen.[14] Der Feststellung, dass der Rechtsalltag im Krieg häufig von gestörten Verfahrensabläufen gekennzeichnet und die Strafverfolgung phasenweise auch außer Kraft gesetzt war, wäre außer neuen Fallbeispielen mithin wenig hinzuzufügen. Lohnenswerter scheint es hingegen der Frage nachzugehen, ob diese Befunde für die Strafrechtspraxis auch auf die administrative Einflussnahme im Bereich der strafrechtlichen Rahmenbedingungen übertragen werden können oder ob hier gerade angesichts der Schwächung der Strafverfolgung alternative Strategien entwickelt wurden, die zumindest ansatzweise zum Erhalt von ordnungssichernden Funktionen führen sollten.

Um einer Antwort auf diese Frage näher zukommen soll im Folgenden am Beispiel der Landesverweisung geprüft werden, wie mit kriegsbedingt eingeschränkter Funktionalität des Strafrechtssystems umgegangen wurde und ob von dieser spezifischen Situation ausgehend, alternative administrative Umgangsweisen entwickelt wurden. Die Landesverweisung eignet sich als Beispiel schon daher besonders, weil sie sowohl in der Gesetzgebung als auch in den Urteilen eine herausragende Rolle innerhalb der frühneuzeitlichen Sanktionierungspraxis besaß.

Als Ausgangspunkt dient eine Anfrage Kurfürst Johann Georgs I. an die oberen Gerichte und Spruchbehörden Kursachsens vom 17. Juni 1641. Darin wurde, mit Verweis auf die Gefahr des Landesverrats durch verwiesene Straftäter, das Problem der durch die Präsenz des Krieges gestörten Strafzumessungspraxis erstmals nachweislich benannt. In dem landesherrlichen Schreiben hieß es, „daß sich dieienigen, so bey itziger leidigen vnruhe, des Landes verwiesen worden, alsobald beym Kriegswe-

---

[13] So sicherte der Kurfürst im oben bereits erwähnten Fall der Straßenräuber von Delitzsch zu, das zuerkannte Urteil auch zu vollstrecken, damit die Nacheile erfolgen konnte. SächsHStADresden 10024, Loc. 8863/2, Nr. 49, Bl. 253a-259a.

[14] Rüdiger, Kriminalität (Anm. 6), S. 632. Wolfgang Behringer stellt für die Zeit des Krieges anhand seiner Untersuchungen zu Bayern ebenso ein Rückgang der Prozesse fest. Seine Einschätzung, dass dies darauf zurückzuführen sei, dass die Heere das Aggressionspotential aus dem Land „absaugten“ ist allerdings mit Vorsicht zu betrachten: Wolfgang Behringer, Mörder, Diebe, Ehebrecher. Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen (Hrsg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle, Frankfurt a. M. 1992, S. 85-132, hier S. 102.

sen vnterhalten laßen, oder zu den Reichsfeinden treten, vnd ihres geschwornen vrphets vngeacht, wieder inns Land kommen, die Obrigkeiten vnnd gerichten, vnter denen sie gesessen, aufs hefftigste anfeinden, vnd bey den feindlichen einfällen, mit raub, brand vnd verrätherey öffters ein solch vnheyll stifften helffen, daß das Land vnd die vnschuldigen Leuth mehr Straf vnd vngemach leiden, als solche verwiesene personen selbsten."[15] Es liegt auf der Hand, dass damit im Speziellen das Strafrechtssystem und im Allgemeinen die zivile Ordnung des Landes aus der Sicht des Landesherrn gefährdet schien. Inwieweit diese, zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt des Krieges aufgekommene ‚Einsicht' auf schlechte „erfahrung" zurückging oder eher auf generellen Überlegungen fußte, ist nicht mehr zu klären. Konkrete Fälle, in denen der befürchtete Verrat auch eingetreten war, geben die Gerichtsakten nicht frei. Der Umstand, dass bereits seit 1632 der Krieg im Land präsent war, lässt Vermutungen in dieser Richtung jedoch Raum.

Deutlich wird, dass aus Sicht des Landesherrn eines der wesentlichen Strafziele der Landesverweisung, die Gemeinschaft vor dem Delinquenten zu schützen, nicht mehr gewährleistet war, sondern sich diese Funktion viel eher in das Gegenteil, nämlich in eine Bedrohung, verkehrte. Dies führte zu einem Funktionsverlust der Strafe, da mögliche Schäden durch den mit feindlichen Truppen zurückkehrenden Täter als schwerwiegender eingeschätzt wurden, als die Gefährdung, die durch den im Land und Gericht belassenen Delinquenten zu befürchten waren. Das Schreiben schloss mit der Aufforderung an die Schöffenstühle und Juristenfakultäten in einem Gutachten alternative Strafvorschläge zu unterbreiten, da künftig nur in Ausnahmefällen Landesverweisungen zuerkannt werden sollten. Um die Tragweite dieser Forderung ermessen zu können, ist ein kurzer Seitenblick auf die Bedeutung der Landesverweisung innerhalb des kursächsischen Strafrechtssystems von Nöten.

Verweisungsstrafen waren in der Frühen Neuzeit regional übergreifend lange Zeit ‚die' zentrale Sanktionierung peinlicher Vergehen, sie sollten diesen Stellenwert erst mit der Verbreitung von Zuchthäusern einbüßen, aber auch dann nicht völlig verlieren.[16] Betrachtet man den Strafkatalog

---

[15] SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 1a.

[16] Harriet Rudolph, „Eine gelinde Regierungsart". Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716-1803), Konstanz 2000, S. 174-182.

für peinliche Vergehen und die Urteilssprechung in Kursachsen, sticht die Verweisungsstrafe in quantitativer und qualitativer Hinsicht heraus.[17] In den Rechtstexten selbst fanden sich ohne Frage eine Vielzahl von Sanktionsmöglichkeiten, die abgestuft nach der Schwere des Rechtsbruchs und hier vor allem in Bezug auf den Nachweis des Vorsatzes zu einer Tat, erheblich variieren konnten.[18] Die Todesstrafe war im Gegensatz dazu zwar als härteste Strafoption bei den meisten schwerwiegenden Straftatbeständen verankert, ihr muss aber der Status einer Höchst- und nicht einer Regelstrafe zugesprochen werden. Ein Befund, der nicht nur auf Kursachsen zutrifft.[19]

Die Bedeutung der Verweisungsstrafe in der Rechtspraxis stand in einem engen Zusammenhang mit deren unmittelbar konfliktlösenden Charakter, wurde doch der Delinquent und damit das Problem einfach aus dem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Gerichtes abgeschoben. Zugleich war die Gemeinschaft – wenn auch aus einer auf den lokalen

---

[17] Zeitliche oder (in der Mehrzahl) ewige Landesverweisung konnte bei folgenden Delikten verhängt werden: Mord & Totschlag, Gewalt, Diebstahl, Wilderei, Gotteslästerung, Abtreibung/ Kindstötung, Injurien, Beihilfe zur Fehde, Ehebruch, Bigamie, Inzest, Hurerei/ Unzucht, Vergewaltigung, Kuppelei, Herstellung und Verbreitung von Schand- und Schmähschriften, Meineid und Amtsmissbrauch. Vgl. dazu: Constitutiones Teil IV, in: Codex Augusteus Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici: worinnen Die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, Auch denen Marggrafenthümern Ober- und Nieder-Lausitz, publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten ..., in Druck gelassen von Johann Christian Lünig, Bd. 1, Leipzig 1724, Sp. 117-132. Unter den im Rahmen meiner Dissertation (Anm. 10) – wenn auch mit anderer Fragestellung – ausgewerteten 750 Strafverfahren zwischen 1593 und 1647, die auf landesherrlicher Ebene bekannt wurden, konnte für 344 Verfahren ein Endurteil nachgewiesen werden. 75 Todesurteile standen dabei 175 Verweisungsstrafen gegenüber. Haftstrafen nahmen mit 15 und Geldstrafen mit 75 entsprechenden Urteilen eine deutlich nachgeordnete Rolle ein. Für das sächsische Freiberg, das im gleichen Rahmen untersucht wurde, konnten für 484 Strafverfahren 255 Endurteile ermittelt werden. Unter ihnen waren 34 Todesurteile und 102 Verweisungsstrafen. Haft- und Geldstrafen waren in Freiberg mit drei bzw. einem einschlägigem Strafurteil kaum von Bedeutung. Zu berücksichtigen sind dabei 74 Freisprüche und 46 Einträge, in denen zwar auf ein Strafurteil verwiesen, dieses aber nicht konkret benannt wurde.

[18] Der Vorsatz-Begriff war allerdings nur ansatzweise ausdifferenziert und konnte sich vor allem nicht auf ein entsprechendes Beweissystem stützen. Vgl. dazu Ekkehard Kaufmann Vorsatz, in: HRG, 37. Lieferung, Sp. 1061-1065, Sp. 1062 f. Grundsätzlich wurden Kategorien wie Rache, Exzess, Trunkenheit und Irrsinn als Einschränkungen für vorsätzliches Handeln in der Urteilssprechung angewandt. Dazu auch Friedrich Schaffstein, Die allgemeine Lehre vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts. Beiträge zur Strafrechtsentwicklung von der Carolina bis Carpzov, 2. Aufl. Aalen 1986, S. 107-131.

Fall beschränkten Sicht – vor weiteren Taten des Delinquenten geschützt. Eine Verweisungsstrafe war sowohl räumlich (Verweis aus dem Gericht oder dem gesamten Land) als auch zeitlich (von einigen Jahren bis lebenslänglich) differenzierbar. Sie konnte öffentlich vollzogen und wirksam durch entehrende Elemente, wie etwa den Staupenschlag, ergänzt oder aber über die geheime Verweisung weniger entehrend vollstreckt werden. Zudem waren mit einer Verweisung vergleichsweise geringe Kosten für das Gericht verbunden. Sie war dadurch unabhängig von der finanziellen Situation des Täters anwendbar. Nicht zuletzt handelte es sich auch um eine umkehrbare Strafe, was Begnadigungen auch noch nach längerer Zeit ermöglichte.[20]

Die hier nur stichpunktartig beschriebene Bedeutung von Verweisungsstrafen macht bereits deutlich, dass das Anliegen des Landesherrn, den Gebrauch dieser Strafe einzuschränken, zwar zunächst einleuchtet, aber eine einfache Lösung vor dem Hintergrund der Funktionsbreite dieser Sanktionierung keineswegs erwartet werden kann. Ganz unabhängig von den aktuellen politischen Entwicklungen war es daher auch nach Einschätzung der Rechtsgelehrten gar nicht ohne weiteres möglich, eine Änderung vorzunehmen. Hintergrund dieser Position war aber auch der Umstand, dass eine derartige Änderung den geltenden „Satzungen vnnd üblichen gerichtsgebreuchen" entgegengestanden hätte.[21] Die Bedeutung des Gewohnten und dadurch zentral Legitimierten für die Anerkennung und damit auch die Arbeitsfähigkeit der Rechtssprechung tritt hier eindrucksvoll hervor.[22] Das ‚Gewohnte' konkretisierte sich in diesem Fall in

---

[19] Behringer nennt für die folgenden Städte im 16. Jahrhundert durchschnittliche Hinrichtungszahlen pro Jahr: Nürnberg: 6,09; Zürich: 5,69; Augsburg: 3,21; München: 2,66; Mecheln: 2,55; Frankfurt: 2,48 und Memmingen: 1,44. Bei den Zahlen handelt es sich um absolute Werte, die Bevölkerungsgröße der Städte fand keine Berücksichtigung. Behringer, Mörder (Anm. 14), S. 98.

[20] Zur Bedeutung der Verweisungsstrafe sei hier exemplarisch verweisen auf: Carl A. Hoffmann, Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit, in: Hans Schlosser und Dietmar Willoweit (Hrsg.), Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, Köln 1999, S. 193-237, hier S. 199; Helga Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln u. a. 1997 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 16), S. 132, dies., Die Strafe der Landesverweisung in der Frühen Neuzeit, in: Andreas Gestrich u.a. (Hrsg.), Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, Stuttgart 1995, S. 73-82.

[21] SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 1a.

den Strafzumessungen des vierten Teils der Konstitutionen, in denen für eine Vielzahl von peinlichen Delikten die Landesverweisung als Sanktionsmöglichkeit vorgesehen war.[23] Die kursächsische Gesetzgebung wiederum war umfassend durch die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., den Sachsenspiegel und – was nicht zu unterschätzen ist – die Bewilligung der kursächsischen Landstände legitimiert.[24]

In den Gutachten der kursächsischen Spruchgremien wurde das Anliegen des Landesherrn darum durchaus kritisch gesehen. Grundsätzlich empfahlen sie unabhängig voneinander, die bestehenden Regeln auch künftig beizubehalten. Sogar das generelle Anliegen des Kurfürsten wurde hinterfragt. Denn auch in Friedenszeiten – so die Gutachter – seien ja Racheakte von heimlich zurückgekehrten Delinquenten nicht auszuschließen, ohne dass sogleich die Strafzumessung an sich in Frage gestellt würde.[25] Schließlich verwiesen sie, die landesherrlichen Befürchtungen relativierend, darauf, dass Delinquenten auch wegen ausgestandener Haft und dergleichen Strafen dem Land und der Bevölkerung vorsätzlich Schaden zufügen könnten, wenn das „Kriegswesen" im Land präsent war.[26] Die Leipziger Schöffen mahnten daher an, vor einer Abänderung alles nochmals einer „reifferen" Überlegung zu unterwerfen und zu prüfen, „ob nicht vielmehr die einmahl gesatzte(n) straffen ohne Verenderung in suo regore zulassen" seien.[27] Ein Vorgriff auf die im ausgehenden 17. und dann vor allem im 18. Jahrhundert bedeutsam werdende Entwicklung, die die Funktion der Verweisungsstrafe grundsätzlicher in Frage stellte, kann also nicht beobachtet werden.[28] Das bestehende

---

[22] Peter Oestmann konnte für die Rechtspraxis am Beispiel von Prozessen am Reichskammergericht belegen, dass regionale Rechtstraditionen im 16. und 17. Jahrhundert noch weitgehend die Rechtsentscheidungen bestimmten. Die Berufung auf römisches Recht war ohne regionale Verankerung im Einzelnen nicht durchsetzungsfähig. Demnach mussten Anteile des römischen Rechts erst über den Erlass von regional gültigen Gesetzen rezipiert werden, bevor darauf Bezug genommen werden konnte. Peter Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich, Frankfurt a. M. 2002.

[23] Siehe Anm. 17.

[24] Zu diesem Argument siehe: SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 4b, 10b.

[25] Ebd., Bl. 5a. Auf das häufig anzutreffende Phänomen der heimlichen Rückkehr von des Landes verwiesenen Delinquenten ist in der Forschung schon mehrfach verwiesen worden. Schnabel-Schüle, Landesverweisung (Anm. 20); dies., Überwachen (Anm. 20), S. 131-134, bes. S. 133; Rudolph, Regierungsart (Anm. 16), S. 165-168.

[26] SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 4b, 5a.

[27] Ebd. Bl. 5b.

System an Strafen wurde vielmehr als ausreichend und unverzichtbar verteidigt.

Greifbar wird hier ein Aufeinanderprallen von tradierter und damit anerkannter Ordnung und neu entstandenem Ordnungsproblem. Ein Bruch mit den bisherigen Festsetzungen hatte – so die seitens der Rechtsgremien einhellig geäußerte Sorge – Auswirkungen auf die Anerkennung der Strafrechtsordnung insgesamt und unterlief zugleich zentrale Ziele des Strafens im Einzelfall. Eine Vermeidung oder generelle Milderung von Verweisungsstrafen würde die „boßhafftigen in ihrem muthwillen" stärken und andere zu Straftaten verleiten. Zugleich war die Absonderung des Delinquenten von der Gemeinde, in dem man sie „aus dem Wege" schaffte, nicht ohne Schaden für das Gemeinwohl aufzugeben.[29] Gegen eine Änderung der Strafnormen sprach aus Sicht der Rechtsgremien also zum einen die große Bedeutung von tradierten und allgemein bekannten Normen, die wesentlich für die Anerkennung des Rechts und daher auch für dessen ordnungsstiftende Funktion war. Zum anderen befürchteten sie, dass eine tendenziell mildere Strafpraxis potentiell zu einem Anstieg der Kriminalität führen musste. Beide Argumente sind aus anderen Diskussionen über Änderung der Strafnormen bekannt. Dies sollte aber nicht als Hinweis auf deren floskelhafte Benutzung sondern vielmehr auf deren Relevanz gewertet werden.[30]

Damit war aus Sicht der Rechtsgremien die zivile Ordnung im Allgemeinen und die Rechtsordnung im Besonderen von zwei Seiten bedroht: Einerseits durch den Krieg und hier speziell durch den Funktionsverlust der Verweisungsstrafe als probates Mittel der Strafzumessung. Andererseits drohte aber auch durch vorschnelle und zu weit führende Änderungen in der Strafzumessung die ordnungsstiftenden Funktion des Strafrechts verloren zu gehen.

Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken unterbreiteten die Rechtsgremien

---

[28] Zur Entwicklung der Zuchthausstrafen im albertinischen Sachsen: Falk Brettschneider, Zum Verhältnis von Individuum und Institution im gesellschaftlichen Disziplinierungsprozess des 18. und 19. Jahrhunderts. Das Beispiel Gefängnisse in Sachsen, Diss. masch. Dresden/ Paris 2005.

[29] SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 4b, 5a.

[30] Zur Einschätzung des argumentativen Vorgehens – wenn auch auf den Bereich der Policeynormen bezogen – siehe: Thomas Simon, „Gute Policey". Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2004.

in ihren Gutachten aber auch eine Reihe von alternativen Strafvorschlägen. Dabei sollten in erster Linie Strafen ausgesprochen werden, die bereits durch die Kursächsischen Konstitutionen und die Carolina bekannt waren. Über diesen Rückgriff auf andere, ebenfalls tradierte Strafoptionen in der bestehenden Ordnung sollte der befürchtete Legitimitätsverlust der Strafrechtsordnung möglichst gering gehalten werden. Formal wurde auch auf das in der römischen Rechtstradition vorhandene Reservoire an zusätzlichen Strafmöglichkeiten verwiesen. Dieser Vorstoß wurde aber in den Gutachten selbst bereits wieder mit dem Argument verworfen, dass bei derartigen Strafen die Verankerung in der praktizierten Rechtsordnung nicht in allen Fällen gegeben war. Damit entfiel beispielsweise die aus der römischen Rechtstradition bekannte und in den Konstitutionen sogar als Strafalternative bei Wildereivergehen angegebene, in der kursächsischen Urteilssprechung aber nicht anzutreffende Galeerenstrafe. Sie wurde in den Gutachten zwar genannt, aber zugleich als nicht praktikabel abgelehnt.[31]

Die alternativ zuerkannten Strafen sollten zudem am Delikt orientiert bleiben: für schwere Verbrechen waren daher mit der Landesverweisung vergleichbare Alternativstrafen zuzuerkennen. Eine generelle Milderung war nach Ansicht der Juristen zu vermeiden, da sonst eine Stärkung krimineller Energien befürchtet wurde. Eine tendenzielle Strafverschärfung zur Todesstrafe hin erfolgte aber ebenso wenig. Diese Möglichkeit wurde weder seitens des Landesherrn noch von den Spruchgremien thematisiert.

Außerdem wurden, an der Person des Delinquenten orientiert, unterschiedliche Strafvorschläge gemacht. Bei Frauen und Delinquenten, denen ein ehrenhafter Lebenswandel vor der Tat bescheinigt wurde, hielt man es grundsätzlich für unproblematisch, auch weiterhin Landesverweisungen auszusprechen, befürchtete man doch bei ihnen nicht, dass sie

---

[31] SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 8a. In anderen deutschen Territorien und vor allem im Mittelmeerraum besaß diese Sanktionsoption hingegen, v. a. in der Zeit der Zusammenstellung der großen Mittelmeerflotte gegen die Türken, mehr Bedeutung. Dazu Hans Schlosser, Die Strafe der Galeere für Kriminelle aus Bayern und Schwaben – Menschenhandel als Strafvollzug im 16.-18. Jahrhundert (Riesaer Kulturtage 5/1984) 1985; mit weiteren Verweisen Karl Härter, Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, 2 Bde. (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 190.1 und Bd. 190.2), Frankfurt a. M. 2005, Bd. 2, S. 649-651.

„contra patriam etwas vornehmen sollten".[32] Die tradierte Strafpraxis konnte so in Teilen aufrecht und in der ihr zugeschriebenen ordnungsstiftenden Funktion erhalten werden.

Schließlich sollten Strafen verhängt werden, die zugleich Nutzen für die Gesellschaft besaßen. Das war v. a. bei Geld- und Festungsbaustrafen der Fall. Mit Blick auf zusätzliche Einnahmen durch Geldstrafen wurde sogar vorgeschlagen, dieses Geld als Kapital anzulegen und für die Besoldung von ausgeplünderten und „zu grundt verderbten" Dorfpriestern oder aber für die Wiedererrichtung von zerstörten Kirchen, Schulen und Hospitälern zu nutzen.[33]

Insgesamt kamen folgende Strafalternativen in Betracht: Geldstrafen, zeitliche oder ewige Gefängnisstrafen,[34] Festungsbau, Tratto di Corda,[35] Staupenschlag bzw. heimliches Ausstreichen mit Knuten, Abschlagen einer Faust oder der Schwurfinger, Pranger, Verweisung aus dem Gericht und nicht dem gesamten Land sowie bei Frauen und Tätern mit ehrenhaften Lebenswandel auch weiterhin die Landesverweisung. Als spezifische Kategorien, die für die Wahl der Strafe ausschlaggebend sein sollten, wurden Geschlecht, Alter, ständische Zugehörigkeit, finanzielle Situation und bisheriger Lebenswandel des Delinquenten, Ort und Zeit des Vergehens mit Blick auf die zu erwartenden Gefahren durch die Nähe des

---

[32] SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 13a.

[33] Ebd., Bl. 11a und 7a.

[34] Längere Haftstrafen (mehr als 6 Wochen) waren in den Normen selbst nicht vorgesehen und lebenslange Haft wurde in ihrer Strafbedeutung mindestens bis zum Ende des 16. Jahrhunderts mit der Todesstrafe gleichgesetzt und war als Strafoption normativ nicht verankert. So urteilten die Räte in ihrer Stellungnahme zu einer Supplik für Hans Ernst von Haugwitz. Dieser war wegen „vielfeltigem Muthwillen vnd frevel" 1597 zu öffentlichem Widerruf und ewiger Landesverweisung verurteilt worden. Seine Familie bat in ihrer Supplik um eine Änderung der Strafe zu lebenslanger Haft auf ihre Kosten. Die Regierung wandte in ihrem Bedenken ein, dass das „ewige gefngknus im Rechten der Todesstraff verglichen wirdt, dem gefangenen aber allein ewige landesverweisung zuerkant". Problematisch für die Regierung war, dass bei einer Bewilligung der Bitte praktisch eine Strafverschärfung eintreten würde. SächsHStADresden 10024, Loc. 8840/1, Nr. 69, Bl. 147a-148a und als Nr. 76, Bl. 164a-166a, hier Bl. 147b. Seit den 1620er Jahren und damit vor dem Eintritt Kursachsens in den Krieg wurde die ewige Haft als Strafalternative zum Tod im Urteil benannt. SächsHStADresden 10024, Loc. 8860/1, Nr. 77, Bl. 441a-468a, hier bes. Bl. 444a,b

[35] Tratto di Corda; Wippe/ Wippen/ Schnellen; d. i. Ausstreckung und Ausdehnung der Glieder, besonders im Kurfürstentum Sachsen für Wild, Fisch- und Krebsdiebe. Vgl. Jacobi Döpleri, Theatrum poenarum, suppliciorum et executionum criminalium oder Schau=Platz Derer Leibes und Lebens=Straffen (...) Mit Chursächsischen Privilegio, Sondershausen 1693, S. 900 f.

Kriegsgeschehens sowie schließlich die Schwere des Vergehens benannt.[36]

Im Ergebnis dieser Beratungen wurde schließlich eine zeitlich begrenzte Interimsverordnung erlassen, auf deren Grundlage eine modifizierte Spruchtätigkeit in Strafsachen erfolgen sollte. An diesem Punkt kann in einem ersten Schritt Folgendes festgehalten werden: Angesichts der veränderten Situation, die mit der Präsenz des Krieges in und um Kursachsen eingetreten war, erschien die gängige Praxis der Landesverweisung nicht mehr ausreichend ordnungsstiftend. Daher wurden letztlich Strafalternativen entwickelt, die neben einem annähernden Äquivalent für die Schwere der Sanktion vor allem bereits innerhalb der Sanktionierungspraxis üblich und damit anerkannt sein mussten, um eine Destabilisierung durch Änderungen der Normen gering zu halten. Zugleich wurde angeregt, die zuvor bestehende Strafpraxis dann beizubehalten, wenn von der Person des Täters keine Gefahr drohte.

Das vorgestellte Vorgehen beleuchtet aber noch einen anderen Aspekt der Strafrechtsordnung, der im Zusammenhang mit der Fragestellung zentral erscheint. Die Änderungsvorschläge wurden durch die Behörden entwickelt, die traditionell an der Norm(weiter)entwicklung beteiligten waren. Die oberen Gerichte und Spruchbehörden besaßen in Kursachsen zentralen Stellenwert für die Modifizierung der Strafnormen selbst. Den meisten strafrechtlichen Normsetzungen ging Beratungsverfahren zwischen dem Landesherrn, der Landesregierung und diesen Institutionen voraus. So war etwa der vierte Teil der Kursächsischen Konstitutionen, als bedeutendstes Regelwerk der Strafzumessung für peinliche Vergehen in dieser Zeitphase, nicht Ergebnis eines in erster Linie landesherrlichen Eingreifens, sondern vielmehr eines gelehrten Vergleichs zwischen den zuständigen Spruchgremien. Angestoßen worden waren die Beratungen durch vielfältige Beschwerden der Stände auf den Landtagen über die uneinheitliche Urteilspraxis der Gremien.[37]

Für die Modifizierung der Strafordnung im Fall der Landesverweisung im Krieg wurde damit auf tradierte und bewährte Praktiken der ‚Ordnungsproduktion' zurückgegriffen. Der Landesherr initiiert lediglich die Ände-

[36] Diese Kategorien finden sich indirekt in allen Gutachten, am ausführlichsten im Gutachten der Wittenberger Juristenfakultät: SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 21b.

rung. Ein eigenmächtiges Vorgehen durch landesherrliche Befehle erfolgte nicht. Dies verdeutlicht, dass die Kompetenzen, auf die hier zurückgegriffen wurden, nicht nur breite Anerkennung fanden sondern zugleich als Regulierungs- oder Ordnungsinstanzen institutionalisiert waren. Es kam damit das bewährte Verfahren der inhaltlichen Ausgestaltung durch die fachlich kompetenten und in der Strafzumessung direkt tätigen Institutionen zum Tragen. Wesentlicher Nebeneffekt: eine spätere Umsetzung der Neuregelung war auf diese Weise zugleich sichergestellt. In einem zweiten Schritt ist daher festzuhalten, dass die zivile Rechtsordnung über etablierte Verfahren und Institutionen verfügte, die eine weitgehend reibungslose, zeitlich begrenzte Änderung von Normen und deren Anwendung auch im Krisenfall Krieg ermöglichte. Damit kann ein hoher Grad an Verrechtlichung durch Institutionalisierung[38] geltend gemacht werden, was auch oder gerade bei Störungen des Strafrechtssystems zu dessen Stabilisierung beitrug.

Diese Feststellung ist um ein drittes Element zu ergänzen. Die entstandene Interimsordnung wurde nicht veröffentlicht. Sie hat damit als internes Regelungsinstrument für die Strafzumessung zu gelten, von der ausschließlich die Spruchbehörden sowie der Landesherr und die Landesregierung Kenntnis hatten. Dieses Vorgehen war möglich, da die Rechtssprechung spätestens seit den 1570er Jahren erfolgreich zentrali-

---

[37] Bereits auf dem Landtag 1561 wurde der erste Schritt in Richtung der Konstitutionen gegangen. Anlass war eine Beschwerde der Stände über „widerwärtige" Urteile aus den Schöffenstühlen. In deren Folge erging ein Landtagsbeschluss, der vorsah, ein Bearbeitungsgremium zu benennen, das den Ständen eine Gesetzesvorlage unterbreiten sollte. Man griff indes auf ein bewährtes Mittel der Verhandlung zurück und forderte vom Landesherrn, dass er „fürnehme" Juristen und Vertreter der Stände zusammenrufen sollte, damit sie sich in den strittigen Punkten vergleichen. SächsHStADresden 10015, A10 (1561), Bl. 26b. Dazu auch die Einleitung der Konstitutionen: Hier wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass zuvor auf Landtagen über die ungleiche Rechtssprechung geklagt wurde und die Konstitutionen aus Beratungen zwischen den Juristenfakultäten und Schöffenstühlen sowie Hof- und Landräte hervorgegangen waren. Codex, Bd. 1 (Anm. 17), Sp. 73 f.

[38] Zum Konzept der Institutionalisierung: Karl-Siegbert Rehberg, Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen (TAIM), in: Gerhard Göhler (Hrsg.), Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie, Baden-Baden 1994, S. 47-84; ders., Die stabilisierende „Fiktionalität" von Präsenz und Dauer. Institutionelle Analyse und historische Forschung, in: Bernhard Jussen, Reinhard Blänkner (Hrsg.), Ereignis und Institutionen, Göttingen 1998, S. 381-407 sowie ders., Institutionen als symbolische Verkörperungen, in: Tamás Meleghy, Heinz-Jürgen Niedenzu (Hrsg.), Institutionen. Entstehung, Funktionsweise, Wandel, Kritik, Innsbruck 2003, S. 33-53.

siert war und fast ausschließlich in den Händen der Schöffenstühle lag. Es war daher gar nicht notwendig, die Interimsordnung publik zu machen. Die befürchtete Gefährdung der Ordnung durch Normänderung konnte so weiter minimiert werden. Auch diese Strategie fand mit der Interimsordnung von 1641 nicht das erste Mal Anwendung. Ein ähnliches Vorgehen konnte schon bei den Constitutiones ineditae von 1572 nachgewiesen werden, in denen man sich – für den Bereich des Strafrechts – auf geheime Zusatzregelungen zur strafmildernden Wirkung von Trunkenheit und adligem Stand einigte.[39] Die Interimsordnung zur Vermeidung von Verweisungsstrafen ging also, wie zuvor schon die Constitutiones ineditae, nur in die Urteilssprechung nicht in die Normpublikation ein.[40] Den Hintergrund für dieses Vorgehen bildete in beiden Fällen der Umstand, dass sie übergreifenden Normierungsabsichten entgegenstanden. Es bestand – wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen – das Problem einer gleichwertigen Bedeutung von rechtlichen Grundsätzen und moralischen bzw. politischen Überlegungen. Standen bei den Constitutiones ineditae vor allem sittlich-moralische Überzeugungen (die Verwerflichkeit von Trunkenheit, Gleichheit vor dem Recht) einer Publizierung dieser rechtlichen Normen entgegen, waren es im Fall der Landesverweisung rechtliche Überlegungen, die gegen eine öffentliche Verankerung der veränderten Normgrundlage aus politischen Motiven sprach. In beiden Fällen wurde über den Weg der geheimen Umsetzung in die Urteilspraxis versucht, diesen Widerspruch aufzulösen. Die Anerkennung tradierter Ordnungsmuster innerhalb rechtlicher Überlegungen muss an dieser Stelle nochmals betont werden, da ihre Wirkungskraft auch dann bestand, wenn die rechtliche oder politische Situation eine Veränderung erforderlich machte. Zugleich wird deutlich, wie anpassungsfähig das Strafrechtssystem war, indem ausgesprochen vielgestaltig auf die jeweils speziellen Anforderungen an das Rechtssystem reagiert werden konnte. Wurde einerseits Ordnung gerade durch die Bekanntma-

[39] Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek, Handschrift Q188: Constitutiones ineditae, 1572.

[40] Dies wird nicht zuletzt daran deutlich, dass diese Bestimmungen in den großen Sammlungswerken der Gesetzgebung aus dem 17. und 18. Jahrhundert nicht zu finden sind. Vgl. Codex (Anm. 17); Nucleus Saxonicus: Oder Kurtzer Inhalt derer in Churf. Durchl. zu Sachsen Chur- und Erblanden [...] Constitutionen, Torgauischen Ausschreibens, Policey- [...] und newen Proceß- oder Gerichtsordnung [...], in Druck gelassen von Bernhard Melchior Husan, Leipzig 1632.

chung der ihr zugrundeliegenden Normen hergestellt, konnte die Ordnung ebenso über geheimgehaltene Abänderung der Normen einer neuen Situation angepasst werden, ohne dass auf die Akzeptanz der tradierten und damit im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung verankerten, bestehenden Norm verzichtet werden musste. Die Geheimhaltung der Veränderung erlaubte damit eine Fortführung bisheriger Legitimationsfiguren. Nach Außen konnte so trotz Änderung im Inneren Stabilität demonstriert werden. Die insgesamt festzustellende Flexibilität des Rechtssystems besaß damit nicht nur für die Strafmodifizierung im Einzelfall Bedeutung, sondern gewährleistete zugleich, dass das Rechtssystem an die mit dem Krieg verbundenen veränderten Bedingungen angepasst werden konnte.

In einem letzten Schritt soll kurz auf eine wesentliche, die normative Regelung ergänzende Umsetzungsstrategie verwiesen werden. Anhand der untersuchten Prozessakten aus den 1640er Jahren konnte festgestellt werden, dass auch weiterhin Verweisungsurteile für peinliche Vergehen ausgesprochen wurden. Die Interimsordnung griff in diesen Fällen größtenteils dennoch, denn eine Strafänderung wurde hier über den Weg der Begnadigung als Strafmilderung umgesetzt. So sprach sich die Regierung etwa in einem Gutachten vom 22. März 1645 dafür aus, „weil es ohne das mit der Landesverweisung wegen besorgenden Vnheils gefährlich, das es besser sey“ den Ehebrecher Georg Hoffmann zu begnadigen.[41] Grundsätzlich war der Anteil der Abänderungen in andere Sanktionen bei den Strafverfahren, die auf der landesherrlichen Ebene bekannt wurden, erheblich. 1645 wurden von 16 Personen, die zu Verweisungsstrafen verurteilt worden waren, 13 begnadigt: siebenmal zu einer Geldstrafe, zweimal zu einer Geldstrafe in Verbindung mit einer kurzen Haftstrafe, zweimal wandelte man die Strafe in eine mehrjährige Festungsbaustrafe um und einmal zum Staupenschlag. Einmal fand sich lediglich der Hinweis auf eine Begnadigung in den Akten. Im Fall von drei Frauen wurde – ganz den Gutachten der Spruchgremien folgend – die zuerkannte Landesverweisung vollstreckt. 1647 wurden auf der landesherrlichen Ebene 17 Urteile bekannt, in denen die Delinquenten zu Verweisungsstrafen verurteilt worden waren. Davon wandelte man sechs Urteile in Festungsbaustrafen um und je ein Delinquent wurde zu einer Geldstrafe und einer

[41] SächsHStADresden 10024, Loc. 8867/3, Nr. 43, Bl. 270a-277a, hier: Bl. 271a,b.

zusätzlichen Kirchenbuße bzw. zu einer kurzen Verweisungs- in Verbindung mit einer Haftstrafe begnadigt. Ein Delinquent hatte nur eine Haftstrafe abzusitzen und eine Frau wurde nach Leistung der Urphede freigelassen. Fünf Frauen und zwei Männer wurden des Landes verwiesen.

Damit ist davon auszugehen, dass auf der landesherrlichen Ebene ergänzend zur Interimsordnung eine weitere Modifizierungsstufe der Strafzumessung griff. Die Tragweite dieser Praktik wird besonders an dem Umstand deutlich, dass die Begnadigung von einigen Delinquenten sogar ohne vorherige Supplik erfolgte.[42]

Allerdings kam bei den erfolgten Begnadigungen, im Vergleich zum sonstigen Vorgehen in Supplikationsverfahren, aufgrund der besonderen Situation ein konträrer Ansatz zum Tragen. War der Nachweis, dass ein Delinquent künftig keine Gefährdung für die Gemeinschaft darstellte, üblicherweise zentrale Voraussetzung für eine Begnadigung, so war hier gerade die Befürchtung einer solchen Gefährdung Ausgangspunkt für alternative und dadurch oft auch mildere Strafen.[43] Auch der Rückgriff auf die Kategorien Alter, Geschlecht, Stand und Lebenswandel erfolgte für die Entscheidungen im Einzelfall nicht im tradierten Sinne.[44] Als potentiell gefährlich mussten gerade die Delinquenten gelten, die sonst nicht in das Raster eines gnadenwürdigen Täters passten. In diesen Fällen war losgelöst vom sonst bestehenden Sinnzusammenhang der Gnade eine Änderung der Strafe notwendig. Wenn auch grundsätzlich eine, nach der Person des Täter differenzierte Gnadenpraxis angestrebt wurde, so konnte in den untersuchten Supplikationsverfahren – im Gegensatz zu den sonstigen Befunden für Kursachsen – keine durchgängige, diesen Anforderungen nachkommende Einzelfallprüfung nachgewiesen werden.[45] Allerdings dürften die im Vergleich zu den vorausgehenden Jahren gleichgebliebenen Argumente in den teilweise eingegangenen Suppliken

[42] Bspw.: SächsHStADresden 10024, Loc. 8868/1, Nr. 38, Bl. 240a-245a; Nr. 53, Bl. 316a-317b.

[43] Zu den Entscheidungspraktiken bei Begnadigungen: Ludwig, „Justitienfürst“ (Anm. 10), S. 298-331; auf ähnliche Tendenzen verweisen auch: Rudolph, Regierungsart (Anm. 16), bes. S. 313-320; Carl A. Hoffmann, Die gesellschaftliche und rechtliche Bedeutung von Suppliken im städtischen Strafverfahren des 16. Jahrhunderts. Das Beispiel Augsburg, in: Cecilia Nubola, Andreas Würgler (Hrsg.), Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Bitten, Beschwerden, Briefe, Bologna, Berlin 2004, S. 73-93.

[44] SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 21a-24a.

[45] Ludwig, „Justitienfürst“ (Anm. 10), hier S. 192-208.

den Bedürfnissen von Regierung und Landesherrn entgegengekommen sein. Wurden hier doch alternative Argumentationen präsentiert, auf die in den Begnadigungen weiterhin verwiesen wurde und mit denen die kriegsbedingten Veränderungen in der Begnadigungspraxis kaschiert werden konnten.

Letztlich fehlten, trotz des Versuchs, über die verschiedenen Strafalternativen einen deliktspezifisch differenzierten Zugriff zu ermöglichen, wirklich gleichwertige Strafen zur Landesverweisung. Der favorisierte Festungsbau erfüllte zwar die absondernde Funktion der Landesverweisung, war aber nicht entehrend wie der Staupenschlag. Das Abschlagen von Körperteilen und die Strafe der Tratto di Corda waren in den untersuchten Urteilen nicht nachweisbar und konnten sich offenbar angesichts ihrer bereits zuvor vergleichsweise geringen Präsenz auch jetzt nicht durchsetzen. Haftstrafen waren schließlich an die Existenz von erheblichen finanziellen Mitteln bei den Delinquenten gebunden.[46] Die Kosten für eine mehrjährige Haftstrafe überstieg zumeist sogar die Höhe von Geldstrafen.[47] Daher wundert es nicht, dass in den Begnadigungen die

---

[46] Bereits der Sold für die üblichen zwei Wächter betrug wöchentlich 2 fl. Hinzu kamen Kosten für die eigene Verpflegung, Kleidung, Heizmaterial etc. So bspw. SächsHStADresden 10024, Loc. 8854/1, Nr. 127, Bl. 40a-58b, hier Bl. 49b; Loc. 8853/1, Nr. 74, Bl. 372a-373b und 405a-406b.
Dass die Kosten für die Haft durch den Delinquenten zu tragen waren, kann unabhängig vom Krieg festgestellt werden und betraf bereits die Kosten der Untersuchungshaft in Inquisitionsverfahren. Nur bei nachweislich armen Delinquenten wurde die Untersuchungshaft und zeitlich auf wenige Wochen begrenzte Haftstrafen vom Gericht bzw. in einigen Fällen auch von der Gemeinde getragen. Im Gutachten der Juristenfakultät Wittenberg heißt es dazu: dass Gefängnisstrafen dann in Frage kamen, „wan es solche leütte betreffe welche ohne zuthun der Obrigkeit oder der Gerichte sich selbsten von Jhrem vermögen mit nottürfftiger speiße, tranck vnndt kleidung versehen vnnd versorgen, auch dz Wechtergeldt da es nöttig verschaffen vnd erlangen könten." SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 23b.

[47] So musste Conrad von Stein für die Kosten seiner vierjährige Untersuchungshaft selbst aufkommen. Neben der Verpflegung machte der Sold für zwei Wächter von wöchentlich zwei Gulden den größten Teil dieser Kosten aus. In den vier Jahren seiner Untersuchungshaft kamen für v. Stein damit allein ca. 400 Gulden Sold für die Wachen zusammen. Stein beklagte dann auch, dass er dadurch sein Vermögen aufgebraucht habe, „daß auch darvon der letzte heller nicht vberblieben". Wenn dies gleichwohl nicht unbedingt wörtlich zu nehmen ist, schließlich bot seine Frau ein Strafgeld von 200 Gulden an und zahlte später sogar über 600 Gulden. Dennoch können an diesem Beispiel die gegebenenfalls zu zahlenden Kosten für die eigene Inhaftierung eindrucksvoll belegt werden. Beim Schuldspruch kamen neben den Kosten für Wächter, Verpflegung und Verteidigung noch die Erstattung der Prozesskosten an das Gericht hinzu. SächsHStADresden 10024, Loc. 8853/2, Nr. 198, hier Bl. 426a.

Umwandlung der Landesverweisung in eine Geldstrafe dominierte. Diese wurden, wie in den Gutachten vorgeschlagen, dann zum Nutzen der ‚Gemeinschaft' verwandt, etwa zur Reparatur von baufälligen Kirchen.[48] Die Häufigkeit von Begnadigungen zu Geldstrafen erklärt sich schließlich nicht zuletzt aus einer rückverweisenden Bemerkung eines kurfürstlichen Befehls vom 11. November 1651. Darin wurde sogar von einer generellen Anordnung an die Regierung gesprochen, Landesverweisungen in Geldstrafen umzuwandeln.[49] Damit ist für den Bereich der Gnadenpraxis bei des Landes verwiesenen Delinquenten in diesem Zeitraum eine sehr ausgeprägte Tendenz zur Strafmilderung zu veranschlagen, denn in den Gutachten zur Interimsordnung wurde gerade darauf verwiesen, dass Geldstrafen nur in weniger schwerwiegenden Fällen auszusprechen seien.[50]

Grundsätzlich wäre zu überlegen, ob in der Rechtspraxis für die Umsetzung der Interimsordnung, die von den Urteilsgremien ja durchaus kritisch gesehen wurde, auf eine weitere vertraute und bewährte Umgehungsstrategie zurückgegriffen wurden. Die befürchtete negative Wahrnehmung der normativen Veränderungen wurde durch die partielle Verlagerung der Urteilsmodifikation in die Begnadigungspraxis abgefedert. Landesverweisungen waren damit auch in der besonderen Situation im Krieg als Urteilssprüche praktikabel, wenn diese über die Begnadigung aufgehoben und in politisch passendere Gnadenurteile abgeändert wurden. Dadurch konnte nicht zuletzt die zuvor bestehende Ordnung symbolisch aufrechterhalten werden, denn der Erlass von Verweisungsstrafen durch Begnadigungen war eine durchaus typische und vom Krieg unabhängig anzutreffende Erscheinung.

Mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges endete schließlich auch die Gültigkeit der Interimsordnung und man kehrte zur vertrauten Praxis zurück, in der die Verweisungsstrafen so starke Verbreitung hatten. Der endgültige Schlussstrich folgte mit einem Befehl Johann Georgs I. an die Regierung vom 11. November 1651. Darin wurde festgesetzt, dass künftig Begnadigung bei Landesverweisung nicht mehr grundsätzlich erfol-

---

[48] SächsHStADresden 10024, Loc. 8867/3, Nr. 49, Bl. 301a,b.
[49] SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 29a-30a.
[50] Eine Begnadigung zu einer Geldstrafe (z. T. in Kombination mit anderen leichten Strafen) erfolgte bei fünf Unzuchtsdelikten, je zwei Ehebrüchen bzw. Gewalttaten und einem Totschlag.

gen sollte, da in Friedenszeiten „dergleichen Gefahrnüß aufgehoben, auch (...) die Strafen dem Rechtlichen Erkenntnüß nach, ihren starcken lauff“ behalten sollten.[51]

Kehrt man abschließend noch einmal zur eingangs aufgeworfenen Frage zurück, wie mit dem Spannungsverhältnis zwischen ziviler Ordnung und Krieg umgegangen wurde, kann – vor dem Hintergrund des vorgestellten Beispiels – Folgendes festgehalten werden: Der Krieg als ordnungsstörendes Element führte zwar durchaus zu Behinderungen in der Rechtspraxis, aber nicht zu einem grundsätzlichen Funktionsverlust der dahinterstehenden Rechtsordnung. Die zivile Rechtsordnung verfügte vielmehr über etablierte Verfahren und Institutionen, die eine weitgehend reibungslose Änderung von Normen und deren Anwendung auch im Krisenfall Krieg ermöglichte. Damit kann für Kursachsen zugleich ein hoher Grad an Verrechtlichung geltend gemacht werden, der die Destabilisierungen der zivilen Ordnung durch den Krieg in Grenzen zu halten vermochte.

[51] SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 29a-30a.

Heinrich Lang

Der „zivile" Krieg. Ordnungskonzepte zwischen städtischer Gesellschaft und Söldnerführern im Italien der Renaissance

Die Kriegsführung durch Söldnerkapitäne mit ihren Kompanien sowie die soziale und ökonomische Realität wechselseitiger Abhängigkeiten zwischen diesen *condottieri* und ihren Auftraggebern bestimmten im 15. Jahrhundert die Bedingungen zwischenstaatlicher Interaktion und somit das Mächtesystem auf der Apenninen-Halbinsel. Der Bedarf der Republik Florenz an zuverlässigen militärischen Leistungen artikulierte sich im Bestreben, die unternehmerisch wie machtpolitisch motivierten Söldnerkapitäne in ihre außenpolitischen Strategien zu integrieren und in Loyalitätsgefüge einzupassen. Dabei griffen die Florentiner auf Ordnungskonzepte zurück, die ihrer eigenen, scheinbar bürgerlich-zivilen Welt entsprangen und mit denen sie den Krieg zu zivilisieren suchten.[1] Die folgende Analyse widmet sich der wechselseitigen Beeinflussung von Ordnungskonzepten einer kaufmännisch-patrizischen Elite sowie denen von Söldnerkapitänen auf unterschiedlichen Ebenen.

Söldnerkapitäne prägten das militärische Handeln der Staaten im Mächtegefüge Italiens zwischen dem Ende des 14. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts weitgehend.[2] Denn aufgrund des spätmittelalterlichen Mangels an mächtigen Feudalherren in Mittelitalien kam Söldnerheeren phasenweise enorme machtpolitische Bedeutung zu:[3] Auf die Bedrohungen durch erstarkende Monarchien wie das Visconti-Herzogtum reagierten die Stadtstaaten Venedig oder Florenz mit einer Doppelstrategie aus Konsolidierung des von ihnen dominierten Landes und Expansion.[4] Hierfür reichte die *milizia cittadina*, die im florentinischen Fall wohl im Pisaner

---

[1] Im Überblick und immer noch als Einführung geeignet: Michael Mallett, Mercenaries and their Masters. Warfare in Renaissance Italy, London, Sydney, Toronto 1974; Verena Lang sei für die Durchsicht des Manuskripts gedankt, Ulrike Ludwig und Jan Willem Huntebrinker für wichtige Anregungen.

[2] Michael Mallett, John Hale, The Military Organisation of a Renaissance State. Venice c. 1400 to 1617, Cambridge 1984; vgl. Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 346-348 und 351-354.

[3] Einführend: Ludovica Lenzi, Le compagnie di ventura e le signorie militari, in: Giovanni Cherubini u. a. (Hrsg.), I secoli del primato italiano: il Quattrocento, Milano 1988 (= Storia della Società Italiana, Bd. 8), S. 123-167.

Krieg 1362-64 letztmalig auftrat, nicht aus.[5] An ihre Stelle trat die Verpflichtung von Söldnerkapitänen. Damit verfolgten die Stadtstaaten zwei Zielrichtungen: Zum einen war man bemüht, sich unter Aufwendung hoher finanzieller Bürden kriegerischen Auseinandersetzungen durch „Abschreckung" zu entziehen. Zum anderen fand man sich aber durchaus auch dazu bereit, außenpolitische Interessen ‚durchfechten' zu lassen.[6]

Diese Entwicklung legt die idealtypische Dichotomie ziviler, diplomatisch agierender Auftraggeber und professionell militärisch handelnder Söldnerführer nahe:[7] Tatsächlich sind aber die Trennungslinien in den komplexen Beziehungsgefügen von Söldnerkapitänen, militärischen sowie zivilen Funktionsträgern, fürstlichen und patrizischen Regierungen unscharf. Die Dynamik staatsgenetischer Prozesse und die sich etablierende Staatenkonstellation im Italien des Quattrocento brachten vielmehr sehr verschiedene Mechanismen und Instrumente sozialer Institutionalisierung und machtpolitischer Behauptung zum Tragen.[8]

Im Folgenden werden auf vier miteinander verwobenen Betrachtungsebenen (Abschnitte 2. bis 5.) militärische und zivile Ordnungskonzepte in ihren Wechselwirkungen vorgestellt, um die gemeinsame Lebenswelt von Stadtstaaten, Fürsten und Kriegsherrn auf der Bühne des Spiels italienischer Mächte im 15. Jahrhundert zu charakterisieren.

---

[4] Giorgio Cracco, Patriziato e oligarchia a Venezia, in: Sergio Bertelli, Nicolai Rubinstein, Craig Hugh Smyth (Hrsg.), Florence and Venice: Comparisons and Relations. Acts of two Conferences at Villa I Tatti in 1976/77, 1: Quattrocento, Florence 1979, S. 71-98.

[5] Gene Brucker, Florentine Politics and Society, 1343-1378, Princeton 1962, S. 187-193.

[6] William Caferro, Mercenary Companies and the Decline of Siena, Baltimore, London 1998; vgl. Pierre Monnet, Diplomatie et relations avec l'extérieur dans quelques villes de l'Empire à la fin du Moyen Age, in: Heinz Duchhardt, Patrice Veit (Hrsg.), Krieg und Frieden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Theorie – Praxis – Bilder, Mainz 2000 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beih. 52), S. 73-101, hier S. 87.

[7] Ein umfassender Bericht zum Forschungsstand von Diplomatie- und Militärgeschichte müsste gerade diesen Eindruck hervorbringen: vgl. Claudio Donati, Militärstrukturen der italienischen Staaten in der frühen Neuzeit. Ein Forschungsbericht jüngster Studien, in: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 7 (2003), S. 145-167.

[8] Ann Kathrine Isaacs, Sui rapporti interstatali in Italia dal medioevo all'età moderna, in: Giorgio Chittolini, Anthony Molho, Pierangelo Schiera (Hrsg.), Origini dello Stato. Processi di formazione statale in Italia fra medioevo ed età moderna, Bologna 1994 (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico, Bd. 39), S. 113-132; dies., Condottieri, stati e territori nell'Italia centrale, in: Giorgio Cerboni Baiardi, Giorgio Chittolini, Piero Floriani (Hrsg.), Federico da Montefeltro, Roma 1986 (= „Europa delle Corti". Centro studi sulle società di antico regime. Biblioteca del Cinquecento, Bd. 30), 1, S. 23-60.

1. Einführung: unklare Zuordnungen

Der Jurist, Tutor und Privatsekretär im Haushalt der Florentiner Kaufmann-Bankiers Medici, Ser Giovanni Caffarecci aus Volterra,[9] kommentiert in einem Brief an Cosimo de' Medici die Gesandtschaft zweier erfahrener Diplomaten, Piero Guicciardini und Niccolò Valori,[10] in das bei Lucca gelegene Heerlager des durch die Republik Florenz engagierten Söldnerführers Francesco Sforza im Winter 1438 und legt dabei Grundsätzliches offen:[11]

„[…] aber ich bin mir sicher, es wird eine weitere Schwierigkeit sein, [Francesco Sforza] auf die Interessen der Liga festzulegen [...] In [Venedig] wird man das Interesse des gemeinsamen *stato* nicht verstehen, [vielmehr] gilt es, den Charakter (=*natura*) der Söldnerkapitäne (=*capitani di gente d'arme*) zu erkennen und [den Umstand,] dass sich *conte* [Francesco Sforza] in einer [für ihn] günstigen und freien Situation befindet. Die führenden Köpfe hier [in Florenz] glauben, dass die Meinungen und Vorstellungen [der Venezianer] den Interessen und dem Zustand der Liga nicht nützen und, mehr noch, außerhalb jedweder Bündnistreue und Freundschaft liegen. [...] Aber man ist sich hier ziemlich sicher, dass man in Zukunft mit *conte* [Francesco Sforza] brechen und dass der offensichtliche Ruin nicht nur den venezianischen Staat, sondern die ganze Liga [mit sich reißen] wird."[12]

Die Zweifel des humanistisch gebildeten Sekretärs hatten ihre gute Berechtigung. Wenige Wochen nach dem zitierten Schreiben gelang es dem Mailänder Herzog Filippo Maria Visconti († 1447),[13] den Kriegsherrn Francesco Sforza (ca. 1400-1466) aus der florentinisch-veneziani-

---

[9] Ingeborg Walter, Caffarecci, Giovanni, in: Dizionario Biografico degli Italiani (Istituto della enciclopedia italiana fondata da Giovanni Treccani, Rom) [künftig: DBI] 16 (1973), S. 273 f.

[10] Archivio di Stato di Firenze [künftig: ASF], Mediceo avanti il Principato [künftig: MAP] XI, 118: Piero Guicciardini, Florenz, an Cosimo de' Medici, Venedig, 7. 2. 1438; Vanna Arrighi, Guicciardini, Piero, in: DBI 61 (2003), S. 146-150; zu Niccolò Valori: Dale Kent, The Rise of the Medici-Faction in Florence. 1426-1434, Oxford, New York 1978, siehe Index.

[11] Zum Verlauf und zu den Hintergründen des Krieges gegen Lucca 1437-38: C. C. Bayley, War and society in Renaissance Florence. The *De Militia* of Leonardo Bruni, Toronto 1961, S. 154 f.; vgl. F. Tarducci, Alleanza Visconti-Gonzaga del 1438 contro la Repubblica di Venezia, Milano 1899.

[12] ASF, MAP XI, 108r: Giovanni Caffarecci da Volterra an Cosimo Medici, 21. 1.1438.

[13] Guido Paolo Giusti, Visconti e Sforza. I Signori di Milano, Pavia 1997.

schen Liga herauszulösen und ihn, zumindest vorübergehend, unter seine Fahne zu bringen.[14] Visconti bot hierfür seine höchste Spielkarte, die dem *capitano* Sforza wie ein As erscheinen musste: seine legitime Erbin und Tochter Bianca Maria Visconti. Tatsächlich wurde die Ehe mit Bianca Maria über zehn Jahre später zum Hebel, welcher Sforza als Erbe an die Schaltstellen des Herzogtums hieven sollte.[15]

Das Misstrauen, das die Florentiner im 15. Jahrhundert gegenüber ihren Söldnerkapitänen hegten, ist bekannt. Es gipfelte im Spott Niccolò Machiavellis über die unblutigen Schlachten der *condottieri*, die stets darauf bedacht seien, ihr Kapital, d. h. ihre Söldnerkompanien, schadlos zu halten.[16] Diese Sicht der kaufmännisch-patrizischen Elite fand Ausdruck in einer restriktiven Politik: Man bevorzugte kurz terminierte Vertragszeiten und mochte die *capitani* in Friedenszeiten nur ungern halten.[17] Selten gipfelte der Vorwurf der Untreue oder des Verrats gegenüber den Söldnerkapitänen allerdings in einer drastischen Bestrafung, wie bei der Ermordung des Infanteriegenerals Baldaccio von Anghiari in Florenz im September 1441.[18]

Aber die Wiederholung dieses Stereotyps verstellt den Blick für die Beschaffenheit zwischenstaatlicher Beziehungen: So konvergierten auch für Machiavelli diplomatische und militärische Außenpolitik.[19] Selbst während der Einführung des von Politikern wie Machiavelli theoretisch

---

[14] Neri Capponi, Commentari di Neri di Gino Capponi di cose seguite in Italia dal 1419 al 1456, alle quale imprese si trovò il detto Neri in persona, in: Rerum Italianorum Scriptores [künftig: RIS] 18, Mailand 1731, coll. 1097-1219, hier col. 1186 CDE.

[15] Antonio Menniti Ippolito, Francesco I Sforza, in: DBI 50 (1998), S. 1-15.

[16] Vgl. Willibald Block, Die Condottieri. Studien über die sogenannten „unblutigen Schlachten" (= Historische Forschungen Ebering, Bd. 110), Berlin 1913.

[17] Michael Mallett, I condottieri nelle guerre d'Italia, in: Mario Del Treppo (Hrsg.), Condottieri e uomini d'arme nell'Italia del Rinascimento (= Europa Mediterranea. Quaderni, Bd. 18), Napoli 2001, S. 347-360, hier S. 352.

[18] Hannelore Zug Tucci, La morte del condottiero. Braccio, i Bracceschi e altri, in: Archivio Storico Italiano 158 (2000), S. 721-749; Mallett, Mercenaries and their Masters (Anm. 1), S. 94 f.; zu Baldaccio von Anghiari: Piero Pieri, Baldaccio d'Anghiari, in: DBI 5 (1963), S. 438-440; Francesco Cardini, Baldaccio d'Anghiari, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980), coll. 1361 f.

[19] Herfried Münkler, Über den Krieg. Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, Göttingen 2002, S. 34-52; Georg Christoph Berger Waldenegg, Krieg und Expansion bei Machiavelli. Überlegungen zu einem vernachlässigten Kapitel seiner ‚politischen Theorie', in: Historische Zeitschrift 271 (2000), S. 1-55, hier S. 8-12; Marcia L. Colish, Machiavelli's Art of War. A Reconsideration, in: Renaissance Quarterly 52 (1999), S. 1151-1168.

entwickelten *Militia*-Systems am Anfang des 16. Jahrhunderts griff das spätrepublikanische Florenz im Kriegsfall bevorzugt auf angestammte Söldnerführer wie Valerio Orsini oder die Peruginer Giampaolo und Orazio Baglioni zurück.[20]

Das eingangs angeführte Zitat verweist damit keineswegs bloß auf notorisch unzuverlässige Söldnerkapitäne, sondern macht ebenso auf das Verhalten ihrer Auftraggeber aufmerksam. Die florentinische Regierung tendierte zu zähen Verhandlungen und zauderte mit dem Befehl zum gewaltsamen Einsatz.[21] Die beiden lang verbündeten Republiken Florenz und Venedig gerieten zudem oft in ein eifersüchtiges Ringen um die strategische Verwendung des gemeinsam unter Vertrag genommenen Kriegsherrn Francesco Sforza: Dabei warfen die Florentiner der venezianischen Regierung lästiges Taktieren und mangelnde Zahlungsmoral vor.[22] Auch waren sich die zivilen Regierungen in ihren strategischen Einschätzungen uneins.[23]

Dieser kursorische Blick auf die komplexen Interessenlagen und Beziehungsformen zwischen *condottieri* und ihren Auftraggebern stellt die klare Trennung und Zuordnung von militärischem Agieren einerseits und zivilem bzw. diplomatischem Handeln andererseits in Frage. Damit erscheint es lohnenswert die Verflechtungen beider Akteursgruppen und das Zusammenspiel verschiedener Ordnungskonzepte stärker zu beleuchten.

2. Institutionen zwischen den condotteri und ihren Auftrag-gebern

Formal betrachtet waren *condottieri* Vertragsnehmer, die mit einem Vertragsgeber – einem Fürsten, einer Republik oder einem anderen Söldner-

---

[20] ASF, Signori e Collegi, Condotte e Stanziamenti, 30 (1530-1535); Niccolò Capponi, I ceti dirigenti fiorentini e l'arte della Guerra (1494-1537), in: E. Insabato (Hrsg.), I ceti dirigenti in Firenze dal gonfalonierato di giustizia a vita all'avvento del ducato. Comitato di Studi sulla storia dei ceti dirigenti in Toscana. Atti del VII Convegno (Firenze, 19-20 settembre 1997), Lecce 1999, S. 203-212.

[21] Ein Beispiel: ASF, Signori, Legazioni e commisarie. Elezioni, istruzioni, lettere, 10 (1435-1441), c. 82rv: Lorenzo de' Medici sollte im Hochsommer 1436 in Bologna beim dort residierenden Papst Eugen IV. Condulmer dafür werben, dass eine Konfrontation zwischen den beiden Generalkapitänen Francesco Sforza (für die päpstlich-venezianisch-florentinische Liga) und Niccolò Piccinino (für den Herzog von Mailand, Filippo Maria Visconti) vermieden werde.

[22] ASF, Consulte e pratiche, 52 (1446-1451): Die Protokolle der die Stadtregierung beratenden Beiräte und Sonderkommissionen in außenpolitischen Fragen sind voll davon.

[23] Mallett, Mercenaries and their Masters (Anm. 1), S. 156 f; S. 179 f; S. 196.

kapitän – einen Soldvertrag, die *condotta*, abschlossen.[24] Inhalt der *capitoli* des Soldvertrags sind Inkrafttreten, Zeitdauer, Umfang und Vergütung von militärischen Leistungen.[25] Im Sprachgebrauch des 15. Jahrhunderts verstand man unter einem *condottiero* einen Söldnerführer, der eine Söldnertruppe zum Einsatz bringt. Deswegen nannte man diesen Typus auch *capitano di gente d'arme* (Kapitän bewaffneter Männer).[26] Ein *condottiero* war als Organisator militärischer Leistungen für Rekrutierung, Mobilisierung und Logistik seiner *compagnia*, seiner Unterkapitäne und deren Truppenkontingente, selbst verantwortlich.[27] Der Söldnerkapitän verfügte über eine *casa* (eine Einrichtung, die vom schlichten militärischen Stab bis zu einer Art mobilen Hofs reichte), durch die er die Verwaltung seiner Kompanie gewährleistete. Mitglieder dieser *casa*, wie Kanzler oder Sekretäre, sandte er zu Sondierungsgesprächen aus, ließ durch sie bei Auftraggebern verhandeln, die *condotta* abschließen und seine Interessen vertreten.[28]

Für das Miteinander von Söldnerkapitänen und ihren Auftraggebern waren damit kommunikative Schnittstellen, über die die Interessen beider Seiten verhandelt wurden, wesentlich. So personifizierte der *collaterale*, *provveditore* oder *commissario* den außenpolitischen Arm der Auftraggeber: Sein Aufgabenfeld war vielseitig und von dem eines diplomatischen Gesandten oft kaum zu unterscheiden. Der aufgrund seiner militärischen Tätigkeit als *commissario in campo* betitelte Kriegskommissar zeigte sich als Kommunikationsmedium zwischen Auftraggeber und *condottiero*, indem er Informationen und Anweisungen mitteilte. Zudem übte er administrative Funktionen aus; etwa diejenige eines Truppeninspekteurs, eines logi-

---

[24] Herfried Münkler, Marina Münkler, Lexikon der Renaissance, München 2000, S. 57-67 (Lemma: *condottieri*); anders als im frühneuzeitlichen Deutschland nehmen die italienischen *condottieri* des 15. Jahrhunderts selbst aktiv an den Kampfhandlungen teil, sind also nicht nur Söldnervermittler: Mallett, Mercenaries and their Masters (Anm. 1), S. 80; zum sprachlichen Problem: Nicola Zingarelli, Vocabolario della lingua italiana, Bologna 1970, S. 390; zu *condotta*: Giulio Rezasco, Dizionario del Linguaggio Italiano storico ed amministrativo, Bologna 1881, S. 254.

[25] Mallett, Mercenaries and their Masters (Anm. 1), S. 81-86.

[26] Deshalb werden in diesem Aufsatz die Begriffe „condottiero", „Söldnerkapitän" und „Söldnerführer" synonym gebraucht.

[27] Mallett, Mercenaries and their Masters (Anm. 1), S. 79; Janice Thomson definiert „mercenarism" als „practices of enlisting in and recruiting for a foreign army": Janice E. Thomson, Mercenaries, Pirates, and Sovereigns. State-Building and Extraterritorial Violence in Early Modern Europe, Princeton 1994, S. 27.

[28] Mario Del Treppo, Gli aspetti organizzativi, economici e sociali di una compagnia di ventura italiana, in: Rivista Storica Italiana 85 (1973), 2, S. 253-275.

stischen Organisators oder eines Zahlmeisters für Soldausschüttungen.[29] Der *commissario in campo* war aber auch verantwortlich für die Durchführung der Heerschau. Davon ausgehend übernahm er insbesondere bei den Strukturreformen des frühen 16. Jahrhunderts eine wichtige Rolle.[30]

Grundsätzlich oblagen diplomatische und militärische Außenpolitik den Regierungen der Auftraggeber, wobei die Stadtrepubliken in Krisenzeiten Sonderinstitutionen einsetzten. Im Fall der Republik Florenz waren dies die von einem großen Rat berufenen *Dieci di Balia* (die zehn Sonderbevollmächtigten).[31] Im Florenz des 14. Jahrhunderts waren zusätzlich noch die *ufficiali della condotta* für Verteidigungswesen und Bestallung von Söldnertruppen zuständig. Doch aufgrund explodierender Kosten und der ansteigenden Größe der Söldnerkompanien wurde ihr Aktionsradius zunehmend eingeschränkt.[32] Für rechtliche Normenkontrolle in den Truppen und Inspektionen der verpflichteten Kontingente hatten hingegen die *ufficiali de' difetti* zu sorgen. Ohne ihren Truppenzustandsbericht, den sie nach Ausgabe der ersten Vorauszahlung durch die vom Söldnerkapitän geleitete Truppenschau (*mostra*) erstellten, wurden keine weiteren Soldzahlungen gewährt.[33]

Die Funktion des venezianischen *provveditore* bzw. des florentinischen *commissario* übten vorwiegend profilierte Figuren aus dem Kreis der sozial

---

[29] John R. Hale, Renaissance Armies and Political Control. The Venetian Proveditorial System (1509-1529), in: Journal of Italian History 2 (1979), S. 11-31; William J. Connell, Il commissario e lo stato territoriale fiorentino, in: Ricerche storiche 18 (1988), S. 591-617, hier S. 593 f.; zum „Commissarius" als Institution: Otto Hintze, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, in: ders., Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. von Gerhard Oestreich mit einer Einleitung von Fritz Hartung, 2. erw. Aufl. Göttingen 1976, S. 242-274.

[30] Jolanda Ferretti, L'organizzazione militare in Toscana durante il governo di Alessandro e Cosimo I de' Medici, in: Rivista storica degli archivi toscani 1 (1929), S. 248-274; 2 (1930), S. 58-80, S. 133-151und S. 211-219.

[31] Guido Pampaloni, Gli organi della Repubblica fiorentina per le relazioni con l'Estero, in: Rivista di Studi politici internazionali 20 (1953), S. 261-296; Nicolai Rubinstein, The Government of Florence under the Medici (1434-1494), 2 Aufl. Oxford 1997; vgl. Guidubaldo Guidi, Il governo della città-repubblica di Firenze del primo Quattrocento, Florenz 1981.

[32] ASF, Ufficiali della condotta, 2; Rezasco, Dizionario (Anm. 24), S. 254.

[33] ASF, Ufficiali della condotta, 3, c. 45r; Peter Blastenbrei, Die Sforza und ihr Heer. Studien zur Struktur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Söldnerwesens in der italienischen Frührenaissance (= Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, N.F., Bd. 1), Heidelberg 1987, S. 205; Guidi, Il governo della città-repubblica di Firenze (Anm. 31), 2, S. 215 f.

und politisch führenden Familienclans aus. Für die Protagonisten des Florentiner Regimes nach 1434 lässt sich die Feststellung treffen, dass die prominentesten diplomatischen Gesandten zugleich in den außenpolitisch relevanten Beiräten oder Sonderkommissionen mitwirkten und wichtige Missionen als Kriegskommissare zu erfüllen hatten.[34] So erlebte der Florentiner Neri Capponi eine für einen „bürgerlich-republikanischen" Kaufmannbankier ziemlich militärisch orientierte Karriere: [35] Capponi war nicht nur der vielleicht profilierteste Politiker seiner Zeit, er errang als Kriegskommissar und Truppenkommandant auch auf dem Schlachtfeld Verdienste.[36] Der *commissario in campo* verkörperte geradezu den Spielraum im Verhältnis zwischen *condottieri* und Auftraggeber. Von der Persönlichkeit des *commissario in campo* hing sehr viel ab: So gelang dem geduldigen und einfühlsamen Florentiner Lorenzo Martelli 1527/28 ein gutes Stück der Reorganisation der sogenannten *Bande Nere* unter dem Oberkommando Orazio Baglionis aus Perugia für die florentinischen Truppen.[37] Wenn ein *commissario* über Truppenstärken und die Höhe von Provisionszahlungen mit *condottieri* verhandelte, war er Agent auf einem Gewaltmarkt.[38]

Die *condottieri* selbst waren eine sehr heterogene Gruppe Landadliger, talentierter Aufsteiger oder kriegführender Fürsten. Zugleich waren sie in unterschiedliche Systeme eingebunden: So beteiligten sich etwa römische Adlige mit Landbesitz wie die Colonna, Orsini, Savelli oder Farnese am Streit römischer Parteiungen, waren in die Klientelgefüge Roms integriert und erlangten als Söldnerkapitäne in ganz Italien Prominenz. Als diplomatische Spielmasse gerieten diese „baronial condottieri" schließlich zwischen die Fronten von Papst Alexander VI. und Karl VIII. bei seinem Italienfeldzug 1494.[39]

---

[34] Heinrich Lang, Cosimo de' Medici (1389-1464) ed i suoi condottieri. La politica estera del primo regime dei Medici, in: Medioevo e Rinascimento 19 (2005), S. 341-347.

[35] Gino Capponi, Ricordi, in: RIS 18, Mailand 1731, col. 1150: „[...] chi vuole grande stato dentro la città, non vada troppo fuori, se non fosse già un gran fatto."

[36] Michael Mallett, Capponi, Neri di Gino, in: DBI 19 (1976), S. 70-74.

[37] Maurizio Arfaioli, The Black Bands of Giovanni. Infantry and Diplomacy during the Italian Wars (1526-1528), Pisa 2005, S. 55-75.

[38] Zu Begriff und Funktion des „Agenten" und zur aktuellen Debatte: Marika Keblusek, Introduction. Profiling the Early Modern Agent, in: Hans Cools, Marika Keblusek, Badeloch Noldus (Hrsg.), Your Humble Servant. Agents in Early Modern Europe, Hilversum 2006, S. 9-15; Cornelia Hughes Dayton, Rethinking Agency, Recovering Voices, in: American Historical Review 109 (2004), S. 827-843.

Vor diesem Hintergrund erschien das Angebot militärischer Dienste nicht selten als schiere Überlebensstrategie. Der Bologneser Magnat Giovanni Bentivoglio fungierte von 1467 an als Söldnerkapitän Herzog Galeazzo Maria Sforzas von Mailand, um sein städtisches Regiment abzusichern und die außenpolitische Position Bolognas zu stabilisieren.[40]

Viele *condottieri*, die man gemessen an ihrer sozialen Abkunft dem niederen Landadel oder größeren Grundbesitzern zuordnen könnte, suchten ihre Dienste zugleich zu nutzen, um eine territoriale Herrschaft zu ergattern – wie im Falle Baldaccios von Anghiari.[41] Aber auch kleinere Herrschaftsträger verdingten sich als Söldnerkapitäne und knüpften so diplomatische sowie dynastische Bande, die sie bei Verschiebungen in politischen Konstellationen auffingen.[42] Das Vorgehen des Grafen von Urbino Federico da Montefeltro (1422-1482), zeigt beispielhaft die bündnispolitische Anlehnung eines kleinen Fürstentums an mächtigere Staaten.[43]

Die uneinheitliche Zusammensetzung der Streitkräfte italienischer Mächte exemplifiziert das komplexe Bild. Unter den *condute e nome de conduthiere* (Verpflichtungen und Namen von *condottieri*) des Königs von Neapel, Alfonso von Aragón († 1458),[44] stand 1444 mit 500 *lance*[45] an erster Stelle Giovanantonio Orsini del Balzo, der als Prinz von Taranto zugleich der bedeutendste Fürst des Königreiches war.[46] Indes gehörte Giovananto-

---

[39] Christine Shaw, The Roman Barons and the Security of the Papal States, in: Condottieri e uomini d'arme (Anm. 17), S. 311-327.

[40] Maria Nadia Covini, Milano e Bologna dopo il 1455. Scambi militari, condotte e diplomazia, in: Condottieri e uomini d'arme (Anm. 17), S. 165-214, hier S. 200 f.

[41] Michael Mallett, Der Condottiere, in: Eugenio Garin (Hrsg.), Der Mensch der Renaissance, Frankfurt a. M., New York 1990, S. 49-78, hier S. 51 und S. 59 f: Erfolg als *condottiero* und soziale Herkunft hingen signifikant zusammen.

[42] Cecil Clough, Daughters and wives of the Montefeltro. Outstanding bluestockings of the Quattrocento, in: Renaissance Studies 10 (1996), S. 31-55; ders., Federico da Montefeltro and the Kings of Napels. A Study in fifteenth-century Survival, in: Renaissance Studies 6 (1992), S. 113-172; ders., The Duchy of Urbino in the Renaissance, London 1981; zu Federico da Montefeltro allgemein: Jan Lauts, Irmlind Luise Herzner, Federico da Montefeltro, Herzog von Urbino. Kriegsherr, Friedensfürst und Förderer der Künste, München, Berlin 2001.

[43] Niccolò Machiavelli, Istorie Fiorentine. Lib. 1, Kap. 39, in: Tutte le opere, ed. Mario Martelli, Firenze 1992, S. 657 f.

[44] Alan Ryder, Alfonso the Magnianimous King of Aragón, Naples, and Sicily, 1396-1458, Oxford 1990; R. Moscati, Alfonso V d'Aragona, in: DBI 2 (1960), S. 323-331.

[45] Die *lancia* ist eine militärische Basiseinheit und setzte sich aus einem schwerem Reiter, einem leichten Reiter und einem Pagen zusammen.

[46] Giovanni Pansa, Gli Orsini Signori d'Abruzzo, Lanciano 1892, S. 6 f.; S. 16 f.

nios entfernter Cousin aus dem Zweig der Orsini von Bracciano, Rainaldo, Graf von Tagliacozzo, zwar zum Hochadel des Königreichs, nicht aber zu den *condottieri* des Königs.[47] Ein Söldnerkapitän mit gerade zehn *lance* und dem klangvollen Namen Diomede Carafa (1406-1487)[48] zählte nicht zum bedeutenden Adel im Königreich Neapel. Dessen Verwandter Giovanni Carafa wiederum leistete mit zwanzig *lance* Dienst und ein Giovanni Antonio Carafa fungierte als Mitglied im Kronrat.[49] Zudem hatte Alfonso von Aragón den vor allem für Filippo Maria Visconti kämpfenden Niccolò Piccinino[50] mit 5.000 Reitern und 3.000 Fußsoldaten unter Vertrag genommen.[51]

Diese unübersichtliche Situation, die Söldnerkapitäne geradezu einlud, eigenmächtig zu handeln, war es denn auch, die Ferrante, König Alfonsos Sohn und Nachfolger, veranlassten, das königliche Heer zu reformieren und die Barone allenfalls noch als *colonelli* in die neue Heeresstruktur einzufügen.[52] In der zweiten Hälfte des Quattrocento hielten sich italienische Staaten zunehmend dauerhafte Truppenkontingente und verstärkten diese nur im Bedarfsfall durch prominente *condottieri* wie Roberto da Sanseverino.[53]

3. Gewaltmarkt[54]

Gewalt als politisches Stilmittel generierte einen Markt, auf dem Gewaltunternehmer – militärische Organisatoren und kampferprobte Söldnerkapitäne – ihre Leistung darboten.[55] Durch die Übertragung gewaltsamer

[47] Zu den Orsini del Balzo und *conti* von Tagliacozzo: Gustavo Brigante Colonna, Gli Orsini, Milano 1955, S. 174 f.; S. 200 f.

[48] Fernando Petrucci, Carafa, Diomede, in: DBI 19 (1976), S. 524-530.

[49] Fernando Petrucci, Carafa, Giovanni Antonio, in: DBI 19 (1976), S. 564 f.

[50] Luigi Bignami, Sotto L'insegna del biscione. Condottieri Viscontei e Sforzeschi, Milano 1934, S. 155-223.

[51] Dispacci Sforzeschi da Napoli, Bd 1: Francesco Senatore (Hrsg.), 1444- 2 luglio 1458, Salerno 1997 (= Istituto italiano per gli studi filosofici. Fonti per la storia di Napoli aragonese, Bd. 1), Nr. 1, S. 3-19: „Descrizione della città di Napoli e statistica del regno nel 1444."

[52] Francesco Storti, Il principe condottiero. Le campagne militari di Alfonso duca di Calabria, in: Del Treppo, Condottieri e uomini d'arme (Anm. 17), S. 327-346.

[53] Michael Mallett, Diplomacy and War in later Fifteenth-Century Italy, in: Gian Carlo Garfagni (Hrsg.), Lorenzo de' Medici (= Istituto Nazionale di Studi sul Rinascimento. Studi e testi, Bd. 27), Firenze 1992, S. 233-256.

[54] Vgl. Georg Elwert, Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt, in: Trutz von Trotha (Hrsg.), Soziologie der Gewalt (= Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37), Opladen, Wiesbaden 1997, S. 86-101.

Außenpolitik in professionelle Hände wurden Ausübung von Gewalt und militärischer Schutz in Geld messbar. Neben den strategischen Erfordernissen, die zur Zunahme der Söldnerheere zu Beginn des 15. Jahrhunderts führten,[56] absorbierte der Gewaltmarkt aber auch Arbeitskräfte, die der agrarische Sektor nicht aufnehmen konnte.[57]

Die Söldnerkapitäne – selbst Herren oder auf der Suche nach einer Herrschaft – zogen mit den Insignien ihres Auftraggebers immer auch im eigenen Interesse ins Feld. Sie versuchten, ihr militärisches Potenzial sowie ihre daraus gewonnenen ökonomischen Profite in soziales und symbolisches Kapital (sozialer Status und Herrschaft) zu transformieren.[58] Besitz und Nutzung von Land stellten einen legitimen Kriegsgrund dar und erwiesen sich als materielle wie ideelle Referenzgrößen für kriegerisches Handeln.[59]

Die exorbitanten Summen, die für Kriegsführung und Bezahlung der *condottieri* anfielen, trieben die Staaten zugleich in Abhängigkeit von Finanzeliten und nicht selten an den Rand des Staatsbankrotts. Chronische Finanznot wie im zählebigen Krieg gegen Lucca und ökonomische Rezession waren in Florenz Bedingungen für Reformen des *Monte Comune*, der Bank für Staatsanleihen, und für die Schaffung des *catasto* 1427 – ein Modell individueller Steuer auf Vermögen und Besitz, das die steuerliche Schröpfung des *contado* und die Verteilung finanzieller Belastung auf viele Schultern erlaubte. Reguläre Besoldungen und finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Söldnerkompanien zahlte man zumeist aus dem

---

[55] ASF, MAP XI, 368: Ciarpellone, Verona, an Cosimo de' Medici, 14. 3. 1440: „Hier erkläre ich Dir, Cosimo, dass Du wissest, wie sehr ich mich mit all meinen Tugenden gegen Eure Feinde wende. Wo Ihr üblicherweise 1.000 Dukaten einsetzen müsst, sorge ich dafür, dass Ihr nicht einmal 200 Dukaten aufzubringen habt und Ihr dabei niemals besser und ruhmreicher gegenüber Euren Feinden dastehen könntet." Der *condottiero* Ciarpellone preist also mit einem monetären Argument seine Dienste an und betont zudem seine persönliche Loyalität gegenüber den Medici und der Republik Florenz; vgl. Francesco Petrucci, Ciarpellone, in: DBI 25 (1985), S. 216-218.

[56] Nicolai Rubinstein, Italian reactions to Terraferma expansion in the fifteenth century, in: John Hale (Hrsg.), Renaissance Venice, London 1973, S. 197-217.

[57] Vgl. Michael Mallett, Mercenaries, in: Maurice Keen (Hrsg.), Medieval Warfare. A History, Oxford 1999, S. 209-229.

[58] Vgl. der Aufstieg Francesco Sforzas, dazu: Georges Peyronnet, François Sforza. De condottierre a duc de Milan, in: Gli Sforza a Milano e in Lombardia e i loro rapporti con gli Stati italiani ed europei (1450-1535). Convegno internazionale Milano, 18-21 maggio 1981, Milano 1982, S. 27-41.

[59] John Hale, War and Society in Renaissance Europe, 1450-1620, New York 1985, S. 22 f und S. 29.

Staatshaushalt: Dabei bevorzugten die Florentiner die Ausgabe von Staatsanleihen als Provisionszahlungen an ihre Söldnerkapitäne. Die entsprechenden Transferleistungen, Zinsausschüttungen und die Beschaffung von Bargeld leisteten private Bankgesellschaften. So betrieb beispielsweise die Republik Florenz den Zahlungsverkehr mit ihren Gewaltunternehmern weitgehend über den privaten Banksektor. Die Bankiers, die zugleich in den Aufsichtsgremien der Staatshaushaltung saßen, profitieren damit von staatlichen Ausgaben, etwa durch die Spekulation auf Währungskursgewinne.[60]

Das konkrete Verhältnis zwischen Bankiers und Söldnerführern wird weitgehend vom Schweigen der Archive verhüllt. Eine Episode, die Vespasiano da Bisticci in seinen ‚Lebensbeschreibungen berühmter Männer' von einem ungenannten Bankier und Federico da Montefeltro überliefert, wirft Licht in das Dunkel und gibt die Motive der Finanziers zu erkennen:

„An einem Tag geschah es, dass [Federico da Montefeltro] während seiner Geschäfte erneut mit einem Bankier über eine riesige Summe Geldes zu tun hatte. [Ein Vertreter Federico da Montefeltros] suchte ihn [...] auf und fragte ihn, ob jene Geschäfte, die er tätigte, ihm nicht viel weniger abwürfen als er in sie selbst hineinsteckte. Der [Bankier] begann zu lachen [und sagte], er könne solche Summen verdienen, die seine Kredite bei weitem überträfen, und er sei ihm [Montefeltro] sehr verbunden wie keinem anderem Menschen, den er kannte, denn er vertraute seiner Herrschaft auf einmal 5.000 bis 6.000 Florin an, ihm, der – jung an der Macht und arm – nicht einen hätte finden können, der ihm auch nur einen einzigen Florin geliehen hätte. Deswegen könne er so viel an ihm verdienen wie er wolle."[61]

An dieser Passage wird zudem deutlich, dass die *condottieri* aufgrund des komplexen Systems zur Kriegsfinanzierung nahezu unweigerlich in die ökonomische Lebenswirklichkeit der Patrizier und Kaufmannbankiers

[60] Anthony Molho, Florentine Public Finances in the Early Renaissance. 1400-1433, Cambridge (Mass.) 1971; ders., L'amministrazione del debito pubblico a Firenze nel Quindicesimo secolo, in: I ceti dirigenti nella Toscana del Quattrocento (Comitato di studi sulla storia dei ceti dirigenti in Toscana. Atti del V e VI Convegno: Firenze, 10-11 dicembre 1982; 2-3 dicembre 1983), Firenze 1987, S. 191-207; vgl. Blastenbrei, Die Sforza und ihr Heer (Anm. 33), S. 243 (Aufteilung der Soldzahlung zwischen Venedig und Florenz).

[61] Vespasiano da Bisticci, Le Vite, ed. Aulo Greco, 1, Firenze 1970, S. 407.

hineinwuchsen.[62] Wenn sie nicht ohnehin als Fürsten enge Verbindungen mit ihren Hofbankiers eingingen,[63] führte sie der Kontakt mit Bankiers, die ihre Soldzahlungen vornahmen, ihnen Kredite gewährten oder in ihrem Namen Luxusgüter akquirierten, in eine symbiotische Marktrealität zwischen Gewalt und Geld.[64] So legten beispielsweise die Söldnerkapitäne ihre Soldgewinne in Depotkonten für Zinseinkünfte bei Kaufmann-Bankiers an: Tiberto Brandolino, Söldnerführer und mit einem Territorium in der Lombardei von Herzog Francesco Sforza belehnter Adliger, erhielt bei der Bankgesellschaft der Medici in Mailand 1459 einen Kredit über 4.200 Mailänder Pfund und war mit der Bank an der lukrativen Salzsteuer im Herzogtum beteiligt.[65]

Der Reichtum von bilderbuchartigen Renaissance-Fürsten wie Ludovico Gonzaga, Marchese von Mantua (1412-1478),[66] basierten auf ihrem Einkommen als Gewaltunternehmer. Gonzagas Gesandter in Mailand, Vincenzo della Scalona, unterhielt stete Kontakte zum Leiter der dortigen Medici-Bank, Pigello Portinari. Im Namen seines Dienstherrn reichte er

---

[62] Vgl. Lorenz Böninger, Politics, Trade and Toleration in the Renaissance Florence. Lorenzo de' Medici and the Besalù Brothers, in: I Tatti Studies. Essays in the Renaissance 9 (2001), S. 139-171.

[63] Mario del Treppo, Il re e il banchiere. Strumenti e processi di razionalizzazione dello stato aragonese di Napoli, in: Gabriella Rossetti (Hrsg.), Spazio, società, potere nell'Italia dei Comuni, Napoli 1986, S. 229-304.

[64] Das Desiderat in historischer Perspektive hat Herfried Münkler in einem durchaus lesenswerten Essay erneut aufgeworfen: Herfried Münkler, Die neuen Kriege, Reinbek bei Hamburg 2002, S. 91 f.; eine exzellente Arbeit sei erwähnt: Julia Zunckel, Rüstungsgeschäfte im Dreißigjährigen Krieg. Unternehmerkräfte, Militärgüter und Marktstrategien zwischen Genua, Amsterdam und Hamburg (= Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 49), Berlin 1997. Vgl. auch: Fritz Redlich, Military entrepreneurship and the Credit System in the 16th and 17th Centuries, in: Kyklos 10 (1957), S. 186-193.

[65] ASF, MAP LXXXIII, 9, c. 34r [moderne Paginierung]; ASF, MAP CXXXIV, 4, c. 58v-59r [mod. Pag.]; c. 76v-77r; c. 102v-103r; Maria Nadia Covini, L'esercito del duca. Organizzazione militare e istituzioni al tempo degli Sforza, 1450-1480 (= Istituto storico italiano per il medioevo. Nuovi studi storici, Bd. 42), Roma 1998, S. 122-132; Peter Partner, Tiberto di Brandolino, in: DBI 14 (1972), S. 43-47; Heinrich Sieveking, Die Handlungsbücher der Medici (= Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien; Philosophisch-Historische Klasse, Bd. 151/5), Wien 1905; Curzio Mazzi, La Compagnia mercantile di Piero e Giovanni di Cosimo dei Medici in Milano nel 1459, in: Rivista delle Biblioteche e degli Archivi 18 (1907), S. 17-31; Raymond de Roover, Il banco Medici dalle origini al declino, 1397-1494 (= Strumenti. Ristampe anastatiche, Bd. 94), Firenze 1988 [zuerst: 1963], S. 377-391.

[66] Isabella Lazzarini, Fra un principe e altri stati. Relazioni di potere e forme di servizio a Mantova nell'età di Ludovico Gonzaga (= Istituto storico italiano per il medioevo. Nuovi Studi storici, Bd. 32), Rom 1996.

bei ihm 1459 Überweisungsscheine über insgesamt 3.620 Mailänder Pfund für ein *deposito*-Konto ein und lieh 14.664 Mailänder Pfund bei der Bank aus.[67] Nicht selten erschuf die „Rezivilisierung" von monetär berechneter Gewalt wie im Fall Federico da Montefeltros das Reich eines Friedensfürsten.[68]

Das besondere Profil, das sich ein *condottiero* erwarb, stellte ein geschäftsbefähigendes *image* dar: die *riputazione* (Ruf, Wert) eines Kriegsherrn. Ein Bestandteil dieses Erscheinens war die *fama* (Ruhm) aus vergangenen Schlachten. Der militärische Erfolg, der ebenso aus taktischen Manövern und diplomatischem Ringen bestand wie aus erkämpften Siegen, gehorchte damit nicht nur einem Ehrenkodex, sondern wirkte sich eben auch auf den Marktwert des *condottiero* aus.[69] Die Bedeutung dieses Zusammenhanges illustriert die Figur des Sigismondo Pandolfo Malatesta, Herr von Rimini,[70] der für die gezielte Verbreitung von Medaillen mit seinem schneidigen Konterfei sorgte und als Erfinder der *image*-Produktion für die Vertreter des Waffenhandwerks gilt.[71]

---

[67] ASF, MAP CXXXIV, 4, c. 49v-50r; ASF, MAP LXXXIII, 9, c. 39r; Ludovicos Bruder Carlo war ein umtriebiger *condottiero*: Isabella Lazzarini, Gonzaga, Carlo, in: DBI 57 (2001), S. 693-696.

[68] Bernd Roeck, Andreas Tönnesmann, Die Nase Italiens. Federico da Montefeltro, Berlin 2005; Bernd Roeck, Krieg, Geld und Kunst. Federico da Montefeltro als Auftraggeber, in: Wilfried Feldenkirchen, Frauke Schönert-Röhlk, Günther Schulz (Hrsg.), Wirtschaft, Gesellschaft, Unternehmen. Festschrift für Hans Pohl zum 60. Geburtstag, 2. Teilband (=Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Bd. 120b), Stuttgart 1995, S. 695-711; Isabella Lazzarini, Marchesi e condottieri. I lineamenti di una specializzazione militare nel quadro della costruzione del principato di Mantova fra Tre e Quattrocento, in: Del Treppo, Condottieri e uomini d'arme (Anm. 17), S. 41-61; Elisabeth Ward Swain, The wages of peace. The condotte of Lodovico Gonzaga, 1436-1478, in: Renaissance Studies 3 (1989), S. 443-452, hier S. 446 f.

[69] Vgl. Peter Burke, Italien in der frühen Neuzeit aus der Sicht des historischen Anthropologen, in: ders.: Städtische Kultur in Italien zwischen Hochrenaissance und Barock. Eine historische Anthropologie, Frankfurt am Main 1996, S. 11-24 [zuerst: 1987].

[70] Angela Donati (Hrsg.), Il potere, le arti, la guerra. Lo splendore dei Malatesta (Rimini, Castel Sismondo, 3 marzo – 15 giugno), Milano 2001.

[71] Joanna Woods-Marsden, How Quattrocento Princes used Art. Sigismondo Pandolfo Malatesta of Rimini and *cose militari*, in Renaissance Studies 3 (1989), S. 387-414; Anna Maria Visser Travagli, L'art de la médaille et l'exaltation du Seigneur, in: Jadranka Bentini, Grazia Agostini (Hrsg.), Une Renaissance singulière. La cour des Este à Ferrare (Bruxelles, Palais des Beaux-Art, 3 octobre 2003 - 11 janvier 2004), Bruxelles 2003, S. 99-107; Maria Grazia Pernis, Laurie Schneider Adams, Federico da Montefeltro & Sigismondo Malatesta. The Eagle and the Elephant (= Studies in Italian Culture. Literature in History, Bd. 20), New York u. a. 1996.

4. Ordnungen zwischen den condottieri und ihren Auftraggebern

Söldnerkapitäne erschienen in einem doppelgesichtigen Charakter, weil sie einerseits eine aktive Rolle bei der Ausübung zwischenstaatlicher Gewalt übernahmen und andererseits selbst als eigenständige Potentaten im Spiel der italienischen Mächte auftraten.

Im komplexen Gefüge zwischenstaatlicher, feudaler und innerstaatlicher Beziehungen boten sich auf Seiten der Auftraggeber je nach Stand eines *condottiero* sehr unterschiedliche Instrumente zur Einbindung oder zum Erhalt der Loyalität der Söldnerführer:[72] In seinem grundlegenden Werk „Mercenaries and their Masters" beschreibt Michael Mallett diese als „reward systems".[73] Hierzu zählen erstens Ehrengeschenke wie ein unbestimmter Gegenstand, den die Florentiner Regierung im Juli 1445 für den Söldnerkapitän Francesco Sforza im Wert von 1.400 Pfund bereithielt.[74] Zweitens, die Verpflichtung von Verwandten eines Söldnerführers als *condottiero*, wie im Fall Micheletto Attendolis († 1463),[75] der auf Bitten seines Cousins Francesco Sforza 1450 mit seinen Söhnen erneut in Florentiner Dienste genommen wurde.[76] Drittens war die Belehnung der Söldnerkapitäne mit Territorien ein besonderes Instrument der Verbindung: Im Kirchenstaat, der sich über Latium, Umbrien, die Marken und die Romagna erstreckte, bedienten sich die Päpste der Verleihung von Vikariaten, um Söldnerführer auch formal in das kirchliche Territorium einzufügen.[77]

Allerdings war das Vorgehen der verschiedenen Mächte nicht einheitlich: Während die Belehnung von Söldnerkapitänen im Sforza-Herzogtum oder Königreich Neapel zu einem entscheidenden staatsbildenden und integrativem Instrument heranreifte, verweigerte die Republik Florenz territoriale Schenkungen. Ein Alternativangebot war die Verleihung des

---

[72] Maria Nadia Covini, Liens politiques et militaires dans le système des États italiens (XIIIe-XVIe siècle), in: Philippe Contamine (Hrsg.), Guerre et concurrence entre les États européens du XIVe au XVIIIe siècle, Paris 2000, S. 9-42; Dies., Condottieri ed eserciti permanenti negli stati italiani nel XV secolo in alcuni studi recenti, in: Nuova Rivista Storica 69 (1985), S. 329-352.

[73] Mallett, Mercenaries and their Masters (Anm. 1), S. 90 f.

[74] ASF, Signori e collegi, Condotte e stanziamenti, 4, c. 77v (20. und 27. 7.1445).

[75] R. Capasso, Attendoli, Micheletto, in: DBI 4 (1962), S. 542 f.

[76] Covini, L'esercito del Duca (Anm. 65), S. 109; S. 112; S.122-132.

[77] Peter Partner, The Lands of St. Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance, Berkeley, Los Angeles 1972.

Florentiner Bürgerrechtes wie an Markgraf Niccolò d'Este von Ferrara (1383-1441), der es 1432 erhielt.[78] Neben der Erlaubnis zum Besitzerwerb ermöglichte die *cittadinanza* vor allem die privilegierte Nutzung von Staatsanleihen. Auch Funktionsträger Francesco Sforzas, z. B. der Sekretär Angelo Simonetta, wurden mit dem Florentiner Bürgerrecht bedacht.[79] Im Mailänder Erbfolgekrieg (1452-1454), in dessen Verlauf sich die Republik Florenz naturgemäß stark für Loyalität ihrer *condotteri* interessierte, verlieh der Große Rat im Namen der *utilitas* und des *honor* des Staates dem Söldnerkapitän Simonetto de' Simoncelli, *comes* von Castelpiero,[80] zusätzliche Kredite beim *Monte Comune*, Steuernachlässe sowie diverse Besitztitel.[81]

Die Kredite beim *Monte Comune* waren somit nicht allein ein Mittel zur Linderung des drängenden Staatsdefizits und zur Finanzierung von Kriegen, sondern auch zur Bindung der Söldnerkapitäne. Mit attraktiven Zinssätzen versüßte man ihnen die Umwandlung ihrer Provisionszahlungen in *Monte*-Kredite und konnte somit zugleich ihr Vermögen bei Bedarf einfrieren.[82] So sah sich der für Florenz altverdiente Söldnerführer Micheletto Attendoli 1460 dazu veranlasst, auf seine persönlichen Beziehungen zur Familie der Medici und deren Einfluss auf die staatliche Finanzadministration zurückzugreifen.[83] Bereits im November 1440 trug Attendoli an den Bankier Cosimo das Anliegen vor, „die Gelder beim *Monte* [*Comune*] und [die Gelder] aus den Provisionen wiederzuhaben".[84] Attendolis Appelle an die Medici verweisen auf die Integration der *condottieri* und ihres führenden Haus-, Hof- und Kanzleipersonals in die sozia-

---

[78] Antonio Menniti Ippolito, Este, Niccolò d', in: DBI 43 (1993), S. 396-403.

[79] Laura De Angelis, Estratto di cittadinanza, Nr. 123: ASF, Provvisioni (Consiglio del Popolo), bob. 242, S. 168-171 (11. 10. 1435, c. 252v-254r); für Angelo Simonetta: ASF, Provvisioni (Consiglio del Popolo), reg. 145, c. 56rv (18. 5. 1454); Ich danke Laura De Angelis für ihre Hilfe und die Einsicht in ihre Liste.

[80] Corrado Argegni, Condottieri, capitani, tribuni fino al Cinquecento, 3, Milano 1937 (= Enciclopedia Biografica e bibliografica italiana, Bd. 19), S. 253.

[81] ASF, Balìe, 27, c. 167r (16. 11. 1453).

[82] Molho, L'amministrazione del debito pubblico a Firenze (Anm. 60), S. 196 f.; am 15. September 1452 konfiszierte die Florentiner Regierung die noch von Niccolò d'Este stammenden *crediti* beim *Monte Comune*: ASF, Balìe, 27, c. 43v.

[83] ASF, MAP VI, 464: Micheletto Attendoli, Pozzoli, an Giovanni de' Medici, 10. 3. 1460: „Von meinen Angelegenheiten und denjenigen meiner Söhne höre ich, dass sich das Haus Medici ihrer angenommen hat: Ich wünsche die Auszahlung meiner *Monte*-Kredite, weil mir solche Gelder nichts nützen."

[84] ASF, MAP XI, 454: Micheletto Attendoli, Borgo Genestreti, an Cosimo de' Medici, 2. 11. 1440.

len Netzwerke, die die Eliten durchzogen und miteinander verwoben.

Der persönliche Kontakt, den die *commissari* mit den Söldnerkapitänen und ihrem Ambiente pflegten, ebnete den Weg zu gegenseitigem Vertrauen: Diese Repräsentanten der Auftraggeber, selbst zumeist Mitglieder oder eng verbunden mit der jeweiligen Führungsgruppe, konnten ihren Einfluss auf die Entscheidungsträger der Auftraggeberregierungen geltend machen. Die politischen Protagonisten um Cosimo de' Medici garantierten Francesco Sforza immer wieder hohe Kredite.[85] Der langjährige Gesandte Sforzas in Florenz, Nicodemo Tranchedini, verkehrte mit dem inneren Kreis der Mächtigen und konnte so zwischen seinem Herrn und dem Florentiner Regime vermitteln. In der Krise des Medici-Regimes im August 1458 hatten die politischen Führungsfiguren die Einsatzbereitschaft der Generäle Sforzas zu ihren Gunsten in der Hinterhand.[86]

Gerade in der Republik Florenz genoss die rituelle Verbindung zu den Kriegsfürsten und Söldnerkapitänen eine außerordentliche Bedeutung: Durch eine *onoranza* in Höhe von 12.000 Florin für die bauliche Fertigstellung der Hauptkapelle des Florentiner Domes Santa Maria del Fiore fügte die Regierung etwa den Söldnerführer Ludovico Gonzaga in das rituell-spirituelle Leben der Stadt ein.[87] Bezeichnend ist, dass die Florentiner dazu neigten, tote Söldnerführer zu ehren: Als im Hochsommer 1443 der Florentiner *condottiero* Pier Giampaolo Orsini[88] starb, entschied man sich für ein Staatsbegräbnis und die Beisetzung im Dom.[89]

5. Integration der condottieri in zivile Ordnungen

Der Kanzler der Republik Florenz, der Humanist Lionardo Bruni († 1444),[90] richtete anlässlich der Übergabe des Feldherrnstabes an den

[85] Pagolo di Matteo Petriboni, Matteo Rinaldi, Priorista (1407-1459). With two Appendices (1282-1406), ed. Jacqueline A. Gutwirth (= Istituto Nazionale di Studi sul Rinascimento. Studi e testi del Rinascimento europeo, Bd. 10), Roma 2001, S. 335; vgl. ASF, Consulte e pratiche, 52, c. 70r (5. 1. 1449).

[86] Vincent Ilardi, The Banker-Statesman and the Condottiere-Prince. Cosimo de' Medici und Francesco Sforza, 1450-1464, in: Craig Hugh Smyth, Gian Carlo Garfagni (Hrsg.), Florence and Milan. Comparisons and Relations, Florence 1989, 2, S. 217-237; Rubinstein, The Government of Florence (Anm. 31), S. 145-157.

[87] ASF, Balìe, 27, c. 125r (27. 4.1453); Mallett, Mercenaries and their Masters (Anm. 1), S. 138.

[88] Blastenbrei, Die Sforza und ihr Heer (Anm. 33), S. 364 f., Nr. 174.

[89] Petriboni, Priorista (Anm. 85), S. 310.

Söldnerkapitän Niccolò da Tolentino[91] am Morgen des Patronatsfestes San Giovanni 1433 vor der Regierung und den versammelten Bürgern folgende Worte an seine Zuhörerschaft:

„Von allen menschlichen Künsten [...] gibt es keine, die mehr Gewicht hätte, mehr Wertschätzung genösse als die Kriegskunst (*fatto d'armi*), die die Alten *disciplina militare* genannt haben. Dieser erhabenen und glorreichen Kunst [...] erweisen alle anderen die Ehre. [...] Der größte Philosoph tritt hinter dem größten Feldherrn (*capitano*) zurück. […] Der Grund dieses Urteils liegt darin, dass bei allen Handlungen die Aktionen des *buon capitano* Wohl und Bestand der Städte und Völker vor feindlichen Bedrohungen und Angriffen schützen. Denn das Leben und die Freiheit und alle geschätzten und teuren Dinge werden durch Waffen bewahrt."[92]

Entgegen der von Abneigung geprägten Wahrnehmung erfährt hier das Bild der *condottieri* eine Umdeutung: Der das Kriegshandwerk ausübende „gute" Söldnerkapitän wurde mit Eigenschaften wie *scienza*, *riputazione* und *virtù* begriffen und somit in den gesellschaftlichen Ehren- und Standeskodex integriert.[93] Durch die Aufnahme der Söldnerführer wie Braccio da Montone[94] in die humanistische Gattung der Lebensbeschreibung und die Bewertung ihrer Leistungen mit der Rhetorik von Ehre, Tugend und Kunstfertigkeit erfuhren die *condottieri* ikonographische Kompatibilität:[95] Sie wurden bildlich in großen Porträts und mit ehrfurchtgebietendem Habitus darstellbar.[96]

Es nimmt nicht wunder, wenn die Florentiner *operai del duomo* (Beauftrag-

---

[90] Paolo Viti (Hrsg.), Leonardo Bruni cancelliere della repubblica di Firenze. (Convegno di studi, Firenze, 27-29 ottobre 1987), Firenze 1995.

[91] Argegni, Condottieri (Anm. 80), 2, S. 244.

[92] Lionardo Bruni, Orazione di messer Leonardo d'Arezzo, cancelliere fiorentino […] al magnifico uomo Niccolò da Tolentino […], in: Antonio Lanza, Firenze contro Milano (1390-1440). Gli intelletuali fiorentini nelle guerre con i Visconti, 1390-1440 (= Medioevo e Rinascimento, Bd. 2), Roma 1991, S. 327-329.

[93] Paolo Viti, ‚Bonus miles et fortis ac civium suorum amator'. La figura del condottiero nell'opera di Leonardo Bruni, in: Del Treppo, Condottieri e uomini d'arme (Anm. 17), S. 75-91.

[94] P. L. Falschi, Fortebraccio, Andrea (detto Braccio da Montone), in: DBI 49 (1997), S. 117-127.

[95] Vgl. Gabriella Albanese, Lo spazio della gloria. Il condottiero nel ‚De viribus illustribus' di Facio e nella trattastica dell'Umanesimo, in: Condottieri e uomini d'arme (Anm. 17), S. 93-124.

[96] Vgl. Julian Matthias Kliemann, Gesta dipinte. La grande decorazione nelle dimore italiane dal Quattrocento al Seicento, Milano 1993, S. 7-34.

te für den Dombau) in den kritischen Anfangsjahren des Medici-Regimes nach 1434 bei Paolo Uccello ein Gemälde des rund 40 Jahre zuvor verstorbenen, in Florenz aufgrund seiner legendären Treue verklärten John Hawkwood in Auftrag gaben. Der Maler führte die Darstellung in exemplarischer Monumentalität gleichsam als Mahnbild für folgende Söldnerkapitäne an der Innenwand des Domes aus.[97]

In der scheinbar so bürgerlich-zivilen florentinischen Gesellschaft lassen sich aber auch bemerkenswerte Festrituale beobachten, wie die *armeggerie* (Waffengänge) und *goistre* (Turniere):[98] Die bunt-glänzenden und waffenstarrenden Veranstaltungen lebten als weltliche Variante des öffentlichen Festrituals seit dem späten Mittelalter fort und erfuhren, wie anlässlich des Besuchs von Galeazzo Maria Sforza, dem Sohn Francesco Sforzas, und Papst Pius II. Piccolomini 1459, unter den Augen Sigismondo Pandolfo Malatestas neue Blüten.[99] Waffen und Tournierpferde waren zudem begehrte Tauschobjekte in der Florentiner Oberschicht. Es handelte sich um keinen Einzelfall, wenn Borso d'Este, Sohn des Marchese von Ferrara Lionello d'Este, Pierfrancesco de' Medici im Frühjahr 1454 ein geeignetes Pferd für eine *giostra* schickte.[100]

Paolo Uccellos Trilogie zur Schlacht von San Romano versinnbildlicht nicht nur die differenzierte, im Netzwerk des Medici-Regimes verwobene Kunstpatronage zwischen den Medici und den Bartolini. Vielmehr verweist sie auf spezifische Bedürfnisse der Patrizier-Kaufleute der Florentiner Elite: Ikonographisch knüpft Uccello am Interesse für Waffen, das bewappnete Festritual und die humanistisch eingefärbte Verehrung der

[97] Dale Kent, Cosimo de' Medici and the Florentine Renaissance. The Patron's Œuvre, New Haven, London 2000, S. 273; zu John Hawkwood und den neueren Erkenntnissen seines Werdegangs: William Caferro, John Hawkwood. An English Mercenary in Fourteenth-Century Italy, Cambridge 2006; Kenneth Fowler, Sir John Hawkwood and the English condottieri in Trecento Italy, in: Renaissance Studies 12 (1998), S. 131-148.

[98] Richard C. Trexler, Public Life in Renaissance Florence, New York 1980, S. 225-235.

[99] An dieser Stelle sei nur exemplarisch auf den Besuch von Galeazzo Maria Sforza, dem Sohn Francesco Sforzas, und Papst Pius II. Piccolomini 1459 verwiesen. Dazu: Susanne Kress, *Per honore della ciptà*. Zeremoniell im Florentiner Quattrocento am Beispiel des Besuchs Galeazzo Maria Sforzas im April 1459, in: Werner Paravicini (Hrsg.), Zeremoniell und Raum (4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut der Universität Potsdam, Potsdam, 25. bis 27. September 1997) (= Residenzenforschung, Bd. 6), Sigmaringen 1997, S. 113-125.

[100] ASF, Carte Strozziane, 1a serie, 23, Nr. 35: Borso d'Este an Pierfrancesco de' Medici, 23. 2. 1454.

Kriegskunst an (Abb. 8). Symbolisch wurden die vom Florentiner Regime favorisierten *condottieri* Niccolò da Tolentino (Abb. 9) und Micheletto Attendoli (Abb. 10) (deren Söhne zur Zeit der Ausführung der Bilder noch im Dienst der Republik standen) buchstäblich in die Palazzi der Patrizier geholt.[101]

6. Fazit

Vier grundlegende Tendenzen kennzeichnen das Verhältnis von „ziviler" Stadtgesellschaft und *condottieri*:

1. Die Bemächtigung eines Territoriums durch einen Söldnerführer oder das Auftreten eines fürstlichen Herrn als Söldnerkapitän fügte sich nicht nur in die, etwa von Niccolò Machiavelli formulierten, politischen Ordnungsvorstellungen des italienischen 15. Jahrhunderts ein. Vielmehr wirkte sie auf die Entwicklung der Staatenwelt geradezu katalytisch. Im politischen Stil des Quattrocento konvergieren vermeintlich zivile und militärische Ordnungsvorstellungen. Rechtsformen wie die *condotta* mit ihren *capitoli* sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung erweisen sich als Instrumente auf einem Gewaltmarkt, der ein markantes (vielleicht das markante) Kriterium der Kriegsführung in der italienischen Renaissance ist.

2. Die Personengruppen, die in die Organisation militärischer Leistungen eingebunden waren, sind weder dem Diplomatischen noch dem Militärischen eindeutig zuzuordnen. Söldnerkapitäne, ihre Repräsentanten, Fürstenhöfe, städtische Eliten und die kirchliche Hierarchie waren in Netzwerke eingebunden, die die verschiedenen Ebenen sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Handelns miteinander verknüpften.

3. Formen und Qualitäten der Beziehungen zwischen Auftraggeber und Söldnerkapitänen verdeutlichen zudem die Konversion von Ordnungsvorstellungen, die sich in Instrumenten eines ökonomischen Marktes, sozialer und zwischenstaatlicher Interaktion sowie symbolischer Integration kondensierten. Die Gewaltunternehmer und professionellen Kriegsherrn adaptierten in hohem Grade genuin zivile Ordnungselemente, um den Spielregeln der Akteure des italienischen Staatengefüges entsprechen

[101] Volker Gebhardt, Paolo Uccello. Die Schlacht von San Romano. Ein Bilderzyklus zum Ruhme der Medici, Frankfurt a. M. 1995; Kent, Cosimo de' Medici (Anm. 97), S. 265 f.

zu können. Somit wurde die Verknüpfung unterschiedlicher Ordnungssysteme auf der Ebene zwischenstaatlicher Beziehungen geleistet.

4. Wiewohl die Florentiner jede Ansammlung von Waffenträgern, das Führen einer Leibwache und gar ihre Söldnerführer verachteten oder fürchteten, hegten sie doch eine gewisse Bewunderung für die Kriegskunst und mühten sich, zu den fürstlichen Höfen enge Bande zu knüpfen. Auch reüssierten zahlreiche Mitglieder der patrizischen Elite in militärischen Karrieren – mitunter zogen sie selbst zu Felde. Aus ihrem innergesellschaftlichen Angebot an Ritualen entlehnten sie Mittel, um ihre *condottieri* durch Integration in ihre soziale, städtische Ordnung zu zivilisieren.

PROJEKTE

Martin Meier

„Zur Rolle des Militärs in der utopischen Literatur und im utopischen Denken der frühen Neuzeit“ (16.-18. Jahrhundert)

Lohnt es sich tatsächlich, die ausgetretenen Pfade der Utopieforschung zu beschreiten? Angesichts einer kaum zu überschauenden Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten zum Thema erscheint diese Frage wohl berechtigt. Und dennoch: es existieren Desiderate. Besonders bemerkenswert dürfte jenes sein, dem sich der Autor mit einem künftigen Projekt zuwenden möchte: Die Bedeutung des Militärs und militärischer Konflikte im utopischen Denken[1] der Frühen Neuzeit. Taucht der Aspekt des Militärischen überhaupt in der ausufernden Forschung auf, so wird er auf einige Sätze beschränkt.[2] Für Sabine Rahmsdorf wirkt das Militär gar als „Fremdkörper“ in den Utopien. Dabei fußt Thomas Morus' Idealstaat „Utopia“ auf Eroberung eines „rohen“ Volkes, das durch den Eroberer kultiviert wird,[3] gründet sich die Souveränität des „Sevarambischen“ Staates bei Denis Vairasses[4] auf die Formierung sowie den Unterhalt eines Regimentes und weisen zahlreiche Figuren der „Felsenburg“ des Johann Gottfried Schnabel[5] einen militärisch geprägten Lebensweg auf,

---

[1] Gerade die Wahl dieser Wortkombination erlaubt einen Zugriff auf möglichst viele Formen der Utopie. Dementsprechend wird einleitend eine scharfe Abgrenzung zwischen den Begriffsinhalten „politische Utopie“ und „utopisches Denken“ erforderlich sein. Utopische Denkformen finden sich selbst im Essay oder im Reisebericht. Beispielsweise: Georg Friedrich Rebmann, Holland und Frankreich in Briefen geschrieben auf einer Reise von der Niederelbe nach Paris im Jahr 1796 und dem fünften der französischen Republik, Berlin 1981, S. 12 f.; Novalis, Die Christenheit oder Europa. Ein Fragment (1799), in: ders., Werke, Tagebücher und Briefe Friedrich von Hardenbergs, hrsg. von Hans-Joachim Mähl und Richard Samuel, Bd. 2: Das philosophisch-theoretische Werk, Darmstadt 1999, S. 732-750, S. 750.

[2] Beispielhaft für das Unterschlagen militärischer Gesichtspunkte: Wolfgang Biesterfeld, Die literarische Utopie, Stuttgart 1982; Ferdinand Seibt, Aspekte und Probleme der neueren Utopiediskussion in der Geschichtswissenschaft, in: Wilhelm Voßkamp, Utopieforschung. Interdisziplinäre Studien zur neuzeitlichen Utopie, Frankfurt/M. 1985, S. 97-119; Sabine Rahmsdorf, Stadt und Architektur in der literarischen Utopie der frühen Neuzeit, Heidelberg 1999. Bislang finden militärische Aspekte nur am Rande Erwähnung. U. a. bei: Richard Saage, Politische Utopien der Neuzeit, Darmstadt 1991, S. 63-65.

um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Die Beschäftigung mit den militärischen Zügen im utopischen Denken ist in vielerlei Hinsicht interessant und kann für den allgemeinhistorischen wie auch militärgeschichtlichen Diskurs fruchtbar sein. Seit Beginn der 1990er Jahre erfährt der Methodenkanon moderner Militärgeschichtsschreibung wesentliche Erweiterungen, nicht zuletzt durch das Einbeziehen neuer Quellentypen wie der des Bildes oder der mündlichen Überlieferung. Die das historische Arbeiten dominierende handschriftliche Quelle ist durch den „linguistic turn“[6] in ihrem Aussagewert erheblicher Kritik ausgesetzt gewesen. So wie das Bild, der Film und die mündliche Überlieferung stärkeres Augenmerk erfuhren, zeigt sich jüngst ein zunehmendes Interesse an literarischen Texten, die fächerübergreifender Betrachtung unterzogen werden. So sind denn auch die hier zu untersuchenden literarischen Ausdrucksformen des menschlichen „Prinzips Hoffnung“ Bestandteile des politischen Diskurses der Zeit, in der sie entstanden. Da das Militärwesen in dienender Funktion dem Politischen stets zur Seite stand und steht, bieten die Texte Einblick in Auseinandersetzungen um geradezu anthropologische Fragen, wie die nach der Gewaltdeterminiertheit politischen Handelns. Glauben die Autoren tatsächlich an die Fähigkeit des Menschen, einen „Ewigen Frieden“ zwischen allen Völkern implementieren zu können? Muß und ist

---

[3] Gerade im Falle der „Utopia“-Interpretation ist es besonders bemerkenswert, dass die umfangreiche und nicht mehr überschaubare Forschung militärische Aspekte nur am Rande oder gar nicht behandelt. Stellvertretend: Bernd-Peter Lange, Thomas Moore: Utopia (1516), in: ders., Hartmut Heuermann (Hrsg.), Die Utopie in der Angloamerikanischen Literatur. Interpretationen, Düsseldorf 1984, S. 11-31; Reinhold Zippelius, Geschichte der Staatsideen, München 2003, S. 76-79.

[4] Denis Vairasse, Eine Historie der Neu-gefundenen Voelcker Sevarambes genannt 1689, hrsg. von Wolfgang Braungart, Tübingen 1990.

[5] Johann Gottfried Schnabel, Die Insel Felsenburg oder Wunderliche Fata einiger Seefahrer, bearbeitet von Ludwig Tieck, 2 Bde, München o. J.

[6] Unter der vielfältigen Literatur erscheinen besonders erwähnenswert: Ute Daniel, Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter, Frankfurt/M. 2004, S. 150-166; zur legitimen Einordnung unterschiedlicher Ansätze unter den Begriff Postmoderne: Ernst Hanisch, Die linguistische Wende. Geschichtswissenschaft und Literatur, in: Wolfgang Hardtwig, Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Kulturgeschichte Heute, Göttingen 1996, S. 212-230; Hayden White, Auch Klio dichtet oder Die Fiktion des Faktischen. Studien zur Tropologie des historischen Diskurses, Stuttgart 1986; ders., Metahistory: Die historische Einbildungskraft im 19. Jahrhundert in Europa, Frankfurt/M. 1991; Per H. Hansen, Jeppe Nevers, En teoretisk udfordring til historikerne?, in: Dies. (Hrsg.), Historiefagets teoretiske Udfordring, Odense 2004, S. 7-17.

er hierzu nach Auffassung der utopieschöpfenden Autoren erziehbar? Ist der autoritäre, die Lebenswelt seiner Bürger vollständig durchdringende Staat nach ihrer Auffassung wünschenswert, und wenn ja, welche Rolle spielt im Zuge dieser erhofften „Sozialdisziplinierung" das Militär? Für die Betrachtung der Gegenwart ist die Beschäftigung mit den militärischen Zügen in den Utopien auch insofern relevant, als das selbst jüngste Entwicklungen in ihnen vorweggenommen sind, wie etwa die „positive Diskriminierung".

Obschon bei der Bearbeitung des Projektes Quellentexte im Zentrum der Untersuchung stehen und keineswegs die übliche ausufernde Darstellung bisheriger Arbeiten, so wird der Autor doch nicht umhinkönnen, sich zentralen Kontroversen zu stellen. Wann immer ein Gesellschaftswissenschaftler „Utopien" zum Untersuchungsgegenstand wählt, sieht er sich genötigt, diesen Begriff zu definieren. Hierbei ist es gänzlich unerheblich, ob es sich um einen Politologen, einen Literaturwissenschaftler oder einen Historiker handelt. In allen drei Zünften ist dabei eine deutliche Verengung des Utopiebegriffes nicht zu übersehen. In jener derzeit üblichen Perspektive werden politische Utopien ausschließlich als „Fiktionen innerweltlicher Gesellschaften"[7] gesehen. Hierbei wird im Grunde der Begriff „Gesellschaft" mit dem im 19. Jahrhundert geprägten Staatsmodell gleichsetzt.[8] Jener etatistische Zugriff[9] verengt nicht nur die Perspektiven übergreifender literaturwissenschaftlicher wie historischer Betrachtung, sondern reduziert gleichzeitig den Begriff des Politischen auf das Handeln gesellschaftlicher Eliten in hierarchischen Herrschaftsbeziehungen. Problematisch wird dieses Herangehen immer dann, wenn literarisch verwandte Gattungen ineinander greifen und Mischformen auftreten,[10] etwa eine Robinsonade, die im Verlaufe ihrer Handlung zur Utopie

---

[7] Friedemann Richert, Der endlose Weg der Utopie. Eine kritische Untersuchung zur Geschichte, Konzeption und Zukunftsperspektive utopischen Denkens, Darmstadt 2001, S. 26 f.; Saage, Politische Utopien (Anm. 2), S. 2.

[8] Der Streit um eine sinnvolle Eingrenzung ist so alt wie die wissenschaftliche Utopieforschung selbst. Hierzu: Sandra Thieme, Perspektiven ökologisch-nachhaltiger Entwicklung. Zur Aktualität utopischen Denkens, Schkeuditz 2004, S. 15-45; Arno Waschkuhn, Politische Utopien. Ein politiktheoretischer Überblick von der Antike bis heute, München, Wien 2003, S. 1-4.

[9] Hierzu: Markus Meumann, Ralf Pröve, Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, in: Dies. (Hrsg.), Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umrisse eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, Münster 2004, S. 11-50, S. 12 f.

mutiert, wie in Johann Gottfried Schnabels „Die Insel Felsenburg“.[11]

Natürlich bietet die sezierende Klassifizierung literarischer Ausdrucksformen menschlicher Sehnsucht nach einem besseren gesellschaftlichen Morgen auch Vorteile. Eine detaillierte Betrachtung des Einzelphänomens offeriert dem Leser, zumindest scheinbar, höhere Gründlichkeit im Umgang mit dem Untersuchungsgegenstand. Andererseits geht so der Blick für übergeordnete Entwicklungsstränge verloren. Mit dem Projekt wird aber eben keine, die bloßen Inhalte der einzelnen Utopie wiederkäuende Präsentation erstrebt, sondern die Offenlegung der Verflochtenheit von utopischem Denken mit dem zeitgenössischen Militärwesen und der persönlichen Formung des jeweiligen Autors. Aus diesen Gründen wird der Utopiebegriff in der Arbeit wieder erheblich weiter gefaßt werden. Ausgewählte Prosa- und Lyriktexte des 16. bis 18. Jahrhunderts sollen untersucht werden, die am Beispiel konstruierter Gemeinschaften Bilder eines besseren gesellschaftlichen Miteinanders demonstrieren. Hierzu rechnet der Autor Utopien,[12] „Staatsromane“ und auch Robinsonaden, sofern nicht nur ein einzelnes Individuum im Überlebenskampf geschildert wird,[13] sondern eine Gruppe von Personen eine herbeigesehnte oder befürchtete Gesellschaftsform zu schaffen beginnt. Auch Volks- und Kunstmärchen werden nicht von vornherein

[10] Weitere Beispiele: Cyrano de Bergerac, Reise in die Sonne, hrsg. von A. Kreyes, Halle a. d. Saale o. J.; ders., Die Reise zum Mond; siehe auch: Reiner Jehmlich, Phantastik – Science Fiction – Utopie. Begriffsgeschichte und Begriffsabgrenzung, in: Christian W. Thomsen, Jens Malte Fischer (Hrsg.), Phantastik in Literatur und Kunst, Darmstadt 1980, S. 11-33.

[11] Schnabel, Die Insel Felsenburg (Anm. 5).

[12] Hierbei sollen auch Utopien Beachtung finden, die bislang kaum wissenschaftliche Betrachtung erfuhren. Beispielsweise: Ludvig Holberg, Nicolai Klims unterirdische Reise worinnen eine ganz neue Erdbeschreibung wie auch eine umständliche Nachricht von der fünften Monarchie, die uns bishero ganz und gar unbekannt gewesen, enthalten ist, Leipzig 1985; Adolph Freiherr Knigge, Benjamin Noldman´s Geschichte der Aufklärung in Abyssinien oder Nachricht von seinem und seines Herrn Vetters Aufenthalte an dem Hofe des großen Negus, oder Priester Johannes, Hannover 1995; Georg Friedrich Rebmann, Hans Kiekindiewelts Reisen in alle vier Weltteile, in: ders., Werke und Briefe Bd I, hrsg. von Wolfgang Ritschel, Berlin 1990, S. 339-503.

[13] Eine Robinsonade schildert nach Saage „nicht ein Gemeinwesen, sondern den Kampf Einzelner gegen die Unbilden der Natur“ Saage, Politische Utopien (Anm. 2), S. 4. Da ein Gemeinwesen nichts anderes als eine höhere Vergesellschaftungsform darstellt, in der das individuelle Interesse dem Allgemeinen untergeordnet und durch gemeinsam akzeptierte gesetzlich regulierte Normen eingegrenzt wird, kann man Saages Definition nur bedingt zustimmen. Normen müssen ebensowenig wie Gesetze schriftlich festgehalten sein.

aus der Betrachtung ausgeklammert, wenn sie zeitlich konkret zuordenbare und alternative Gesellschafts- und Herrschaftsformen präsentieren. Sie sind insofern besonders interessant, weil durch sie eine geographische Erweiterung des Blickwinkels möglich wird. Versteht sich die Utopieforschung doch in erster Linie als „Disziplin", die eine explizit westliche/europäische Denktradition untersucht.

Inhaltlich sollen Zusammenhänge zwischen Militär, Staat und Kriegführung in den politischen Utopien, den Staatsromanen und einigen Robinsonaden des 16.-18. Jahrhunderts aufgedeckt und in Beziehung zum historischen und biographischen Horizont der Autoren erörtert werden. Hierbei soll, gleichfalls im Gegensatz zur bisherigen Utopieforschung, der handschriftlichen Überlieferung ein stärkeres Augenmerk gewidmet werden, um die Lebenssituation der Autoren soweit wie möglich zu erhellen.

Von den wesentlichen erkenntnisleitenden Fragestellungen, denen die Arbeit nachspürt, dürfen an dieser Stelle zwei genannt werden:

1.) Inwieweit bieten die untersuchten literarischen Texte eine Verzahnung tatsächlicher Entwicklung mit utopischem Denken im Hinblick auf das Militärwesen?

2.) In welchem Maße spiegeln Utopien lediglich das aktuelle Kriegsbild wider, oder bieten sie tatsächlich innovative, auf zukünftig mögliche Entwicklungen gerichtete Überlegungen?[14]

Die Struktur der künftigen Monographie wird weder eine Abfolge einzelner Utopien noch vordergründig zeitlicher Abläufe widerspiegeln. Vielmehr scheint eine thematische Gliederung, also phänomenorientierte Ausrichtung sinnvoll. Innerhalb der einzelnen Themenfelder bietet sich dann ein grob chronologischer Aufbau an. Hier wird grundsätzlich

---

[14] Nehmen Autoren wie Fontenelle oder Winstanley doch explizit Entwicklungen der Französischen Revolution und der aus ihr resultierenden Kriege vorweg. Was Fontenelle seine Republik nannte (Fragmente), in: Bernard le Bovier de Fontenelle, Philosophische Neuigkeiten für Leute von Welt und für Gelehrte. Ausgewählte Schriften hrsg. von Helga Bergmann, Leipzig 1989, S. 349-355; Gerrard Winstanley, Das Gesetz als Entwurf oder Wiedereinsetzung wahrer Obrigkeit, in: ders., Gleichheit im Reiche der Freiheit, Leipzig 1983, S. 152-277, hier: S. 242 f. So findet sich in einigen Utopien beispielsweise schon lange vor der „Levee en masse" das Konzept der Verantwortung eines jeden Einwohners für die Verteidigung seiner Heimat. Stellvertretend: Fontenelle, Historie des Ajaoiens, hrsg von Hans Günther Funke, Heidelberg 1982, S. 81; Knigge, Benjamin Noldman´s Geschichte, S. 313 f.

nach dem Schema verfahren werden:

1. Entwicklungen im zeitgenössischen Militärwesen und Kriegsbild, 2. dessen Widerspiegelung in den Utopien / im utopischen Denken, 3. kreative beziehungsweise innovative militärische Aspekte im Werke des „Utopisten".

Das mit dieser Struktur zu beschreibende Themenfeld ist überaus vielfältig und soll neben strategisch-operativem Denken der Autoren vor allem kultur-, sozial- und geschlechtergeschichtliche sowie biographische Fragestellungen berücksichtigen.

So darf dem Zusammenhang von Lebenswelt des Autors und Umfang sowie Qualität seiner Betrachtungen zum Wehrwesen Aufmerksamkeit zuteil werden. Die Motivation des utopischen Literaten offenbart sich oft, werden die von ihm beschriebenen Ursachen der Etablierung des neuen Staatswesens untersucht. Hier zeigt sich schnell ein kausaler Zusammenhang zwischen selbst erfahrenem Elend des Krieges[15] und literarischer Schöpfung.

Frühneuzeitliche Städteplanung im Zusammenhang mit Festungswesen und Festungskampf, der ständisch-landesherrliche Konflikt um den Aufbau stehender Heere,[16] Truppenergänzung und Werbung,[17] Institutionalisierung des Militärwesens,[18] moralische Kategorien, wie die des Kriegsanlasses und der Kampfesweise,[19] der Angriffskrieg[20] als Mittel der Außenpolitik, die Rolle der Militärgeistlichkeit,[21] die Behandlung der

---

[15] Vairasse diente zunächst als junger Soldat im französischen Heer, dann in der englischen Marine und nahm schließlich 1672 wiederum auf Seiten Frankreichs am Krieg gegen England teil.

[16] Libellus vere Aureus nec minus salutaris quam festivus de optimo reip. Statu, deque nova Insula Utopia autore clarissimo vito Thoma Moro..., Leipzig o. J., (fortan: Morus, Utopia), S. 28 f.

[17] Ebd., S. 98.

[18] Thomas Campanella, Der Sonnenstaat. Idee eines philosophischen Gemeinwesens, Berlin 1955, S. 33 f., S. 62-64; Cyrano de Bergerac, Die Reise zum Mond, Frankfurt/M., Leipzig 1991, S. 67 f.; Winstanley, Das Gesetz als Entwurf (Anm. 4), S. 242 f.

[19] Utopische Gemeinwesen, die über keine Streitkräfte verfügen, gehen nach kurzer Blüte unter. Beispielsweise bei: Rebmann, Hans Kiekindiewelts Reisen (Anm. 12), S. 483 f.

[20] Morus, Utopia (Anm. 16), S. 140-155; Campanella, Der Sonnenstaat (Anm. 18), S. 64-66, Totales Verbot des Angriffskrieges findet sich dann in den Utopien des ausgehenden 18. Jahrhunderts. So bei: Knigge, Benjamin Noldman´s Geschichte (Anm. 12), S. 313.

[21] Ihr Auftrag ist zudem die Überwachung einer möglichst humanen Kriegführung und fairen Behandlung des geschlagenen Gegners. Morus, Utopia (Anm. 16), S. 168.

Kriegsgefangenen,[22] die wissenschaftliche Erforschung neuer Militärtechnik in den „idealen" Gemeinwesen,[23] Kriegsfinanzierung,[24] die körperliche Ertüchtigung zu Kriegszwecken,[25] die ideologische und psychologische Erziehung und Ausformung des Kampfeswillens,[26] Einsatz des Militärs im Inneren,[27] Kriegskunst,[28] Versorgung von Kriegsgeschädigten[29] und die Stellung der Frau[30] im utopischen Militärwesen bilden den thematischen Überbau der Arbeit.

Neben diesen intensiv zu beleuchtenden und beleuchtbaren Aspekten werden weitere untersucht, die sich aufgrund des geringen Aussagenumfanges kaum befriedigend erschließen lassen. So kann nur am Rande auf das Seekriegswesen[31] oder etwa auf indirekte Militarisierungstendenzen, die sich aus der straffen Organisationstruktur utopischer Staatswesen[32] ergeben, eingegangen werden.

---

[22] Sowohl bei Morus als auch bei Fontenelle und bei Vairasse werden dieselben versklavt und arbeiten für das „ideale" Gemeinwesen Hans-Günther Funke, Studien zur Reiseutopie der Frühaufklärung: Fontenelles „Histoire des Ajaoiens", Bd. I, Heidelberg 1982, S. 396-398; Fontenelle, Historie des Ajaoiens (Anm. 14), S. 54, S. 78. Auch in einigen Robinsonaden: Johann Karl Wezel, Robinson Krusoe, Berlin 1979, S. 152-157, S. 164, S. 178 f.

[23] Campanella, Der Sonnenstaat (Anm. 18), S. 63, S. 66; Francis Bacon, New Atlantis, in: Three Early Modern Utopias, Oxford 1999, S. 149-186, hier: S. 183.

[24] Morus, Utopia (Anm. 16), S. 98, S. 154 f. Interessant ist hierbei die enge Verzahnung von Finanz- und Militärpolitik. Knigge, Benjamin Noldman´s Geschichte (Anm. 12), S. 318.

[25] Morus, Utopia (Anm. 16), S. 141; Campanella, Der Sonnenstaat (Anm. 18), S. 42, Knigge, Benjamin Noldman´s Geschichte (Anm. 12), S. 315.

[26] Beispiel bei: Albrecht von Haller, Die Alpen, in: ders., Die Alpen und andere Gedichte, hrsg. von Adalbert Elschenbroich, Stuttgart 1984, S. 3-22, hier: S. 14

[27] Winstanley, Das Gesetz als Entwurf (Anm. 14), S. 241-243; Mögliche Sklavenaufstände räumt Fontenelle ein. Fontenelle, Historie des Ajaoiens (Anm. 14), S. 85.

[28] Zum allgemeinen Bildungskanon gehörend bei: Knigge, Allgemeines System, S. 29.

[29] Knigge, Benjamin Noldman´s Geschichte (Anm. 12), S. 322.

[30] Campanella, Der Sonnenstaat (Anm. 18), S. 48, S. 63.

[31] Angesichts maritimer Lage stünde eigentlich eine herausgehobene Rolle des Seekriegswesens zu vermuten.

[32] Werden beispielsweise Vairasses Osmasien betrachtet. Zum Forschungsstand: Rahmsdorf, Stadt und Architektur (Anm. 2), S. 242-248, S. 252-262.

Nicolas Disch

„Lust am Krieg“? Engelberger Talleute in Solddiensten (1600-1800)

Das hier vorgestellte Forschungsprojekt befasst sich mit den fremden Diensten in der Freien Herrschaft Engelberg von 1600 bis 1800. Ziel des Projektes ist es, die individuellen Biographien und die wirtschaftlich-sozialen Lebensumstände der Engelberger Soldaten im besagten Zeitraum zu erforschen und darzustellen. Die mikrohistorische Erforschung der Solddienste in einem frühneuzeitlichen Alpengebiet soll nicht zuletzt bisherige Problemstellungen der Historiographie zu den frühneuzeitlichen Solddiensten in der Schweiz erweitern.

Obwohl die ‚Fremden Dienste’ zu den meisterforschten Erscheinungen der frühneuzeitlichen Schweizergeschichte gehören, ist über die gemeinen Soldaten, die vom 16. bis zum 19. Jahrhundert in Schweizer Formationen im Ausland Kriegsdienst leisteten, nur wenig bekannt. Die einfachen Soldaten begegnen uns in der bisherigen Historiographie oft nur in anonymen Statistiken. Methodische Bedenken sind zudem dort angebracht, wo ausgewählte Einzelschicksale von Soldaten vorschnell generalisiert und sie als typische Repräsentanten ihrer Gruppe dargestellt werden. Aus dem gegenwärtigen Forschungsstand lassen sich für die Forschung also zwei Schwerpunkte definieren: Erstens sind die Biographien und Lebensumstände der einfachen Soldaten aus der statistischen Anonymität herauszuführen, zweitens muss eine von subjektiven Aspekten geleitete Wahl von Einzelschicksalen und deren unreflektierte Generalisierung so weit als möglich vermieden werden.

Die Wahl der Forschungsmethode, aber auch die Wahl von Raum und Zeit der Untersuchung ergeben sich aus der Fragestellung. Das mikrohistorische Vorgehen stellt die geeignete Methode dar, um individuelle Biographien von Angehörigen einfacher Volksschichten in der Frühen Neuzeit zu rekonstruieren. Die Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebiets ermöglicht es ferner, die Lebensumstände der untersuchten Menschen so vollständig wie möglich aus dem örtlichen Quellenmaterial zu erschliessen.

Das Hochtal von Engelberg liegt im hochalpinen Gebiet der Innerschweiz und stand bis 1798 unter der Herrschaft von Abt und Konvent

des um 1120 in Engelberg erbauten Klosters. Die Talschaft lebte vom 17. bis zum 19. Jahrhundert zur Hauptsache vom Käse- und Viehhandel, der vornehmlich mit den Ennetbirgischen Vogteien, also dem Tessin, und Norditalien betrieben wurde. Das Handelsvolumen erreichte beachtliche Ausmasse, wie wir aus zuverlässigen Quellen aus dem späten 18. Jahrhundert erfahren. Eine Besonderheit der wirtschaftlichen Entwicklung Engelbergs liegt sicher im Aufkommen der Heimindustrie, genauer der Seidenkämmelei, in den 1760er Jahren.

Die Äbte von Engelberg besassen im 17. und 18. Jahrhundert die Stellung eines unabhängigen Landesherrn. Die Freie Herrschaft gehörte als zugewandter Ort zu den autonomen Bündnispartnern der alten Eidgenossenschaft. Ab dem 17. Jahrhundert war zudem die Schirmherrschaft der Orte Luzern, Schwyz und Unterwalden nur noch formeller Art. Die Äbte behielten zwar *de iure* alle wesentlichen Herrschaftsrechte in ihrer Hand, übertrugen jedoch *de facto* beträchtliche Befugnisse in Rechtsprechung und öffentlicher Verwaltung dem Talgericht von Engelberg, dessen Mitglieder Talleute Engelbergs waren. Dem hohen Grad an politischer Selbstverwaltung entsprach die wirtschaftliche Selbstorganisation in Form der Alpgenossenschaften, in deren Besitz der grösste Teil der Alpen rund um Engelberg stand.

Die Quellenlage für das frühneuzeitliche Engelberg ist – im Vergleich zu anderen alpinen Gebieten – hervorragend. Die Pfarrbücher wurden ab 1605 weitgehend vollständig geführt, ebenso sind Urbare der Tal- und Alpgüter sowie die Gültenprotokolle in hoher Dichte und inhaltlicher Genauigkeit erhalten geblieben. Für die Engelberger Familien existieren komplette Familienrekonstitutionen für den Zeitraum vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Die wichtigste Quelle für die Talgeschichte bilden zweifellos die Talprotokolle, welche die Tätigkeit des Engelberger Talgerichts von 1580 bis 1798 in zwanzig Bänden dokumentieren. Zweifellos ist diese ausserordentliche Überlieferungslage dem hohen Schriftlichkeitsgrad und der beträchtlichen Verwaltungskompetenz der äbtlichen Herrschaft zu verdanken. Spezifische Quellen zu den Solddiensten sind ebenfalls vorhanden, so v. a. äbtliche Schreiben an auswärtige Obrigkeiten und Hauptleute sowie deren Antwortschreiben, Werbescheine von Talleuten etc. Besondere Beachtung verdient ein Dutzend Briefe von einfachen Soldaten und Unteroffizieren aus dem Dienst an die Daheimge-

bliebenen. Diese Briefsammlung ist als ausserordentlich seltener Glücksfall zu werten, wurde doch die Existenz eines solchen Schriftverkehrs bisher oft verneint.

Erste Zwischenergebnisse der Quellenauswertung lassen sich – bei aller gebotenen Vorsicht – bereits angeben. Es kann praktisch als gesichert gelten, dass die Engelberger Talleute weder wegen einer strukturellen Überbevölkerung und einer daraus sich ergebenden strukturellen Unterbeschäftigung noch wegen einer obrigkeitlichen Zwangsverdingung in den Solddienst zogen. Teuerungsjahre oder Subsistenzkrisen hatten keinen belegbaren Einfluss auf die Zahl der Werbungen, Arbeitskräfte waren im alpinen Hochtal oft mehr gesucht als überschüssig, und auch die äbtlichen Herren zeigten kein besonderes Interesse an der Förderung der Fremden Dienste, auf denen sich weder ihre Herrschaft noch ihre wirtschaftliche Potenz stützte. Auch die Einführung der Heimindustrie in den 1760er Jahren führte nicht zu einem Rückgang der Solddienste, was modernisierungstheoretischen Erwartungen deutlich widerspricht. Eine (wie auch immer geartete) kriegerische Mentalität lässt sich in der Engelberger Bevölkerung ebenfalls nicht belegen. Die Engelberger Talleute, die sich für die Solddienste dingen liessen, waren also weder überschüssige Arbeitskräfte, weder verarmte bzw. kriminelle Gesellen, weder zwangsrekrutierte Untertanen noch Vertreter einer archaischen Kriegermentalität. Diese Negativbilanz widerspricht den heute noch verbreiteten Annahmen der klassischen Strukturgeschichte der 1960er und 1970er Jahre.

Warum aber zogen die Engelberger in die Solddienste? Die positiven Zwischenergebnisse lassen sich in vier Punkten kurz erläutern. 1. Der Solddienst hatte einen spezifischen Platz im Lebenszyklus der jungen Engelberger Männer. Der Dienst wurde in der Regel zwischen dem 15. und 25. Lebensjahr absolviert. Diese Zeitspanne entsprach der Lücke zwischen dem Zeitpunkt der Mündigkeit und der Gründung einer Familie. Gerade Erstgeborene und ältere Söhne zogen in den Solddienst, da ihnen auf absehbare Zeit der Zugang zur elterlichen Hofstatt und damit zur Selbständigkeit versperrt blieb. 2. Die dörfliche Selbstorganisation spielte in den Solddiensten eine herausragende Rolle. Dienstwillige Rekruten dingten sich in aller Regel gruppenweise und bestimmten den Zeitpunkt ihrer Werbung selbst, indem sie sich aus eigenem Antrieb den

Hauptleuten der Umgebung als Soldaten anerboten. Die Rekruten trafen beim Dienstantritt in ihrer Kompanie dienstältere Talleute vor, die zum Unteroffizier aufgestiegen waren und oft als Werber in der Heimat tätig waren. Diese Werber bzw. deren Familien in der Heimat hafteten sogar für die Einhaltung der Werbebedingungen. Ein intensiv genutztes Netz von persönlichen Beziehungen diente auch dazu, den Kontakt zur Heimat während des Dienstes aufrechtzuerhalten, wobei die schriftliche Korrespondenz und der Heimaturlaub die wichtigsten Verbindungsmittel darstellten. Erwähnenswert ist zudem, dass die Engelberger Äbte oft ein wachsames Auge und eine schützende Hand auf ihre Talleute in der Fremde hielten. Exzesse von Seiten der Hauptleute wie auch der Soldaten wurden vor heimischen Gerichten behandelt. 3. Viele Indizien in den Quellen sprechen dafür, dass das Soldatenhandwerk als ehrenwerter Beruf angesehen wurde. Besonders in den Selbstzeugnissen der Soldaten spielt das Wortfeld um den Begriff der Ehre eine wichtige Rolle. Für manche Talleute wurde das Soldatenhandwerk zum lebenslangen Beruf, der oft von der vorübergehenden zur dauernden Emigration führte. Lange Dienstzeiten ermöglichten es auch, Beziehungen zu den Herren der umliegenden Orte zu knüpfen, die oft in Personalunion sowohl Hauptleute wie auch Regierende in den Nachbarorten Engelbergs waren. Dieses Patronageverhältnis hob das Ansehen, das gerade Berufsunteroffiziere in ihrer Heimat genossen. 4. Die Solddienste wurden auch von jenen Talleuten genutzt, die sich in der sozialen Enge des Hochtals nicht zurecht fanden. Die für dörfliche Gesellschaften typisch gesteigerte Kontrolle des individuellen Lebenswandels war in Engelberg – das belegen die Protokolle des Talgerichts eindrücklich – erheblich und überschritt bisweilen durchaus die Grenzen des Erträglichen. Es wäre wenig sinnvoll, diese Gruppe von Soldaten als Aussenseiter und Randständige abzutun. Vielmehr sollte hier gefragt werden, welche Machtmechanismen in dieser eher abgeschlossenen dörflichen Gesellschaft gewisse Talleute aus ihrer Mitte stossen konnten.

Eine monokausale Erklärung, weshalb sich Engelberger Talleute für den Solddienst entschieden, gibt es sicherlich nicht. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes werden aufzeigen, dass die Palette der Motivationen der Soldaten erheblich differenzierter und komplexer war als bisher angenommen. Ein zweiter Erkenntnisstrang wird sich schliesslich aus dem Versuch ergeben, die gemeinen Soldaten als aktive und (im Rahmen ihrer

Möglichkeiten) gestaltende historische Akteure neu sehen zu lernen. Um hier die Begriffe Michel de Certeaus zu verwenden: Die *primäre Produktion* des Solddienstes durch die eidgenössischen Obrigkeiten und ausländischen Regierungen ist seit längerem bekannt. Doch die *sekundäre Produktion*, d. h. der Umgang der einfachen Volksschichten mit dieser gegebenen Institution, ist bisher noch kaum erforscht. Diese Lücke zu schliessen, wird das Ziel des hier vorgestellten Forschungsprojektes sein.

BERICHTE

Protokoll der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises „Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit“ e.V. (AMG) am 21. September 2006 auf dem Historikertag in Konstanz

Auf der Mitgliederversammlung sind insgesamt sieben Mitglieder des Arbeitskreises – inklusive zweier Vorstandsmitglieder – anwesend. Die Mitgliederversammlung wird um 14 Uhr stellvertretend vom zweiten Vorsitzenden des Vereins, Herrn Professor Dr. HORST CARL, eröffnet, der die Anwesenden begrüßt und die Abwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern – Herrn apl. Professor Dr. RALF PRÖVE, Frau PD Dr. JUTTA NOWOSADTKO, Herrn Dr. MARKUS MEUMANN und Frau GUNDULA GAHLEN M.A. – entschuldigt. Aufgrund des Fehlens von Herrn MEUMANN übernimmt auf Wunsch von Herrn CARL der Beisitzer im Vorstandsgremium, Herr apl. Professor Dr. MATTHIAS ASCHE, die Funktion des Protokollführers.

Auf der Tagesordnung befinden sich zwölf Punkte:

1. Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung in Potsdam von 2004
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht der Schatzmeisterin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Satzungsergänzungen
8. Neuwahlen des Vorstandes
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die AMG-Tagung 2007
11. Aussprache über den Veranstaltungsort und das Thema der AMG-Tagung 2009
12. Verschiedenes

zu 1) Die Tagesordnung wird verlesen und einstimmig genehmigt.

zu 2) Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung in Potsdam von 2004 wird einstimmig genehmigt.

zu 3) Herr CARL beginnt den Bericht des Vorsitzenden mit den Hinweis, dass sich die Mitgliederzahl des AMG im Vergleich zu 2004 auf konstantem Niveau gehalten hat.

Sodann weist er auf die Aktivitäten des AMG der vergangenen zwei Jahre hin. Im November 2005 fand die 6. Jahrestagung des AMG in Zusammenarbeit mit dem Tübinger Sonderforschungsbereich 437 „Kriegserfahrungen – Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit" an der Universität Tübingen statt. Das Thema der gut besuchten und interessanten Tagung, welche von Herrn ASCHE, Herrn MICHAEL HERRMANN und Herrn Professor Dr. ANTON SCHINDLING organisiert wurde, war „Krieg, Militär und Migration in der Frühen Neuzeit". Tagungsberichte findet sich auf dem Server von h-soz-u-kult [http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=977] und in der Zeitschrift des AMG.

Der AMG war ferner an der Organisation der von dem Arbeitskreis „Militärgeschichte", dem Arbeitskreis „Historische Friedensforschung", dem Hamburger Institut für Sozialforschung, dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt und dem Bonn International Center for Conversion im Mai 2006 in Potsdam ausgerichteten Tagung „Die Rückkehr der Condottieri? Krieg und Militär im Spannungsfeld zwischen Verstaatlichung und Privatisierung. Die Entwicklung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart" beteiligt [Tagungsbericht bei http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1146 und in der vorliegenden Ausgabe der Zeitschrift]. Herr CARL referierte in diesem Zusammenhang die an diese Tagung anschließenden Diskussionen der letzten Vorstandssitzung. Kritisiert wurde insbesondere die mangelnde „Sichtbarkeit" des AMG – namentlich der fehlende Büchertisch mit Publikationen des AMG und seiner Mitglieder sowie das Fehlen von AMG-Mitgliedern auf dem Podium am Schluß der Tagung. Der AMG-Vorstand empfiehlt, dass – sofern der AMG offiziell als Mitveranstalter einer Tagung auftritt – künftig auf diese Dinge mehr geachtet werden soll.

Mit der Darstellung der Publikationstätigkeit des Vereins weist Herr CARL zudem auf weitere Aspekte der Außenwirkung des AMG hin. Bezüglich der Zeitschrift verliest er einen Bericht des Redaktionsgremi-

ums, welches sich, nach dem familiär bedingten Zurücktreten von Frau GAHLEN, für deren langjährige unermüdliche Tätigkeit als Leiterin und Koordinatorin der Redaktion ausdrücklich Dank ausgesprochen wird, nun wie folgt zusammensetzt: Dr. des. ULRIKE LUDWIG ([Dresden] Redaktionsleitung; Rezensionen), Dr. MARTIN WINTER ([Berlin] Aufsätze; Layout/Satz), Dr. SASCHA MÖBIUS ([Magdeburg] Aufsätze), JAN WILLEM HUNTEBRINKER M.A. ([Dresden] Projekte), DORIT SCHNEIDER M.A. ([Berlin] Tagungsberichte) und GUNDULA GAHLEN M.A. ([Potsdam] Ankündigungen). Als Procedere für die Zusammenarbeit von Redaktion und Vorstand hat sich die rotierende Mitarbeit eines Vorstandsmitgliedes bei der Redaktion bewährt. Damit kann neben der fachlichen Kompetenz auch auf inhaltliche Zuarbeiten bei der Einwerbung von Beiträgen zurückgegriffen werden. Für die aktuelle Ausgabe der Zeitschrift ist als Themenschwerpunkt die Veröffentlichung eines Teils der Beiträge aus dem Workshop „Institutionalisierung militärischer und ziviler Ordnungen in der Vormoderne“ vorgesehen, der im Januar 2006 in Dresden stattfand und vom Internationalen Graduiertenkolleg 625 „Institutionelle Ordnungen, Schrift und Symbole" der Technischen Universität Dresden ausgerichtet wurde. Daneben werden freilich wie immer Projekt- und Tagungsberichte, Rezensionen und Ankündigungen ihren Platz haben.

In der AMG-Schriftenreihe „Herrschaft und soziale Systeme“ sind in den letzten zwei Jahren drei Bände erschienen: Bd. 3 (= Beiträge der 4. AMG-Jahrestagung in Halle 2001): „Die besetzte res publica. Zum Verhältnis ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert“, hgg. von MARKUS MEUMANN und JÖRG ROGGE; Bd. 7: „Soldatenfrauen in Preußen. Eine Strukturanalyse der Garnisonsgesellschaft im späten 17. und 18. Jahrhundert“ von BEATE ENGELEN; Bd. 8: „Vermittlung und Durchsetzung von Herrschaft auf dem Lande. Dörfliche Amtsträger im Erzstift und Herzogtum Magdeburg. 17.-18. Jahrhundert“ von URSULA LÖFFLER. Im Frühjahr 2007 werden zwei weitere Bände erscheinen: Bd. 5 (= Beiträge der 5. AMG-Jahrestagung in Potsdam 2003): „Mars und die Musen. Das Wechselspiel von Militär, Krieg und Kunst in der Frühen Neuzeit“ hgg. von JUTTA NOWOSADTKO und MATTHIAS ROGG; Bd. 9 (= Beiträge der 6. AMG-Jahrestagung in Tübingen 2005): „Krieg, Militär und Migration in der Frühen Neuzeit“ hgg. von MATTHIAS ASCHE, MICHAEL HERR-

MANN und ANTON SCHINDLING.

Die Betreuung der AMG-Homepage hat seit einiger Zeit Herr PD Dr. STEFAN KROLL übernommen. Um eine Aktualisierung der internen AMG-Mailingliste will sich künftig Herr ASCHE kümmern.

zu 4) Herr CARL verliest den Bericht der Schatzmeisterin Frau NOWOSADTKO. Sie entschuldigt sich zunächst für die Unannehmlichkeit, dass die Mitgliedsbeiträge für 2005 und 2006 in kurzer Folge hintereinander im März und April 2006 von den Konten der Mitglieder des AMG abgebucht wurden. Als Gründe hierfür nennt sie den personellen Wechsel im Amt des Schatzmeisters, welcher beim Geldinstitut zu rechtlichen Problemen geführt hatte, sowie technische Probleme mit der Software und der damit verbundenen Integrierbarkeit der Mitgliederdatenbank. Insgesamt gab es wenig Kontobewegungen in den letzten beiden Jahren, zumal auch die Kosten für die 6. AMG-Jahrestagung dankenswerterweise fast vollständig vom Tübinger Sonderforschungsbereich übernommen wurden. Frau NOWOSADTKO weist für die Einnahmeseite ferner auf die Spenden des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes und die Einnahmen aus der Ausschüttung der VG Wort sowie auf € 100,-- Rückerstattung für die vom Historikerverband irrtümlich erhobene Miete für die Nutzung eines Raumes auf dem Kieler Historikertag 2004 hin. Zu den – aus der Sicht der Schatzmeisterin vermeidbaren – Kosten schlagen insbesondere die Rücklastschriften zu Buche. Frau NOWOSADTKO appelliert noch einmal an alle Mitglieder des AMG, ihr etwaige Änderungen der Bankverbindung möglichst zeitnah mitzuteilen. Eine Aussprache zum Bericht der Schatzmeisterin wird vom Plenum nicht gewünscht.

zu 5) Herr CARL verliest den Bericht der beiden Kassenprüfer Dr. SASCHA MÖBIUS und Dr. NORBERT WINNIGE. Die Rechnungsprüfung ergab, dass es keine Beanstandungen gab. Eine Aussprache zum Bericht der Kassenprüfer wird vom Plenum nicht gewünscht.

zu 6) Auf Antrag von Herrn Dr. HOLGER TH. GRÄF wird der Vorstand – bei zwei Enthaltungen – einstimmig entlastet.

zu 7) Da die Satzung des AMG in ihrer aktuellen Form keine Möglichkeiten kennt, Ehrenvorsitzende des Vereins zu wählen, beantragt Herr CARL folgende zwei Satzungsergänzungen:

zu AMG-Satzung § 6 (Vorstand) Abs. 5: „Neben dem 1. und dem 2. Vorsitzenden kann sich der Verein eine oder mehrere Personen aus dem

Kreis der Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden erwählen. Der oder die Ehrenvorsitzende(n) werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit, endet jedoch zugleich mit dem Ende der Mitgliedschaft. Der oder die Ehrenvorsitzende(n) beraten den Vorstand bei seinen Entscheidungen. Zu diesem Zweck nehmen er oder sie an den Vorstandssitzungen teil; sie haben jedoch keine Stimme im Vorstand. Der oder die Ehrenvorsitzende(n) vertreten den Verein nicht."

zu AMG-Satzung § 11 (Mitgliederversammlung) Abs. 2: „[…] Ihr obliegen die Wahlen des Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden […]."

Beide Satzungsänderungen werden einstimmig vom Plenum genehmigt.

zu 8) Unter der Leitung von Herrn GRÄF werden Neuwahlen zum Vorstand durchgeführt. Über die vom amtierenden Vorstand vorgeschlagene Liste wird am Block abgestimmt. Bei zwei Enthaltungen werden einstimmig zum neuen Vorstand des AMG folgende Mitglieder gewählt:

1. Vorsitzender: apl. Professor Dr. RALF PRÖVE (Potsdam)

2. Vorsitzender: Professor Dr. HORST CARL (Gießen)

Schatzmeisterin: PD Dr. JUTTA NOWOSADTKO (Essen)

Schriftführer: apl. Professor Dr. MATTHIAS ASCHE (Tübingen)

Beisitzer: Dr. des. ULRIKE LUDWIG (Dresden) und HD Dr. JÖRG ROGGE (Mainz)

Alle Gewählten nehmen die Wahl an, die Abwesenden haben dies zuvor schriftlich gegenüber dem alten Vorstand mitgeteilt.

zu 9) Als Kassenprüfer werden einstimmig die Herren MÖBIUS und WINNIGE wiedergewählt, die beide bereits zuvor schriftlich dem alten Vorstand gegenüber ihre Zustimmung zur Wahl erklärt haben.

zu 10) Herr CARL berichtet kurz über die Konzeption der 7. AMG-Jahrestagung vom 27.–29. September 2007 in Schloß Thurnau bei Bayreuth, die Frau NOWOSADTKO in Zusammenarbeit mit dem Erlanger Rechtshistoriker Professor Dr. DIETHELM KLIPPEL organisiert. Der Titel der Tagung wird lauten: „Ius militare – Kriegsrecht und Militärgerichtsbarkeit". Ein „Call-for-Paper" wird in der nächsten Zeitschrift des AMG erscheinen.

zu 11) Herr CARL stellt kurz den Stand der Planungen für die 8. AMG-Jahrestagung 2009 in Gießen vor, die er derzeit gemeinsam mit Frau apl. Professorin Dr. UTE PLANERT (Tübingen) in Zusammenarbeit mit dem Gießener Sonderforschungsbereich 434 „Erinnerungskulturen" vorbereitet. Die Tagung wird das Thema „Militärische Erinnerungskultur" – so der vorläufige Arbeitstitel – behandeln. Die Ausführungen von Herrn CARL werden vom Plenum zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu 12) Angesichts der geringen Zahl der anwesenden Mitglieder auf den Mitgliederversammlungen im Rahmen der letzten Historikertage bittet Herr CARL das Plenum um ein Meinungsbild über eine Änderung des Rhythmus der Mitgliederversammlungen. Er schlägt vor, dass ab 2009 die Mitgliederversammlungen des AMG nicht mehr auf den Historikertagen, sondern im Rahmen der AMG-Jahrestagungen – freilich weiterhin im Zwei-Jahres-Rhythmus – stattfinden sollten. Der Vorschlag von Herrn CARL wird vom Plenum zustimmend zur Kenntnis genommen und soll auf der nächsten Mitgliederversammlung 2008 als Antrag gestellt werden.

Herr GRÄF weist darauf hin, dass die auf der AMG-Homepage edierten Quellen durchaus noch erweitert werden könnten.

Um 15 Uhr erklärt Herr CARL die Mitgliederversammlung für beendet.

Tübingen, den 24. Oktober 2006

Für das Protokoll: Matthias Asche (Schriftführer des AMG)

zur Kenntnis genommen: Ralf Pröve (1. Vorsitzender des AMG), Horst Carl (2. Vorsitzender des AMG)

Urte Evert

„Die Rückkehr der Condottieri? Krieg und Militär im Spannungsfeld zwischen Verstaatlichung und Privatisierung. Die Entwicklung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart."

Eine gemeinsame Tagung des Arbeitskreises Historische Friedensforschung, des Arbeitskreises Militärgeschichte, des Arbeitskreises Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, des Hamburger Instituts für Sozialforschung und des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes mit Unterstützung des Bonn International Center for Conversion im Kongresshotel am Templiner See, Potsdam, 12. bis 14. Mai 2006.

Das Gewaltmonopol des Staates – nach Norbert Elias ein Kennzeichen im Zivilisationsprozess fortgeschrittener Gesellschaften – scheint gegenwärtig durch Privatisierung und „Outsourcing" militärischer Aufgaben aufgeweicht. Kriegführende Staaten wie die USA bedienen sich auf dem globalisierten Markt gewinnorientierter Unternehmen, die bewaffnete Truppen anbieten. Diese Tatsache wirft Fragen auf, etwa wie die Entwicklung historisch einzuordnen ist, welche Vergleiche zu früheren Epochen angebracht sind, ob das „Outsourcing" von Gewalt tatsächlich so staats- und friedensgefährdend ist wie oft behauptet, ob es das reine Gewaltmonopol des Staates und damit eine „Einhegung des Krieges" je gab und einige mehr. Die wissenschaftliche Untersuchung dieses Phänomens bedarf offensichtlich des interdisziplinären Austausches wie er auf dieser Tagung stattfand.

Der Begrüßung durch *Hans Ehlert* (Potsdam), und der Einführung durch *Corinna Hauswedell* (Bonn) folgend begann die erste Sektion „Langzeitperspektiven" unter der Moderation von *Matthias Rogg* (Potsdam). *Martin Zimmermann* (München) informierte in seinem Vortrag „Private Kriege und staatliches Monopol der Kriegführung in der Antike" darüber, dass schon im antiken Griechenland staatlich kontrollierte Kriege und Phasen der privaten Feldzüge mit „Warlords" einander ablösten. Eine direkte Gegenüberstellung historischer und gegenwärtiger Strukturen des Kriegswesens vollzog *Martin Hoch* (St. Augustin) in seinem Vortrag „Zurück ins Mittelalter? Aktuelle Entwicklungen des Kriegswesens im historischen Strukturvergleich." *Herbert Wulf* (Pinneberg) machte in seinem Vortrag „Konflikt, Krieg und Kriegsgewinnler. Liberalisierung der Wirtschaft – Reprivatisierung des

Militärs“ auf die Einwirkungen ökonomischer Lehre auf militärische Strukturen aufmerksam. Im letzten Vortrag „Terrorismus und Krieg“ versuchte *Christopher Daase* (München), die verschiedenen Begriffe für politische Gewalt zu definieren. Hauptergebnis der anschließenden Diskussion war die Einigung darauf, dass (noch) keine qualifizierende Beurteilung der gegenwärtigen Entwicklung zur Privatisierung der Kriegsführung angebracht sei – auch wenn bestimmte Folgen zu problematisieren sind, wie das Fehlen medialer Präsenz und damit öffentlicher Debatte um entstaatlichte Kriege. Zudem würde eine „Verniedlichung“ der Vergangenheit als „gute alte Zeit“ des staatlichen Gewaltmonopols der historischen Realität nicht gerecht.

Die zweite Sektion, moderiert von *Gerhard Kümmel* (Strausberg), fasste vier Referate unter dem Titel „Ökonomie als Triebkraft militärischen Handelns“ zusammen. *Uwe Tresp* (Leipzig) beschrieb in seinem Vortrag „Die ‚Quelle der Kriegsmacht’: Böhmen als spätmittelalterlicher Söldnermarkt“, wie sich infolge der Hussitenkriege in Böhmen ein Massenmarkt für bewaffnete Fußsoldaten herausgebildet hatte: Nicht Bevölkerungswachstum, sondern weit verbreitete Kampferfahrung ließen ihn anschwellen. Händler organisierten die Rekrutierung der zahlreichen böhmischen Kriegsgefolgschaften im Ausland und die Obrigkeit versuchte finanziell zu partizipieren. In ihrem Beitrag „Budgeting im 18. Jahrhundert – Die Kompaniewirtschaft neu betrachtet“ zeigte *Jutta Nowosadtko* (Essen), wie sich nach neuesten Erkenntnissen Parallelen zwischen dem modernen Budgeting und der keineswegs so korrupten Kompaniewirtschaft des 18. Jahrhunderts ziehen lassen: Ähnlich wie heute war auch in jener Zeit das dem Kompaniechef ausgehändigte Geld für Ausgaben wie Besoldung und Verpflegung festgelegt. Es gab Kontrollen durch Dienstaufsichtsbehörden, der Ermessensspielraum war begrenzt. Mit seinem Referat „Die Globalisierung der privaten Sicherheitsindustrie“ lenkte *Marc von Boemcken* (Bonn) den Blick auf die gesamte Sicherheitsindustrie. *Andrea Schneiker* (Münster) bemühte sich, in ihrem Vortrag „Private Militärfirmen in Kriegsökonomien: Der Einsatz von Executive Outcomes in Sierra Leone“ die Problematik privater Militärfirmen an einem Fallbeispiel zu veranschaulichen.

Christian Th. Müller (Hamburg) moderierte die dritte Sektion „Ordnungen der Gewalt in den europäischen Kriegen des 16. - 18. Jahrhunderts“, die

mit dem Vortrag „Die deutschen Condottieri – Kriegsunternehmertum zwischen eigenständigem Handeln und „staatlicher" Bindung im 16. Jahrhundert" von *Reinhard Baumann* (München) begann. Er verdeutlichte im Vergleich mit den Stadtrepubliken im Italien der Renaissance, dass sich zwar auch in den deutschen Gebieten Söldner wie Condottieri gegen Bezahlung verschiedenen Kriegsherren anboten, aber sich letztendlich der Treue zu Habsburg nicht entziehen konnten. In seinem Beitrag „Die Aasgeier des Schlachtfeldes. Kosaken und Kalmücken als russische Irreguläre während des Siebenjährigen Krieges" beschrieb *Marian Füssel* (Münster), wie die eher als ethnische Gruppen zu bezeichnenden Kosaken und Kalmücken irreguläre Truppen in der Russischen Armee bildeten und ihre Fremdwahrnehmung sich der politischen Haltung Russlands entsprechend wandelte: Im Siebenjährigen Krieg galten beide in Preußen als grausame Heiden, in den napoleonischen Kriegen waren sie zu „Edlen Wilden" stereotypisiert. *Martin Rink* (Potsdam) analysierte in seinem Vortrag „Die Verwandlung. Die Figur des Partisanen vom freien Kriegsunternehmer zum Freiheitshelden", wie im Zuge der Regulierungstendenz im 18. Jahrhundert die Teilnehmer „kleiner Kriege" (Hinterhalte, Überfälle, Lagesicherung) in das staatliche Militär eingebunden und in den Befreiungskriegen 1813 sogar zu Helden werden konnten. Auch *Jann M. Witt* (Eckernförde) zeigte an historischen Beispielen in seinem Referat „Die Rolle der Kaperei in der europäischen Seekriegsgeschichte", dass politische Verhältnisse und nationales Empfinden dabei entscheidend sind, ob ein Gewaltakt als kriminell (Piraterie) oder privates Kriegsunternehmen (Kaperei) eingestuft wird. Quintessenz der anschließenden Diskussion war, dass es genauer wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf, um zwischen romantisierten Bildern von Partisanen oder Piraten und der historischen Wirklichkeit unterscheiden zu können.

In der vierten Sektion „Der Export der europäischen Gewaltstrukturen", moderiert von *Dierk Walter* (Hamburg), ging es um historische Beispiele außereuropäischer Kriegsgeschehnisse. *Anja Bröchler* (Köln & Düsseldorf) zeigte in ihrem Referat „Der Konquistador im Spannungsfeld zwischen Gold und Krone: Die Herausbildung von Standards des Krieges in der Eroberung Amerikas", welche Schwierigkeiten es der spanischen Krone bereitete, die Gewaltexzesse der Konquistadoren einzugrenzen. In seinem Vortrag „Vom Krieg zum Kleinkrieg in Spanien und Argentinien" formulierte *Ludolf Pelizaeus* (Mainz) seine These, dass am Anfang

seiner Begriffsgeschichte „Guerilla“ (kleiner Krieg) ein von lokalen Grundherren geführter Krieg gewesen sei. Ein weiteres Beispiel des Verhältnisses zwischen Spanien und Lateinamerika stellte *Andreas Stucki* (Bern) in seinem Beitrag „Söldner für den Kleinkrieg: Die Cazadores de Valmaseda, Weyler und der spanische Antiguerillakrieg auf Kuba, 1868-1898“ vor. *Tanja Bührer* (Bern) thematisierte in ihrem Vortrag „Von der privaten Chartergesellschaft zur Kaiserlichen Schutztruppe und zur Miliz im Ausnahmezustand: Deutsch-Ostafrika 1885-1918“ die „Afrikanisierung“ der Gewalt. Nach diesen Vorträgen kristallisierte sich die Frage nach der Loyalität der Söldner, Condottieri oder Landsknechte zu ihrem Arbeitgeber als Untersuchungsgegenstand heraus.

Die fünfte Sektion „Akteure im Schatten des Gewaltmonopols“ moderierte *Günther Kronenbitter* (Augsburg). *Heinrich Lang* (Bamberg) stellte in seinem Vortrag „Condottieri in Italien im 15. und 16. Jahrhundert. Zu Politik und Ökonomie des Krieges der Republik Florenz am Beginn der Frühen Neuzeit“ die Namensgeber der Tagung vor. Nach seinen Forschungsergebnissen handelte es sich bei den Condottieri um eine sehr heterogene Gruppe, die sich aus kleinen, an ihren Fürsten gebundenen Infanterietruppen, Mitgliedern des niederen Landadels sowie überregional agierenden Kämpfern aus Kriegerfamilien zusammensetzte. Letztere konnten als Militärunternehmer durch finanzielle und personelle Netzwerke selbst in den ökonomischen und politischen Machtbereich aufsteigen. In seinem Referat „Private Kriege gegen den Staat – Italien 1848 bis 1980: Garibaldis Freiwilligenverbände, Briganten, resistenza, Mafia und Brigate Rosse“ verglich *Christian Jansen* (Bochum) gegen den italienischen Staat agierende bewaffnete Gruppen des 19. und 20. Jahrhunderts miteinander. Nach einer Einführung in ihr Thema „‚Weiße Riesen in schwarzem Land’: Der Einsatz weißer Söldner in Afrika am Beispiel des kongolesischen Bürgerkrieges 1960 bis 1967“ zeigten *Gerhard Wiechmann* und *Torsten Thomas* (Oldenburg) Ausschnitte aus einem Interview mit dem deutschen Söldner Siegfried Müller („Kongo-Müller“) und den Spielfilmen „Katanga“ und „Die Wildgänse kommen“. *Corinna Hauswedell* versuchte in ihrem Beitrag „Privatarmeen versus ‚law and order’. Die langen Schatten des Paramilitarismus in Nordirland“ die Privatisierung von Gewalt als strukturelles Friedenshindernis zu definieren. Leitgedanke der folgenden Diskussion war die Begriffsschärfung, durch die eine chaotische Verwendung der Begriffe Condottieri und Söldner, Ideologie und

Propaganda vermieden werden sollte.

Teilnehmer der Schlussdiskussion waren unter der Leitung *Andreas Gestrichs* (Trier) *Stig Förster* (Bern), *Bernd Greiner* (Hamburg), *Beatrice Heuser* (München), *Lothar Höbelt* (Wien), *Peter Waldmann* (Augsburg). Dabei kamen teils bereits erörterte Fragen zur Sprache, z. B. nach den Vor- und Nachteilen der Gewaltprivatisierung, nach der historischen und internationalen Realität des Gewaltmonopols eines Staates, nach den ideologischen bzw. pekuniären Motivationen privater Militäranbieter sowie nach den Unterscheidungsmöglichkeiten von privater und öffentlicher Gewalt. Mit der Hoffnung, dass sich diese interdisziplinäre Tagung als Potsdamer Konferenz etabliere und der Tagungsband bald zur Veröffentlichung komme, wurden die Teilnehmer dieser anregenden Zusammenarbeit verabschiedet.

Elizabeth Harding und Christine D. Schmidt

„Vormoderne Konfliktbewältigung aus regionalgeschichtlicher Perspektive", 21. und 22. Juni 2006, (Münster)

Die Konfliktforschung blickt auf eine lange historische und soziologische Wissenschaftstradition zurück. Nicht zuletzt die Wahrnehmung aktueller Konflikte und deren Medienpräsenz schärfen den Blick des Historikers auch für vormoderne Auseinandersetzungen. Insbesondere kollektive Auseinandersetzungen, die nicht selten gewalttätig und/ oder militärisch ausgetragen wurden, waren bislang Gegenstand der Forschung. Seit einiger Zeit richtet sich die Aufmerksamkeit jedoch zunehmend auf Konflikte einzelner Korporationen oder Personen, deren Konfliktverhandlung nicht militärisch, sondern gerichtlich oder außergerichtlich, symbolisch oder diskursiv, schriftlich oder mündlich geführt wurde. Neben dem Verlauf der Auseinandersetzung wird vornehmlich nach den Formen der Konfliktbewältigung und ihren Folgen und Funktionen für die Werteordnung einer Gesellschaft gefragt.

Der Workshop „Vormoderne Konfliktbewältigung aus regionalgeschichtlicher Perspektive", der in Kooperation des Sonderforschungsbereichs 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesy-

steme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“ mit dem Graduiertenkolleg 625 „Gesellschaftliche Symbolik im Mittelalter“ in Münster stattfand, hatte das Ziel, die Frage zu diskutieren, inwiefern die gewalttätige oder gewaltlose Bewältigung von Konflikten dazu beitragen kann, dass eine Ordnung verändert, stabilisiert oder neu ausgehandelt wird. Darüber hinaus wurde zur Diskussion darüber eingeladen, wie leistungsfähig sich die Konfliktbewältigung bei der Veränderung oder Stabilisierung von Ordnungen erweist.

Der regionalgeschichtliche Zugriff ermöglichte eine vergleichende Perspektive, welche insbesondere von *Andreas Suter* (Bielefeld) in seinem öffentlichen Abendvortrag zum Thema „Konfliktbewältigung – die Rückkehr zum politischen Alltag“ fruchtbar gemacht wurde. Durch den Vergleich der Unterwerfungsrituale in deutschen und schweizerischen Bauernkriegen des 16. und 17. Jahrhunderts konnte er die wesentlichen Kernelemente der Verarbeitung dieser militärischen Auseinandersetzungen herausstellen: die rituelle Unterwerfung, die Unterzeichnung des Sühnevertrags und die ordnungsbildende Eidesleistung.

Weitere regionalgeschichtliche Beispiele wurden von Doktoranden im Verlauf des zweitägigen Workshops vor- und zur Diskussion gestellt. Zur Kategorisierung dieser Konflikte dienten die Bewältigungsmittel und –formen sowie deren thematische Hintergründe.

Mit Konflikten militärischer Art befassten sich *Julia Eulenstein* (Gießen), die im Hinblick auf die Fehdepolitik Balduins von Trier (1307-54) zeigte, dass diese dem erstarkenden Landesfürsten als Mittel zur politischen Machtausweitung diente, und *Martina Dlugaiczyk* (Aachen), die aus kunsthistorischer Perspektive den Waffenstillstand als Mittel der Konfliktbewältigung betrachtete. Während durch die Fehdeführung eine neue Ordnung geschaffen und durch unterschiedliche Bestimmungen auch für die Zukunft gesichert wurde, waren die bildlichen Darstellungen des Waffenstillstandes ein vorbereitender Weg hin zum Frieden und neuer Ordnung.

Ritualisierte Verfahren zur Neubegründung und Wiederherstellung der Gesellschaftsstruktur zeigten sich im familiären Schriftverkehr des Bayerischen Herrscherhauses im 15. Jahrhundert, den *Julian Holzapfl* (München) vorstellte. Er machte deutlich, dass formalisierte Textpassagen keineswegs inhaltsleer waren, sondern auf performative Verpflichtungen hinwiesen. Als stabilisierend, rangzuweisend und sozial abgrenzend

erwiesen sich, so *Sebastian Zwies* (Heidelberg), auch städtische Stiftungen. Die rituelle Wiederherstellung und Lösung von Ordnungskonflikten mittels Stiftungen zeigte ihr Innovationspotential für spätmittelalterliche Städte. *Michael Hecht* (Münster) betonte die Wirkkraft der Partizipationsrituale am Beispiel konkurrierender Konfliktparteien in Salzstädten. Nicht zuletzt das hohe Maß an Kommunikationsgeschehen ermöglichte hierbei eine zunehmende Stabilität.

Neben Bewältigungen, die vornehmlich von rituellen Handlungen geprägt waren, bildeten auch Verhandlungen einen Schwerpunkt des Workshops. *Judith Becker* (Heidelberg) verwies in ihrem Referat zum Kirchenrat als Streitschlichter in Londoner Fremdengemeinden auf die unterschiedlichen biographischen Hintergründe der Akteure, die neben den Formen des Konfliktaustrags auch wesentlich die Beilegung des Konfliktes innerhalb der Gemeinden beeinflussten. Persönlicher und familiärer Hintergrund spielten auch in den organisierten Korporationen der Vormoderne eine Rolle. *Elizabeth Harding* (Münster) machte am Beispiel der Ritterschaft zu Münster deutlich, dass auch die Einführung geregelter Zulassungsverfahren zu der Korporation ihre Organisation und Stabilität nicht garantieren konnte. Konflikte konnten nicht dauerhaft gelöst werden, da die Organisation es nicht vermochte, eine Verfahrensautonomie nach außen hin zu gewährleisten. *Tim Neu* (Münster) stellte eben diese Autonomie in den Mittelpunkt seines Vortrages. Er zeichnete am Beispiel des Münsterischen Landtags die Ablösung von Strukturen vormoderner Konfliktbewältigung am Übergang zur Moderne nach, indem er zwei Typen landständischer Konfliktbewältigung kontrastierte. Dabei wurde deutlich, dass diese Wandlungsprozesse innerhalb der Landtagsverfahren zu Konflikten über Konfliktbewältigung führten. Der Streit zwischen dem Domkapitel und dem Landesherrn des Fürstbistums Osnabrücks bildete den Ausgangspunkt für den Vortrag von *Christine D. Schmidt* (Münster), die nach dem Zwang zur Entscheidung von Konflikten fragte. Der über zwei Jahrhunderte währende Streit um die Jurisdiktionskompetenzen führte gerade durch die Nicht-Entscheidung des Konfliktes zur Stabilisierung des Systems.

Den großen Bogen, der sich über den Workshop spannte, bildete die Frage nach Verarbeitung und Entscheidbarkeit von Konflikten in der vormodernen Gesellschaft. Insbesondere die neuere kulturalistisch

geprägte Forschung, die sich vor allem dem Aushandeln als Instrument der Konfliktbewältigung zuwendet, gab hier wertvolle Impulse. Dabei zeigte sich, dass nicht immer militärische Mittel als Handlungsmuster genutzt wurden, um eine Lösung herbeizuführen. Die unterschiedlichen Bereiche und Gegenstände aus der Regionalgeschichte eröffneten eine große Vergleichsperspektive und eine Diskussion nicht nur über inhaltliche, sondern auch theoretische Fragen und Zugänge für die Geschichtswissenschaft. Am Ende bleibt festzuhalten, dass eine genaue definitorische Bestimmung des Konfliktbegriffs eine große Herausforderung für die Forschung darstellt. Dennoch ging es im Workshop in erster Linie nicht um das Herausarbeiten eines allgemeingültigen Konfliktbegriffes, sondern um die Vergleichbarkeit der Konfliktbewältigung und -folgen. Denn neben den ereignisgeschichtlichen Hintergründen scheint es sinnvoll, die genutzten Verfahren, Rituale und Handlungsmuster der Akteure bei der Herstellung von Ordnung zu untersuchen. Der Workshop hat den Bedarf an wissenschaftlicher Vernetzung von Doktoranden über die eigene Universität hinaus deutlich gemacht und regt hoffentlich zu weiteren Veranstaltungen an, die sich mit regional und zeitlich übergreifenden Fragstellungen beschäftigen.

Jan Willem Huntebrinker

„Kriegs-Bilder" Epochenübergreifende Sektion des 46. Deutschen Historikertags am 20. September 2006 in Konstanz

Zum Thema „Geschichtsbilder" versammelte sich die deutsche Historikerzunft anlässlich des 46. Deutschen Historikertags (19.-22. September) in Konstanz, wo die epochenübergreifende Sektion „Kriegs-Bilder" unter der Leitung von Ulrich Gotter, Gabriela Signori und Birgit Emich abgehalten wurde. Unterteilt in einen Abschnitt zur Antike – *Die Konstruktion organisierter Gewalt in antiken Kulturen* – sowie zwei Abschnitten, die sich dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit widmeten – *Krieg und Gewalt in der Bilderwelt des Mittelalters und der Frühen Neuzeit* und *Visualisierungen und Intermedialität von Krieg und Zerstörung in der Frühen Neuzeit* – wurden dabei unterschiedliche zeitliche und thematische Schwerpunkte gesetzt.

In der ersten Sektion eröffneten zwei Beiträge Einblicke in Problemfelder, die auch die gegenwärtige Frühneuzeitforschung stark beschäftigen: So sprach Ulrich Gotter (Konstanz) über Plünderungen und analysierte diese als kommunikatives System in der römischen Republik. Allein die Parallelen zwischen den Problemlagen bei Plünderungen in der Antike und der Frühen Neuzeit böten interessantes Vergleichsmaterial (Beuteverteilung, normative Ansprüche und Beutepraxis, Disziplinprobleme etc.). Vielmehr noch aber zeigte Gotter einen fruchtbaren Ansatz auf, um sich dem Problem der Plünderung zu nähern, indem er kommunikativen Funktionen in unterschiedlichen Kontexten nachspürte. So machten Plünderungen den Sieg für die Soldaten besonders erfahrbar, die Wahl des Beuteverteilungsmodus verdeutlichte und schuf zugleich Beziehungsverhältnisse zwischen Feldherren und Soldaten, und schließlich wirkten Gewinne aus Plünderungen auch auf die Stellung von Kriegsherren und Soldaten in der sozialen Ordnung der römischen Gesellschaft zurück. Gegenstand eines weiteren Vortrages war ein Thema, das der Frühneuzeitforschung so vertraut erscheint, dass sie es üblicherweise recht selbstverständlich als eines ihrer ‚großen Themen' ansieht, nämlich das Spannungsfeld von privatem Krieg und dem Anspruch auf ein staatliches Monopol auf Kriegsführung. Als Begriff für den privaten Kriegsherrn hat sich in der Diskussion die englische Bezeichnung als *warlord* durchgesetzt, die Martin Zimmermann (München) zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen zum Verhältnis zwischen privatem Interesse und Staat in der antiken Kriegsführung machte. Die Grenzen zwischen privatem und staatlichem Krieg wurden auch in der Antike gezogen, wenn sich freilich auch hier beim näheren Hinsehen erweist, dass sie nicht immer so deutlich erkennbar sind, wie es zuerst scheint. Private Kriegsherrn wurden sowohl in staatliche Interessen eingespannt, indem sie etwa für Unternehmungen angeworben wurden, als auch diskursiv in die staatliche Sphäre integriert bzw. davon ausgeschlossen. Am Ende stellte Zimmermann die Bezeichnung *warlord* selbst in Frage, denn so sehr sie sich auch eignet um den Blick auf Akteure im Spannungsfeld zwischen privater und staatlicher Kriegsführung zu lenken, so wird sie doch für eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Kriegsherren genutzt, für die eine genauere Differenzierung, eine Typik also noch aussteht.

Die zweite Teilsektion nahm mit der Konzentration auf Kriegsdarstellungen den Bildbegriff stärker in die Beiträge auf. Michael Jucker (Münster)

beschäftigte sich mit spätmittelalterlichen Bildern von ‚Kriegsverbrechen' zwischen Imagination und Norm. Inwiefern bildeten die Normen einer christlichen Kriegsethik den Hintergrund für zeitgenössische Gewaltdarstellungen? Anhand eines kontrastiven Vergleichs zwischen Bildern aus Chroniken der Zeit des Hundertjährigen Krieges und denen aus der Chronik Diebold Schillings (1513) ging Jucker dieser Frage nach und zeigte, inwiefern in den Bildern auf die normativen Vorstellungen zurückgegriffen wurde, um etwa den Kriegsgegner als verbrecherischen Feind zu kennzeichnen. Mit solchen Feindbildern befasste sich auch Simona Slanicka (Bielefeld), die aufzeigte, wie gegnerische Parteien in französischen Bürgerkriegen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit als Angehörige einer negativen Gegenwelt gezeichnet wurden. Ihren eindrucksvollen Beispielanalysen stellte sie dabei übergreifende, systematische Überlegungen über die Strategien und Darstellungsmittel der Konstruktion des Gegners als eines spiegelbildlichen Feindes voran, die sich auf die Zuschreibung einer Inversion von Werten und Normen an die gegnerische Partei sowie auf die Gestaltung von Opfer-Täter Bildern bezogen. Stefanie Rüther (Münster) widmete sich dem Bild der Kriegsgewalt in städtischen Chroniken aus der Zeit des süddeutschen Städtekriegs. In diesen Chroniken herrscht ein rationaler und nüchterner Beschreibungsstil der eigenen Gewalthandlungen vor. Dies interpretierte Rüther als eine sprachliche Veralltäglichung des Krieges, die sich nicht mehr so sehr auf die episch-heroischen Wertvorstellungen einer adeligen Kriegergesellschaft bezog, sondern dem städtischen Publikum vielmehr eine Regelhaftigkeit durch Alltäglichkeit suggerierte. Die Chronistik habe die Normalität und Sachlichkeit des städtischen Kriegshandelns als alltäglichen Politikstil dargestellt, wohingegen eine Entgrenzung der Gewalt als Gegenbild hierzu dem Feind zugeschrieben wurde.

Wolfgang Kaiser (Paris) hielt den ersten Vortrag des Frühneuzeitteils, in dem er in einer umsichtigen Rekonstruktion der medialen Berichterstattung über die „Einnahme" von Marseille im Jahr 1596 verdeutlichte, wie diese zu einem europäischen Medienereignis wurde. Die Anführungsstriche bei der „Einnahme" setzte er, da die spanischen Truppen die Stadt bereits verlassen hatten, so dass der Begriff „Einnahme" eher die mediale Aufbereitung der Ereignisse widerspiegelt als das tatsächliche Kampfgeschehen. Jedoch prägte die mediale Berichterstattung hier auch ein Geschichtsbild, das später tradiert wurde. Birgit Emich (Freiburg) wid-

mete sich mit der Zerstörung Magdeburgs 1631 einem Ereignis, das in letzter Zeit in der Frühneuzeitforschung verstärkte Aufmerksamkeit erlangte. Denn wie kaum eine andere Schlacht des Dreißigjährigen Krieges wurden Eroberung und Zerstörung Magdeburgs in verschiedenen Medien kommentiert und somit das Geschehen von den verfeindeten Lagern medial nachbereitet. Anhand der Allegorie von der „Magdeburger Hochzeit" deckte Emich intermediale Bezüge auf und zeigte, dass medienspezifische Faktoren für die Durchsetzung bestimmter Bilder mitverantwortlich sind. Bilder der Zerstörung in Kriegsdarstellungen des späten 17. und 18. Jahrhunderts waren das Thema von Horst Carl (Gießen). Fotos von Ruinen als Zeugnisse einer technisierten Kriegsführung und deren ungeheurer Zerstörungskraft haben unser Bild vom modernen Krieg fest geprägt. Dabei konnte Carl durch Rekonstruktionen des Kontextes, in dem die Vorgänger solcher Bilder entstanden, vielschichtige Bedeutungsebenen herausarbeiten. Die Abbildung technischer Zerstörungskraft trug zum Entstehen neuer Darstellungstechniken bei, die einen realistisch dokumentarischen Anspruch erheben, dabei allerdings keineswegs frei von wertender Moral sind. Der Beitrag von Marian Füssel (Münster) über das Bild der Schlacht im 18. Jahrhundert beschloss die Sektion auf hohem Niveau. Gilt die Schlacht in der Rückschau und aus der Vogelperspektive oftmals als ein einheitlich beschreibbares Ereignis, so zerfällt die Schlacht aus der Perspektive der Beteiligten in eine Reihe unüberschaubarer Handlungen und Ereignisse, deren Komplexität und Verdichtung dazu oftmals als unbeschreibbar tituliert werden. Dieses Spannungsfeld griff Füssel auf. Er skizzierte sein Projekt einer Kulturgeschichte der Schlacht, die sowohl die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt, indem etwa offizielle Publizistik einerseits und Selbstzeugnisse der Soldaten andererseits als Quellen herangezogen, als auch die in den Quellen beschriebenen audiovisuellen Wahrnehmungen systematisch analysiert werden. Füssel gelang es so, ein von der Forschung bisher kaum berücksichtigtes Kriegsbild nachzuzeichnen.

In der Schlussdiskussion, die sich auf Ergebnisse der Beiträge aus der gesamten Sektion bezog, wurden vor allem Fragen nach Form und Wandel eines Bildes vom Krieg mit Blick auf die Darstellung von Opfern gestellt. Ab wann hat es Kriegsdarstellungen gegeben, die den Krieg an sich verurteilten, indem sie ihn aus der Perspektive der Opfer darstellten? Welche ikonographischen Strategien der Opferdarstellung verdammen

die Kriegsgewalt, welche Strategien sind als Aufforderung zur Gegengewalt zu verstehen? Aus der Diskussion um derartige Fragen ergaben sich schließlich differenzierte Urteile: So gelte der Dreißigjährige Krieg zwar oft als Einschnitt, da hier die Leiden der Bevölkerung und das Wüten einer ungezügelten Soldateska in den Vordergrund rückten, doch sei es sehr fraglich, ob solche Darstellungen tatsächlich als Klagen über die Opfer des Krieges zu begreifen seien. Antikriegsbilder würde man für das Spätmittelalter nahezu vergebens suchen, aber im Detail von Kriegsdarstellungen gebe es doch starke Ambivalenzen in der Bewertung von Kriegsgewalt und dabei vor allem Positionierungen gegen bestimmte Kriegspraktiken. Zu bedenken sei aber, dass wohl schon alleine die Produktionsbedingungen der Bilder im Auftrag von Adel oder Obrigkeit eindeutige Antikriegsbilder verhindern würden. Allerdings sei zu beobachten, dass neue Qualitäten in der Kriegsführung durchaus auch das Entstehen neuer Bilder nach sich ziehen würden. Damit könne eben jeweils auch eine andere Darstellung von Gewaltpraktiken und Leiden der Opfer einhergehen. Bemerkenswert sei jedoch, dass man in einigen Bildern – wie im Fall der Darstellung von Ruinen – zwar die Folgen der Kriegsgewalt sehe, deren Verursacher, die Täter also, aber nicht. Allerdings wurde auch vor der Vorstellung gewarnt, dass der Grad der Gewalt quasi automatisch eine Verbindung zur Haltung dazu haben müsse. Extreme Gewalt müsse nicht unbedingt auf hohe Ablehnung in deren Darstellung stoßen oder überhaupt Kriegsdarstellungen zur Folge haben, die darauf eingehen würden.

Die epochenübergreifende Sektion „Kriegs-Bilder“ lässt sich als Unternehmen einschätzen, das sein Ziel nicht verfehlt hat. Sicherlich wurde keine umfassende Geschichte der Kriegsdarstellung präsentiert und wer Vergleiche zwischen den Epochen erhoffte, für den bot weitgehend erst die Schlussdiskussion Einblicke dazu. Die Beiträge boten aber einiges an innovativen Herangehensweisen und eröffneten damit durchaus neue Perspektiven sowohl auf die materiellen Bilder vom Krieg als auch auf die immateriellen Bilder in den Köpfen ihrer Betrachter. Der zugrunde gelegte, weite Bildbegriff barg sicherlich auf den ersten Blick die Gefahr, einen Strauß an Beiträgen zusammenzubringen, der durch wenig zusammengehalten werden. Das weite Bildverständnis der VeranstalterInnen und ReferentInnen hat sich aber als sehr fruchtbar erwiesen. Denn so gelang es tatsächlich äußerst schwierige Themen, etwa nach dem Zusam-

menspiel von Sprachbildern und visuellen Bildern in der Darstellung des Krieges anzugehen, oder auch ganz unterschiedliche Medien, die Bilder vom Krieg erzeugten, in den Blick zu bekommen. Die Beiträge ließen dabei ein Verständnis von Bildern erkennen, die diese nicht allein als Dokumente betrachten, in denen sich Einstellungen und Vorstellungen der Zeitgenossen spiegeln würden. Vielmehr wurde auch die Kraft der Bilder berücksichtigt, selbst Einstellungen und Vorstellungen zu erzeugen und somit soziale Wirklichkeit zu formen.

REZENSIONEN

Gabriele Jochums (Bearb.), Bibliographie Friedrich Wilhelm I.: Schrifttum von 1688 bis 2005, Berlin 2005 (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Arbeitsberichte, Bd. 6), XIII+230 S., 16 [ISBN 3-923579-07-1].

Der sechste Arbeitsbericht aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz will mit den Worten der Bearbeiterin Gabriele Jochums nichts weniger als „den Forschungsstand zu Friedrich Wilhelm I. erstmals so umfassend wie möglich [...] dokumentieren" (XIII). Der für die Militärgeschichte und für Geschichten über das preußische Militär der frühen Neuzeit wesentliche Protagonist ist weit seltener Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen, als man annehmen könnte. Gründe dafür sieht die Bearbeiterin in der alleinigen Konzentration auf Friedrich II., seinen Sohn. In der Einleitung schildert sie anschaulich die historische Entwicklung der Forschung zu Friedrich Wilhelm I., die selbst anlässlich diverser Jahrestage (300. Geburtstag Friedrich Wilhelms I. [1988] und sein 250. Todestag [1990]) nur am Rande stattfand.

Die Bibliographie enthält das deutschsprachige Schrifttum bis 2004, teilweise bis 2005. Fremdsprachige Arbeiten, so Jochums, seien nur in Einzelfällen aufgenommen worden (einige englische, aber auch einzelne französische, italienische und schwedische Titel). Für allgemeinere Literatur galt, dass ein Werk mindestens ein Kapitel oder einen Abschnitt über Friedrich Wilhelm I. bzw. seine Regierungszeit enthalten musste, um in die Bibliographie aufgenommen zu werden. Jochums betont, dass es neben wissenschaftlichen Arbeiten zahlreiche populärwissenschaftliche und populäre Darstellungen des Königs gibt, die sie ebenfalls verzeichnet.

Der Aufbau der Bibliographie orientiert sich an dem vorliegenden Material, was insgesamt sehr plausibel erscheint. Am Anfang stehen bibliographische Literatur und Forschungsdiskussion, gefolgt von den Selbstzeugnissen. Der dritte Teil, allgemein Darstellungen benannt, enthält alle weitere Literatur. Diese beginnen mit Werken zu politischen Aspekten – allgemeine Darstellungen zu Brandenburg-Preußen, zur Kronprinzenzeit

und Lebensbeschreibungen mit einem politischen Schwerpunkt. Den umfangreichsten Punkt bildet die sehr stark weiter aufgefächerte Regierungszeit 1713-1740. Danach folgen unter der Überschrift „Persönlichkeit, Lebensführung und Familie" Werke zu Religion, Malerei, den Wohnungen und den Familienmitgliedern sowie zur Freundschaft mit Leopold I. Fürst von Anhalt-Dessau. Zuletzt findet sich die Literatur zum Lebensende, über Bildliche Darstellungen und die Literarische Verarbeitung des Lebens Friedrich Wilhelms I.

Innerhalb der einzelnen Untergruppen wurden die Titel manchmal chronologisch, manchmal alphabetisch sortiert – was nicht immer nachvollziehbar erscheint. Zur Skizzierung des Forschungsstandes ist die chronologische Sortierung sehr viel aufschlussreicher und hätte m. E. in allen Punkten verwendet werden können, denn die Einträge sind übersichtlich. Außerdem erschließen drei Indices – ein Orts-, ein Personen- und ein Verfasserindex – die Literatur sehr gut.

Die Titelangaben sind ausführlich und beruhen laut Bearbeiterin bis auf wenige Ausnahmen auf Autopsie, das heißt, alle Angaben wurden von den Werken selbst übernommen. Neudrucke und weitere Auflagen wurden ergänzend vermerkt. Dies steigert den Wert von Jochums Bibliographie erheblich.

Der Anhang enthält einen Nachdruck der ersten Übersichtsdarstellung von Gustav Wallat über die Veröffentlichungen zu Friedrich Wilhelm I. aus dem Jahr 1899, der kritisch die vorhandenen Publikationen untersuchte und illustriert durch zahlreiche Beispiele aufdeckte, wer von wem was übernommen oder sogar abgeschrieben hat.

Mit ihrer Bibliographie stellt Gabriele Jochums eine Arbeitsleistung zur Verfügung, die für viele HistorikerInnen außerordentlich nützlich sein wird. Leider hat die Finanzknappheit öffentlicher Kassen auch hier ihre Spuren hinterlassen: Das Erscheinungsbild der Druckseiten steht im Kontrast zum gelungenen Einband. Zudem wäre ein gründliches Lektorat angebracht gewesen, nicht zuletzt um diverse Uneinheitlichkeiten bei der Verwendung von Zeichen und Namen in den einleitenden Texten anzugleichen. Wünschenswert wäre es außerdem, wenn die Bibliographie als elektronische Ressource zugänglich wäre.

Das Buch ist ein Arbeitsbericht und uneingeschränkt als Arbeitsbuch geeignet, so dass neuen Forschungen auch mit den – wie Jürgen Kloo-

sterhuis in seinem Vorwort als Herausgeber betont – „noch längst nicht ausgeschöpften Quellen im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz“ nichts im Wege steht. Vielmehr ist diesen ein wirkungsvoller (und erschwinglicher) Wegweiser in die Hand gegeben.

Dorit Schneider

ANKÜNDIGUNGEN

Militär und Recht in der Frühen Neuzeit

Schloss Thurnau bei Bayreuth, 4. Oktober 2007– 7. Oktober 2007

Die nächste Tagung des Arbeitskreises Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit (AMG) wird in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte der Universität Bayreuth vom 4. bis zum 7. Oktober 2007 in Schloss Thurnau bei Bayreuth stattfinden. Folgende Themenschwerpunkte sind geplant:

- Militärrecht: Normen und Theorie
- Spezifisch militärische Delikte (z. B. Meuterei und Desertion)
- Reformen und Reformprojekte
- Militär und Policey

Der Forschungsstand auf dem Gebiet der Geschichte des Militärrechts ist defizitär. Es existieren zahlreiche Lücken und weiße Flecken. In der älteren Literatur erscheinen Recht und Militär als vollständig voneinander getrennte, gegensätzliche Funktionsbereiche. Die rechtsgeschichtliche Forschung hat sich bisher kaum mit der Geschichte des Militärrechts befasst, das sich den gängigen Kategorien des Faches weitgehend entzieht. Die Historische Kriminalitätsforschung beschäftigt sich in der Regel nicht mit den militäreigenen Strafrechtsquellen und deren Anwendung, sondern gibt sich mit der zivilen Sicht auf die Militärbevölkerung zufrieden. Die Militärgeschichtsschreibung wiederum neigt dazu, sich auf militärspezifische Delikte wie Meuterei und Desertion zu konzentrieren. Im Ergebnis konnte leicht der Eindruck entstehen, dass das vormoderne Militär zwar Verstöße gegen Disziplin und Subordination unnachsichtig und grausam ahndete, dabei aber den zentralen Leitwerten der Zivilgesellschaft, dem Schutz des Eigentums und der Unversehrtheit der Person, nicht mit der gleichen Intensität zur Geltung verhalf.

Aufgrund einiger neuerer Forschungsergebnisse ist dieses traditionelle Bild inzwischen in Bewegung geraten, ohne dass sich daraus bereits eine neue Gesamtsicht entwickelt hätte. Die Veranstaltung soll daher der Zusammenführung der Fragestellungen und bisherigen Ergebnisse sowie der Strukturierung des neuen Forschungsfeldes dienen. Darüber

hinaus möchte sie zum wissenschaftlichen Austausch zwischen den verschiedenen Disziplinen, die sich mit dem historischen Wandel von Normen, abweichendem Verhalten und Sanktionen befassen, beitragen. Historiker und Historikerinnen insbesondere aus der Militärgeschichte, der Historischen Kriminalitätsforschung und der Rechtsgeschichte, die Vorschläge für Tagungsbeiträge haben, werden gebeten, mit der Tagungsleitung Kontakt aufzunehmen.

Tagungsleitung:

PD Dr. Jutta Nowosadtko, Universität Duisburg-Essen, Fachbereich Geisteswissenschaften, Historisches Institut, Campus Essen, Universitätsstr. 12, D-45117 Essen, Tel. +49 (0)201 / 183-3550, e-mail: Jutta.Nowosadtko@uni.due.de

Prof. Dr. Diethelm Klippel, Universität Bayreuth, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte, Universitätsstr. 30, D-95440 Bayreuth, Tel. +49 (0)921 / 55-3524
e-mail: Diethelm.Klippel@uni-bayreuth.de

Anonyme und pseudonyme Militärliteratur

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten der deutschen Militärpublizistik, dass anonyme bzw. pseudonyme Autoren bis in die Zeitgeschichte hinein einen wichtigen Anteil daran stellen. Die Motive für das Verschleiern von Autorenschaft und die Akzeptanz derartiger Beiträge zum militärwissenschaftlichen und -geschichtlichen Diskurs waren über die Jahrhunderte durchaus nicht einheitlich. Dasselbe galt für die juristischen und verlegerischen Rahmenbedingungen.

Seit einiger Zeit arbeite ich an einem Handlexikon, in dem die wichtigsten und interessantesten entschlüsselten Titel bibliographiert werden sollen. Nachdem sich für die Neuzeit erfreulicherweise eine recht ansehnliche Anzahl hat ermitteln lassen, plane ich den Rahmen auf die Frühe Neuzeit auszuweiten.

Nun bin ich hierfür auf die Unterstützung der für diese Epoche fachkundigen Kolleginnen und Kollegen angewiesen, zumal es in der Natur dieses Untersuchungsgegenstandes liegt, dass sich dieser auch auf die schwer zu bibliographierende „graue" Traktatliteratur erstreckt. In der Regel ergeben sich im Rahmen der eigenen Forschung oftmals Entschlüsselungen von einschlägigen Titeln, die für die eigene Arbeit nicht weiter von Bedeutung sind. Im Zusammenhang mit dem vorgestellten Projekt können diese Titel aber durchaus von Interesse sein. Ich würde mich freuen, wenn mir entsprechende Titel – mit Entschlüsselung der Autorenschaft – zur Verfügung gestellt werden könnten. Das Interesse beschränkt sich dabei nicht nur auf Monographien sondern durchaus auch auf die Zeitschriftenpublizistik. Hilfreich wäre ein kurzer Hinweis auf die Quelle der Entschlüsselung und gerne auch eine persönliche Einschätzung zur Bedeutung des Autors und Titels. Jeder Beitrag ist willkommen. Für die Unterstützung möchte ich mich herzlich bedanken.

Dr. Markus Pöhlmann, Universität Bern, Historisches Institut
Länggassstr. 49, CH-3012 Bern
e-mail: mp@salemhouse.de

AUTORENVERZEICHNIS

Nicolas Disch lic. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Projekt „Untersuchungen zur Sozialgeschichte der schweizerisch-alpinen Welt (18. Jahrhundert)“, Universität Basel, Historisches Seminar, Thannerstr. 72, CH-4054 Basel; E-Mail: nicolas.disch@bluewin.ch

Urte Evert, M. A. (Berlin), E-Mail: urtea@gmx.de

Elizabeth Harding, Graduiertenkolleg 625 „Gesellschaftliche Symbolik im Mittelalter“, Pferdegasse 3, 48143 Münster, Tel.: 0251/83-28302, E-Mail: eharding@uni-muenster.de

Jan Willem Huntebrinker M.A., Stipendiat am IGK 625 Dresden, Ludwig-Ermold-Str. 3, D-01062 Dresden,
E-Mail: jan.huntebrinker@web.de

Dr. des. *Heinrich Lang*; wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt: Salviati-Welser am Lehrstuhl Neuere Geschichte der Universität Bamberg; Fischstr. 5-7; D - 96045 Bamberg, Tel. (dienstl.): +49 (0)951 863-2355,
E-Mail: Lang-Bamberg@web.de

Dr. *Martin Meier* (Beelitz), E-Mail: MClauma@aol.com

Dr. *Markus Pöhlmann,* Universität Bern, Historisches Institut, Länggassstr. 49, CH-3012 Bern; E-Mail: mp@salemhouse.de

Dr. des. *Ulrike Ludwig* (Dresden), E-Mail: ulrike-ludwig@freenet.de

Christine D. Schmidt, Sonderforschungsbereich 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“, Salzstr. 41, 48143 Münster, Tel.: 0251/83-22747, E-Mail: cdschmidt@uni-muenster.de

Dorit Schneider, M. A. (Berlin), E-Mail: dorit.schneider@berlin.de

Dr. *Martin Winter* (Berlin), E-Mail: retniw.nitram@web.de

ABBILDUNGEN

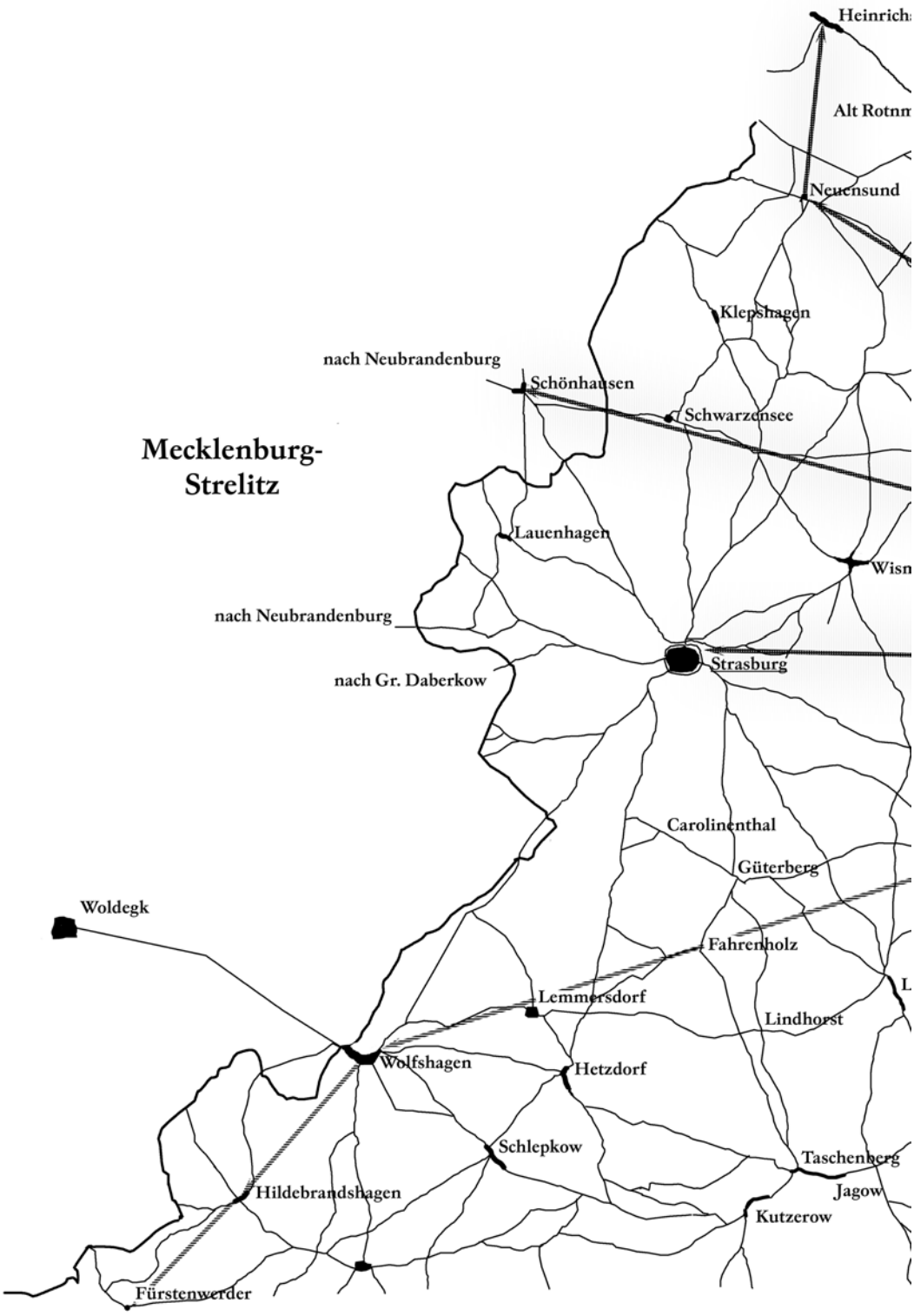

Abb. 1: Wegenetz zwischen Pasewalk und Strasburg mit Meldewegen der Pasewalker Garnison. Zeichnung von Martin Winter

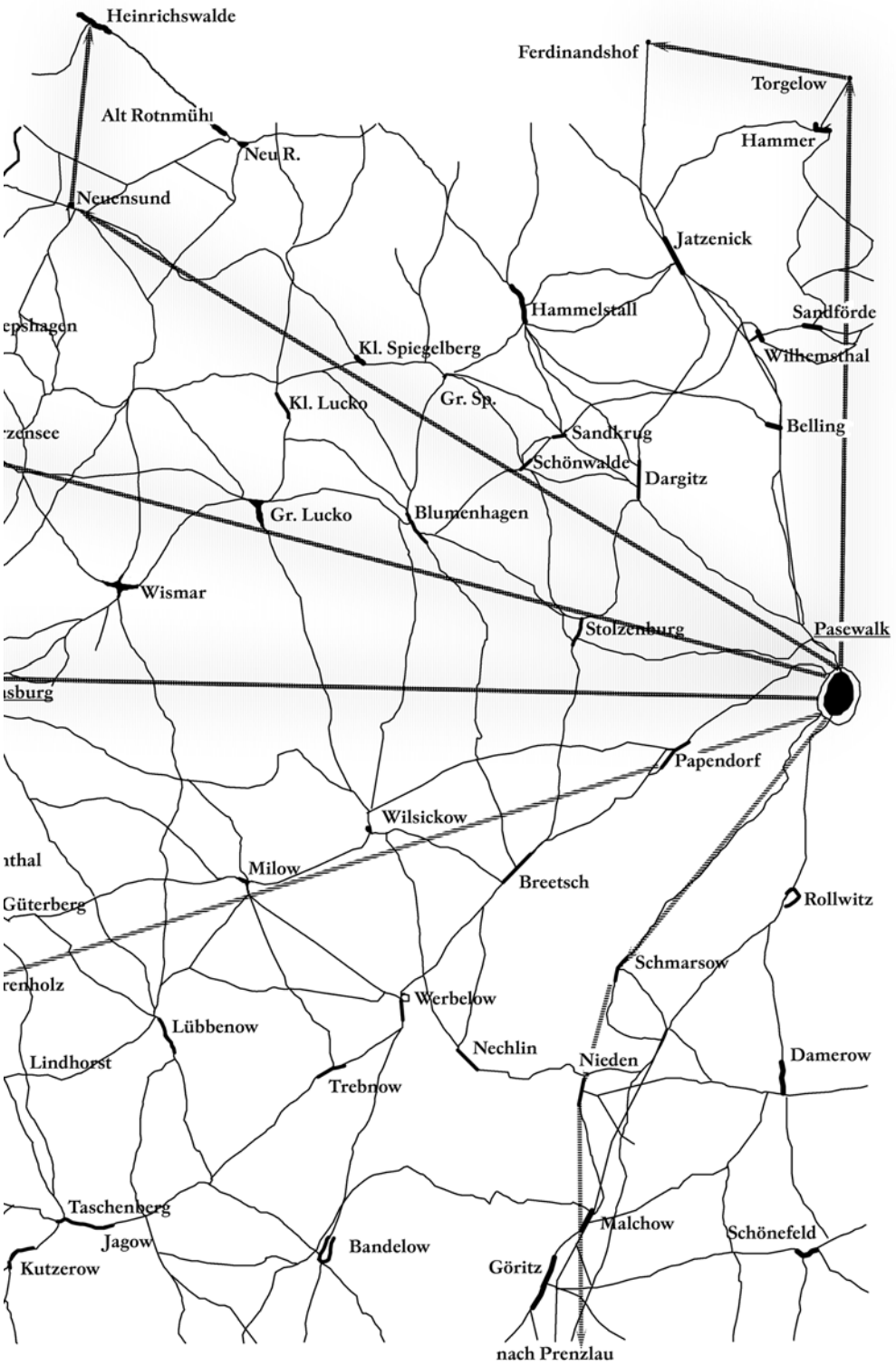
Heinrichswalde
Ferdinandshof
Torgelow
Alt Rotnmühl
Neu R.
Hammer
Neuensund
Jatzenick
Hammelstall
Sandförde
Kl. Spiegelberg
Wilhemsthal
Kl. Lucko
Gr. Sp.
Belling
Sandkrug
Schönwalde
Dargitz
Gr. Lucko
Blumenhagen
Wismar
Stolzenburg
Pasewalk
Papendorf
Wilsickow
Milow
Breetsch
Rollwitz
Schmarsow
Werbelow
Lübbenow
Nechlin
Nieden
Damerow
Lindhorst
Trebnow
Taschenberg
Malchow
Schönefeld
Jagow
Bandelow
Kutzerow
Göritz
nach Prenzlau

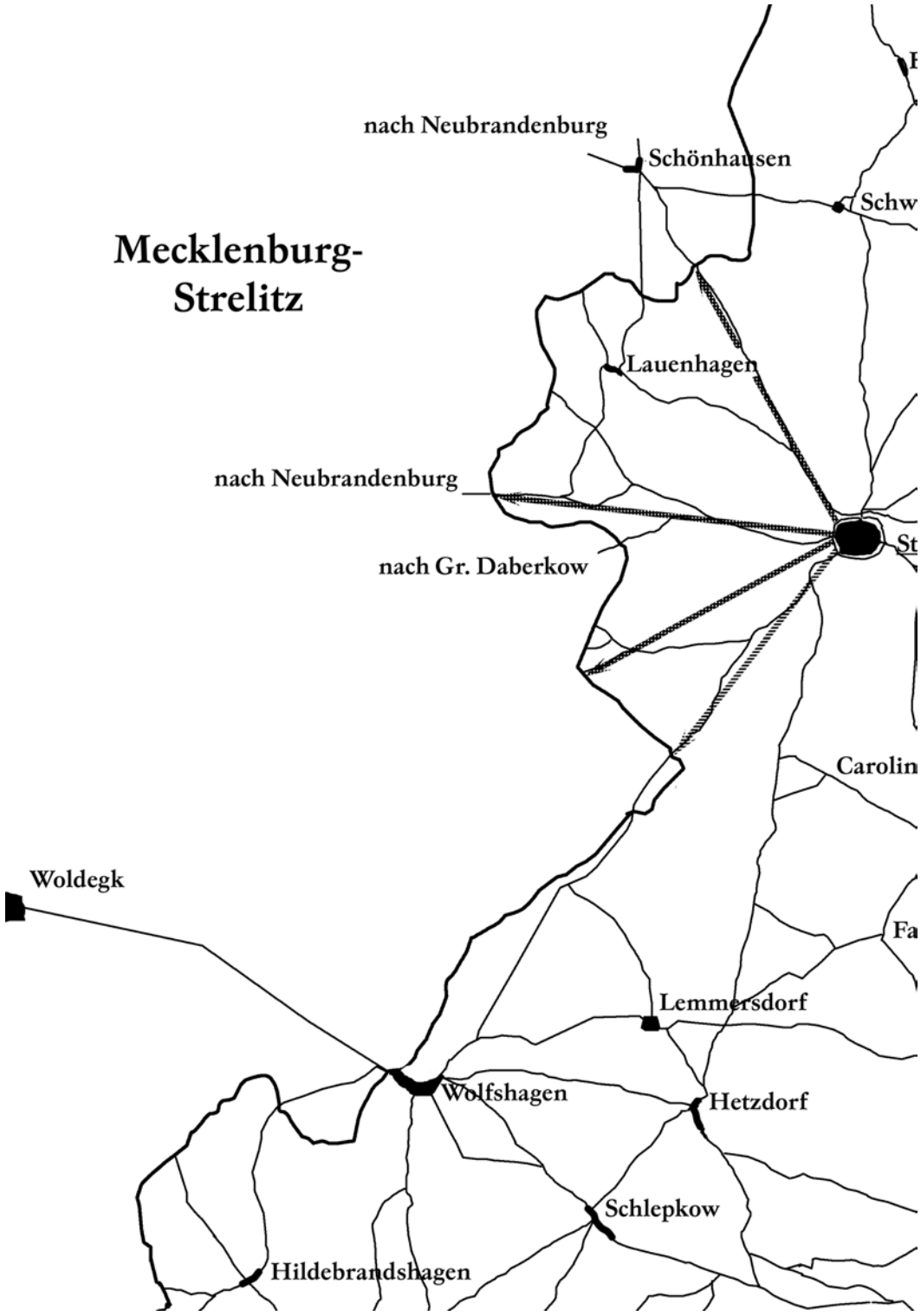

Abb. 2: Deserteurposten der Stadt Strasburg an der Mecklenburgischen Grenze. Zeichnung Martin Winter

Abb. 3: Niklas Stör, Zwei Steckenknechte, um 1540, Holzschnitt, 312 x 187 mm, Wien, Graphische Sammlung Albertina, aus: Max Geisberg, The German Single-leaf Woodcut: 1500-1550, New York 1974, Bd. 4, S. 1323 (DB Spezial: Deutsche Einblattholzschnitte, S. 3609 (c) 2003 Directmedia Publishing GmbH)

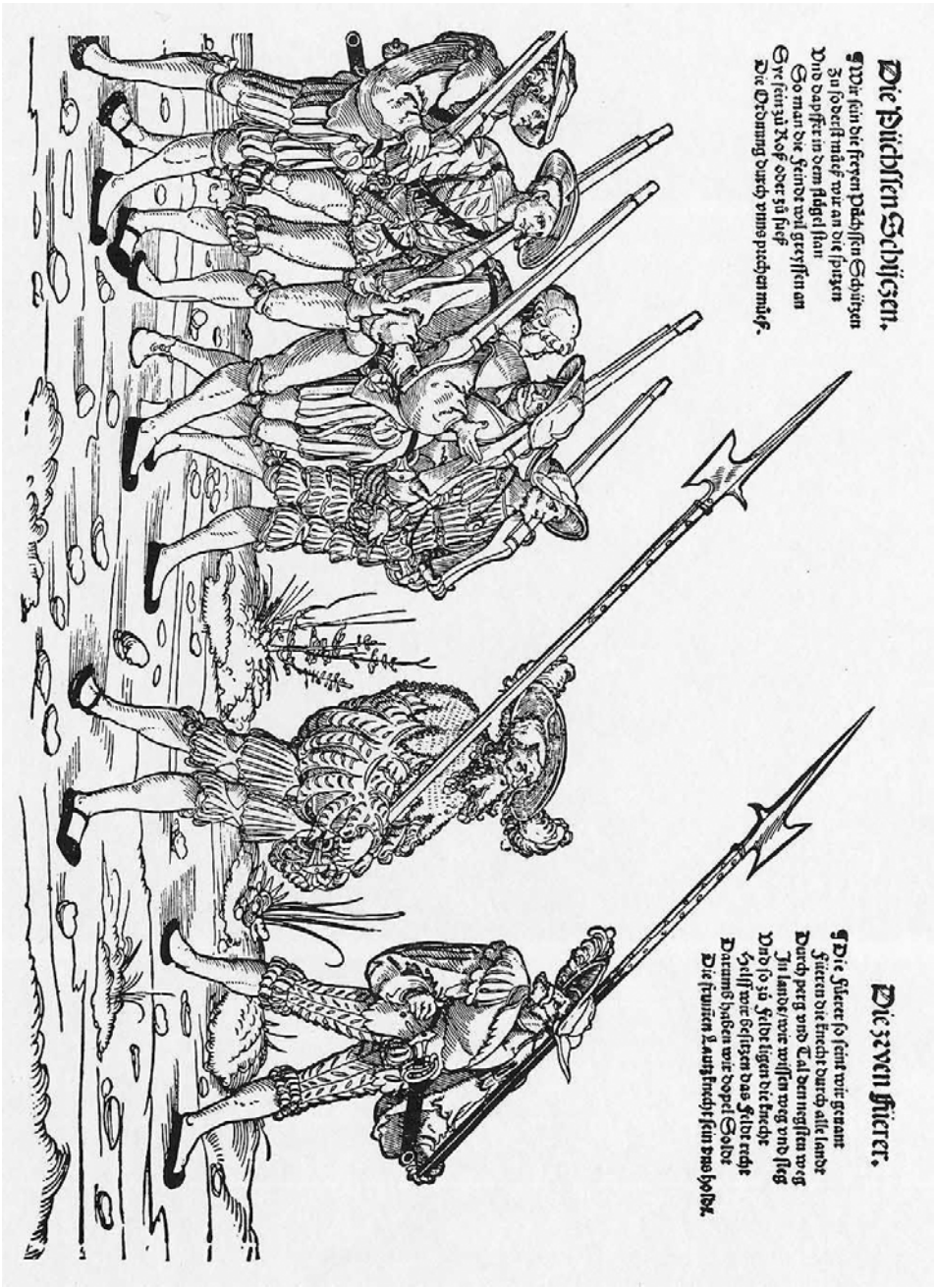

Abb. 4: Ausschnitt aus einer aus 10 Blättern bestehenden Serie. Erhard Schoen, Heereszug der Landsknechte, Blatt 3, Zwei Führer und fünf Büchsenschützen, 1. Hälfte 16. Jh., Holzschnitt, Braunschweig, Herzog Anton Ulrich Museum, Kupferstichkabinett, aus: Max Geisberg, The German Single-leaf Woodcut: 1500-1550, New York 1974, Bd. 3, S. 1173 (DB Spezial: Deutsche Einblattholzschnitte, S. 3155 (c) 2003 Directmedia Publishing GmbH)

Abb. 5: Wolfgang Strauch, Mumplatz (Nachdruck eines Holzschnittes von Hans Wandereisen mit Versen von Hans Sachs), 1555, Holzschnitt, 340 x 305 mm, Gotha, Schlossmuseum, aus: Walter Strauss, The German Single-leaf Woodcut: 1550-1600, Bd. 3, S. 1066 (DB Spezial: Deutsche Einblattholzschnitte, S. 3638 (c) 2003 Directmedia Publishing GmbH)

Abb. 6: Erhard Schoen, Landsknecht und Bube, um 1535, Holzschnitt, 282 x 186 mm, Wien, Graphische Sammlung Albertina, aus: Max Geisberg, The German Single-leaf Woodcut: 1500-1550, New York 1974, Bd. 3, S. 1155 (DB Spezial: Deutsche Einblattholzschnitte, S. 3183 (c) 2003 Directmedia Publishing GmbH)

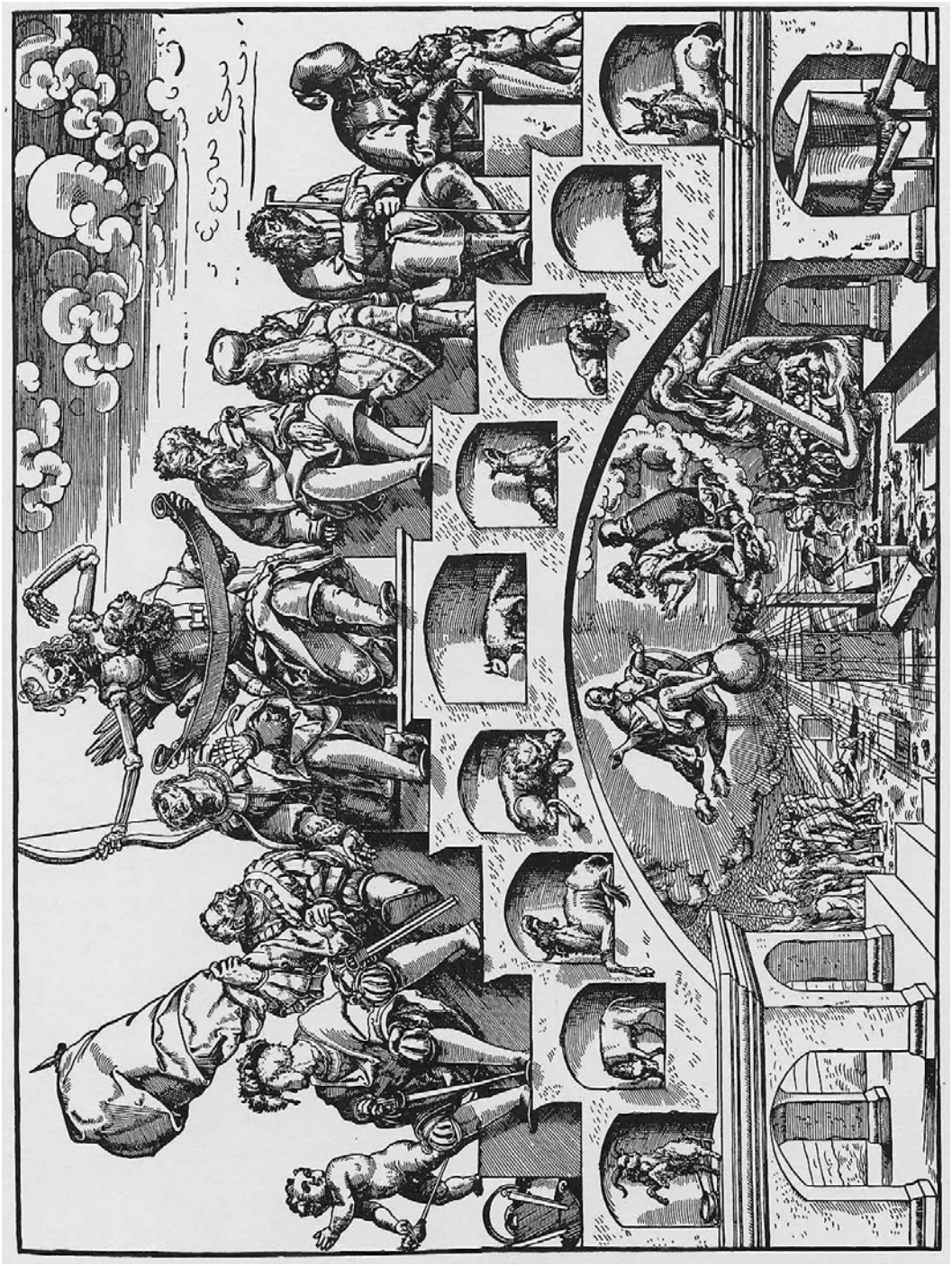

Abb. 7: Jörg Breu d. J., Die Lebensalter des Mannes, 1540, Holzschnitt, 489 x 659 mm, Gotha, Herzogliches Museum (Landesmuseum), Max Geisberg, The German Single-leaf Woodcut: 1500-1550, New York 1974, Bd. 1, S. 371 (DB Spezial: Deutsche Einblattholzschnitte, S. 681 (c) 2003 Directmedia Publishing GmbH)

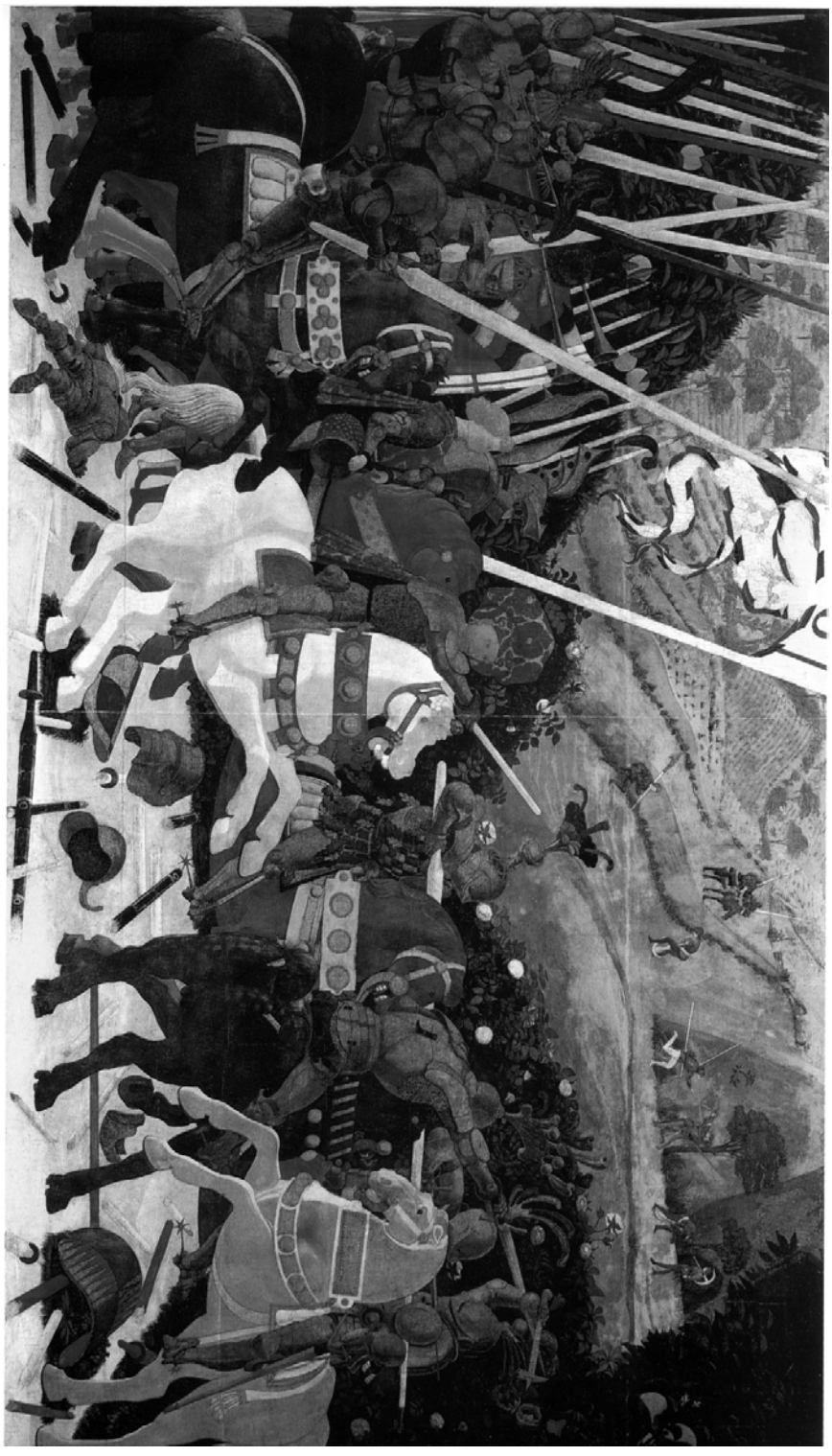

Abb. 8: Paolo Uccello, Die Schlacht von San Romano (genannt „Die Entsattelung des Bernardino della Garda“), um 1435/40, Florenz, Uffizi

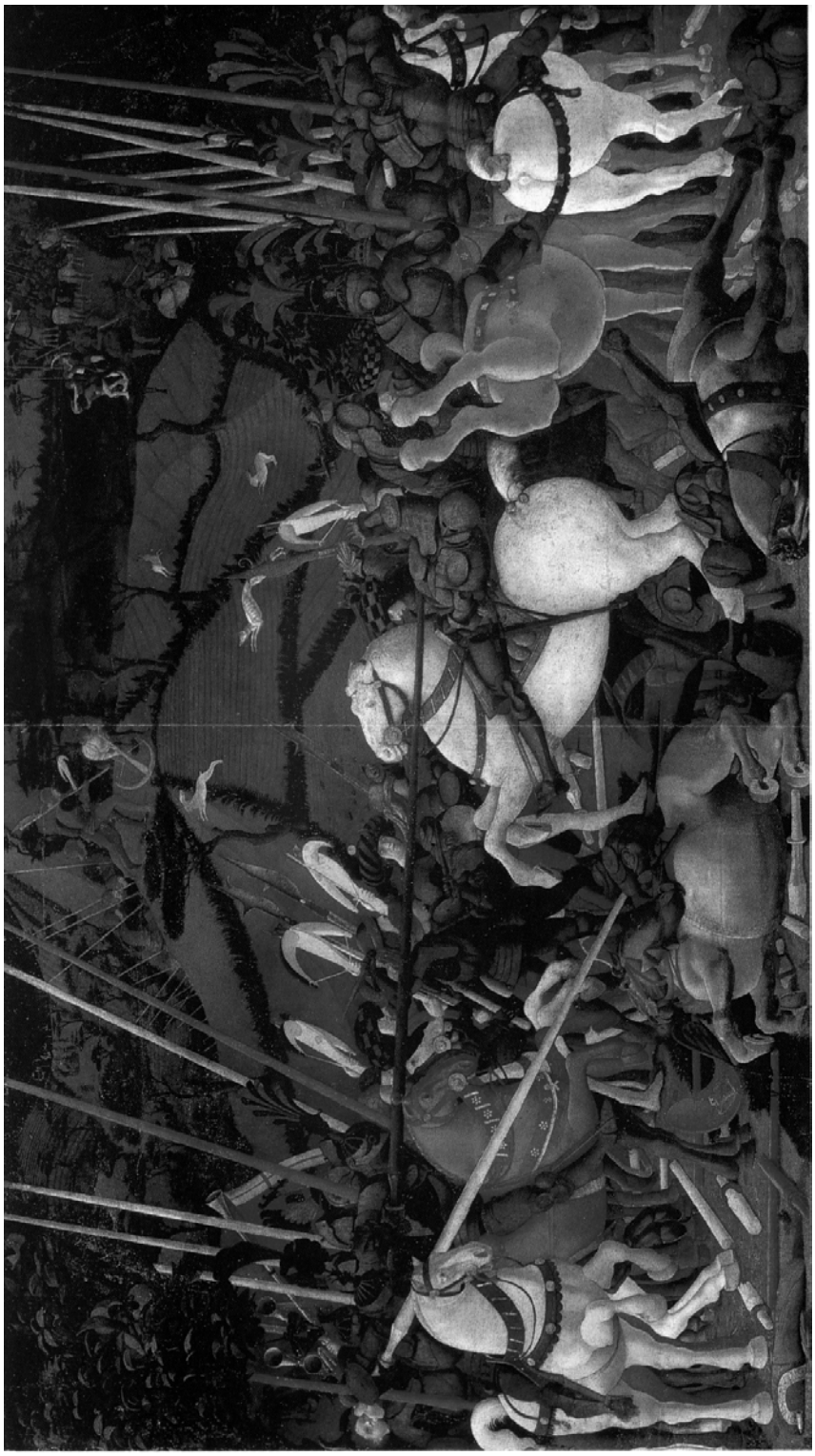

Abb. 9: Paolo Uccello, Die Schlacht von San Romano (Nicolò da Tolentino), um 1435/40, London, National Gallery

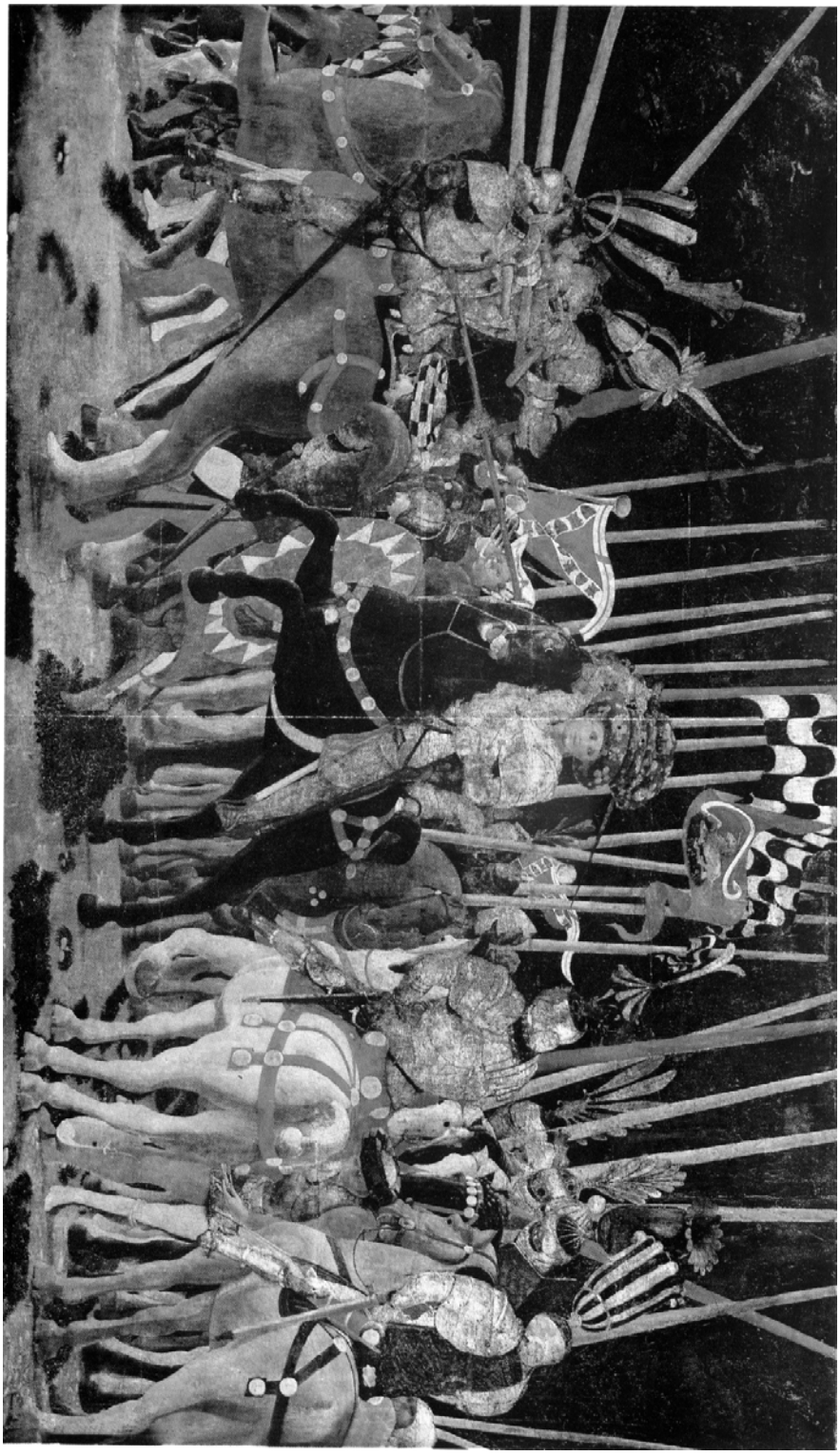

Abb. 10: Paolo Uccello, Die Schlacht von San Romano (Micheletto Attendoli), um 1450/55, Paris, Musée du Louvre

Eine Quelle, auf die Sie sich vertrauensvoll berufen können

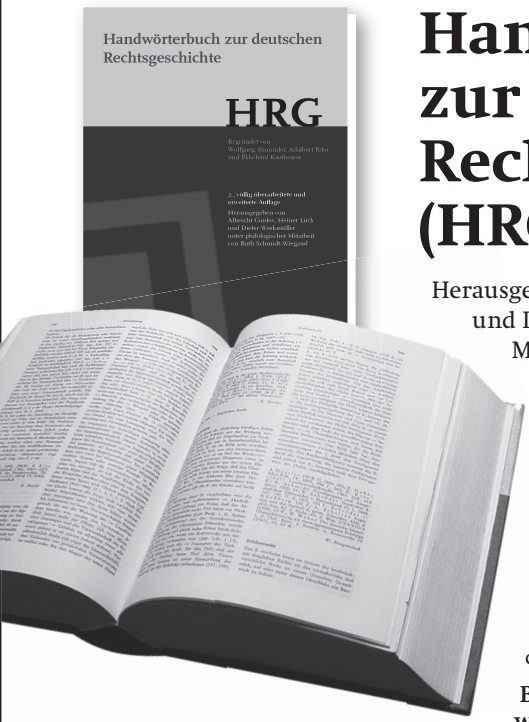

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)

Herausgegeben von Albrecht Cordes, Heiner Lück und Dieter Werkmüller unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand

2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage

Das auf 6 Bände berechnete Werk erscheint seit Herbst 2004 in Lieferungen. Jeder Band wird acht Lieferungen umfassen. 1–2 Lieferungen jährlich. ***Zuletzt erschienen:*** **4. Lieferung: Burg – Deutscher Rechtshistorikertag,** Preis je Lieferung zu 128 Seiten EUR (D) 29,80/sfr. 49,–. ISBN 3 503 07911 4.

Preis für den gebundenen Band ca. EUR (D) 300,–/ ca. sfr. 474,–, ISBN 3 503 07912 2

Bestellen Sie online unter www.ESV.info/3 503 07911 4 oder www.ESV.info/3 503 07912 2

Das **HRG** zählt zu den Standardwerken der Rechtsgeschichte. Auch Historiker, Mediävisten, Regionalwissenschaftler, Theologen, Volkskundler oder Kulturwissenschaftler greifen gern darauf zurück.

Über 200 Wissenschaftler haben sich bis jetzt zusammengetan, um dieses alle Gebiete der Rechtsgeschichte umfassende Werk zu erneuern und zu ergänzen. Alle Artikel der ersten Auflage werden beibehalten und gegenüber der Vorauflage umfassend überarbeitet. Zahlreiche Stichwörter werden neu aufgenommen. Das führt zu einer so erheblichen Erweiterung gegenüber der ersten Auflage, dass die Neuauflage auf sechs Bände angelegt ist.

Noch mehr Informationen und eine vollständige Stichwortliste finden Sie online in unserem HRG-Portal unter

www.HRGdigital.info

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

E-Mail: philologie@ESVmedien.de
www.ESV.info

Militärgeschichtliches Forschungsamt MGFA

Johannes Berthold Sander-Nagashima,

Die Bundesmarine 1950 bis 1972. Konzeption und Aufbau. Mit Beitr. von Rudolf Arendt, Sigurd Hess, Hans-Joachim Mann, Klaus-Jürgen Steindorff,

München: Oldenbourg , X, 603 S.
(= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 4), 39,80 Euro,
ISBN 10: 3-486-57972-X;
ISBN 13: 978-3-486-57972-7

Erstmals auf so breiter Quellenbasis kann der Weg nachgezeichnet werden von den konzeptionellen Vorüberlegungen für eine neue deutsche Marine bis zu ihrer Umsetzung im Streitkräfteaufbau ab 1955. Als Teil einer Bündnisarmee bewegten sich Planung und Aufbau zunächst in den eng gezogenen Grenzen einer Verteidigung der Ostseeausgänge. Auftrag, Bewaffnung und Ausrüstung ließen sich mit dem zunehmendem Vertrauensgewinn im Bündnis erweitern, sobald die NATO nach ihrem Strategiewechsel ab dem Ende der 60er Jahre auch zur See ihre konventionellen Fähigkeiten in Nord- und Ostsee zu erhöhen suchte. Erfahrungsberichte hochrangiger Zeitzeugen vertiefen dies auf den Feldern der Militärpolitik, des Aufbaus einer Marinefliegertruppe und der technologischen Entwicklung.

– Anzeige –

Neuerscheinungen

Militärgeschichtliches Forschungsamt MGFA

Rudolf J. Schlaffer,

Der Wehrbeauftragte 1951 bis 1985. Aus Sorge um den Soldaten,

München: Oldenbourg 2006, XIV, 380 S.

(= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 5), 26,80 Euro,
ISBN 10: 3-486-58025-6;
ISBN 13: 978-3-486-58025-9

Die Studie befasst sich mit dem Amt des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in den Phasen seiner Konzeption, Formierung und Entwicklung von 1951 bis 1985. Dabei wird diese Institution auf vier zentralen Untersuchungsfeldern analysiert: Auftrag, Stellung im parlamentarischen System, Konfrontation und Kooperation mit der Bundeswehr, Rezeption in der Öffentlichkeit. Schließlich werden Wirkung und soziokulturelle Bedeutung dieser Institution im Rahmen des westdeutschen Modernisierungs- wie Demokratisierungsprozesses untersucht, der die Streitkräfte und die Gesellschaft erfasst hatte. Es entsteht das Bild einer politisch-parlamentarischen Einrichtung in ihrer Funktions- sowie Wirkungsweise auf die Bundeswehr im politischen und gesellschaftlichen System der Bundesrepublik Deutschland.

– Anzeige –

Militärgeschichtliches Forschungsamt MGFA

Wolfgang Schmidt,

Integration und Wandel.
Die Infrastruktur der Streitkräfte als Faktor sozioökonomischer Modernisierung in der Bundesrepublik 1955 bis 1975,

München: Oldenbourg , VIII, 515 S.
(= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 6), 34,80 Euro,
ISBN-10: 3-486-57957-6;
ISBN-13: 978-3-486-57957-4

Die Aufstellung der Bundeswehr ab 1955 war ein Ergebnis der weltpolitischen Frontstellung im Kalten Krieg. Sie erfolgte im Rahmen der NATO, die Strategie, Struktur und Aufgaben nachhaltig bestimmte. Auf allen Ebenen mussten sich die Streitkräfte in die schon ausgebildete politische, ökonomische und gesellschaftliche Struktur der Bundesrepublik konkurrierend einordnen. Im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts zur Militärgeschichte der Bundesrepublik untersucht diese Studie den spezifischen Anteil, den vornehmlich neu gegründete Bundeswehrstandorte an den sozioökonomischen Wandlungsprozessen der 50er bis 70er Jahre in Westdeutschland hatten. Um im Sinne einer sich sozialhistorisch verstehenden Zeitgeschichtsforschung zu differenzierten gesamtgesellschaftlichen Analysen zu gelangen, spannt sich der Untersuchungsbogen von der Makroebene des Bundes bis zur Mikroebene einzelner Kommunen.

– Anzeige –

Neuerscheinungen

Militärgeschichtliches Forschungsamt MGFA

Jörg Echternkamp,

Kriegsschauplatz Deutschland 1945. Leben in Angst, Hoffnung auf Frieden: Feldpost aus der Heimat und von der Front.

Hrsg. vom MGFA, Paderborn: Schöningh 2006, VIII, 308 S., 28,00 Euro, ISBN 3-506-72892-X

Die letzten Kriegsmonate: Front und »Heimatfront« wurden eins. Zu dem Schrecken des Bombenkrieges kam etwas bislang nie Erfahrenes: Nun bemächtigte sich auch der Landkrieg mit voller Wucht der deutschen Zivilbevölkerung. Bis heute war es besonders diese brutale und angsterfüllte Endphase, die die Erinnerung der Deutschen an den Zweiten Weltkrieg geprägt hat. Echternkamp gibt eine durchstrukturierte Einführung in die gesamte Entwicklung von Ende 1944 bis Mai 1945. Durch die Auswertung eines besonderen Quellenfundes, nicht mehr zugestellter privater Briefe aus den letzten Kriegsmonaten, gelingt es ihm darüber hinaus, sehr anschaulich zu zeigen, wie unterschiedlich der Krieg auch inmitten der allgemeinen Not vom Einzelnen je nach Ort und Zeit erlebt und wahrgenommen werden konnte.

– Anzeige –

Neuerscheinungen

Militärgeschichtliches Forschungsamt MGFA

Daniel Niemetz,

Das feldgraue Erbe.
Die Wehrmachteinflüsse im Militär der SBZ/DDR,

Berlin: Ch. Links 2006, X, 345 S.

(= Militärgeschichte der DDR, 13), 29,90 Euro,
ISBN-10: 3-86153-421-5;
ISBN-13: 978-86153-421-1

Das preußisch-deutsche Erscheinungsbild der Nationalen Volksarmee (NVA) der DDR sowie die Tatsache, dass ehemalige Offiziere und Generale der Deutschen Wehrmacht maßgeblich am Aufbau der Arbeiter- und Bauern-Armee beteiligt waren, prägen die Diskussionen um den „wahren Charakter“ ostdeutscher Streitkräfte bis heute. Erstmals liegt nun eine Arbeit vor, die die Wehrmachteinflüsse im Militär der SBZ/DDR seit 1948/49 in umfassender Weise untersucht. Wer waren die Männer, die ihre wehrmachtspezifischen Erfahrungen in den Dienst einer DDR-Aufrüstung stellten? Welche Wehrmachteinflüsse kamen in der NVA und ihren Vorläufern langfristig zum Tragen? Wie gingen die SED und die sowjetische Führungsmacht mit dem ungeliebten wie zugleich unverzichtbaren „Erbe“ um? Auf der Grundlage weitgehend neu erschlossener Archivalien, darunter hunderter Akten des Ministeriums für Staatssicherheit sowie zahlreicher Interviews mit Zeitzeugen, liefert der Autor eine detaillierte Analyse des ostdeutschen Streitkräfteaufbaus im Zwiespalt von militärischer Notwendigkeit und klassenideologischem Anspruch.

– Anzeige –

Neuerscheinungen

Militärgeschichtliches Forschungsamt MGFA

Manfred Messerschmidt,

Militarismus – Vernichtungskrieg – Geschichtspolitik. Zur deutschen Militär- und Rechtsgeschichte.

Im Auftr. des MGFA hrsg. von Hans Ehlert, Arnim Lang und Bernd Wegner,

Paderborn: Schöningh 2006, VIII, 408 S., 39,90 Euro, ISBN 3-506-75658-3

Manfred Messerschmidt hat als engagierter Historiker und Jurist die deutsche Militärgeschichtsschreibung nach 1945 wie kein zweiter geprägt. Nunmehr veröffentlicht das Militärgeschichtliche Forschungsamt die wichtigsten Schriften seines früheren Leitenden Historikers. Die heute noch wegweisenden, andernorts aber nicht oder nur noch schwer greifbaren Arbeiten spiegeln die beiden sich gegenseitig befruchtenden Disziplinen des Autors wider.
Das Buch versammelt die nach wie vor aktuellen Gedanken, Thesen und Ergebnisse eines reichen Forscherlebens. Sie sind in vier großen Kapiteln gebündelt:

- Militär und Militarismus in Deutschland
- Recht und Politik
- Wehrmacht und Vernichtungskrieg
- Geschichtspolitik und Tradition

In ihnen geht es um Entwicklung und Verantwortlichkeit der deutschen Militäreliten bis hin zum Nürnberger Prozess, um das Verhältnis von Recht und Politik in der Weimarer Republik und im »Dritten Reich« sowie um zentrale Aspekte der Geschichte der bewaffneten Macht in Deutschland – von der Gründung des Kaiserreichs über den Zweiten Weltkrieg bis zur Bundeswehr und zur NVA mit den Problemen ihrer jeweiligen Traditionsbildung.

– Anzeige –

Der Arbeitskreis Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit e. V. wurde im Frühjahr 1995 gegründet. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Erforschung des Militärs im Rahmen der frühneuzeitlichen Geschichte zu befördern und zugleich das Bewusstsein der Frühneuzeit-HistorikerInnen für die Bedeutung des Militärs in all seinen Funktionen zu wecken. Das Militär steht somit als soziale Gruppe selbst im Mittelpunkt der Aktivitäten des Arbeitskreises, wird aber auch in seinen Wirkungen und Repräsentationen thematisiert. Ziel ist es, die Rolle des Militärs als Teil der frühneuzeitlichen Gesellschaft umfassend herauszuarbeiten und zu würdigen. Insofern versteht der AMG seine Arbeit nicht nur als Beitrag zur Militärgeschichte, sondern vor allem als Beitrag zur Geschichte der Frühen Neuzeit insgesamt. Der Arbeitskreis bietet ein Diskussions- und Informationsforum durch die Organisation von Tagungen, die Herausgabe der Schriftenreihe Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, die Zeitschrift Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit und die Mailingliste mil-fnz.